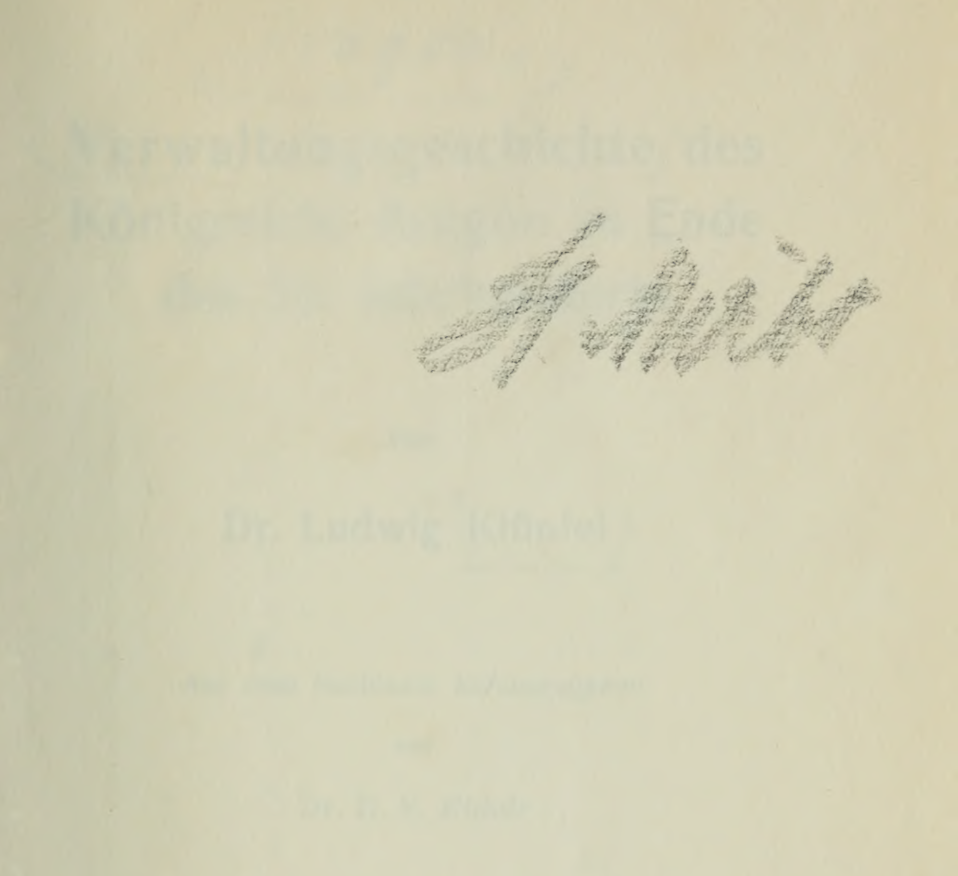

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY
LP9-R33E
U.B.C. LIBRARY



Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragon zu Ende des 13. Jahrhunderts

Von

Dr. Ludwig Klüpfel

Aus dem Nachlasse herausgegeben

von

Dr. H. E. Rohde

Berlin W. 35 Stuttgart Leipzig
Verlag von W. Kohlhammer
1915

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.



Dr. Ludwig Klüpfel.

Vorwort des Herausgebers.

Die vorliegende Arbeit LUDWIG KLÜPFELS, der seinen Neigungen und Anlagen nach berufen schien, eine große aragonische Verwaltungsgeschichte zu schreiben, blieb bei seinem jähen Tode in einer im wesentlichen vollendeten Form zurück. Meine Aufgabe war es, das Ganze zu überarbeiten, hier die Disposition zu ändern, dort zu streichen oder zu ergänzen; manche Abschnitte mußten auch hinzugefügt werden; vor allem waren die Anmerkungen in weitem Umfang zu ergänzen, ohne daß es nötig gewesen wäre, etwa alle angeführten Registerstellen nachzuprüfen. Ich habe mich bemüht, nur da ganz selbständig einzugreifen, wo noch offenbare Lücken oder Unrichtigkeiten vorhanden waren, aber die Ansichten LUDWIG KLÜPFELS und die Sprache seiner Arbeit habe ich nach Möglichkeit nicht angetastet. Wenn das Buch bei seinen Lesern das Interesse an der so wunderbar reichen inneren Geschichte des aragonischen Reiches weckt oder stärkt, wirkt es im Geiste des Verfassers. Und für mich ist es eine Genugtuung und eine Freude, daß ich dieses beste Denkmal meinem ehemaligen Studienkameraden setzen kann.

Barcelona, 19. Juli 1914.

H. E. Rohde.

Auch Dr. HANS ROHDE weilt nicht mehr unter den Lebenden. Mitte November gelang es ihm, aus Spanien über Italien die Heimat zu erreichen. Als kriegsfreiwilliger Schütze in einem Skibataillon starb er am 21. Februar in den Karpathen fürs Vaterland. Das Eiserne Kreuz wurde ihm auf den Sarg gelegt.

Freiburg i. Br., Ostern 1915.

H. Finke.

Ludwig Klüpfel
in memoriam.

Von

H. Finke.

Geboren am 27. Novembor 1888 zu Essen (Ruhr), Student in Tübingen im S.S. 1908 und W.S. 1908/09, dann 5 Semester in Freiburg. Promoviert am 27. Juli 1911. Von November 1911 bis Mai 1912 und von Januar bis Mai 1913 arbeitete er im Kronarchiv in Barcelona. Gestorben am 16. Mai 1913 bei Castellón de Ampurias in der Provinz Gerona (Nordspanien).

Ludwig Klüpfel, der Urenkel des Dichters Gustav Schwab und Enkel des Historikers Klüpfel — Verfassers eines früher viel beachteten Buches über die deutschen Einheitsbestrebungen —, gehörte zu den nicht allzu häufigen wissenschaftlichen Persönlichkeiten, die in recht früher Jugend Beruf und bald auch die ersten Arbeitsziele erkennen und beiden unentwegt treu bleiben. Wie der kleine Knabe schon mit Vorliebe geschichtliche Werke las und ihren Inhalt in sich verarbeitete, wie der dreizehnjährige Junge eine ausführliche Geschichte des Burenkrieges abfaßte und in einer poetischen Einleitung England das Geschick unserer Zeit voraussagte, so suchte sich der beginnende Student in einer Anzahl Aufzeichnungen Klarheit über das Wesen und die Berechtigung geschichtlichen Studiums und seiner Liebe zu ihm zu verschaffen. Er findet die Berechtigung „weniger in seiner Wirkung nach außen als in uns selbst; in der Bereicherung und Stärkung unserer Persönlichkeit, die uns dann allerdings auch fähig macht, unserer Mitwelt mehr zu sein“. Geschichtsstudium ist Persönlichkeitsstudium, selbst in den entlegeneren Gebieten der Wirtschaft und Verfassung. So zeichnete er mit innerer

Zustimmung in sein Tagebuch die Stelle aus Wilhelm Meister: „Der Mensch ist dem Menschen das interessanteste und sollte ihn vielleicht allein interessieren. Alles andere, was uns umgibt, ist entweder nur Element, in dem wir leben, oder Werkzeug, dessen wir uns bedienen."

Seine Vorliebe für Spanien und spanische Geschichte führte Ludwig Klüpfel im Sommer 1909 von W. Götz in Tübingen zu mir nach Freiburg. In überraschend kurzer Zeit hatte er sich in Zurita und die großen Quellenwerke der aragonischen Geschichte eingearbeitet, so daß ich ihm zu Ende des Semesters als Thema die Darstellung der äußeren Politik Alfonsos III. geben konnte. Nicht die Person des jung verstorbenen Herrschers reizte zu neuer Forschung, wohl aber die kampferfüllte, an die Eroberung Siziliens durch Pedro den Großen sich anschließende Epoche. Sie war, wie Klüpfel selbst hervorhob, von jeher des internationalen Interesses sicher gewesen, da fast alle politischen Verhältnisse der damaligen Welt in Mitleidenschaft gezogen waren. Und Alfonsos Regierungszeit charakterisierten vor allem die internationalen Verhandlungen und Verträge mit England, Frankreich, Neapel und der Kurie, die vom Standpunkte der kurialen, italienischen und französischen Politik bereits öfter behandelt, von Klüpfel mit neuem Material und von neuen Gesichtspunkten aus vertieft und endgültig klargestellt werden konnten.

Das Buch erschien im Herbst 1911. Als bezeichnend ist wohl hervorzuheben, daß ich an diesem Erstlingswerke weder nach der sachlichen noch stilistischen Seite irgend eine Korrektur vorzunehmen hatte. Es ist die Arbeit eines durchaus gereiften, kühl überlegenden und vorsichtig abwägenden Historikers, der hier schon seine Eigenart: philosophisch-historische Erfassung großer Entwicklungsperioden, in dem einleitenden Abschnitt über die aragonische Politik bis auf Pedro III. bekundet.

Klüpfel verlebte nach seinen Tagebuchaufzeichnungen glückliche Jahre in Freiburg. Gleiches Interesse für spanische und italienische Geschichte verband ihn mit Dr. H. Rohde, Dr. K. Schwarz und Dr. R. Hörstel. In einem weiteren Kreise von Studierenden wurden mittelalterliche, geschichtsphilosophische und kulturgeschichtliche Fragen erörtert.

Nach Abschluß seiner Studien folgten zwei größere Archivreisen nach Spanien. Das Land war ihm nicht fremd. Beinahe ein Knabe noch hatte er seine eigenartige Schönheit, seine Sprache und Literatur auf größeren selbständigen Wanderfahrten kennen und lieben gelernt. Jetzt offenbarten sich bei ihm all die Eigenschaften, die den erfolgreichen Forscher auf fremdem Kulturboden kennzeichnen: rasche Überschau über den vorhandenen Stoff, geschickte Auswahl des Arbeitsgebietes, vollste Hingabe und rastloser Arbeitsfleiß, und nicht zuletzt durch Natur und Erziehung bei ihm vollkommen entwickelter Herzenstakt im Verkehr mit der fremden Umgebung. Er war dankbar für jedes Entgegenkommen der wissenschaftlichen Kreise und gab dafür gern aus eigenem Wissen und Empfinden; trotz der kurzen Aufenthalte, trotz aller Unterschiede und trotz der ihm angeborenen Zurückhaltung gewann er treue spanische Freunde.

Durch seine Freiburger Studien war er mit dem archivalischen Material des 13. Jahrhunderts vertraut und so setzte hier seine Arbeit ein. Zunächst bei den Registern Alfonsos III. Daraus erwuchs der in Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band XI, veröffentlichte Aufsatz: „Die Beamten der aragonischen Hof- und Zentralverwaltung am Ausgang des 13. Jahrhunderts"; darin deutete er am Schlusse seine Absicht an, eine ausführliche Verwaltungsgeschichte Aragoniens im Mittelalter zu schreiben. Hierfür begann er besonders auf seiner zweiten Archivfahrt zu sammeln. Immer rascher durchackerte er den gewaltigen Registerstoff, immer geübter wurde sein Auge für jede auch unscheinbare Notiz, die seinen Plänen diente. Zuletzt hatte er sämtliche Bände des 13. Jahrhunderts und die Pergaminos durchmustert und alles Wichtige teils abgeschrieben, teils verzeichnet; schon tief in die Regierungszeit Jaimes II., aus der meine Acta Aragonensia entstanden, hatte er hineingegriffen. Dabei beschränkte er sich nicht auf die Archive Barcelonas, auch eine Anzahl wichtiger Stadtarchive besuchte er, die ihm bereitwilligst ihre Schätze zur Benützung überließen. Jetzt beschloß er vorläufig einzuhalten und zusammenzufassen. Das Ergebnis der zusammenfassenden Darstellung ist das vorliegende Buch.

Es ist Sache der Kritik, sich über den Wert desselben zu

äußern. Ich möchte hier nur betonen, wie sehr es Klüpfel gelungen ist, aus tausenden und abertausenden Notizen eine anschauliche Schilderung der aragonischen Verwaltung zu bieten; irre ich mich nicht, so ist unsere Kenntnis des mittelalterlichen Staates, des Verhältnisses von Herrscher und Untertanen, der Scheidung von Zentral- und Provinzialverwaltung, besonders der Heeres- und Flottenorganisation durch das Klüpfelsche Buch in starkem Maße bereichert; auch der Kenner der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte dürfte staunen über den Umfang des hier erscheinenden Beamtenapparates. Das Kapitel: „Die Harmonie der politischen Kräfte", ein Lieblingsausdruck des Verfassers, sollte die Grundlage für ihn sein, aus deren Weiterverarbeitung er zur Beurteilung der Verfassungs- und Staatsverhältnisse nicht bloß Aragoniens, sondern des Gesamtmittelalters gelangen wollte.

Dazu sollte es nicht kommen; ein jäher Tod zerstörte alle seine Pläne. Klüpfel wollte vor der Heimreise von Gerona aus die alte griechische Kulturstätte Emporion (Ampurias) aufsuchen. Starke Regengüsse waren kurz vorher niedergegangen. Auf dem Wege von Rosas nach Castellón war der sonst wasserarme Bach Muga zum reißenden Strom geworden; die niedrige geländerlose Brücke, über die der Weg führte, stand tief unter Wasser. Der leichte Wagen wurde von der Strömung erfaßt, heruntergerissen, Wagen und Pferd, Kutscher und Fahrgast verschwanden in den Fluten! Die meisten spanischen und pariser Blätter haben über die Katastrophe, zum Teil in ausführlichen Telegrammen, berichtet. Die „Ilustració Catalana" brachte einen längeren, die Persönlichkeit Klüpfels warm würdigenden Aufsatz aus der Feder des bekannten Schriftstellers Victor Catalá.

* * *

„Niemand hätte bei ihrem Anblick gesagt, daß diese hohe, leidenschaftslose Gestalt mit dem fein exotischen Zug, den blauen Augen, dem fast bartlosen Antlitz einem unverzagten Kämpfer gehörte, und daß hinter jenem unbestimmten Blick, der wie reiner Tau gleich harmlos auf Menschen und Dinge fiel, sich sorgsam gehütet unzählige Pläne verbargen, Pläne unmittelbar

praktischer Anwendung und auch selbstlose Träume reiner Schönheit“ — so zeichnet der genannte katalanische Dichter mit einigen Zügen LUDWIG KLÜPFELS zarte äußere Erscheinung und rührt leise an sein Innenleben. Das war ungewöhnlich reich, das Erbe einer frühverstorbenen Mutter, später gepflegt von treusorgender Liebe. Dem zarten Kinde erschloß sich früher als gewöhnlich die Welt der Bücher, der heranwachsende Jüngling schloß sich innig der Natur an. Die Tiere des Waldes, die Vögel, die Blumen, das brandende Meer liebte er mit einer ihm eigenen Ehrfurcht. In der Natur fand er sich wieder, wenn einmal sein sonst so harmonisches Wesen aus dem Gleichgewicht zu kommen schien. Mit seinem geistigen Auge schaute er hinter die Natur und es offenbarte sich ihm, was man nicht sehen, aber fühlen und ahnen kann. In eins seiner Tagebücher trägt er E. M. ARNDTS Worte ein: „Auf der Erde bleiben und von der Erde zum Himmel schauen, die Bilder der Welt vermählen mit den Bildern des Geistes.“

Für die Welt der künstlerischen Schönheit war seine reine Seele besonders empfänglich. Auf früh begonnenen Reisen, die ihn an die schönsten Punkte Europas und in die Museen der europäischen Hauptstädte führten, lernte er künstlerisch sehen und urteilen. Seine Tagebücher sind voll von feinen Beobachtungen, oft von einer erstaunlich kräftigen Fähigkeit wissenschaftlichen Beurteilens, obwohl er sich wissenschaftlich nie mit der Kunst beschäftigt hatte. Das Geschaute wirkte stark und nachhaltig auf ihn. „Die Innigkeit und Lieblichkeit einiger Frauenantlitze,“ schreibt er vom Hippolitus-Sarkophag in Arles, „verfolgt mich jetzt noch.“ „Der Kopf des Marcellus war mir wie ein inneres Erlebnis; es war mir, als ob ich diesen diffizilen Mund, diese nachdenklichen und ernst dreinschauenden Kinderaugen schon einmal irgendwo hätte sehen müssen. Es war gewiß kein Junge von leichtem Temperament; er sieht nicht so aus, als wäre er immer liebevollem Verständnis begegnet; aber ich hätte einmal seine Augen in Freude aufleuchten, seine Verschlossenheit traulichen Mitteilungen weichen sehen mögen.“ Von geschickter Hand in das weite Gebiet der Weltliteratur geführt, erwarb er sich eine mehr als gewöhnliche Kenntnis ihres Größten und Besten.

Dieses zu kennen war ihm Herzenssache, wie er auch seine Lieblingsdichter gern in seltenen unberührten Erstlingsdrucken zu besitzen wünschte. Öfter bricht sich ein starkes, plastisch poetisches Empfinden in seinen Aufzeichnungen durch. So in der Schilderung einer einsamen Stunde, wie sie der nicht allzu kräftige Körper öfter verlangte: „Jetzt gehöre ich so mir selbst und meinen Phantasien, daß ich manchmal wünsche, nur immer hinter halbgeschlossenen Jalousien zu liegen, den Sonnenstrahlen zuzusehen, wie sie auf den roten Sesseln und den alten Büchereinbänden spielen, und meinen Träumereien nachhängen zu können. Dann gewinnen die Gestalten, die die Wirklichkeit nur in einem flüchtigen Moment zu mir geführt hat, eigenes Leben, tun und reden nach den Gesetzen, die meine Sympathie ihnen vorschreibt, lassen sich finden, wenn ich sie suche, lassen sich lieben und befreunden, lächeln und sprechen gute und herzliche Worte. Und ob sie mich lieben oder mich befeinden — denn auch das kommt vor —, eine schöne Melancholie liegt über uns wie sanfte Dämmerung über einem weichen, friedlichen Tale. Dann gesellen sie sich zu denen, die vor ihnen waren, den Helden ersehnter Heldentaten, die nie eingingen in die Wirklichkeit, den verzauberten Landschaften, dem breitwogenden Strome, dem nächtlich brausenden Meere, der ragenden Schneewand — alles aus Sehnsucht geboren, von Erinnerung lebendig bewahrt und noch mir zugehörig, von keinem andern je gesehen."

Freilich die Außenwelt erfuhr von diesen Dingen fast nichts: scheu verbarg Ludwig Klüpfel sein tiefes und weiches Gemüt. Ich selbst habe einen tieferen Einblick tun dürfen in dieses Innenleben, bei dem sich Kindliches und Unberührtes so seltsam paarte mit der Kenntnis und Erfahrung des weitgereisten Weltmannes, als wir beide zusammen im Mai 1912 für mich unvergeßliche Tage auf der Insel Mallorca verlebten. Wenn wir dort in den Archiven gearbeitet, die Kirchen durchsucht hatten, auf den Spuren Ramon Lulls, tief unter uns das schäumende Meer, gewandert waren, den Umgang des Erzherzogs Franz Salvador und edelste spanische Gastfreundschaft genossen hatten: da sprachen wir nicht bloß von seiner wissenschaftlichen Arbeit, wie sie ihm Lebensbedürfnis geworden, von seinen leisen Hoff-

nungen für die Zukunft, da öffnete sich auch sonst seine Seele weit; politische und religiöse, künstlerische und literarische Probleme haben wir oder vielmehr hat Ludwig Klüpfel erörtert, während wir bei Vollmondglanz am Meeresufer wandelten oder auf dem Dache des uns beiden historisch vertrauten Kastells Jaimes von Mallorca die Rundsicht genossen. Hier wurde mir aus dem Schüler ein Freund!

* * *

In diesen Tagen der Todesernte, da auch die geistigen Verluste unserer Nation so schwer sind, darf man das Hinsinken eines einzelnen, auch noch so hoch Begabten, nicht allzusehr beklagen. Und doch ist es natürlich, daß ich schweren Herzens von diesem Buche scheide, denn beide, der es verfaßt und der die letzte Hand daran gelegt, weilen nicht mehr unter uns: von beiden reichbegabten Jünglingen hatte ich gehofft, daß sie vor allem, jeder an seinem Teile, das so große Arbeitsfeld in Barcelona Seite an Seite mit unsern jungen spanischen Freunden — denn es ist genug Arbeit für beide — versehen würden, wenn wir Älteren zur Seite getreten wären.

———

Abgekürzt zitierte Bücher.

Baer, Studien zur Geschichte der Juden im Königreich Aragonien (13. und 14. Jahrhundert). Hist. Studien, Ebering. 106. 1913.
Bol. soc. arq. Lul. = Boletin de la sociedad arqueologica Luliana 1885 ss.
Buttl. Lleyda = Buttleti del centre excursionista de Lleyda.
Buttl. Cataluña = Buttleti del centre excursionista de Catalunya. 1891 ss. NF.
Bosch, A., Summari, index o epitome dels admirables y nobilisims Titols de honor de Catalunya, Rosello y Cerdanya. Perpinya 1628.
Capmany de Montpalau, Memorias historicas sobre marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona. Madrid 1779—1792. IV. Vol.
Cascala, Discursos historicos de la ciudad de Murcia. 1874. (Nachdruck.)
Chabas, R., Genesis del derecho foral de Valencia. Valencia 1902.
Cortes = Cortes de los antiguos reinos de Aragon y de Valencia y Principado de Cataluña, publ. por la real academia de la historia. Madrid 1896—1899. 13 Vol.
Desclot, Cronica del rey en Pere e dels seus autecessors passats. 1885.
Doc. ined. = Coleccion de documentos ineditos del archivo general de la corona de Aragon. Barcelona 1847—1906. 41 Vol.
La Fuente, V. de, Estudios criticos sobre la historia y el derecho de Aragon. Madrid 1884—1886. III Vol.
Fueros = Fueros y observancias del Reyno de Aragon. 1667.
Gras, Rafel, La Paheria de Lerida. Lerida 1911.
Klüpfel, L., Die äußere Politik Alfonsos III. von Aragonien (1285—1291). Mit einem Anhange: Beiträge zur Geschichte der inneren Politik Alfonsos. VII und 174 S. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 35.
Muñoz, Romeo Tomas, Coleccion de fueros municipales y cartas pueblas de los reinos de Castilla, León, corona de Aragón y Navarra. Madrid 1847.
Oliver, Historia del derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia. Codigo de las costumbres de Tortosa. 1876—1879. III Vol.
Piferrer, Bellezas de España (Cataluña) I. 1884.
Pleyan de Porta, Apuntes de historia de Lerida. 1873.
Quadrado, J. M., Aragon = España, sus monumentos y artes, su naturaleza é historia. Aragon. Barcelona 1886.
Régné = Régné, J., Catalogue des actes de Jaime I, Pedro III et Alfonso III ... concernant les juifs. Paris 1912.

Rev. de Est. franc. = Revista de estudios franciscanos. 1905 ss.

Schwarz, Karl, Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 54.

Socarrats, J., P. Alberti de constitutionibus Catalonie commemoratio et commentaria. 1551.

Soler, Gimenez, El poder judicial de la corona de Aragon. Organizacion politica de Aragon en los siglos 14 y 15. Juegos florales de Zaragossa. 1894.

Taraçona, P. G. = Institucions dels furs y privilegis del reyno de Valencia. Valencia 1580.

Villanueva, Viaje litterario.

Vives = P. Nolasco Vives, Traduccion al castellano de los usages y demas derechos de Cataluña que no estan derogados o no son notariamente inutils. Madrid, Barcelona 1861.

Zurita = J. Zurita, Anales de la Corona de Aragon. Saragossa 1669. Vol. I.

R. f. bedeutet immer Register des Kronarchives von Barcelona.

Deliberationes = Bände „deliberationes" des Munizipalarchivs Barcelona, welche 1301 beginnen.

Libre Vert Maior und Libre Vert Menor = Codices des Stadtarchivs von Lerida.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 1.

Bedeutung des letzten Jahrzehntes des 13. Jahrhunderts für die aragonische Verwaltungsgeschichte S. 1. — Differenziertheit des aragonischen Staates S. 2. — Das Königtum Repräsentant der Einheit S. 3.

I. Die sozialen Schichten des Beamtentums S. 4—10.

Bedeutung des Kaufmannstandes innerhalb des Beamtentums S. 4. — Soziale Wirkung des Reichtums S. 5. — Rolle des Adels; besonders Vikare, Sobrejunteros, Justitias. Ihre Anstellung lokal verboten S. 6. — Kein striktes Handeln nach den Vorschriften S. 7. — Andere Leistungen Adeliger im kgl. Dienst S. 7. — Besondere Stellung der Juden S. 8. — Privilegierung des Beamtentums S. 9.

II. Hof- und Zentralverwaltung S. 10—53.

Verhältnis von Hof- und Staatsverwaltung. Keine klare Scheidung. Patrimonio real. Finanzbeamte des kgl. Hauses. Hervorragende Stellung des Königtums. Verhältnis von Domus regia und Staatsverwaltung kann nicht Einteilungsprinzip sein S. 10. — Kollegiale Zentralbehörde? S. 11. — Rat des Königs. Keine festen Kompetenzen desselben S. 12. — Hofrichter S. 12. — Militärverwaltung S. 13. — Besondere Bedeutung der Finanzverwaltung S. 13. — Kanzleramt nicht vor Jaime I erwähnt. Geringes Hervortreten z. Zt. Alfonsos. Kompetenzen desselben S. 14. — Kanzleramt für Aragon und Katalonien ursprünglich getrennt? S. 15. — Die sich entsprechenden Ämter des Seneschalk von Katalonien und des Majordomus von Aragon. Hofdienst durch ritterliche Vertreter ausgeübt. Besonderer Majordomus für Aragon und Katalonien. Kompetenzen. Weiterer Einfluß S. 17. — Repositarius S. 20. — Kämmerer, ursprünglich geringe Bedeutung S. 21. — Am 20. Februar 1290 Ordnung der obersten Finanzverwaltung. Kämmerer und Thesaurar. Zentralstellen für Einnahmen und Ausgaben S. 22. — Dazu Skriptor Bertran Desvall Vertreter des Königs S. 23. — Ergänzende Ordnung vom Mai 1291 S. 24. — Oberleitung des Finanzwesens in den Händen von 3 Personen S. 25. — Thesaurar Zentralstelle für Zahlungen. Mittelpunkt seiner Tätigkeit kgl. Hofhalt

Keine Zahlung ohne kgl. Anweisung S. 26. — Richterliche Tätigkeit des Thesaurars. Bastida S. 28. — Maestre Racional damals entstanden S. 31. — Kompetenzen S. 32. — Unter dem Kämmerer Hoffinanzbeamte, so der Dispensator. Es gibt keine strenge Scheidung der Funktionen S. 34. — Scriptor Racionis. Seine Kompetenzen S. 38. — Musa de Portella S. 39. — Weitere Männer zur Verfügung der Zentralfinanzverwaltung: Kanzler, Justitia von Aragon S. 42. — Keine hohe Stufe der aragonischen Finanzverwaltung. Domus nostra und de domo nostra S. 44. — Privilegierung der Angehörigen der domus S. 46. — Besondere Abgaben derselben S. 48. — Domus und curia verschiedene Begriffe S. 48. — Eintritt kgl. Beamter in städtische Behörden S. 49. — Consiliarii und familiares S. 51. — Gnadenbeweise des Königs für dem Hof nahestehende Beamte S. 51.

III. Die Beamten der Provinzial- und Lokalverwaltung S. 53—108.

Direkter Verkehr des Königs mit den untergeordneten Behörden. Selbstbewußtsein der Beamten. Ämterkauf S. 53. — Prokurator an der Spitze der Provinzen. In Aragon, Katalonien nur bei Abwesenheit des Königs. Prokuratoren hohe Adelige S. 55. — Kompetenzen, Stellvertretung des Königs, richterlich. Vikare dem Prokurator verantwortlich S. 56. — Zwangsgewalt des Prokurators. Militärische Befugnisse S. 57. — Einfluß auf Handel. Geringe Bedeutung in Finanzverwaltung. Polizeiliche Befugnisse S. 58. — Vermittelt zwischen König und Immunitäten. Generalprokurator S. 59. — Eigenmächtigkeit der Prokuratoren. Gehalt S. 59. — Baiulus Generalis, Vertreter des Thesaurars in jeder Provinz, Kontrollorgan der baiuli. Verhältnis von Procurator und Baile general S. 61. — Dieser ist oberster Finanzbeamter einer Provinz S. 62. — Eine der vielen Zahlstellen des Reiches S. 64. — Ernennt seine Unterbeamten nicht selbst. Beziehungen zur königl. Privatwirtschaft S. 64. — Weitere Kompetenzen in der Verwaltung und militärischen Dingen S. 65. — Juridiktionelle Befugnisse des Baile general in Handelsstreitigkeiten, Pfändungen; über Juden S. 67. — Vertreter des Königs gegenüber städtischen Immunitäten S. 68. — Baile General Stütze des Königtums. Sein Gehalt S. 69. — Procurator fiscalis. Ergänzte Tätigkeit des Baile general. Treibt Schulden für den König ein. Zwingt zu Abrechnung. Zwangsgewalt S. 70. — Jurisdiktionelle Befugnisse S. 71. — Einteilung in lokale Verwaltungsbezirke noch nicht völlig abgeschlossen S. 72. — In Katalonien, Vikarien, in Aragon Junten, Merinate, in Valencia Justitiate. — Ursprüngliches Verhältnis von Baile und Vikar in Katalonien S. 72. — Vikar. 11 Vikariate Kataloniens. Sorge für öffentliche Sicherheit. Bes. Schutz der Königsleute und Kirchen, auch gegenüber Immunitäten S. 74. — Ordentlicher Richter seines Bezirkes. Assessor und Subvikar unter ihm S. 75. — Weitere Tätigkeit. Militärische

Funktionen S. 76. — Gehalt S. 77. — Bindung an das Königtum S. 77. — Vikarien werden nicht verkauft S. 78. — Verhältnis zu städtischen Immunitäten. Barcelona, Cervera S. 78. — Curia. Charakter des Amtes. Findet sich in Katalonien, besonders Lerida. Gerichtsbehörde, Assessor, einjährige Amtsdauer. Keine klare Scheidung von Vikar und Baile möglich S. 79. — Baile (bajulus). Baile und Vikar. Baile mehr Finanzbeamter S. 82. — Baile lokaler-, Stadtrichter S. 83. — Weitere Tätigkeit auf Mandat des Königs S. 84. — Agent der Finanzverwaltung, Zwangsgewalt, Aufsichtsrecht, Verzeichnisse der kgl. Gefälle. Häufige Zahlungsbefehle an Baile. Überlastung. Gerichtsbarkeit über Juden, Mauren S. 86. — Weitere Tätigkeit z. B. in Handelspolitik. Militärische Befugnisse S. 87. — Vertreter des Königs in Städten. Mallorca, Cervera S. 88. — Verkauf der Bajulien meist auf 1 Jahr S. 89. — Bajulien an Frauen S. 90. — Überlassung derselben an Gemeinden gegen Pauschsumme S. 90. — Gehalt. In Valencia Justitia und Baile; in Aragon Justitia, Sobrejuntero und Merino; in Katalonien Vikar und Baile S. 90. — Justitia in Aragon und Valencia. Seine Kompetenzen ähnlich denen des Vikars S. 91. — In Valencia 2 Justitias S. 91. — In Aragon keine Beschränkung der Amtszeit S. 92. — Sobrejuntero von Teruel. B. X. de Iranzo wird Justitia von Teruel S. 93. — Prinzip der Indigenität der Beamten S. 93. — Gehalt S. 94. — Sobrejuntero in Aragon. Mehr Exekutivbeamter. Seine Kompetenzen S. 94. — Im allgemeinen keine selbständige richterliche Tätigkeit S. 94. — Zwistigkeiten S. 95. — Juntas der Bezirk des Sobrejuntero. Ihr Ursprung unsicher S. 96. — Juntas ein obligatorischer Verband? Verbreitung der sobrejunteros S. 97. — Merinos in Aragon. Verbreitung. Kompetenzen denen des Baile entsprechend S. 97. — Galacian de Tarbe Merino von Saragossa S. 97. — Salmedina in Saragossa und Huesca. Fast rein richterliche Tätigkeit S. 98. — Alkalde, Organ der Gerichtsverfassung. Verschiedene Bedeutung des Titels S. 99. — Verbreitung des Amtes. Kastellan kein öffentlicher Beamter S. 100. — Sie stehen zur Verfügung des Königs. Procurator fiscalis S. 100. — Musa de Portella. Charakter seiner Stellung. Seine Tätigkeit und ihre Bedeutung und Ausdehnung S. 100. — Ismael Portella in Aragon, besonders Tarazona S. 102. — Aaron Abinafia in Calatayud S. 103. — P. Pellegri, Procurator fiscalis S. 103. — Königliche Rechnungsrevisionen S. 103. — Bestrebungen der lokalen Gewalten nach Selbständigkeit S. 104. — Vermehrung oder Verminderung der Beamten. Amtsdauer. Entsprechende Verordnungen in Mallorca, Lerida S. 104. — Beamtenreform der Cortes von Montson. Kein dauernder Erfolg S. 105. — Vermögen der großen Finanzbeamten nicht immun. Vorgehen beim Tode Musa de Portella's S. 107. — Beim Tode Scriba's S. 107. — Beherrschender Einfluß des Königtums in der Lokalverwaltung so gut wie in der Zentralverwaltung S. 108.

IV. Gerichtswesen S. 108—135.

Teilnahme des Königs. Kann jeden Prozeß an sich ziehen. Delegationen. Nur er verurteilt zum Tode S. 108. — Dispensationsrecht. Erstreckt sich auch auf Gelübde, Schulden, Testamente u. a. m. S. 109. Ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit in seinen Händen. Selbst Prozesse zwischen Großen und ihren Munizipien S. 111. — Hofrichter S. 112. — Kein festes Kollegium. Salanova, Aliaga, Taberner, Bianya, Toyla, Costa, Huesca, Lavanya, Galvan. Bedeutung des geistlichen Elementes S. 113. — Justitia von Aragon auch nur ein Hofrichter mit prinzipiell nicht größeren Rechten als die anderen. Tatsächlich große Autorität desselben S. 114. — Inquisition. Abneigung der Stände dagegen S. 115. — Fidancia de directo charakteristisch für damaliges Recht im Königreich Aragon S. 115. — Initiative des Einzelnen S. 116. — Pfändung an gerichtliche Ermächtigung geknüpft S. 117. — Appellationen. Besonders in Valencia S. 117. — Bestreben der Landesteile, Appellationen an den Königshof zu hindern; haben geringen Erfolg S. 118. — Bestimmung gegen mutwilliges Prozessieren in Aragon S. 119. — Natur der Strafen, meist Geldstrafen. Andere Strafen: lebenslängliches Gefängnis, Todesstrafe, Blutrache, Bannung, Konfiskation, Infamia S. 119. — Tortur S. 121. — Gefängnisse S. 121. — Vergehen gegen Landfrieden; feudale Gerichtsbarkeit. Grundsatz der königlichen Oberherrlichkeit S. 123. — Grundsatz: Verbrechen soll da bestraft werden, wo es begangen ist. Drei Fälle, in denen Vikar in Feudalherrschaft eingreifen darf S. 124. — Königliche Reservierungen S. 125. — Reste der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Landfriedenssachen S. 125. — Gegensatz König und Territorialherren S. 126. — Vielfach Unklarheit der Zuständigkeit; je nachdem für König oder lokale Gewalten vorteilhaft S. 126. — Fehden S. 127. — Grundsatz des Ausschlusses jeden fremden Gerichtes S. 128. — Gerichtsstand der Kleriker S. 128. — Gerichtliche Befugnisse der jüdischen und sarazenischen Gemeinden S. 129. — Städtische Immunitäten angedeutet: Barcelona, Mallorca S. 130. — Schlechter Zustand der öffentlichen Sicherheit. Entsendung außerordentlicher Beamter S. 132. — 1286 P. de Vera Justitia Generalis S. 132. — Verzicht auf Bußgelder S. 132. — Prozeßeinnahmen können verliehen werden S. 133. — Internationale Streitigkeiten S. 133. — Juntas, Notverbände S. 135. — Bedeutende Einnahmen durch Gerichtsgelder S. 135.

V. Die Finanzen S. 135—178.

Überblick über die Geldquellen S. 135. — Kanzleitaxen S. 136. — Questia und Peita treffen auch einige der sonst freien großen Städte. Keine feste Höhe, sondern jährliche Bestimmung der Abgaben S. 137. Cena wird aus persönlicher Leistung für den König jährliche Steuer. Auch hohe Verwaltungsbeamte erheben sie S. 138. — Verbreitung der

Cena S. 139. — Höhe der Steuer nicht fixiert. Adel cenafrei; Folgen S. 140. — Höhe der Cena, viele Nachlässe S. 141. — Abgaben der Juden: Peita, Questia, Cena, Subsidien S. 142. — Besondere Bewilligungen der Juden, Zwangsanleihen S. 143. — Art der Erhebung S. 144. — Schutz der Juden S. 144. — Juden, Territorialherren, König S. 145. — Abgaben der Sarazenen S. 145. — Handelsabgaben: pedagium, lezda, Brückengeld; Adel und Geistlichkeit frei von Lezda S. 146. — Treibt Infanzone Handel, so muß er bezahlen S. 146. — Bovaje in Katalonien; auch von Städten und großen Vasallen und Geistlichen erhoben S. 147. — Form der Festsetzung der Höhe des Bovaje S. 147. — Bovaje von einzelnen Hofstätten zu bezahlen S. 149. — Erbaticum, Carnaticum, Bestiarium von Viehherden zu entrichten S. 149. — Abgaben von Landesprodukten S. 150. — Öfen und Mühlen. Verschiedene Ausdehnung des königlichen Regals S. 150. — Barcelona, Valencia S. 151. — Münzrecht ist Regal S. 153. — Organisation von Münze und Münzern S. 154. — Ständische Beschränkung des Regals; Monedaje S. 155. — Verbreitung des Monedaje S. 156. — Grundsätze der Steuererhebung. Nicht Stand, sondern Art des Besitzes entscheidend S. 156. — Demokratisierende Tendenz der Städte S. 157. — Versuche, sich den Steuern zu entziehen; falsche Wohnungsangabe; falsche Standesangabe (Geistliche, Infanzonen) S. 158. — Privilegien der Städte beim Privilegierten aufzunehmen S. 159. — Allgemeines Prinzip für Steuerfreiheit gibt es nicht; am meisten Königsdienst S. 159. — Verpachtung der Bajulien; jährlich in öffentlicher Versteigerung S. 160. — Regalrecht und Beschlagnahme von Kirchengut S. 161. — Teils eigene königliche Verwaltung, meist Verpachtung an Adelige S. 163. — Geistliche als Kollektoren S. 164. — Verkauf von Krongütern S. 164. — Subsidium umfaßt alle Städte und Territorien des Reiches S. 165. — Höhe des Subsidium S. 165. — Subsidium königliches Recht; Ansprüche der Territorialherren S. 165. — Cisa wesentlich mit Subsidium verwandt. Große Cisa Barcelonas S. 166. — Einkünfte aus Kaper, Krieg, für Privilegien, Lösegelder, Sühnegelder, Strafe für Wucher S. 168. — Salinen. Versuch Pedros III. sie zu Regal zu machen, mißlingt S. 169. — Organisation der Salinen S. 170. — Widerstand der Stände gegen Zwang S. 170. — Cardona S. 171. — Bergwerke verpachtet S. 171. — Schatzregal S. 172. — Ausgaben übersteigen Einnahmen bedeutend. Politik, Feldzüge, lokale Verwaltung S. 173. — Geschenke, Pensionen, Almosen, Stiftungen S. 174. — Freigebigkeit Alfonsos, Verpfändung von Wertsachen, Darlehen durch Beamte S. 174. — Bei Städten, Kirchen-Judengemeinden S. 174. — Mutuum außerordentliche Steuer wie Subsidium S. 175. — Curiosa S. 177. — Finanzverwaltung schwächster Punkt der inneren Organisation des aragonischen Staates.

VI. Heer und Flotte S. 178—192.

Unterstützungen der Könige für Mauerbau und Verteidigung. Leistungen der Untertanen S. 178. — Burgen. Burgenbau Regal S. 180. — Kastellan S. 180. — Sold desselben. Wirtschaft mit Burg verbunden S. 181. — Technische Waffen. Flotte. Verquickung kaufmänn. und militär Interessen. Marquet, Mayol S. 181. — Admirale und Comites bisweilen lokal gewählt S. 182. — Comites bisweilen nicht berufsmäßige Krieger S. 182. — Zur Zeit Alfonsos defensive Aufgabe der Flotte S. 182. — Kaperwesen S. 183. — Admirale in Aragon damals ohne ganz feste Kompetenz, da der Großadmiral Roger de Lauria in Sizilien. Haben kein unbedingtes Ernennungsrecht der Comites. Richterliche Befugnisse; Bau der Flotte S. 183. — Verpflichtung zum Beitrag für Flottenbau für Binnenstädte S. 184. — Verpflichtung zum Kriegsdienst zu Lande S. 184. — Privilegierungen: Saragossa, Valencia, Xativa, Montson S. 185. — Not bricht Privilegien S. 185. — Privilegien und Entschuldigungsgründe in den pflichtigen Städten S. 185. — Listen der Dienstpflichtigen. Weitgehende Wehrpflicht S. 186. — Entkräftender Einfluß der Territorialherren S. 186. — Cavallerien, Honores Grundlagen der Adelsdienstpflicht S. 186. — Naturalien als Grundlage des Dienstverhältnisses S. 186. — Geld als Grundlage des Dienstverhältnisses. 1 Monat lang jährlich. Beispiele für Höhe der Leistungen S. 187. — Was der König über vereinbarte Zeit oder Zahl fordert, muß er selbst bezahlen S. 188. — Gefallene Pferde muß König bezahlen. Graf von Ampurias S. 188. — Privilegien der Krieger S. 188. — Soldatenmangel. Strenge Strafen S. 189. — Ablösung vom Heeresdienst durch Geld S. 189. — Von bedeutenderen Munizipien fast regelmäßig Ablösung durch Geld. So Söldner oder Schutztruppe nötig S. 190. — Sarazenen, Verbrecher S. 190. — Aufgebote z. Zt. Alfonsos S. 191.

VII. Harmonie der politischen Kräfte S. 192—220.

Kurze Charakteristik des aragonischen Staates zur Zeit Alfonsos S. 192. — Gründe der Unionskämpfe S. 193. — Nicht ganz Aragon steht auf Seiten der Neuerer. König der Unterlegene S. 195. — Auch in Katalonien Ständekämpfe S. 196. — Verfassungsmäßige Bindung des aragonischen Königtums S. 196. — Macht des Herrschers beruht darauf, daß er Quelle des Rechtes S. 197. — Konventionelle und tatsächliche Herrscherrechte S. 197. — Stete Wechselwirkung der lebendigen politischen Kräfte bestimmend S. 198. — a) Städte. Eximierte Städte S. 198. — Gutes Verhältnis von Beamten und Immunitäten S. 199. — Kleinere Orte, Cavallerien, Honores; ihre Stellung in der Verfassung S. 200. — Beamtenkörper in solchen Städten, mehreren Herren dienen S. 201. — b) Adel. Katalonien: Barone und Ritter, Aragon: Ritter, Mesnaderos, Infanzonen, Caballeros S. 202. — Größere Bedeutung in Katalonien S. 202. — Anwachsen des Grundbesitzes von

Klerus und Adel S. 203. — Keine eigene Politik des Klerus S. 203. — Untertanenentfremdung durch den Adel S. 203. — Freizügigkeit des Adels S. 203. — c) Cortes. Zusammensetzung S. 204. — Cortes zur Zeit Alfonsos S. 205. — Reichscortes sehr selten. Meist Sondercortes der Landesteile S. 206. — Recht der Abstimmung. Bedeutung, Arbeit der Cortes S. 206. — Verpflichtung des Königs, Cortes einzuberufen S. 207. — Städtetagung in Daroca (Saragossa) 1286; Bedeutung der Städte S. 207. — d) Königlicher Rat ständig; seine Aufgabe und Natur S. 208. — Verschwendung Alfonsos S. 209. — Unionsrat Alfonsos praktisch ohne größere Bedeutung S. 210. — Beweis Verhandlungen in Campfranch S. 211. — Beschränkung der Bestrebungen der Union, königstreue Majorität S. 212. — Katalonien im kgl. Rate S. 213. — Ständische consiliarii von 1289. Sechs Arten von consiliarii S. 214. — Adelige im Rat, Kronbeamte im Rat S. 214. — Hohe Geistliche im Rat S. 214. — Bürgerliches Element im Rat S. 214. — Schwäche dieser konstitutiven Faktoren S. 215. — Schwierigkeiten der Verwaltung durch die Unionskämpfe vermehrt S. 216. — Sonderbünde, Einungen S. 216. — Unterschied zwischen Erlassen und Praxis S. 217. — König Repräsentant des Reiches, Cortes fast stets nur der Reichsteile S. 218. — Sonderleben der Reichsteile S. 218. — Verschieden feste Verbindung mit dem Königtum. Verschiedenheiten in der Verwaltungsorganisation. Unterschiede im Finanzwesen S. 218. — Aragonisches, katalonisches Sonderleben S. 219. — Schwäche des Gesamtstaatbewußtseins S. 220.

Einleitung.

Für die Geschichte des aragonischen Königtums bildet das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts einen bedeutsamen Abschnitt. Es ist die Zeit, in der in den alten Stammlanden Aragon und Katalonien eine Bewegung ihren Abschluß findet, die auf Änderung der staatsrechtlichen Stellung des Königtums gerichtet war. Besonders in Aragon, wo die Oppositionsparteien bereits auf eine längere Geschichte zurückblicken konnten, wurde der Kampf mit großer Heftigkeit geführt. Nicht nur daß dem Fürsten einige Rechte abgewonnen wurden, daß die Stände einen gewissen ihnen zukommenden Einfluß auf die Führung der Regierungsgeschäfte erlangten, daß verschiedene Maßregeln, deren Härte die privilegierten Klassen besonders drückend empfanden, abgeschafft wurden, die verfassungsmäßigen Schranken, denen sich das Königtum unterwerfen mußte, gingen so weit, daß es auf eine selbständige Politik überhaupt verzichten mußte. Bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, wie bei der Zusammensetzung des königlichen Rates sollte es künftig keine Stimme mehr haben. Die Extreme haben sich nicht lange gehalten, aber das Privilegio general von 1283, das den Höhepunkt der Bewegungen unter Pedro III. bezeichnet, ist fester Bestandteil des aragonischen Staatsrechts geworden. Die Geschichte dieser Unionskämpfe, wie man sie nach dem Sieger nennt, soll im folgenden nicht geschildert werden. Aber man wird zugeben müssen, daß es für die Beurteilung von Verfassungsänderungen notwendig ist, die Verfassung genau zu kennen. Was bisher über die Union geschrieben worden ist, stützt sich fast ausschließlich auf eine je nach dem Parteistandpunkt mehr oder weniger enthusiastische Bewertung

der großen Privilegien von 1283 und 1287[1]), die wohl bedeutsam am Ende einer großen Entwicklung stehen, uns aber doch nicht diese Entwicklung selbst zu schildern vermögen. Noch viel historische Kleinarbeit muß geleistet werden, ehe wir zahlreiche Fragen, über die uns Zurita und die Privilegien im Unklaren lassen, beantworten können, und schon die nachfolgende Untersuchung wird zeigen, daß auch nur ein kurzer Ausschnitt aus der Geschichte der politischen Institutionen des aragonischen Staates, wie ihn die Regierung Alfonsos III. (1285—91) darstellt, für die Erkenntnis jener bewegten Zeit nicht ohne Nutzen ist.

Die Erkenntnis dieser Einrichtungen kompliziert sich durch das innerpolitische Sonderleben der einzelnen Reichsteile. Es kommen da nicht nur die Hauptlande Aragon, Katalonien, Valencia, Mallorca, die Grafschaften Barcelona und Rivagorça in Betracht, sondern die Differenzierung griff tiefer. Auch innerhalb dieser großen Einheiten und besonders an ihren Grenzen finden sich eine Reihe von Bezirken mit eigentümlichen Gerechtsamen[2]).

Kein Wunder, daß es für das Staatsgebiet an einer einheitlichen Bezeichnung fehlt, die das Wesen der königlichen Herrschaft gleich deutlich erkennen ließe. Denn terra und dominatio, auch das vielleicht weitergehende iurisdictio finden ebenso gut auf abhängige Territorien Anwendung; ein regnum wird auch die Grafschaft Ampurias genannt; nur der „Krone von Aragon“, die einige Male in Einverleibungsurkunden valencianischer Städte und der Balearen erscheint, kommt allgemeinere Geltung zu[3]); ein beachtenswertes Zeugnis dafür, daß das alte Stammesland der aragonischen Könige wenigstens in der Terminologie des Staatsgebietes auch unter der katalanischen Dynastie einen gewissen Vorrang behauptet.

Das gleiche finden wir, wenn wir die Verwaltung darauf-

1) Text bei V. de la Fuente, Estudios criticos sobre la historia y el derecho de Aragon III., und siehe auch unten. Für die Cortes von 1287 s. Klüpfel, Die äußere Politik Alfonso III. von Aragonien, in: Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 35, p. 131 s.

2) S. unten Kap. VII Näheres.

3) Seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts begegnet auch häufiger res publica für das ganze Reich. Vgl. zur Terminologie v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I, 131 ss.

hin ansehen, ob sie geeignet war, zwischen den verschiedenen Regionen ausgleichend und vermittelnd zu wirken. Das Indigenatsrecht der Beamten ist eines der Rechte, das von den Provinzen am ängstlichsten gehütet wurde. Dazu gab es außer dem Thesaurar und in beschränkterem Sinne dem Maestre Racional keinen Beamten, dessen Tätigkeit sich auf das ganze Reich erstreckt hätte, und auch der Thesaurar war schließlich nur Mandatar des Königs, konnte ohne dessen Zwangsgewalt nicht existieren, so daß im Grunde die Einheit des Reiches durch den König selbst repräsentiert wurde und durch die getreue Schar seiner Porteros, die bald hier bald dort in seinem Auftrage weilten, mahnend, drohend und strafend überall seine Interessen vertraten. Der König verfügte noch über eine beträchtliche Macht, die in den Händen einer starken Persönlichkeit große Bedeutung gewinnen konnte. In ihm fanden die verschiedenen Verwaltungszweige als obersten Organe ihre Vereinigung. Er war der oberste Gerichts- und Kriegsherr, soweit ihn die freigebig verteilten Immunitäten nicht hinderten. Auch in den Angelegenheiten der frei sich verwaltenden Bezirke stand ihm ein bestätigendes oder dispensierendes Aufsichts- und Verordnungsrecht zu. Seine politische Gewalt läßt sich trotzdem nicht leicht ermessen. Dazu muß man nicht nur die verfassungsmäßigen Bestimmungen kennen, die oftmals gar nicht der königlichen Initiative entsprungen sind, sondern auch die Umstände, denen sie ihre Entstehung verdanken, die Hilfsmittel, die dem Könige zu ihrer Verwirklichung zur Verfügung standen und vor allem, wie die der königlichen Verwaltung nicht unmittelbar eingeordneten Mächte den ihnen zustehenden freien Spielraum zu politischer Tätigkeit benutzten[1]).

Greifen wir daher eine bedeutsame Frage heraus und sehen wir zu, wie es am Ausgang des 13. Jahrhunderts mit einem der wichtigsten Instrumente des aragonischen Königtums, dem Beamtentum, aussah; aus welchen Kreisen es sich ergänzte, welches seine Befugnisse waren und wie es bei Verfehlungen zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Alles Fragen, die auch die politische Stellung des Königtums eng berühren.

---

1) Näheres in Kap. VII.

I. Das Beamtentum. Die sozialen Schichten.

Die aragonische Beamtenschaft setzt sich aus all den Kreisen zusammen, die auch sonst im öffentlichen Leben eine Rolle spielen. In einem Lande, welches durch den Erwerbsgeist seiner Bevölkerung berühmt geworden ist, dessen Bewohner ihre Gelder auf das glücklichste in auswärtigen Unternehmungen oder heimischen Industrien, vor allem in der Fabrikation von Tuchen angelegt haben, nimmt es nicht wunder, mit dem Bürgertum auch den Kaufmannsstand zur staatlichen Verwaltung herangezogen zu sehen [1]). Es war das allerdings eine Entwicklung, die dem Königtum zunächst gegen seinen Willen durch die Umstände aufgezwungen worden war; die ewige Geldnot der Krone hatte den Verkauf der Bajulien an den Meistbietenden zur Regel werden lassen, und die Kaufleute als die wirtschaftlich Kräftigeren waren daran natürlich vorzugsweise beteiligt. Aber auch die landläufigen Anschauungen über die sozialen Wirkungen des Reichtums stimmen mit dieser Praxis überein. Aragon war ebensowenig wie andere südliche Länder geneigt, adeliger Geburt ein besonderes Vorrecht vor bürgerlichem Gelderwerb zuzuerkennen. Zwar bestand in gewissem Sinne Handelsverbot für den Adel, „Nobilis est, qui honorifice vivit et non negociatur“ sagt ein Kommentator der Usages im 14. Jahrhundert [2]), aber doch wurden schon Reichtum und Adel in bedingenden Zusammenhang gebracht; mit äußerster Armut war letzterer nicht vereinbar, und der Reichtum fiel bei seiner Bildung nicht minder schwer ins Gewicht als die Tugenden der Ahnen. Auch sehen wir tatsächlich so gut wie den König auch eine Reihe kapitalkräftiger Barone sogar Überseehandel treiben [3]).

1) Für den Unternehmungsgeist der Katalanen s. Capmany, Memorias hist. sobre la Marina, Commercio y Artes de Barcelona v. III. Index.

2) Guillermus a Vallesicco in Antiquiores Barchinonensium leges, quas vulgus usaticus appellat, cum comentariis supremorum iurisconsultorum Jacobi a Monte Judaico, Jacobi et Guilermi a Vallesicco et Jacobi Calicii. f. 21 v. Barcelona 1544. Die Ansicht, daß der Adel nicht handeln dürfe, war jedoch damals keineswegs allgemein. Besonders in den Kreisen des Adels selbst nicht. Man denke nur an Roger de Lauria.

3) Besonders der Admiral Roger de Lauria zeichnete sich hier aus. Er

So steigt ein begüterter Tuchhändler aus Barcelona, Romeo Gerard, zum ersten Finanzbeamten von Katalonien empor, ein Bankier der Hauptstadt — denn etwas anderes ist wohl A. de Bastida nicht — erhält den Posten eines Thesaurars, als er sich für die Zahlungen der ungeheuren, nach heutigem Gelde viele Millionen betragenden Schulden Alfonsos verbürgt. Seine Nachfolger sind Kaufleute aus Lerida [1]). Ein Wollhändler aus Perpignan, Dalmacius de Villarasa, wird Mundschenk Pedros III. [2]), Handelsherren aus Barcelona werden Admiräle [3]). Aus dem betriebsamen Katalonien sind natürlich die Beispiele häufiger als aus Aragon, aber auch da fehlen sie nicht ganz. Desclot beschreibt mit ein paar anschaulichen Worten einen der Teilnehmer an Pedros III. abenteuerlichem Zuge nach Bordeaux, jenen Kaufmann aus Saragossa, der den Pferdehandel zwischen Aragon und Frankreich betrieb, häufig schon die Reise gemacht hatte und daher so gut alle Wege und Stege, Berge und Wälder kannte, die zwischen Kastilien und der Gascogne liegen [4]). Es ist niemand anderes als Diego de la Figuera, der jahrelang als Merino die Autorität des Königs in Calatayud vertrat.

Immerhin war der Adel im allerhöchsten Maße an der Verwaltung des Staates beteiligt, und manche ursprünglich bürgerlichen Elemente traten durch Erwerb von Lehen und Auszeich-

hatte eine ganze Reihe eigener Schiffe, welche sowohl Lieferungen für Heer und Flotte übernahmen, als auch für den Admiral bis nach Afrika und Alexandrien fuhren, um Geschäfte zu machen.

1) R. 71, f. 81. S. auch Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XI, p. 2, 3.

2) R. 28, f. 27 v. — R. 67, f. 78 v. G. Lull, ein begüterter Handelsmann aus Barcelona, hat es zwar nicht zu staatlichen Ämtern gebracht, aber seine finanzielle Unterstützung des Fürsten von Salerno (racione mutui, quod fecistis illustri principi Salernensi!) sicherte ihm ein wertvolles Handelsprivileg, das ihm erlaubte, Waren nach Ländern auszuführen, mit denen Aragon im Kriege lag. R. 66, f. 27 v.

3) Marquet und Maiol, welche in den Kämpfen gegen die Franzosen (bes. 1285) eine so bedeutende Rolle gespielt haben, siehe z. B. Desclot, c. 155 ss., Muntaner, c. 130 ss.

4) Desclot, Cronica, c. 104, ed. Moisé, Firenze 1844, p. 861.

nung im Kriege in seine Reihen[1]). Aber freilich war ja die persönlich lehnsrechtliche Bindung, der auch Züge öffentlicher Art nicht fremd waren, für den König nicht unbedingt vorteilhaft. Es kam sehr darauf an, welches Maß von Hoheit die Herren besaßen oder auch besessen hatten, und in welchen Beziehungen sie zum Hofe oder zur Opposition standen. Ein gewisses Kriterium für die Reichstreue und Verläßlichkeit der einzelnen Großen ist es da, ob sie wie der Graf von Pallars wichtige Posten, etwa die Statthalterschaft von Katalonien. annahmen oder wie der Graf von Ampurias ohne besonderes Interesse für die Absichten der Staatsregierung beiseite standen. In der Lokalverwaltung stellten die Adeligen vorzugsweise das Material für die Posten der Vikare und Sobrejunteros. Als Bajuli erscheinen sie selten, öfter als Justitias[2]). In manchen Gegenden war die Anstellung von Adeligen durch Ortsprivileg verboten[3]). Man braucht nicht anzunehmen, daß sie sich schlechter bewährt hätten als ihre bürgerlichen Kollegen, wenn auch ein gewisses Maß feudaler Gepflogenheiten, das sie auch im Dienste des Königs oft nicht verleugneten, ihre Amtsführung manchmal recht unleidlich gemacht haben mag, namentlich wo sie in Konflikt mit weltlichen oder gar kirchlichen Immunitäten gerieten. Gerade bei Pallars glaubt man eine Neigung zu eigenmächtigem, etwas polterndem Verfahren beobachten zu können. Er ist gleich bereit, zum schärfsten Mittel der militärischen Exekution zu greifen, ohne auch nur zu versuchen, auf rechtlich vorgeschriebenem Wege eine

1) Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XI, p. 31 s. Das dort über den Erwerb von Burgen durch die Durforts und P. Marques Gesagte.

2) Beispiele R. 64, f. 32 v. — R. 75, f. 51. — R. 76, f. 28. — Doch finden wir einmal den consiliarius Bn. de Montpaho als baile von Siurana R. 80, f. 120 v., 132 v. erwähnt. Ebenso G. de Castelbell baile von Montblanch R. 80, f. 132 s., R. 81, f. 17, 201 v. — R. de S. Clemente war curia in Lerida und consiliarius R. 80, f. 66. — G. de Belloc leitete gerichtliche Untersuchungen auf Iviza R. 84, f. 24 v.; auch er consiliarius, nimmt 1289 an Cortes von Montson teil R. 81, f. 5. — R. de Anglosola wurde in der Finanzverwaltung benutzt R. 78, f. 54.

3) S. Kap. VII und Kap. V.

friedliche Verständigung herbeizuführen [1]). Doch darf man striktes Handeln nach den Vollmachten in dieser Zeit überhaupt nicht erwarten.

Außer der Verwaltung gibt es aber noch eine Reihe anderer Gebiete — meist öffentlichrechtlicher Natur —, auf denen sich Angehörige des Adels und zwar der allerältesten und vornehmsten Familien des Landes zum allgemeinen Nutzen bewährt haben. Ein Edelmann Rui Ximenez de Luna wird oft als Rechnungsprüfer genannt [2]); er ist auch gerichtlich tätig [3]), ebenso wie sein Verwandter L. Ferrench, der eine Zeitlang Alkalde von Daroca war [4]). G. de Cruyllas, der dem alten katalanischen Adel angehörte, leitete Bauten in Gerona und anderen Orten. Ein Bürger von Gerona stellt ihm dafür das Geld zur Verfügung und mietet die Arbeiter [5]). Ferner soll er Grenzkastelle mit Getreide verproviantieren [6]). Merkwürdiger ist, daß verschiedene aragonische Adelige sich in den Dienst der königlichen Handelspolitik stellen. Sancho de Antillon wacht bei Jaca darüber, daß keine verbotenen Waren in feindliches Gebiet ausgeführt werden; Lope Ferrench de Luna übt dasselbe Amt von Exea bis Tarazona aus; ein Vasall Blascos de Alagon in Campfranch [7]).

1) R. 70, f. 125 v., 126 v., s. f. 125. An Graf v. Pallars. Ex parte fratrum militie Templi ante nostri presenciam extitit intimatum, quod vos compellitis ac compellere conamini homines de Geryana et aliorum locorum Templi wegen cena . . . Idcirco vobis dicimus et mandamus, quatenus procedatis secundum formam pacis et treugue.

2) R. 67, f. 74 v. — R. 64, f. 117 v. — R. 70, f. 10, 38 v.

3) R. 64, f. 113 v. Cum B. Balagerii civis Valencie per sententias Roderici Eximeni de Luna curie procuratoris Valencie et Joh. Çappate iudicis curie nostre fuerit absolutus . . .

4) R. 66, f. 226 v.

5) R. 65, f. 96 an R. de Rivosicco: Cum nos mandamus operari apud Gerundam turricellam . . . et ad construendum et recognoscendum ipsa opera assignaverimus nobilem virum G. de Crudiliis — soll diesem die nötigen Gelder bezahlen. F. 109 an Crudiliis und Bn. Vitalis, civis Gerundie, „quatinus faciatis festinanter operari apud civitatem Gerundie“ u. a. O.

6) R. 67, f. 58 v.

7) R. 75, f. 36 v. Vassallo nobilis Blasii de Alascuno, dum nobis placuerit, custodiam sive guardam rerum prohibitorum tenendam et aministrandam pro nobis apud Campfranch. Ita quod vos teneatis portale et . . . dicti loci . . . deputatas ad habitagium eorum, qui tenent dictam custodiam.

Ein wichtiges Element der aragonischen Beamtenschaft war durch die Unionskämpfe der achtziger Jahre so gut wie ausgeschaltet worden. Ich meine die Juden, deren Nichtzulassung zum Amt des Baile Pedro im Privilegio general hatte versprechen müssen [1]). Häufige Ausbrüche der Volksleidenschaft zeigen, wie unpopulär diese Rasse war. Nicht daß sie gänzlich aus dem öffentlichen Leben verdrängt worden wären, aber Beamte mit festumgrenzten Funktionen, die ihnen ein Recht gegeben hätten, vor Christen als Vertreter der Staatsgewalt zu erscheinen oder gar über Christen zu Gericht zu sitzen, sind sie nicht mehr geworden. Zum Königtum, welches manchen Juden stark verschuldet war, stehen diese dagegen in persönlichen Dienstbeziehungen, und gemäß der öffentlichrechtlichen Bedeutung des Königtums sehen wir sie auch nach 1283 alsbald wieder Stellungen bekleiden, welche wichtig waren im großen Uhrwerk des Staates. So muß eine Darstellung der Finanzverwaltung immer noch auf sie Rücksicht nehmen, und selbst im weiteren Gebiete der staatlichen Verwaltung konnten sie leicht noch Einfluß gewinnen [2]). Mosse Ravaya, der Bruder des früheren Thesaurars, wird zu wichtigen Geschäften zugezogen; einen Titel, aus dem auf die Natur seines Amtes geschlossen werden könnte, führt er nicht, wie übrigens alle Juden, die in öffentlichen Diensten Verwendung finden. Besonders ragen drei Familien hervor, die aus Tarazona stammende der Portella, die der Abinafia und die

---

1) „Item demandan los richos homnes e todos los otros sobredichos, que en los reynos de Aragon y de Valencia ni en Ribagorza ni en Teruel que no haya bayle, que judio sea.“ V. de la Fuente, Estudios criticos sobre la historia y el derecho de Aragon III, 71; vgl. dazu das inhaltlich dasselbe besagende, formell ausführliche Edikt Pedros von demselben Jahre 1283 für Valencia: Baer p. 177, „quod nullus judeus . . . teneat baiuliam nec curiam nec sit eciam collector reddituum . . . nec officium publicum teneat, unde super christianum habeat iurisdiccionem.“ Das Verbot richtet sich vor allem auf die Bajulien, da diese sehr viel in jüdischen Händen gewesen waren. Baer, Historische Studien 106, p. 176.

2) Näheres siehe unten besonders Kap. II und Kap. III — 1289 mußte Alfonso die Bestimmungen des Privilegio general von 1283 erneut bestätigen. Baer . . . p. 182.

der Ravaya[1]). Musa de Portella war zuerst Bajulus seiner Vaterstadt und einiger valencianischer Orte; zur Zeit Pedros III. und Alfonsos III. bekleidete er in der Finanzverwaltung des königlichen Hauses eine hervorragende Stellung und zugleich unterstand ganz Aragon in finanzieller Hinsicht seiner Kompetenz. Doch lag die Leitung des Finanzwesens des ganzen Reiches keineswegs in seiner Hand. Das Charakteristische seiner Stellung war vielmehr die Verbindung der Kompetenzen des vielleicht bedeutendsten Finanzbeamten des königlichen Hauses mit denen eines speziell aragonischen Finanzbeamten[2]). Sein Bruder Ismael war eine Zeitlang Dispensator des Infanten Pedro, später wurde ihm gemeinsam mit P. Ortiz die Erhebung der Einkünfte von Tarazona anvertraut; nicht zur Zufriedenheit der Einwohner, welche die beiden tätlich angriffen, sich der Urkunden, wohl der Steuerrollen, bemächtigten und sie vernichteten. Aaron Abinafia übte ein ähnliches Amt in Calatayud aus. Daß die Juden auch sonst als Verwalter gesetzt waren, beweist die Tatsache, daß die in Valencia lebende Kaiserin von Griechenland einen jüdischen Majordomus hatte[3]). Bekannt ist ferner, daß sie häufig als Gesandte an moslimitische Fürsten gingen und als Hofärzte eine gewisse Bedeutung hatten[4]).

Auf die Frage, welche Privilegien der Beamtencharakter seinen Inhabern verlieh, ist nur weniges zu antworten. So viel scheint gewiß, daß eine allgemein anerkannte Steuerfreiheit nicht existiert hat, wenn sie auch häufig einzelnen Beamten oder ganzen Schichten[5]) verliehen worden ist, und zwar nicht nur Freiheit von Abgaben, sondern auch von Kriegsdiensten. Doch

---

1) Vgl. Baer, Historische Studien 106, p. 177 ss.; p. 181 sagt Baer, Musa habe „die Leitung des Finanzwesens“ übernommen.

2) Kap. II und Kap. III.

3) R. 81, f. 36.

4) Miret y Sans, Les médecins juifs de Pierre, roi d'Aragon. Rev. des études juives 1909, p. 268 ss. Vgl. Baer p. 31; s. Kap. V.

5) So den balistarii oder den Münzern. Daß auch Beamte der Salzgabelle eine privilegierte Stellung einnahmen s. aus R. 85, f. 139: Dem Justitia von Morella wird Erlaubnis gegeben, gegen gewisse Leute gerichtlich vorzugehen, auch wenn sie offenbar super sale de Penniscola sind. Der Beschluß ist nach Beratung und consilium erlassen; s. unten Kap. II.

fällt diese Privilegierung ebenso wie die unmittelbare Fürsorge des Königs für die Familien seiner Kinder bei Heirat oder Tod des Ernährers meist mit der Zugehörigkeit der Bevorzugten zu einem engeren Kreise, dem Hause des Königs, zusammen, das sich als eine Erweiterung des Hofstaates deuten läßt[1]).

II. Die Beamten der aragonischen Hof- und Zentralverwaltung am Ausgange des 13. Jahrhunderts.

Eine der interessantesten Fragen der an Problemen reichen Geschichte einer mittelalterlichen Zentralverwaltung ist das Verhältnis von Hof- und Staatsverwaltung; wie weit noch völlige Vermischung der Geldwirtschaft oder des Beamtentums herrscht, wieweit bereits eine Differenzierung eingetreten ist, und in welchen Institutionen sie ihren Ausdruck gefunden hat. Ursprünglich identifizierte man ja bis zu einem hohen Grade Staat und Herrscher, und selbst in einem durch seine ständischen Einrichtungen relativ hoch entwickeltem Staatswesen wie Aragon am Ende des 13. Jahrhunderts ist das noch in starkem Maße der Fall. Wohl finden wir Ansätze, Keimzellen einer weiteren Entwicklung; so waren eine Reihe von Einkünften für den königlichen Hofhalt in engerem Sinne bestimmt, z. B. die cenas, die Juden- und Sarazenengelder[2]). Sie bilden gewissermaßen ein Patrimonio real. Doch tritt dieser Begriff in der Zeit Alfonsos nicht in bedeutender Weise hervor, während die Einrichtung später von großer Wichtigkeit wird, ohne indessen bisher eine begrifflich exakte Deutung gefunden zu haben[3]). Auch Finanzbeamte des königlichen Hauses sind bekannt, von denen die bedeutendsten und für die Zukunft wichtigsten der Dispensarius und der Scriva de racio sind. Aber wie die cenas oder Judengelder durch Anweisungen und Verpfändungen auch für die

1) Vgl. Näheres Kap. II und Kap. V. Über das mittelalterliche Beamtentum s. auch v. Below, Deutscher Staat I, p. 296 ss.

2) S. unten. Finke, Acta I, p. LXIV.

3) Schwarz, Arag. Hofordnungen, p. 110 und 136; demnächst Finke, Acta III, Einleitung.

Staatsverwaltung fruchtbar gemacht werden, so sind ebenso auf königliches Mandat hin der Dispensarius und Scriptor Racionis außerhalb seines engeren und noch keineswegs fest umgrenzten Amtsgebietes tätig [1]). Und ebenso werden wir bei vielen Beamten der Verwaltung beobachten können, daß sie auch einmal für die persönlichen Bedürfnisse des Herrschers oder der curia zu sorgen haben, beziehungsweise umgekehrt Hofbeamte in der Staatsverwaltung tätig sind [2]); freilich nicht kraft ihres Amtes, sondern auf Grund eines Mandates des Herrschers. Die Persönlichkeit des Königs tritt so bei der noch sehr mangelhaften Organisation der Zentralverwaltung in stärkster Weise hervor. Das hat wiederum zur Folge, daß etwa eine persönliche Schuldenlast des Königs, welche keineswegs nur durch Ausgaben zu staatlichen Zwecken entstanden ist, den Ständen Gelegenheit bietet zum Vorgehen gegen die königliche Hofverwaltung. Die Geschichte der Unionskämpfe unter Alfonso III. illustriert das zur Genüge [3]). Auch ist damit aufs engste die Stellung der Juden in der aragonischen Staatsverwaltung verquickt [4]). Jedenfalls geht schon aus diesen Andeutungen hervor, daß zur Zeit Alfons III. keine festen Grenzen zwischen der domus regia und dem Staatsorganismus bestanden, daß man also dieses Verhältnis auch nicht zum Einteilungsprinzip der Beamtenschaft nehmen kann [5]).

Bestand nun neben dem König eine kollegiale „höchste Verwaltungsbehörde“, in welcher Fachleute über die in ihr Gebiet fallenden Geschäfte Vortrag hielten, welche selbständig Geschäfte erledigte, und einen genau bestimmten Kreis von Kompetenzen hatte [6])? Also etwa eine Keimzelle unserer heutigen Ministerien. Nein, davon kann man in solch festformulierter Weise zur Zeit

---

1) S. unten p. 35.

2) S. unten beim Thesaurar u. ö.

3) Klüpfel, Die äußere Politik Alfons III., p. 116. — Die Union fordert für sich Ernennung der kgl. Hofbeamten, l. c. p. 124. — Schwarz, Arag. Hofordnungen, p. 20.

4) Baer, Studien zur Geschichte der Juden 106, p. 176; s. auch unten p. 38.

5) S. unten am Schluß dieses Kapitels.

6) So meint Schwarz, p. 21.

Alfonsos III. noch nicht sprechen. Doch bedeutet seine Regierung einen energischen Schritt in dieser Richtung. War der Rat unter Jaime I. gewissermaßen lokal, unter Pedro III. nicht viel mehr als ein Kriegsrat gewesen, so sehen wir jetzt eine ganze Reihe von Männern als ständige consiliarii des Königs tätig[1]). Zum Teil sicherlich eine Wirkung der Unionskämpfe, aber ein dem König ganz selbständig gegenüberstehender Rat, wie ihn die Mitglieder der Union Alfonso zur Seite stellen wollten, hat im tatsächlichen politischen Leben keine Bedeutung gehabt. Vielmehr bestand das conseyl fast durchweg aus dem Könige ergebenen Männern aller Stände[2]). Wir können so schon hier einen engeren Rat, mit welchem der Herrscher arbeitete, und einen weiteren Kreis von consiliarii unterscheiden, die wohl den Titel führen konnten aber nur etwa auf königliches Mandat hin am Hofe tätig waren. Aber ein Kollegium mit fest umschriebenen Funktionen waren auch diese Räte des engeren Kreises nicht. Alfonso unternahm wichtige politische Schritte ohne sie[3]). Es kam ihnen lediglich subsidiäre Geltung zu, sie halfen dem Herrscher bei Erledigung der äußeren und inneren Regierungsgeschäfte, wobei der eine oder andere auch einmal selbständig gehandelt haben mag. Kraft seines Amtes gehört aber damals noch niemand dem conseyl an[4]). Schon deswegen kann man nicht von festen Kompetenzen desselben sprechen[5]). Eine sehr wichtige Rolle spielte das Ratskollegium aber faktisch trotz seiner unfertigen Gestalt; gehörten ihm doch tatsächlich eine Reihe der einflußreichen Beamten an, wie der Kanzler als Vorsitzender. So auch einige Hofrichter. In diesem beschränkten

1) Klüpfel, p. 120 s., 125, 134.

2) Ausführlich darüber unten Kap. VII.

3) Z. B. Klüpfel, p. 126, 135.

4) S. Kap. VII; vgl. auch Finke, Acta I, XXXI ss.

5) Denn daß vor ihm in Gegenwart des Königs die Rechnungsablage der kgl. Finanzbeamten erfolgen sollte, wurde allerdings 1286 unter dem Druck der Stände festgesetzt. Es wäre in etwa eine Kompetenz. Praktische Bedeutung aber hat dieses Recht nicht gehabt, so wenig wie der dem Könige von den Ständen aufgedrungene Rat. Schwarz l. c. p. 21. — Vgl. Finke, Acta I, LIX ss.

Sinne kann man davon sprechen, daß von Mitgliedern des Rates höchste Verwaltungsjustiz geübt wurde, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Räte, sondern als Hofrichter. Diese bildeten die höchste rechtliche Instanz in Aragon. Doch waren auch sie keineswegs ein Kollegium mit festumrissener Zuständigkeit und Befugnis, sondern sie entlehnten ihre Gewalt von der Gerichtshoheit des Königs, in dessen Auftrage sie Recht sprachen und dessen Zustimmung sie im allgemeinen einzuholen hatten. Er schickte sie überall hin, wo es im Reiche seiner Entscheidung bedurfte und zwar haben diese Delegationen einen sehr weiten Umfang angenommen [1]).

Waren so Verwaltung und Recht in letzter Instanz in zwar lockeren, unfertigen aber auf eine festere Form hindrängenden Institutionen am Hofe konzentriert, so kann man dasselbe von der Militärverwaltung sagen. Inwieweit man den aragonischen Staat Alfonsos III. als Lehens- oder Feudalstaat und in welchem Sinne man den Lehensstaat einen Militärstaat nennen kann, das zu erörtern geht über den enggespannten Rahmen dieser Arbeit hinaus. Jedenfalls war in der Person des Königs als des obersten Lehens- und Kriegsherren eine starke Konzentration gegeben. Am Hofe befanden sich alle auf honores und Verpflichtungen zum Kriegsdienste bezüglichen Hefte und Register; auch gehörte manch angesehener Kriegsmann dem Rate an, so der große Admiral Roger de Lauria. Die Revision der Ausgaben für Heer und Flotte, die Prüfung von Arsenalen und Waffenlagern stand meist Beamten der Finanzverwaltung zu. Diese wurde bei den besonders durch die vielen Kriege gesteigerten Bedürfnissen des Staates von immer größerer Bedeutung. Dadurch vor allem erklärt sich ja auch das schon erwähnte Vordringen des bürgerlichen Elementes in der Beamtenschaft. So sind die Hofämter häufig nur Durchgangsämter der aragonischen Beamten, oder das Königtum sieht in ihnen ein Mittel, Glieder selbständiger städtischer Verwaltungen dem Hofe zu verbinden; die Erfüllung höfischer Pflichten scheint dem gegenüber zurückzustehen, und

1) Näheres unten Kap. IV. — Vgl. Finke, Acta I, XXXI ss. — Schwarz, p. 24 s., p. 95 ss.

man könnte sich für diese Zeit die große Hofordnung Pedros IV. nicht gut in Wirksamkeit denken [1]).

Verhältnismäßig jungen Datums ist das Kanzleramt; es wird nicht vor dem Regierungsantritte Jaimes I. erwähnt. Zu Beginn von Alfonsos Herrschaft versieht es ein Kanoniker von Lerida, A. de Turribus, später der Propst von Solsona, Ponce de Vilaro. Vizekanzler ist Ponces Bruder Berenguer, Archidiakon von Urgel [2]). In den Registern tritt das Amt so sehr zurück, daß Ponce kaum zweimal mit seinem Amtstitel genannt wird; überhaupt erschwert der Umstand, daß es an anschaulichen Vollmachten für die einzelnen Kronfunktionäre fehlt, das Studium der Hofverwaltung wesentlich. So ist denn den Ausführungen H. Finkes, der, auf die Hofordnungen wie die Register und Cartas Reales Jaimes II. gestützt, die Befugnisse des Kanzlers geschildert hat [3]), nichts Erhebliches hinzuzufügen. Wir haben in ihm das Haupt des Rates wie der Kanzlei zu sehen, der durch die Pflicht der Signierung persönlich an der Ausfertigung der Urkunden beteiligt ist. Von einer Disziplinargewalt über Schreiber oder Notare ist in dieser Zeit nichts zu merken [4]), aber darum sind dem Kanzler allgemeinere Verwaltungssachen doch nicht fremd; zu wichtigen Finanzgeschäften wird er zugezogen, wie wir später sehen werden, und in der hohen Politik findet er gelegentlich als Gesandter Verwendung. Auch bei den einzelnen Schreibern können wir feststellen, daß sie sich nicht auf ihr engeres Arbeitsgebiet beschränken, sondern häufig bei allgemeinen Verwaltungsfragen mitsprechen [5]).

Nur in einem Punkte herrscht noch Unklarheit. Es scheint,

---

1) Über die Hofordnung Pedros IV. vgl. Schwarz, Arag. Hofordnungen, p. 41 ss.

2) R. 82, f. 185. Nach R. 58, f. 34 v. war ihm während der Regentschaft Alfonsos die Anweisung der Notariatskanzleien in Urgel übertragen.

3) Acta Aragonensia, Einleitung XXXIII ff.

4) A. de Turribus bestätigt ein Urteil des Hofrichters Toyla, der das Privileg Montblanchs, Notare zu ernennen, bekräftigt. R. 71, f. 123 v. Nach der Ordonnanz von Huesca hatte P. Marques, ein Skriptor, die Pflicht, dem König über angefochtene Privilegien (privilegis et feyts duptoses) zu berichten. Boletin de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona IX, 105.

5) Beispiel Acta Aragonensia LVI, Anm. 2.

daß Aragon sich nicht mit einem Kanzler begnügt hat, denn gleichzeitig mit Ponce de Vilaro wird ein Sakristan von Vich, Berenguer de Belvis, in der gleichen Stellung erwähnt. Und zwar führt er den Titel „Cancellarius Cathalonie“ [1]). Da nirgends davon die Rede ist, daß Katalonien als geographischer Begriff jemals über die Grenzen des Gebietes, das man heute als Katalonien bezeichnet, hinausgereicht hätte, setzt diese Erwähnung eigentlich die Existenz eines besonderen Kanzlers für Aragon voraus, wie ja auch dem Majordomus Cathalonie ganz sinngemäß der Majordomus Aragonum entspricht. Ponce de Vilaro kann nicht im Gegensatze zu Berenguer stehen, denn er war nicht nur selbst Katalane, sondern führte wahrscheinlich auch denselben Sondertitel wie dieser. Ferner wissen wir, daß die Verwaltung der katalanischen Kanzleieinnahmen von der der aragonischen getrennt war; die erstere führte Pedro Marques, die letztere Stephan de Alfagarino, einer der ganz wenigen Aragonesen, die am Sitze der Zentralverwaltung beschäftigt werden [2]). Aber das alles berechtigt uns nicht, Schlüsse zu ziehen, die in den Urkunden keine direkte Bestätigung finden. Der letztgenannte Umstand, der sich übrigens nicht mit gleicher Intensität während der ganzen Regierung Alfonsos nachweisen läßt, spräche sogar eher gegen als für eine Selbständigkeit Aragons in dieser Hinsicht. Doch muß man die Frage, solange sie nicht völlig geklärt ist, im Auge behalten, da sie bei der Betrachtung des politischen Antagonismus zwischen Aragon und Katalonien eine gewisse Rolle spielen kann.

Die Union Aragons und Kataloniens hatte die Wirkung gehabt, einzelne alte Hofämter ihres allgemeinen Charakters zu entkleiden und sie in bloße Provinzialämter zu verwandeln.

---

1) R. 82, f. 158. Urkunde vom 12. Juni 1290. Zwei Tage früher zeichnet Gil de Jaca die Ernennungsurkunde des Lopez Xuleto zum Konsul von Pisa auf Befehl Ponces: Egidius mandato prepositi. R. 83 f. 57. Ponce noch 1291 als Kanzler nachweisbar. R. 82, f. 113 und 182. Auf das Vorhandensein von mehr als einem Kanzler deuten auch die in der Kanzleiabrechnung für das letzte Drittel von 1290 (abgenommen am 21. Januar 1291) vorkommenden Worte: pro decima competenti cancellariis nostris. R. 82, f. 116 v.

2) R. 79, f. 2 v. Vgl. a. Klüpfel, p. 135. — Schwarz l. c. p. 26.

So war es in Katalonien dem Seneschall, in Aragon dem ihm ziemlich genau entsprechenden Majordomus ergangen. Bei Betrachtung dieser Verhältnisse können wir ähnlichen Gedanken über den Dualismus der beiden Schwesterstaaten Raum geben, wie sie vorhin aufgestiegen waren, als das Kanzleramt geschildert wurde; nur erlauben uns jetzt die Tatsachen, eine bessere Antwort zu geben und uns nicht nur auf Hypothesen zu verlassen.

Das Seneschallat ist in der Familie Moncada erblich. Es tritt kaum hervor; wäre nicht der Zweikampf zwischen dem Grafen von Urgel und dem Vizgrafen von Cardona, zu dem R. de Moncada die hergebrachten Vorbereitungen trifft [1]), so wüßten wir nicht einmal genau, ob der Seneschall unter Alfonso seines Amtes gewaltet hätte. Wichtiger ist, daß der Dienst im königlichen Palaste zwar noch mit dem Seneschallat persönlich verbunden ist, aber nicht mehr von dem jeweiligen Träger dieser Würde selbst, sondern von einer delegierten, dem Ritterstande angehörigen Persönlichkeit versehen wird. Dieses Amt des am Hofe tätigen Majordomus verleiht der Seneschall wie jede andere Sache, die persönlich nutzbar gemacht werden kann; es ist bereits zu einer Belohnung für treue Dienste geworden, die dem Verleiher geleistet sind, und auch der Empfänger kann nun seinerseits durch Verkauf oder durch Verpfändung der Majordomie die Vergabung pekuniär ausnützen [2]).

Doch auch in Aragon gab es einen Majordomus wie in Katalonien den Seneschall, für welchen den Dienst im Palaste ein „Majordomus“ ausübte, und die Schwierigkeit besteht darin, die beiden Ämter, den vornehmen aragonischen und den untergeordneten katalonischen „Majordom“, in ein richtiges Verhältnis zueinander zu bringen.

---

1) R. 66, f. 219. Kanzler, Seneschall und Bianya setzten einmal die Entschädigungssumme fest, die G. de Alfaricho für ein gefallenes Pferd erhalten soll. R. 65, f. 173.

2) Verleihung an Dalmao de Crexell: propter grata servicia, que vos nobis fecistis — ad obligandum, vendendum et inpignorandum. 24. Juni 1288. Pergaminos de Alfonso II, 448. Am 26. Juli gibt Simon de Moncada, Sohn des Seneschalls, seine Zustimmung. 457 v.

Nach Tourtoulon müßte man genau unterscheiden zwischen dem jeweils vom Seneschall ernannten Majordomus, der den Dienst beim Könige versehen habe, und dem Majordomus von Aragon, der, von politischen Geschäften ganz in Anspruch genommen, nichts anderes als ein hoher Kronbeamter gewesen sei [1]. Ist diese Trennung der Funktionen richtig, so hätte also der Vertreter des Seneschalls zu dem eigentlichen Amte seines Auftraggebers auch noch den Hofdienst übernommen, für dessen Ausübung früher ein aragonischer Sonderbeamter sicher angenommen werden muß. Denn die Kompetenz des Seneschalls beschränkte sich ja nur auf Katalonien [2]; allein sie konnte er auf seinen Lehensmann übertragen. Und es spricht für die lokale Begrenzung des Amtes, daß der jeweilige Vertreter Moncadas den Titel eines Majordomus von Katalonien führte. Daß in zwei Urkunden der Jahre 1210 und 1227 ein Majordomus curie katalanischer Nationalität und der aragonische Majordomus nebeneinander unter den Zeugen erscheinen, ist zwar bemerkenswert, aber für sich allein doch nicht entscheidend, zumal es sich um Urkunden für eine katalanische Stadt, Lerida, handelt [3]. Für die Begründung der anderen Auffassung ist es wichtiger, auf das Zeugnis des Bischofs Vidal von Huesca hinzuweisen, der, ein Zeitgenosse Jaimes I. und hervorragender juristischer Schriftsteller, noch deutlich von Funktionen des aragonischen Majordomus im königlichen Haushalte spricht [4], so daß Blancas

1) Don Jaime I. el Conquistador II, 321. (Ich zitiere die spanische Ausgabe von Valencia 1874.)

2) „Officium nostrum maiorisdomie Cathalonie". Darum kann auch der Schiedsspruch von 1263, den Tourtoulon zum Beweise heranzieht, die Frage nicht entscheiden, da der Stellvertreter des Seneschalls, der hier schon erscheint (Petrus de Montechateno nec ille, qui tenet locum suum, Petro de Montechateno vel suo maioridomo. Coleccion de documentos ineditos del archivo general de la Corona de Aragon VI, 162 f.), gewiß niemand anders ist, als der schon behandelte Majordomus von Katalonien.

3) Stadtarchiv von Lerida, Libre Vert Major 15 und 62. 1210 Bernard de Belloch M. D. Curie (der anderswo ohne den Zusatz Curie erscheint) und Miguel de Lusia M. D. Aragonum; 1227 in gleicher Eigenschaft P. Dolmella und Atho de Foces.

4) Bei Blancas, Commentarii rerum Aragonensium (1588) 413. Dazu würde vortrefflich passen, was Blancas über die Terminologie des Amtes

doch nicht so ganz grundlos handelt, wenn er ihn mit dem „aule regie prefectus“ identifiziert[1]).

Es ist wohl kein Zufall, daß unter Alfonsos Regierung Pedro de Vera, ein Vasall des damaligen Majordomus von Aragon, Pedro de Ayerbe, am Hofe erscheint und vom Scriptor Porcionis Gehalt empfängt[2]): man darf daraus schließen, daß auch der aragonische Majordomus gleich dem Seneschall seine Funktionen durch Stellvertretung ausübte. Alles deutet darauf hin, daß das Amt des Majordomus schon am Ende des 13. Jahrhunderts territorial organisiert war, wie dies in festeren Formen für das 14. Jahrhundert durch die Hofordnung Pedros IV. belegt ist[3]), indem je nach dem Aufenthalt des Hofes der Seneschall oder der Majordomus von Aragon beziehungsweise ihre den Hofdienst versehenden Vertreter tätig waren.

Für unsere Kenntnis der Befugnisse dieses Amtes sind die Hofordnungen seit Pedro III. reichlich fließende Quellen. Der Unterschied, ob katalanisch oder aragonisch, tritt dabei gar nicht hervor: die Majordomie erscheint ganz einheitlich organisiert. Die erste Hofordnung Pedros[4]) übertrug ihrem Inhaber eine Befehlsgewalt im königlichen Haushalte; die Hofbeamten unterstanden ihm; er trug die Verantwortung für gute, ordnungsgemäße

---

sagt; territoriale und persönliche Elemente mischen sich da; bald M. D. regni Aragonum, bald regum oder curie Aragonum, und bringen so die nach verschiedenen Seiten gerichtete Tätigkeit des Majordomus zum Ausdruck. Ib. 418. Nachzuprüfen wäre allerdings, ob diese Bezeichnungen auch wirklich offiziell gebraucht worden sind.

1) p. 419.

2) R. 76, f. 11 v., „racione maiorisdompnie, quam tenebat pro nobili dompno Petro domino de Ayerbe“. Urkunde vom 7. Februar 1288. Schon am 27. Oktober 1288 erscheint Pedro selbst als Majordomus bei den Verhandlungen von Campfranch. Rymer, Foedera I, 2, p. 692. Ebenso am 17. März 1290. R. 82, f. 28.

3) Doc. ined. V, 11 f. Schwarz, p. 44 ss., ib. p. 5, n. 10 scheint anzunehmen, ich spreche dem von Seneschall eingesetzten Majordomus Catalonie dieselben Befugnisse zu wie dem noble Majordom von Aragon. Tatsächlich ist das im obigen nirgends gesagt, im Gegenteil ist deutlich von seinem Vertreter die Rede, der seinen Dienst bei Hofe versieht und dem Lehensmann der Moncada parallel steht.

4) Doc. ined. VI, 5 und Boletin IX, 99.

Verwaltung, ohne seine Anordnung durfte nichts aus dem königlichen Haushalte entfernt werden; bei Schäden haftete er mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen dem König. Bei so großer Verantwortlichkeit waren auch die Einkünfte nicht unbedeutend, die er bezog; neben einem festen Gehalt von 1500 Solidi jährlich fielen ihm von jeder Cena[1]), für deren Erhebung er selbst häufig die Vereinbarung traf, 20 Solidi zu[2]), außerdem noch beträchtliche Naturalnutzungen. Weitergehende Forderungen, so z. B. nach selbständiger Ernennung seiner Unterbeamten, waren schon zu Jaimes I. Zeiten abgewiesen worden; dagegen gewährte ihm Jaime eine Aufsicht über die Rechnungsführung der Hofbeamten[3]), und wenn Pedro hierin weniger deutlich ist, so sagt Alfonso III. in der Ordonnanz von Huesca ausdrücklich, daß alle Hofchargen unter Zuziehung des Escriva de racio täglich mit dem Majordomus abrechnen sollen[4]). Diese Rechnungsnahme war ein so wichtiges Geschäft, daß keiner von den beiden Beamten, die damit beauftragt waren, es einem Ersatzmanne anvertrauen durfte; geschah dies dennoch, so zahlte jeder 20 Solidi Strafe, und fehlte einer von den Beamten, so büßte er sein Gehalt an diesem Tage ein[5]).

Überhaupt sprechen einzelne Urkunden dafür, daß der Einfluß des Majordomus sich nicht nur auf die Sphäre des Hoflebens erstreckt hat, sondern auch darüber hinaus in der Verwaltung des Landes wirksam gewesen ist. Sonst hätten die Könige es nicht für nötig befunden, Besitzungen noch besonders gegen Eingriffe der „maioresdomus" zu schützen, wie das 1255 in Calatayud geschah[6]). Auch muß ihr Anteil an den staatlichen Einnahmen früher größer gewesen sein und sich nicht nur auf die Cena, sondern auf Zölle und Marktabgaben erstreckt haben[7]).

---

1) Segura, Historia d'Igualada, zitiert zu 1345 eine Cenaforderung unter Siegel des Majordomus.

2) Nach R. 66, f. 27 aber nur da, wo die Cena 100 Solidi überstieg.

3) Doc. ined. VI, 159 ff.

4) Boletin IX, 105.

5) R. 64, f. 190 v.

6) Vic. de la Fuente, Historia de Calatayud I, 380. Doc. ined. VIII, 102.

7) 1226 in Lerida aufgehoben. Libre Vert Major 27. Ebenso bei Be-

Dem Majordomus sind nun eine ganze Reihe Ämter nachgeordnet, die alle den persönlichen Bedürfnissen des Königs dienen. Verfassungsgeschichtlich haben sie keine Bedeutung, und einzig der Repositarius (reboster) verdient wegen seiner Beziehungen zur Finanzverwaltung eine kurze Darstellung[1]).

Ihm ist die Bewachung des Repositums übertragen. Das ist der Raum, wo all die Dinge aufbewahrt werden, die der König zum täglichen Gebrauche nötig hat: für sein Schlafgemach das Bett und die Kleider, Draperien, Vorhänge und Sessel, das Silber für die königliche Tafel, Kerzen und Leuchter, Honig und Öl, Salz, Käse und Früchte, Zucker und Konfitüren. Auch an lebendem Inventar ist das Repositum reich: Hunde und Falken für die königlichen Jagden werden hier gehalten. Über das alles hatte er sorgfältig Buch zu führen, Ausgaben und Einnahmen zu verrechnen, den König auch auf seinen Reisen ständig zu begleiten und sein Gepäck in Verwahrung zu nehmen. Später wurden auch politisch wichtige Dinge seiner Obhut anvertraut. Als im September 1286 von den Urkunden, in denen Jaime I. und Pedro III. ihren Söhnen die Regierung übertragen hatten, Abschriften genommen werden sollten, um sie durch Boten Alfonsos und des Erzbischofs von Tarragona nach Rom zu senden und so für eine andere Auffassung der Rechtslage an der Kurie zu wirken, da schickte der König, der sich damals in S. Matteo befand, den Scriptor Pedro de S. Clemente nach Barcelona, damit er in dem Hause, wo das Repositum sich befand („aperiatis domum repositi palacii Barchinone“), ein weißes Kästchen öffne, die Originale daraus entnähme und sie an Hugo de Mataplana schicke, der die Kopien anzufertigen hatte. Den Schlüssel des Hauses mußte er nach Erledigung des Auftrages dem Repositarius P. de Tarrega wieder zustellen[2]). Dient hier das Repositum gleichsam als Archiv für bedeutsame politische Schriftstücke, so finden wir

---

freiung Barcelonas von Leuda und ähnlichen Abgaben frühere Rechte von Majordomus und Repositarius erwähnt. CAPMANY, Memorias hist. sobre la Marina, Commercio y Artes de Barcelona II, 12 und 14.

1) Nach Boletin IX, 100. Näheres SCHWARZ l. c. p. 6 ss. und 19 ss.

2) Vom 8. September 1286. R. 66, f. 190 v.

andere Stellen, nach denen es als Arsenal benutzt wird[1]), und zwar werden nicht nur Waffen dort aufbewahrt, sondern auch hergerichtet[2]).

Guillem Durfort ist als Repositarius auch Rat des Königs, was immerhin auf eine größere politische Bedeutung schließen läßt, als sie den meisten Hofämtern zukam. Er wird mit Anleihegeschäften beauftragt[3]) und ist während des kastilischen Krieges mit Zapata zusammen in der Finanzverwaltung von Aragon tätig[4]).

Bedeutend wichtiger ist in dieser Beziehung das Amt des Kämmerers geworden. Noch in der ersten Hofordnung Pedros wird es kurz abgetan; an selbständiger Tätigkeit muß es hinter dem Repositarius zurückstehen. Welche Befugnisse es hatte, erfahren wir deutlich erst aus einer Instruktion Alfonsos für Bernard Scriba, den früheren Thesaurar Pedros[5]). Der Kämmerer hatte danach die Aufsicht über camera und guardaropa, die er immer in gutem Stand halten mußte; er verwaltete die Vorräte von goldenen und silbernen Gefäßen und leinenen und wollenen Tuchen und Kleidern, für die ein genaues Verzeichnis angelegt war; auch die Ausstattung der königlichen Kapelle fiel in seinen Bereich. Was der Repositarius für sein Amt an Gold- und Silbergeräten brauchte, lieferte ihm der Kämmerer gegen Quittung aus; das Verhältnis der beiden Beamten zueinander erscheint also gegen früher wesentlich modifiziert, wie das auch durch die untergeordnete Stellung Durforts zum Ausdruck gebracht wird[6]). Ferner sind alle königlichen Waffen in der Verwahrung Scribas; ein besonderer,

1) Die Paheres von Tarrega sollen P. de Tarrega totam fustam machinarum sive ingenuorum, que facte fuerunt pro capcione castri Serani, ausliefern. R. 67, f. 33. R. Calvet soll dem Repositum neben anderen Dingen 20 Schilde, 20 Degen, eine Kiste, in der Lanzen sind („que es en la cambra forana"), einen Kupfermörser und Fahnen liefern. R. 71, f. 20.

2) Musa soll 100 Solidi an P. de Tarrega zahlen pro aptandis armis nostris. R. 71, f. 168 v.

3) R. 77, f. 14.

4) Sie hatten den „thesaurum" in Verwahrung, der aus der Burg von Montson nach Saragossa und Calatayud gebracht worden war. R. 83, f. 94 v.

5) R. 75, f. 1 v. Datum 9. April 1287.

6) Vielleicht darf man auch folgendes Mandat an Scriba in diesem Sinne deuten: donetis de reposito nostro unam equitaturam. R. 76, f. 5 v.

sonst in den Registern nicht genannter Beamter, der Armerius, erscheint hier als sein Unterorgan in ähnlicher Weise wie eben der Repositarius. Für den königlichen Schneider muß er Stoffe liefern, damit dieser Kleider anfertigen kann [1]).

Bedeutsamer noch als dies alles ist, daß sein Anteil an den Finanzgeschäften deutlich betont wird. Er empfängt die Gelder, die nach leider unbekannt gebliebener Anordnung Alfonsos in die Kammer eingehen [2]), und bestreitet davon die geheimen Ausgaben des Königs. So gibt es zwei Spitzen der Finanzverwaltung, den Thesaurar und den Kämmerer. In den Registern empfängt das keine Illustration [3]); dafür machen sie uns mit vielem anderen bekannt, was aus der Ernennungsurkunde, die ja nie alle Gestaltungsmöglichkeiten des Amtes schildert, nicht hervorgegangen wäre. Im Jahre 1287 wird Scriba nach Aragon in außerordentlicher Mission gesandt; in Calatayud, Daroca, Teruel und einer ganzen Reihe von aragonischen Klöstern soll er Darlehen aufnehmen [4]), in den Territorien (aldeas) dieser Städte Befestigungen anlegen lassen und prüfen, ob die Steuern, die zu diesem Zwecke ausgeschrieben waren, auch wirklich dazu gedient hatten [5]). Die Beamten haben ihm Rechnung vorzulegen [6]); er kann gemeinsam mit Zapata Inquisitionen einleiten, Rückstände fordern oder zahlen. Auch über die Einkünfte von Aragon besitzt er zeitweise ein Verfügungsrecht; das beweist der Verkauf der Bajulie Tarazona an Ximeno de Urrea [7]) und die Erlaubnis, selbständig Gelder anzuweisen [8]); die gesamten aragonischen

1) Beispiel R. 82, f. 158. Geld an den Kämmerer Durfort für Tuchkäufe ad opus corporis nostri et camere nostre, pro filo auri et argenti ad opus vestium, pro ensibus ad opus tornegii.

2) Doch wird im Juni 1286 — also lange vor der erwähnten Instruktion — Pedro Pelegri einmal befohlen, Gelder seiner Kollekte trotz früherer Reservierung „camere nostre“ an Bastida zu zahlen. R. 67, f. 45.

3) R. 82, f. 158 v. wird G. de Muro bezahlt cum albarano regis directo Guillelmo Durfortis, der damals Kämmerer war.

4) R. 71, f. 76 und 94.

5) R. 76, f. 2 v.

6) R. 71, f. 76, 94 v. und 96; f. 90 v. wird ihm Ismael de Portella, R. 76, f. 13 v. Zapata zugesellt.

7) R. 76, f. 32.

8) R. 76, f. 10 v.

Einkünfte werden ihm im Februar 1288 summarisch übertragen, ebenso wie die Handhabung des wichtigen Regalrechts[1]). Daneben zahlt er Gehälter an Hofbeamte und im Felde stehende Krieger auf Anweisung des Scriptor Porcionis[2]). Auch auf Schuldprozesse von Juden erstreckt sich seine Kompetenz[3]), und Aufträge rein politischen Charakters, wie die Beschlagnahme von Gütern der aragonischen Adeligen, die der Union angehörten, werden ihm zuteil[4]).

Als nach dem Tode Scribas[5]) (1288) sein bisheriger Gehilfe Durfort zum Nachfolger ernannt wurde, kam es zu einer grundsätzlichen Ordnung der obersten Finanzverwaltung, die der Stellung des Kämmerers eine vorher nicht erkennbare und wohl erst jetzt geschaffene Bedeutung gab. Indem bestimmt wurde, daß Durfort alle Einkünfte des Königs (infra terram suam vel extra) in Empfang nehmen sollte, rückte der Kämmerer gleichberechtigt an die Seite des Thesaurars; man kann nicht anders denken, als daß mit dieser Verordnung beabsichtigt wurde, das staatliche Ausgabe- und Einnahmewesen an je eine Zentralstelle zu übertragen, die selbständig mit dem König verkehrte[6]). Für die täglichen Zahlungen war der Thesaurar auf den Kämmerer angewiesen, der seinem Kollegen von Zeit zu Zeit große Geldsummen zu überweisen hatte; daß diese Überweisungen nicht per minutum, sondern in grosso zu geschehen haben, ist ausdrücklich festgesetzt. Von den Geldeingängen werden zwei Register angefertigt, von denen eins bei Durfort bleibt, das andere zur persönlichen Information des Königs dient; Bertran Desvall, Alfonsos in Finanzsachen viel genannter Scriptor, hat

1) R. 76, f. 10. Es ist das jedoch ein Ausnahmefall; er zeigt, wie wenig fest noch die Abgrenzung der Befugnisse war, denn die Einkünfte des Reiches standen in erster Linie dem Thesaurar zur Verausgabung zu. Der Kämmerer hatte sie späterhin einzuziehen; s. folgende Seite.

2) R. 76, f. 1. R. 71, f. 91, 93 v. und 126 v. f.

3) R. 76, f. 14.

4) R. 71, f. 94 v.

5) Im November 1288 wird Scriba als verstorben bezeichnet. R. 78, f. 26 v. Dagegen erscheint Durfort noch am 10. April 1289 als Repositarius (ib. f. 76 v.) und wird erst im September als Kämmerer genannt. R. 80, f. 48 v.

6) Die Verordnung vom 11. März 1288 weiß davon nichts. Boletin IX, 106.

es in Verwahrung. In monatlichen Zwischenräumen rechnen Durfort wie der Thesaurar über ihre Ausgaben und Empfänge mit dem König ab: die erste Rechnungslegung sollte am 31. März 1290 stattfinden [1]).

Bis hierher sind die Funktionen der genannten drei Beamten sorgfältig voneinander geschieden. Dazu will nun wenig passen, daß einer straffen Regelung des Einganges der Gelder eine ziemliche Willkür im Einsammeln widerspricht. Man sollte denken, daß die Organe desselben Beamten, der die Gelder in der königlichen Kammer empfängt, auch das Einsammeln im Lande besorgt hätten; dem war aber nicht so, denn sowohl der Thesaurar als Durfort und Bertran Desvall erhält das Recht, gemeinschaftliche Kollektoren hinauszuschicken und Gelder anzuweisen, um Darlehen zu bezahlen, die sie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des Königs aufgenommen hatten. Ob sich das Recht auf diesen Fall beschränkt hat, ist aus der kurzen Angabe der Verfügung nicht deutlich zu ersehen [2]), muß aber für später sicher verneint werden. Ein Jahr darauf wird das Einsammeln aller Einkünfte durch die Agenten der drei als die Regel vorausgesetzt. Und da die Kollektoren — wenigstens nach der Verordnung — alle eingesammelten Gelder in der Kammer abliefern mußten und schon ergangene Anweisungen nicht selbständig zahlen durften [3]), ist auch nicht abzusehen, welche Erleichterung des Geschäftsganges dadurch wäre erzielt worden.

Die Verordnung vom 20. Februar 1290 ist nur die Vorläuferin der Verordnung vom 1. Mai 1291 [4]). Dieselben Verhältnisse werden hier geregelt, zum Teil mit denselben Worten, aber mit noch weit geringerer Betonung zentralisierender Tendenzen. Von diesen ist so wenig zu spüren, daß eins der wichtigsten Ämter eine merk-

---

1) Verordnung vom 20. Februar 1290. R. 82, f. 16; s. SCHWARZ l. c. p. 110 v., 137 und p. 34.

2) „Et dicti G. Durfortis, thesaurarius et Bertrandus insimul possint assignare et mittere nuncios seu collectores ad colligendum denarios supradictos et facere assignaciones pro manuleutis.“

3) Daß sich in der Praxis häufig Mandate an Kollektoren finden, von ihren Kollekten zu zahlen, hat hier keine Bedeutung.

4) Boletin IX, 106.

würdige Doppelstellung einnimmt, die vorher schon angedeutet wurde, aber erst jetzt bewußter hervortritt. Ich meine den Thesaurar — hier A. de Bastida —, der einmal mit Durfort und auch Bertran Desvall in der Kammer beamtet erscheint und dann wiederum die täglichen Pflichten erfüllt, die dem Thesaurar obliegen. Die drei bilden je nach Art des Geschäftes variable Gruppen. Handelt es sich um das Einsammeln, so hat jeder von ihnen die gleichen Befugnisse; handelt es sich um den Empfang der Gelder in der Kammer, so sind allein Durfort und Bastida berechtigt, den Empfang durch Quittung zu bestätigen [1]); sie haben auch die Schlüssel zu den Geldtruhen, die in der Kammer aufgestellt sind. Eine andere Konstellation tritt ein, wenn Bastida sich seines Thesauraramtes erinnert; dann ist er für die Gelder, deren Eingang er den Kollektoren eben unter seinem Siegel bestätigt hat, selbst der Empfangende und muß demselben Durfort, der vorhin in gleicher Eigenschaft mit ihm amtiert, und Bertran Desvall, der hier vielleicht als persönlicher Vertreter des Königs erscheint, Quittungen geben, die in die Register der beiden eingetragen werden. Sonst bietet die Verordnung keine wesentlichen Neuerungen. Den dreien wird Vollmacht gegeben, jeden vor sich zu laden und zu zwingen, der dem König Rechnung vorzulegen oder aus irgendeinem Grunde dem König zukommende Gelder in seiner Gewalt hat. Keine Anweisung darf gemacht werden ohne königliches Mandat; nur bei Schulden, die aus der Aufnahme von Darlehen für das königliche Haus stammen, sind Ausnahmen gestattet.

Faßt man alles zusammen, so erscheint die Oberleitung des aragonischen Finanzwesens in den Händen von drei Personen vereinigt, die das Eintreiben der Steuern gemeinsam besorgen und auch bis zu einem gewissen Grade ein selbständiges Anweisungsrecht haben. Innerhalb des Verbandes scheiden sich dann die Funktionen, aber nicht ganz entschieden; während Durfort auf die Kammer beschränkt ist, Bertran Desvall vorwiegend als Vertrauensmann des Königs an den Geschäften teilnimmt, hat Bastida neben der regelmäßigen Tätigkeit des The-

1) Bertran wird hier nicht genannt, dagegen muß er über die Eingänge, wie Durfort, mit dem König abrechnen.

saurars auch Funktionen in der Kammer zu übernehmen, so daß er Durfort fast nebengeordnet ist.

Einiges Wichtige über den Thesaurar ist bereits im vorhergehenden gesagt. Wenn wir die erwähnten Einschränkungen beiseite lassen — die wir übrigens, wie noch besonders bemerkt sein mag, nicht aus der Praxis des Betriebes, sondern aus programmatischen Finanzordnungen kennen gelernt haben, und die noch sehr der Korrektur durch die in den Registern verzeichneten Urkunden bedürfen, ehe wir sie für eine Darstellung der aragonischen Finanzverwaltung nutzbar machen können [1]) —, so ersehen wir aus den Ernennungsurkunden, daß dem Thesaurar immer sämtliche Einkünfte des aragonischen Reiches zur Verfügung stehen, um die Anweisungen des Königs zu zahlen. Das bestätigt die Vollmacht für A. de Bastida ausdrücklich [2]). Die baiuli maiores, das sind die ersten Finanzbeamten der Provinz, existieren als Bastidas Unterbeamte [3]); sie haben die Pflicht, ihn bei seinem Amtsantritt über die Einkünfte in ihrem Bezirke zu informieren und auch über das Maß, in dem diese Einkünfte durch Schulden oder Anweisungen belastet sind [4]).

Der Mittelpunkt der Tätigkeit des Thesaurars ist der königliche Hofhalt [5]), über dessen Verwaltung er allmonatlich mit dem König abrechnet [6]). Er zahlt Gehälter, bestreitet notwendige Ausgaben [7]), fordert von Beamten oder Judengemeinden

---

1) So ist es nicht uninteressant, zu erfahren, daß Bertran Desvall, der nach der Finanzordnung Bastida gegenüber eine völlig unabhängige Stellung einnimmt, noch im September 1287 als Bastidas Stellvertreter in Tarazona erscheint. R. 71, f. 77 v.

2) Vom 22. November 1286. R. 64, f. 155. Ebenso die spätere Vollmacht für Pedro Boyl. (1301). Finke, Acta, Einleitung LXIII.

3) In dem Mandate vom 22. November 1286 (R. 71, f. 23) wird übrigens Mallorca nicht erwähnt, doch erscheint es später deutlich unter Bastidas Botmäßigkeit. Ein Beispiel, daß ein lokaler Kollektor, Sancho Muñoz in Teruel, direkt Bastida verantwortlich sein soll, R. 82, f. 101.

4) R. 69, f. 35 v.

5) Finke, Einleitung LXIV.

6) Boletin IX, 105.

7) So bezahlt er bei der Einschiffung nach Menorca die Schiffer, qui recolligerunt equos armate nostre bei Port Salou, und die Schmiede von Tarragona pro clavibus et alio opere ad opus navigii nostri. R. 70, f. 47 v.

Rechenschaft, macht aragonische Gesandtschaften reisefertig und gibt fremden Geschenke; kurz, er erfüllt alles, was der König ihm auftragen wird. Daß keine seiner Zahlungen ohne königliche Anweisung geschehe, ist noch nicht zur unbedingten Regel geworden; wenigstens bei Ausgaben, die den persönlichen Bedürfnissen des Königs dienen oder die von zwingender Notwendigkeit sind, darf der Thesaurar selbständig handeln. So einzigartig ist seine Stellung nicht, daß alle Zwischeninstanzen zwischen ihm und dem König ausgeschaltet wären; in einem wichtigen Zweige besitzen die Anweisungen eines vom Könige abhängigen Beamten dieselbe verpflichtende Kraft für ihn wie die des Königs selbst [1]). Das ist der Scriptor Porcionis oder, was dasselbe heißt, Scriptor Racionis [2]), der die Rechnungen des königlichen Hofes führte. Man kann nicht einmal sagen, daß der Thesaurar wenigstens sämtliche Zahlungen vermittelt hätte, denn die Aufträge des Scriptor Porcionis werden in den meisten Fällen nicht durch ihn erfüllt, sondern durch einen eigenen Beamten, an den der Scriptor Porcionis seine Aufträge weitergibt [3]), ohne daß der Thesaurar genannt würde [4]). Im Anfange der Regierung Alfonsos ist das Musa de Portella, dessen Kompetenz sich gerade auf die Gebiete erstreckt, deren Einkünfte für den königlichen Hof reserviert werden. So genau abgegrenzt sind die Zuständigkeiten nicht, daß Kreuzungen ausgeschlossen wären; Zahlungen, die Musa aufgetragen, sehen wir

1) Auch Zapata gab während seiner Verwaltung von Aragon Aufträge an Bastida. R. 79, f. 39. Daß auch der Supercoquus das Recht hatte, Albarane auszustellen, geht aus R. 87, f. 94 hervor; Pedros Dispensator Escarit bezahlt einen Küchenbeamten mit Albaranen des Supercoquus und des Scriptor Porcionis.

2) Über seine Funktionen nach der ersten Hofordnung Pedros s. Boletin IX, 103. Die beiden Titel decken sich schon hier. P. March, der in dem ersten Bande der Libros de Tesoreria Escriva de Racio heißt, wird in den entsprechenden Registern Scriptor Porcionis genannt. Vgl. zur Geschichte des P. March später Finke, Acta III, Einleitung.

3) Über Mandate des Scriptor Porcionis an den Kämmerer s. S. 12, Anm. 9.

4) Mandate des S. P. an den Thesaurar kommen viel seltener vor. R. 76, f. 3 Mandat, einem de domo nostra vestes zu geben. In größerer Zahl R. 76, f. 54 v. R. 79, f. 19 befiehlt der König selbst Bastida, Summen anzuweisen, die mit Albaran des S. P. geschuldet werden.

Bastida leisten [1]), und oft übernimmt dieser Anweisungen, die untergeordnete Provinzialbeamte hätten erfüllen müssen [2]). Es mag nur genügen, darzutun, daß die Stellung des Thesaurars nicht so absolut gewesen ist. Die angeführten Ernennungsurkunden drücken das ja auch aus, indem sie eine Zahlungspflicht des Thesaurars nur dann anerkennen, wenn Albarane vorhanden sind, die ihn dazu anweisen. Irgendeine Handlung, die Bastida selbst häufiger verrichtet, braucht darum noch nicht zu seinem ausschließlichen Arbeitsbereiche zu gehören; das nächste Mal kann sie ebensogut der Maestre Racional oder ein beliebiger Agent der Zentralverwaltung übernehmen.

Viele Maßregeln Bastidas lassen auf eine weit ausgedehntere Tätigkeit des Thesaurars schließen, als nach den Instruktionen zu erwarten wäre. Die Beziehung auf den König bleibt meistens gewahrt, aber bloßes Geldeinnehmen oder -ausgeben hat nie seinen Beruf ganz ausgefüllt. Er kauft für die persönlichen Bedürfnisse des Königs ein [3]); den neu geschlagenen Rittern gibt er die standesgemäßen Rüstungen [4]). Als Alfonsos Onkel, der Abt von Montaragon, im Sterben liegt, wird Bastida beauftragt, ihm für den Fall des Todes das Grabmal zu bereiten, bene et honorifice [5]). Im Jahre 1290 bittet ein Kleriker namens Pedro Dalmao den König, in seinem Palaste zu Villafranca eine Kapelle zu errichten; Pedro will sie ausstatten und für die Seele seines Oheims und des Königs Pedro des Großen dort Messen lesen. Alfonso willigt ein, und an Bastida ergeht der Befehl, die Kapelle zu bauen [6]). Bisweilen hat es der Thesaurar mit reinen Verwaltungssachen zu tun, wie der Absetzung pflichtvergessener Beamter [7]),

---

1) So R. 65, f. 171. R. 70, f. 55.

2) So R. 72, f. 8.

3) So nötige Materialien, um Waffen, Sättel oder Harnische, deren Verfertigung dem Cavallericius oder einem Scutifer aufgetragen war, zu arbeiten. R. 72, f. 32; f. 55 v. soll Bastida seine Einkäufe durch den Baile von Katalonien besorgen lassen.

4) „Apparamenta, que sunt consueta dari scutiferis, qui dignitatem militie recipiunt.“ R. 79, f. 54.

5) R. 65, f. 164 v.

6) R. 82, f. 152.

7) R. 89, f. 170.

der Verproviantierung von Kriegsschiffen [1]); P. Boyl soll in Montblanch den Bau von Bädern und Gefängnis vergeben [2]). Fiskalische Gesichtspunkte werden zwar meistens vorgeherrscht haben. So darf Bastida nach der Eroberung von Menorca Sarazenen erlauben, fortzuziehen, ohne sich abgelöst zu haben [3]); an den Verkäufen von Krongütern nimmt er mehrere Male teil [4]); er wird zu Rechnungslegungen vor dem Maestre Racional zugezogen [5]) und erhält mit anderen kommissarische Aufträge, zu revidieren und Darlehen aufzunehmen, so 1290 in Valencia, wo er seine Befugnisse mit dem Kanzler und Pedro Marques teilt [6]); kurz vorher waren ihm Durfort und Marques als Prokuratoren zugesellt worden, um Darlehen bis zu 300 000 Solidi aufzubringen, die geschuldeten Summen anzuweisen und Orte und Einkünfte nach Bedarf zu verkaufen [7]). Die Funktionen sind noch nicht genau geschieden; wer gewohnt ist, die Erträge eines bestimmten Verwaltungszweiges einzusammeln, wird sich allmählich auch bewogen und berechtigt fühlen, mitzusprechen und mitzuhandeln. So kommt es, daß Bastida, zu dessen Obliegenheiten es auch gehört, die Einkünfte der Hofrichter aus ihren Prozessen entgegenzunehmen [8]), im Gerichtswesen selbst tätig erscheint. An ihn ergeht ein Auftrag, die Urteile von zwei Hofrichtern, Bianya und Toyla, zur Ausführung zu bringen; ist noch kein Urteil gefällt, so soll er auf schleunige Erledigung des Prozesses dringen; ferner darf er bei der Abschließung von Kompositionen von dem Richter und dem königlichen Prokurator zugezogen werden [9]). Handelt es sich dabei wohl hauptsächlich darum, eine schnelle und möglichst ausgiebige Bereicherung der königlichen Kassen herbeizuführen, so sind

1) R. 70, f. 28.

2) Bofarull y Sans, Documentos para escribir una historia de la villa de Montblanch. Memorias de la Academia de Barcelona VI (1898), 449.

3) R. 70, f. 46.

4) R. 83, f. 59 (Verkauf von Araprunya an G. d. Belvis), 100 v., 102.

5) R. 67, f. 84 v.

6) R. 82, f. 67.

7) R. 81, f. 183 v.

8) R. 59, f. 65 v.

9) R. 65, f. 162 v.

doch die Fälle nicht ausgeschlossen, in denen der Thesaurar selbst richterliche Geschäfte versieht. Er führt Untersuchungen gegen Juden und solche, die sich Angriffe auf Juden haben zuschulden kommen lassen [1]). In dem Aufruhrprozeß, der 1287 zu Barcelona geführt wurde, durfte der Vikar kein Urteil fällen, ohne den Rat Bastidas oder in dessen Abwesenheit des Bajulus von Katalonien eingeholt zu haben [2]).

Es hat allen Anschein, daß Bastida kein Thesaurar der freien Wahl Alfonsos gewesen ist, sondern das Amt nur erhalten hat, weil er durch seine großen Geldmittel geeignet erschien, die schlimme finanzielle Lage des Königs zu bessern [3]). Er und der Wechsler von Barcelona, Berenguer de Finestres, hatten sich nämlich für die ausstehenden Zahlungen verbürgt, die Alfonso noch vom vergangenen Feldzuge her an katalanische Adelige zu leisten hatte, und deren Höhe auf 250 000 Solidi angegeben wird [4]). Es ist also nicht ganz das Verhältnis von Herr und Diener, sondern fast von Schuldner und Gläubiger, in dem Alfonso und Bastida zueinander stehen. Einige Züge erläutern das. Schon König Pedro hatte Bastida einen goldenen Pokal, mit Smaragden besetzt, und viele andere Wertsachen, im ganzen 10 000 Solidi, verpfänden müssen [5]). 1290 verkaufte der König ihm und Marques für 6 Jahre die Einkünfte der Kanzlei [6]), wobei Bastida gewiß mehr auf seinen Vorteil gesehen hat als Mehrung des königlichen Schatzes. Später erfahren wir sogar, daß er nicht nur ein jährliches Gehalt von 4000 Solidi empfing [7]), sondern daß auch von jedem Pfund der königlichen Einnahmen,

---

1) R. 81, f. 161.

2) R. 70, f. 100. Was sich allerdings aus seiner Eigenschaft als Hofbeamter erklären könnte. Die Juden gehören zum Patrimonio real.

3) Immerhin ist er als Gehilfe des Bernard Scriba schon nachweisbar. R. 71, f. 130 v. und aus R. 67, f 320 (Juni 1286) geht hervor, daß Alfonso ihm die Cenas überwiesen hatte. Am 21. Mai 1286 ergeht an ihn und Finestres Befehl, mit Scriba abzurechnen. R. 66, f. 89 v.

4) Daß das schon unter Pedro geschehen war, geht aus R. 65, f. 99 v. hervor.

5) R. 58, f. 35.

6) R. 82, f. 97.

7) R. 64, f. 45.

die an den Hof gelangten, 2 Solidi an ihn abgeführt werden mußten[1]). Nach einer Urkunde aus dem Mai 1290 sollte gar Bastida ein Zehntel von allen königlichen Einkünften erhalten, die an den Sitz der Zentralverwaltung gelangten. Die Summe, für die Alfonso in Bastidas Schuld stand, wird hier genauer angegeben; sie ist sehr beträchtlich. Der Thesaurar hatte von seinem Herrn 331 331 Solidi 7 den. von Barcelona und 97 691 Solidi 3 den. von Jaca zu fordern; außerdem noch 170 000 Solidi von Barcelona als Ersatz für den Schaden, den er und seine Handelsgesellschaft (Societas) durch Aufnahme dieser Summen erlitten hatten[2]).

Als einen unzugänglichen Bureaukraten dürfen wir uns Bastida überhaupt nicht vorstellen. Er kam wohl manchmal in die Lage, auf eine recht persönliche Weise von den finanziellen Nöten seiner Untergebenen mitbetroffen zu werden. Einem Beamten des Repositums, Pedro del Rebost, schuldete der König noch fast 4000 Solidi; da sie nicht ausgezahlt wurden, suchte er auf seine Rechnung zu kommen, indem er einen candelarius, namens Pedro de Maçanet, pfändete und sich an dessen goldenen und silbernen Gefäßen schadlos hielt. Da schritt, wohl nachdem Maçanet sich beklagt, auf königliches Mandat der Thesaurar ein und schwur in die Hände des Gepfändeten, er werde die ausstehenden Summen bis zum Johannistage zahlen und so seine Wertsachen wieder einlösen[3]).

Dreimal im Jahre hatte Bastida mit dem Könige abzurechnen, ab 1. Januar, 1. Mai, und 1. September[4]). Von Sunyer, der von den Cortes von Montson zum Thesaurar gewählt worden war, fordern bei seiner Entlassung der Kanzler und Marques Rechnung[5]); der Maestre Racional tritt hier noch nicht in Aktion.

Das Amt des letzteren ist gerade in der Bildung begriffen[6]).

---

1) E. Gonzalez Hurtebise, Libros de Tesoreria de la Casa Real de Aragon (1911) I, Nr. 782.

2) R. 82, f. 46.

3) R. 65, f. 177.

4) Boletin IX, 107.

5) R. 82, f. 55.

6) Finke, Einleitung LIX f.

Pedro de Libiano, ein Valencianer, Bastidas Vorgänger als Thesaurar, der im Dienste bald Aragons, bald Mallorcas ein ämterreiches Leben führte, hat es, soviel wir wissen, 1285 zum ersten Male bekleidet[1]). Sein Nachfolger war Guillen Colrat, der im Anfange seine neue Würde noch mit der Stellung eines Bajulus von Montblanch vereinigte, die er vorher innegehabt hatte.

Es ist Pflicht des Maestre Racional, auf Befehl des Königs von Hof- oder Provinzialbeamten Rechnung zu fordern, — bis zum einfachen Portero geht es hinunter —, aber oft geschieht das nicht; die einzelnen Rechnungslegungen sind manchmal durch recht lange Zwischenräume getrennt, und häufig sehen wir andere Personen[2]) mit den Funktionen betraut, die eigentlich dem Maestre Racional zukommen sollten, oder es werden, nach dem Wortlaute des Mandates wenigstens, alle Instanzen zwischen dem König und den Beamten, deren Rechnungsführung geprüft werden soll, ganz ausgeschaltet[3]). Daß bei wichtigeren Revisionen der Maestre Racional nicht allein, sondern als Mitglied eines Kollegiums amtiert, ist öfters der Fall[4]). Es kann sich noch um keine alteingewurzelte Institution handeln, als Alfonso am 20. Juni 1286 den Scriptor Pedro de S. Clemente und den Hofrichter Ramon de Toyla bittet, bei der Prüfung der Rechnungen Bernard Scribas und des Bajulus von Katalonien G. de Roca „fidelem nostrum G. Colrat" zuzulassen, der künftig bei allen Rechnungslegungen anwesend sein soll. Ist schon etwas verhandelt, so sollen sie Colrat nachträglich mit den Ergebnissen bekanntmachen[5]). Bei anderen Aufträgen dieser Art werden Bastida, Bonviva Salamonis und Juceff Ravaya zugezogen; in der Sache des Bajulus von Valencia, Berenguer de

1) P. de Libiano „Magister Racionalis curie nostre". R. 58, f. 102.

2) L. F. und R. X. de Luna erscheinen R. 66, f. 95 f. als Rechnungsnehmer in Aragon. R. de Molina rechnet mit Jaime de Montjuich, Scriba (Mandat vom 29. April 1286) mit P. de S. Clemente und R. Toyla ab. R. 65, f. 139 v., 153, doch wird in letzterem Falle die Kommission später Colrat übertragen. R. 66, f. 148. Datum 9. Juli.

3) So wird im Mai 1286 direkte Abrechnung mit dem König gefordert. R. 66, f. 87 f. Ähnlich im Dezember 1287. R. 74, f. 31 v.

4) So mit Toyla und Jaime de Montjuich. R. 72, f. 38.

5) R. 66, f. 129 v.

Conques, scheint Pedro Marques allein geprüft zu haben, die anderen nicht aktiv tätig gewesen zu sein [1]).

Neben dem Thesaurar ist der Maestre Racional der einzige Beamte, dessen Zuständigkeit, wenn auch nicht lückenlos, das ganze Reich umfaßt. Die vor ihm erscheinen, gehören den verschiedensten Schichten und Beamtenkategorien an [2]). Inhaber höherer Provinzialämter, Steuerkollektoren [3]), Schiffskapitäne [4]), Schloßkastellane [5]), Adlige, die wegen des Kriegsdienstes rückständige Gelder zu fordern haben [6]), legen vor seinem Tribunale Rechnung ab. Ihm fehlt nur die Zwangsgewalt; er ist ausschließlich Rechnungsrevisor, der über den Befund Bescheinigungen ausstellt, aber nicht selbst danach zahlt; das besorgt der Thesaurar [7]).

Die Tätigkeit übrigens, die G. Colrat als Vorstand des Arsenals (darassanal) von Barcelona [8]), als Ordner des Nachlasses Musas de Portella und als Gesandter in die Provence [9]) entfaltete, beweisen, daß der Maestre Racional so gut wie andere Beamte mit seinem engeren Arbeitsbereiche Aufgaben vereinigen konnte, die zu diesem in keiner eigentlichen Beziehung standen. Auch bei der Verpachtung der Einkünfte des Gesamtreiches oder einzelner Teile desselben hat er mitgewirkt [10]).

Der Thesaurar, der Maestre Racional und allenfalls noch der Kämmerer sind die Spitzen der aragonischen Finanzver-

1) R. 67, f. 84 v.

2) R. 71, f. 53. Mandat an einen größeren Beamtenkreis, mit dem M. R. abzurechnen.

3) R. 66, f. 129 über Kompositionsgelder von Montblanch.

4) R. 72, f. 56.

5) R. 79, f. 37.

6) R. 79, f. 38.

7) R. 79, f. 2 und 59. Über Maestre Racional s. auch SCHWARZ l. c. p. 28 ss. Das Amt wurde von Sizilien übernommen von Pedro III., s. auch ib. p. 111, n. 137.

8) S. R. 71, f. 88 v.

9) 1289, um den Vertrag von Campfranch beschwören zu lassen.

10) Für das Jahr 1287 bei Verpachtung der Einkünfte des Gesamtreichs mit P. de S. Clemente und R. de Muntanyana, denen er Gehalt zu zahlen hatte, R. 71, f. 4 und 7, bei Verpachtung der Einkünfte von Valencia im besonderen mit R. Scorna, f. 98 v.

waltung; neben ihnen gilt es aber auch, die Formen der Finanzorganisation genauer zu betrachten, welche vornehmlich dem Zwecke dienen, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Hofverwaltung nötigen Mittel aufzubringen. Muß nach den Anstellungsurkunden Bastidas und Boyls auch vorausgesetzt werden, daß diese Tätigkeit in dem Amte des Thesaurars ihren Abschluß fand, so läßt sich doch die Existenz verschiedener Männer nachweisen, die, ohne durch einen besonderen Titel ausgezeichnet und ohne in die provinziale Beamtenschaft eingereiht zu sein, in einem für uns nicht immer scharf abgegrenzten Wirkungskreise mehr oder weniger selbständig geschaltet haben. Was ihnen gemeinsam ist, das sind Leistungen für die Ausgaben des Hofes und Gehaltszahlungen an Hofbeamte und Gefolge (ad opus porcionis familie nostre, ad opus familie nostre, ad opus officialium).

Es wird sich naturgemäß um solche Beamte handeln, die die dem Hofe reservierten Einkünfte sammeln. Reserviert waren die Cenas [1]), sowie die Juden- und Sarazenentribute. Fast gleichzeitig mit der Ernennung Bastidas, am 24. November 1286, wird für diese ein besonderer Kollektor ernannt, Bartholomäus de Villafranca, der aus den Erträgnissen der genannten Steuern von Monat zu Monat alle Ausgaben des Hofes zahlen soll (quitet et solvat omnes expensas domus nostre de mense in mense) [2]). Er führt den Titel Dispensarius, der noch in der Ordonnanz von Huesca als gleichbedeutend mit Thesaurar gebraucht wird [3]).

Bartholomäus ist keine unbekannte Persönlichkeit. Schon gegen Ende der Regierung Jaimes war er in der Hofhaltuug des Infanten Pedro tätig. Aus dieser Zeit ist eine vom 27. April 1271 datierte, leider nicht gut erhaltene Finanzordnung Pedros auf uns gekommen. In ihr wird bestimmt, daß alle Ausgaben und Gehaltszahlungen mit Albaran des Scriptor Racionis geschehen sollen; die Albarane sollen von denen, die Zahlungen zu er-

---

1) Eine in Naturalien oder Geld zu entrichtende Leistung, die ursprünglich nur bei persönlicher Anwesenheit des Königs gefordert werden durfte, später aber den Charakter einer allgemeinen Steuer annahm.

2) R. 71, f. 6v.

3) „Lo despenser ho tresorer". Boletin IX, 105.

warten haben, an Bartholomäus abgeliefert werden, der dann wohl die Verpflichtungen erfüllt [1]). Während der Regentschaft Alfonsos, von 1282 bis 1284, ist er Scriptor Porcionis [2]). Seine Tätigkeit am Königshofe Alfonsos hat keine bedeutsamen Spuren hinterlassen. Nicht einmal das Maß von Selbständigkeit, das in seinen Beziehungen zu anderen Hofämtern lag, läßt sich genau ermessen. Es ist wahrscheinlich, daß er nach Anweisung des Scriptor Porcionis Zahlungen geleistet hat; eine undatierte katalanische Vollmacht [3]) stellt den Anteil des Scriptor Porcionis am Zahlungsgeschäft als unbedingt nötige Voraussetzung hin; in der lateinischen Vollmacht [4]) ist der betreffende Passus durchgestrichen. Jedenfalls wird die Klarheit unserer Kenntnisse nicht sehr gefördert, wenn wir sehen, daß in derselben Zeit, für die ein Amtieren des Bartholomäus feststeht, Zahlungen durch Anweisungen des Scriptor Porcionis an den Thesaurar oder andere Beamte erfolgen.

Am 13. Mai 1287 wird B. de Villafranca noch als Dispensator erwähnt; er soll den Baile von Amposta über die bevorstehende Internierung der Agnes Zapata (der Geliebten Pedros des Großen) und ihres Sohnes im Kastelle von Amposta informieren [5]). Am 9. Juni wird ihm der Auftrag zuteil, den Klerus von Calatayud zur Zahlung eines Subsidiums zu zwingen [6]). Im Frühjahr 1288 wird er — diesmal Expensarius benannt — zum Verwalter der beschlagnahmten Einkünfte des Bistums Valencia bestellt [7]). Mit seinem eigentlichen Amte hat das wenig zu tun; dafür ist es weit wichtiger, festzustellen, daß Cenas in seinem

1) „Anno Domini 1271 V. Kal. Madii infans Petrus mandavit, quod omnes date fierent cum albarano porcionis scriptoris sui et quitaciones similiter, quos albaranos idem Periconus mitteret B. de Villafrancha vel scriptori racionis per illos, qui ipsas datas seu quitaciones recipere deberent.“ R. 33, f. 5.

2) R. 67, f. 29 v.

3) Die aber, ihrer Einreihung in die Register nach zu schließen, später fallen muß als die andere Vollmacht.

4) R. 71, f. 60.

5) R. 70, f. 114 v.

6) R. 70, f. 133.

7) R. 79, f. 5 v.

Namen gesammelt werden[1]). Zu anderen Zeiten sind diese vom Scriptor Porcionis erhoben worden[2]), und auch der Thesaurar war an ihnen interessiert[3]), so daß eine gerechte Verteilung der Zuständigkeiten schwierig wird. Wohl das letzte Zeichen, daß er seine Tätigkeit als Dispensator ausgeübt[4]), stammt aus dem Frühjahr 1289; am 4. März ist seine Rechnungslegung vor dem Maestre Racional vorüber[5]). Einige Zeit hat er auch den Posten eines Baile von Barcelona ausgefüllt[6]); doch war er schon am 1. Mai 1289 als Dispensator in die Dienste des Infanten Pedro, Alfonsos Bruder, getreten[7]). Hier sind wir nun besser unterrichtet. Der Dispensator ist am Hofe Pedros eine ständige Einrichtung. Er empfängt alle Einkünfte, welche an den Hof des Infanten gelangen, um davon die Ausgaben der Hofverwaltung zu bestreiten[8]); erstrecken sich seine Befugnisse auf ein sehr

1) Daß das schon vor der erwähnten Ernennung vom November 1286 der Fall war, beweisen Mandate, die in den März dieses Jahres fallen. R. 68, f. 22 v., 24 v., 25 v. Ähnliche Mandate vom 17. April und 5. Mai 1287 und vom 10. März 1288. R. 68, f. 26, 27, 90. Im April und Oktober 1286 finden sich jedoch auch Mandate, Cena an Musa zu zahlen. R. 68, f. 9, 12 und 21 v.

2) So im April 1290 von A. Eymerich. R. 82, f. 34.

3) Romeo Toruella sammelte für den Thesaurar Libiano Cenas. R. 65, f. 88.

4) Vom 25. November 1288 bis zum 31. Januar 1289 ist Bartholomäus in verschiedenen Urkunden als Zeuge erwähnt (Rymer, Foedera I, pars II, 699—704), meist als dispensator, am letzten Datum als familiaris Alfonsos.

5) Über officium und expense domus nostre, „quod pro nobis tenebat". R. 79, f. 85.

6) In dieser Stellung wird er R. 81, f. 5 v., R. 82, f. 96 v., 124 und 174 erwähnt. Seine Amtstätigkeit fällt in das Jahr 1290, reicht aber nach den vorliegenden Urkunden noch in das Jahr 1291 hinein.

7) Seine Vorgänger waren Jaime de Finestres, Ismael de Portella und G. Lopez gewesen, der zugleich auch die Geschäfte der Kanzlei führte. R. 87, f. 111 v.

8) „Infanti dompno Petro. Sciatis, quod volumus ac vobis dicimus et mandamus, quatenus admittatis fidelem nostrum Ismaelem de Portella in dispensarium vestrum et de domo vestra, ita quod ipse recipiat ea omnia, que ad domum vestram pervenerint, ac convertat ea et expendat in necessariis domus vestre, secundum quod iam istud ordinaveramus et miseramus vobis ordinacionem nostram. Et habeat in domo vestra porcionem, sicut habeat in domo nostra. Datum in Portu Salodii XII. Kal. Decembris. R. 70, f. 22. S. auch R. 87, f. 41.

ausgedehntes Gebiet, wie das während der Verwaltung Escarits der Fall war, so tritt er an Bedeutung nicht hinter dem königlichen Thesaurar zurück. Die Zahlungen an Hofbeamte geschehen nach Mandat des Scriptor Porcionis[1]), und es ist wohl möglich, daß die in der oben erwähnten Finanzordnung Pedros III. angedeuteten Verhältnisse fortbestanden haben. Der Scriptor Porcionis war vor allem Hofbeamter, er führte die Rechnungen des kgl. Haushaltes und bei ihm lag die Verteilung der racio an die einzelnen Hofleute. Doch erschöpfte sich seine Tätigkeit darin nicht, denn wir haben Beispiele, daß der Scriptor Porcionis sich auch aktiv an den Geschäften beteiligt hat, die sonst zur Zuständigkeit des Schatzmeisters gehören. Schon Arnal Eymerich, der Scriptor Porcionis Alfonsos, nimmt Anleihen auf[2]), und vollends bei Pedro Garcez de Gavardella, den Pedro auf Empfehlung der Isabella von Kastilien in seine Dienste aufnahm[3]), überwiegt, nach den Registern zu schließen, die Verwaltungstätigkeit so sehr, daß kaum ein Albaran von ihm zu unserer Kenntnis gekommen ist[4]). Das wichtigste ist wohl, daß er selbst Steuern einsammelt[5]), und zwar, wie es an einer Stelle heißt, als Vertreter des Dispensators[6]). Man mag daraus den Schluß ziehen, daß es vergebliche Mühe ist, die beiden Ämter sorgfältig gegeneinander abzugrenzen; eine strenge Scheidung der Funktionen, die man nach den Instruktionen vermuten könnte und die modernen Begriffen allzusehr entspricht, hat in Wirklichkeit gar nicht bestanden. Es ist nicht gut möglich, aus den Urkunden den Vorrang des einen Amtes vor dem anderen herauszulesen; beide haben sich gegenseitig beeinflußt; ist der Scriptor Porcionis durch seine Zahlungsanweisungen und durch Rechnungsprüfung bedeutsam geworden, so ist der Dispensator

1) R. 88, f. 65. Bei der Rechnungslegung des G. Lopez kommen aber auch Zahlungen ohne Albaran vor.

2) R. 80, f. 72 v.

3) R. 86, f. 124 v.

4) R. 89, f. 28 v.

5) Subsidium in Calatayud, R. 87, f. 20. Monedaje in verschiedenen Orten von Aragon, R. 89, f. 101 v.

6) Z. B. das Servitium von Montaragon. R. 87, f. 54 v.

doch auch nicht ohne ein selbständiges Zahlungsgebiet gewesen, und gelegentlich verschmähte es sogar der Scriptor Porcionis nicht, als Steuerkollektor sich in die Finanzorganisation einreihen zu lassen, an deren Spitze sein Kollege, der Dispensator, stand.

In derselben unbestimmten Weise muß sich das Verhältnis des Scriptor Porcionis zum Thesaurar am Königshofe gestaltet haben. Wir haben deutliche Beweise, daß er nicht nur anweist, sondern auch selbst zahlt[1]). Arnal Eymerich werden vom Thesaurar Summen geschuldet[2]), was sich wohl nur dann erklären läßt, wenn man direkte persönliche Leistungen des Scriptor Porcionis für die königliche Hofhaltung voraussetzt. An Zahlungsbefehlen, die unmittelbar vom König an ihn ergehen, mangelt es ja auch nicht. Jaime Fivaller, ein früherer Justitia von Xativa[3]), der das Amt schon unter Pedro und am Beginne der Regierung Alfonsos bekleidete, erhält einmal den Auftrag, Pfänder auszulösen, die einer vom königlichen Hofhalte während seiner Krankheit hatte geben müssen[4]). Noch 20 Jahre später herrschten ziemlich die gleichen Verhältnisse, wie der Blick in eines der Finanzregister Jaimes II. beweist. Sein Scriptor Porcionis Pedro March soll in Marseille Ruder für die Flotte einkaufen[5]); ihm wird aufgetragen, Schulden des Königs zu zahlen[6]) und verpfändete Kleinodien auszulösen[7]).

Zahlungsbefehle, die vom Scriptor an den Thesaurar gehen, sind nicht gerade selten, aber auffallender ist, daß er in der Regel andere Beamte damit betraut. Wenn die oben angeführte Ernennungsurkunde für Bartholomäus de Villafranca auch sonst keine große Bedeutung hat, so fördert sie doch unsere Kenntnis in einem wichtigen Punkte; sie ist ein deutlicher Beweis dafür, daß der Thesaurar im Finanzwesen des Hofes keine andere Instanzen ausschließende Rolle gespielt hat. Die ganze Organi-

1) So R. 71, f. 3. Fivaller eine Schiffslöhnung.
2) R. 82, f. 149 v.
3) R. 71, f. 141 v. u. 165.
4) R. 67, f. 129 v.
5) R. 258, f. 13.
6) R. 258, f. 57.
7) Ib. f. 46 und 183.

sation war noch nicht einheitlich ausgebaut und fest gestaltet. In der Urkunde ist nichts davon gesagt, welche Stellung Bartholomäus dem Thesaurar gegenüber einnehmen soll. Es ist, als ob sich die Befugnisse der beiden gar nicht gekreuzt hätten [1]).

Es liegt nahe, die gleiche Unabhängigkeit auch für die Persönlichkeiten in Anspruch zu nehmen, die wir in häufig wiederkehrender Verbindung mit dem Scriptor Porcionis sehen.

Der Name Musas de Portella wird im Zusammenhange mit ihm am meisten genannt. Die Tätigkeit, die er als speziell aragonischer Beamter entfaltete, mag bei der Schilderung der Provinzialverwaltung ihre Darstellung finden; hier interessieren uns nur die Urkunden, die ein Licht auf seine Beziehungen zum Hofe werfen. Er führt den allgemeinen Titel Bajulus, der sowohl Lokalbeamten wie Vorstehern einer ganzen Prozinz zukommt, für Musa daher nicht besonders charakteristisch ist. Auf einen engen Raum hat sich seine Tätigkeit nicht beschränkt, sie ist über ganz Aragon ausgedehnt gewesen. Er hat unter anderen Geldern auch Cenas [2]) und Judentribute [3]) entgegengenommen, also Steuerarten, die schon an sich in einem engen Verhältnisse zur Hofverwaltung standen. Durch seine Hände sind zahlreiche Darlehen zur Bezahlung der Beamten und zur Bestreitung der Ausgaben des Hofes gegangen [4]). Fivaller weist ihm mit Vorliebe Zahlungen zu, aber auch direkte Mandate des Königs an Musa sind nichts Ungewöhnliches. Zumeist handelt es sich dabei um Gehaltszahlungen an Hof- und Provinzbeamte, an Krieger, mehr Aragonesen als Katalanen, um Bestreitung der vielen Pferdekäufe, die der König zu Geschenkzwecken befahl, und um Verleihung von Hofkleidern an Leute aus dem königlichen Gefolge. Wenn jemand den Titel Dispensator verdiente, so wäre er es; seine Brüder Ismael und Salomon kamen für diesen Posten an Pedros Hofe in Vorschlag und ersterer erhielt ihn wirklich. Diese beiden sind übrigens vielfach in denselben Geschäften tätig wie Musa.

---

1) S. oben p. 26 ss.

2) R. 71, f. 135 v.

3) R. 71, f. 149 v., als unmittelbarer Stellvertreter Alfonsos.

4) So R. 65, f. 45, 100 v. u. 128. R. 67, f. 3 u. 87.

Über direkte Beziehungen Musas zum Thesaurar verlautet nichts. Nur vermutungsweise kann man die Ansicht aussprechen, daß die Einkünfte, die Musa verwaltete, der Kontrolle des obersten Finanzbeamten nicht entzogen waren, da ja die Bestallungsurkunden ausdrücklich vermerken, daß er alle Einkünfte des Reiches empfangen soll. Wenigstens hat der Thesaurar, zum Teile auch der Maestre Racional, die Erfüllung von Musas Zahlungen übernommen, als dieser Ende Oktober oder Anfang November 1286 eines gewaltsamen Todes gestorben war[1]).

Musa verfügte über ein großes Gebiet von Einkünften, aber er hat nicht die ständige Verwaltung der Steuern gehabt, an deren Erhebung wir ihn zeitweilig interessiert sehen. Wenigstens die Judengelder sind schon vor dem Dispensator Bartholomäus de Villafranca[2]) von besonderen Kollektoren eingesammelt worden. Unter Pedro[3]) und am Anfange der Regierung Alfonsos von Dalmacio de Villarasa, dem früheren Wollhändler aus Perpignan, und nach dessen Tode von Bernard de Segala, einem alten Scriptor Pedros[4]). Letzterer tritt auch 1286 als Kollektor von beschlagnahmten kirchlichen Einkünften[5]) und Sarazenengeldern[6]) hervor. Es ist bemerkenswert, daß beidemal Katalanen in Aragon amtieren. Sie sind genau so vom König abhängig, der ihnen ohne Vermittlung von Zwischeninstanzen Aufträge

1) Eine ähnliche Tätigkeit wie Musa haben Jaime Alarich und Bernard Vidal ausgeübt, aber sie ist doch auf die Diözese Gerona beschränkt gewesen.

2) S. oben p. 35 ss. Daß Bartholomäus auch Kollektor von Judengeldern gewesen ist, hat in den Registern keine deutlichen Spuren hinterlassen. Noch während seiner Amtszeit, am 31. März 1288, ergeht Mandat an J. P. de Pertusa, über die Judensteuern von Aragon mit Bastida abzurechnen. R. 76, f. 32 v.

3) R. 65, f. 47.

4) R. 56, f. 105. Alfonso ernannte ihn am 22. März 1286. R. 65, f. 99. Schon vorher hatte er ad opus porcionis familie nostre gegeben, wie aus einem Mandat vom 15. Januar ersichtlich ist. R. 64, f. 29 v. Alfonso hatte ihm auch das Amt des Scriptor Porcionis der Königin von Aragon verliehen. R. 64, f. 87 v.

5) In Calatayud R. 67, f. 1. In Belxite und Teruel f. 16 v. u. 17 v.

6) R. 67, f. 29.

erteilt[1]), wie wir das bei Musa gesehen haben. Ohne Mandat Alfonsos darf von dem Judentribute nichts ausgegeben werden[2]). Daneben finden sich zwar auch Anweisungen von seiten des Hofes: so hatte der Thesaurar den Scriptor Pedro de S. Clemente angewiesen, an einen Bäcker zu zahlen; Pedro hatte die Forderung an Villarasa weitergegeben, dem Alfonso nun schleunige Zahlung befiehlt[3]). Dieser Umstand spricht dafür, daß ein Einfluß des Thesaurars auch auf diese Hofbeamten, wie er einer vernünftigen Ordnung entspräche, wohl angenommen werden kann[4]).

Aber Villarasa und Segala sind nicht die einzigen, die außer den ordentlichen Finanzbeamten Zahlungen in königlichem Auftrage geleistet haben. Man könnte ihnen noch eine ganze Reihe anderer angliedern. Meist sind es Scriptoren, wie Pedro de S. Clemente, den wir bei Rechnungsprüfungen und Verpachtungen von Bajulien[5]) zugezogen sehen, an den auch bestimmte Gelder abgeliefert[6]) oder von ihm selbst eingesammelt werden[7]); ferner

---

1) Pedro hatte auf die Kollekte Dalmaos in Aragon 5000 Solidi an A. de Bastida angewiesen. R. 65, f. 99 v. Alfonso befahl Segala Zahlung an Bernard de Sarria, R. 67, f. 52 v., und ließ ihn eine Konfiskation vornehmen, R. 71, f. 5.

2) Aus der Instruktion für B. X. de Ayerbe: Item que diga an Dalmao [de V]ilarasa, que just tots diners dels jueus e que d'aquels no fassa paga ne data sens manament del senyor rey. R. 63, f. 7 v.

3) R. 65, f. 35.

4) Später, als von Sonderkollektoren nach dem Beispiele Villafrancas keine Rede mehr ist, sind die Kompetenzen des Thesaurars kaum bestritten. So soll er nach einem Mandate vom 6. September 1289 von Cena und peyta der Sarazenen und Juden, die den Beamten des königlichen Hauses angewiesen seien, zahlen. R. 80, f. 48. 1309 wird der baiulus generalis von Valencia aufgefordert, Überschüsse an den Thesaurar abzuliefern, der quitaciones familie nostre curiam nostram continue sequentis zahlt. R. 232, f. 60.

5) So mit Rocha in Katalonien für das Jahr 1286. R. 65, f. 7.

6) So die beschlagnahmten kirchlichen Einkünfte von Ripoll. R. 67, f. 72 v. Aus Mallorca werden Gelder an ihn abgeliefert. R. 67, f. 108. R. 65, f. 89 werden Albarane Scribas „apud P. de S. Clemente" erwähnt. „In quo albarano continebatur quod dictus P. de San Clemente faceret eidem assignacionem".

7) Kompositionsgelder in gewissen Orten, dafür dem Thesaurar und Berenguer de Finestres verantwortlich. R. 65, f. 125.

Pedro Marques [1]), Ramon Scorna [2]), Stephan de Alfagarino [3]), Berenguer de Finestres, Wechsler von Barcelona. Mossen Ravaya wurde bereits früher genannt; bei Revisionen und der alljährlichen Verpachtung der Bajulien [4]) tritt er ebenfalls gelegentlich hervor. Dies sind die Männer, die, ohne ein bestimmtes Amt zu bekleiden, das ihre Befugnisse mit einem Schlage deutlich umgrenzte, doch immer zur Verfügung der Zentralfinanzverwaltung stehen.

Im Kreise dieser gelegentlichen Agenten der obersten Finanzverwaltung fehlt auch nicht der Kanzler. 1289 hat er mit P. Marques und R. de Anglesola an der Spitze der Finanzverwaltung von Katalonien gestanden; die Kollektoren sind ihnen für die eingesammelten Gelder verantwortlich [5]); Zahlungsaufträge werden den dreien häufiger zuteil [6]). Im folgenden Jahre ging Ponce de Vilaro mit Bastida und P. Marques nach Valencia, um Rechnung von den Beamten abzunehmen und Darlehen aufzunehmen [7]). In Katalonien teilte er jetzt seine Befugnisse mit Maimon de Castelauli [8]).

Es mag überraschen, in solcher Gesellschaft auch den Justitia von Aragon anzutreffen. Seine Geschichte hat, mehr durch die politischen Theorien, denen er als vermeintlicher Stützpunkt gedient hat, denn durch die tatsächliche Entwicklung seines Amtes, einen halb mystischen Charakter erhalten. Es ist ganz lehrreich, zu sehen, daß er sich auch mit Dingen beschäftigen kann, die mit seinem eigentlichen Wirkungskreise gar nichts zu tun haben. Schon P. M. de Artassona hat unter Pedro III. Grenzburgen inspiziert und in guten Verteidigungszustand gegen die Franzosen

1) R. 71, f. 127.

2) R. 71, f. 127 v. Wirkte im November 1287 bei der Verpachtung der Einkünfte von Valencia mit. R. 71, f. 99.

3) Verpachtet mit Domingo Garcia die Einkünfte von Aragon für 1290. R. 82, f. 97 v.

4) R. 71, f. 123 erhält et den Auftrag, die Bajulien des gesamten Reiches für die Dauer eines Jahres zu verpachten.

5) Dahingehendes Mandat an Bartholomäus Colrat. R. 78, f. 54.

6) R. 78, f. 48 u. 66 v.

7) R. 82, f. 67.

8) R. 82, f. 160.

gesetzt[1]). Sein Nachfolger Zapata nahm, als er noch Hofrichter war, 1287 während des valencianischen Krieges in der Finanzverwaltung von Aragon eine bedeutsame Stellung ein; selbst dem Kämmerer war er nach einigen Urkunden übergeordnet[2]). Das wiederholte sich drei Jahre später, als der Krieg mit Kastilien geführt wurde. Zapata, der inzwischen Justitia geworden war[3]), nahm Anleihen auf[4]), zahlte Kriegssold[5]) und belegte kastilisches Vermögen mit Beschlag, um einen in Kastilien gefangenen Aragonesen auszulösen[6]). Für die Rolle, die der Justitia als Finanzbeamter gespielt hat[7]), ist wahrscheinlich auch die Verfügung über Prozeßgelder wichtig geworden[8]). Er war eben nichts anderes als ein Gehilfe der königlichen Verwaltung, die ihn zwar vorwiegend als Richter, unter Umständen aber auch als Finanzbeamten gebrauchte, oder ihn gar mit halb militärischen Befugnissen ausrüsten konnte[9]).

Übersieht man diese Verhältnisse im ganzen, so bekommt

1) R. 71, f. 120 v. Auch eine Komposition über Cena abzuschließen wird ihm einmal aufgetragen, f. 148.

2) Bn. Scriba und alle Steuereinnehmer von Aragon wurden Zapata unterstellt „pro danda quitacione et aliis, que necessaria fuerint ad opus frontarie". 25. Oktober 1287. R. 71, f. 89 v. Ähnlich f. 96: Scriba soll von den Einkünften, die er in Aragon sammelt, Zapata geben „ad opus familie, que est in fronteria Aragonie, in qua ipsum constituimus provisorem" und auch Anweisungen Zapatas zahlen. Doch die peita, die Johann de Massilia einsammelt, hat der Zapata „loco fidelis camerarii nostri Bn. Scribe" zu übergeben. Mandat vom 10. November, f. 93.

3) Ernannt am 30. Mai 1288. R. 75, f. 68.

4) So im Mai 1290 mit Bertran Desvall und Stefan de Alfagarino. R. 82, f. 39 v.

5) So R. 82, f. 80 v., 86, R. 81, f. 218 bezahlt der Justitia dem Justitia von Calatayud seine Kriegsauslagen.

6) R. 82, f. 59 v.

7) Und die auch im Urkundenwesen ihren Ausdruck findet. R. 82, f. 161 steht eine Anweisung an Bastida, sich über unterlassene Zahlungsbefehle an Durfort zu informieren und im Notfalle selbst zu zahlen, folgendermaßen gezeichnet: Bt. de Valle mandato iustitie Aragonum.

8) Mandat an Aaron Abinafia, einen Juden von Calatayud, der in etwas kleinerem Kreise ähnliche Befugnisse ausübte, wie Musa de Portella, von Gerichtsgeldern nichts ohne Anweisung des Justitia zu zahlen. R. 71, f. 139 v.

9) Vgl. unten Kap. IV.

man doch den Eindruck, daß das aragonische Finanzwesen eine hohe Stufe der Vollkommenheit noch nicht erreicht hatte. Wichtige Ämter hatten sich eben erst geformt; noch einige Zeit mußte vergehen, ehe sie die Geschäfte, zu denen sie berufen waren, völlig meisterten. Der außerordentlich starke Anteil des Königs an der Finanzverwaltung ist eine Tatsache, die sich bei Betrachtung dieser Dinge unwiderstehlich aufdrängt. Ihr gegenüber kann es weder der Thesaurar noch ein anderer Beamter zu einer umfassenden Geltung bringen; in dem Gewirre der mannigfaltigsten Zahlungsbefehle bildet allein die Beziehung auf den König und das direkte Verfügungsrecht, das diesem über beliebige Gruppen von Einkünften zusteht, eine konstante Einheit. An Verordnungen, die den Geschäftsgang regeln, fehlt es nicht, aber man muß zweifeln, ob alles, was sie bestimmen, fester Bestandteil der Verwaltung geworden ist. Es ist eine Zeit des Überganges, mit entwickelteren Institutionen als einige Jahrzehnte früher, fähig, verbessert und weiter fortgebildet zu werden.

Wir haben nun alle die Ämter betrachtet, die sich auf den königlichen Hof beziehen; es ist jetzt an der Zeit, die Masse der am königlichen Hofe Lebenden als ein Ganzes aufzufassen und sie nicht im Rahmen der Schilderung eines einzelnen Amtes zu behandeln, sondern das Verhältnis darzulegen, das sie an den Landesherrn knüpfte, und ferner zu sehen, ob dieses Verhältnis schon eine vor den übrigen Volksgenossen hervorragende Stellung der königlichen Gefolgsleute begründete.

Oft stoßen wir in Urkunden auf die Worte „de domo nostra", die als Zusätze zu Eigennamen häufig vorkommen. Die Angehörigen der verschiedensten gesellschaftlichen Schichten werden durch solche Bezeichnung verbunden. Ritter[1]) und Bürger, Geistliche[2]) und Kaufleute finden wir hier zusammen; Juden

1) A. de Areniis, miles de domo nostra, Gesandter in Genua. R. 82, f. 161. Bastida soll G. R. de Montpellier vestes geben, sicut aliis militibus domus sue, f. 153 v. Milites et vassalli nostri de domo nostra, f. 114. Über den Adel am Hofe s. ferner die zweite Hofordnung Pedros III. Boletin IX, 104. Schwarz, l. c. p. 19.

2) Die Kirche S. Margareta de Muro in Mallorca wird Berenguer de Manso de domo nostra kommendiert. R. 81, f. 178. Ein Priester aus Lerida de domo nostra. R. 64, f. 65.

und Sarazenen sind vertreten; dazu gesellen sich Subjekte, die einer niedrigeren Gesellschaftsklasse angehören, wie Tierkämpfer [1]). Domus regia umfaßt sowohl den königlichen Haushalt als die am Sitze der Zentralverwaltung befindlichen Organe der Regierung [2]). Man könnte also denken, daß alle, die am Königshofe amtierten, de domo regis gewesen seien. Ismael de Portella, der zur domus Alfonsos gehört hatte, ist durch seine Ernennung zum Dispensator Pedros auch Mitglied von dessen domus geworden [3]), und ebenso bildeten die Hofrichter Pedros einen Bestandteil der domus des Infanten [4]). Aber der Umstand, daß es Hofbeamte gibt, die regelmäßig mit diesem Zusatze benannt werden, während andere Hofbeamte ihn nie führen, daß es dagegen viele Provinzialbeamte gibt, die der domus regia zuzurechnen sind, weist auf Besonderheiten hin, die die Sache komplizieren. So ist z. B. A. de Bastida Thesaurarius domus nostre, d. h. seine Tätigkeit als oberster Finanzbeamter richtet sich vorzugweise auf die Verwaltungseinheit, die am Hofe des Königs besteht. Sein Nachfolger Dalmao Sunyer ist aber zugleich Thesaurarius domus nostre und de domo nostra [5]); das kann heißen, er gehört außerdem zu dem Kreise derer, die in persönlichen Beziehungen zum Könige stehen. Das Beispiel ist noch wirksamer, weil beide, Bastida und Sunyer, dem gleichen Gesellschaftskreise, dem Kaufmannsstande, angehören. Nur hat allerdings letzterer eine weit unbedeutendere und weniger selbständige Rolle gespielt.

---

1) Coroleu führt in der Revista historica latina zu 1331 einen miles salvatge de domo nostra an. Bd. IV, p. 107.

2) G. Colrat erscheint bald als M. R. domus nostre (R. 67, f. 126 v.), bald als M. R. curie nostre (ibid. f. 128). Auch Bianya führt einmal den Titel iudex domus nostre.

3) S. oben p. 36, Anm. 8. Bemerkenswert auch die Wendung: de domo et curia nostra, Libre Vert Major 40, und: de lo rebost e de casa nostra. R. 70, f. 42.

4) Siehe die Verordnung des Infanten Pedro: Cum nos ordinaverimus domum nostram, quod milites et aliqui alii de domo dicta teneant equos et arma et juxta ipsam ordinacionem fidelis iudex noster Berengarius de Tovia habeat seu debeat tenere unum equum et arma et unum roncinum cum quodam escutiffero. ... R. 86, f. 193 v.

5) Letzteres R. 82, f. 98.

Daß die Zugehörigkeit zur domus regia nicht an den Wohnsitz am Hofe geknüpft ist[1]), beweisen mehrere Beamte Alfonsos, so Stephan de Cardona, Vikar von Lerida. In manchen Fällen mag das auf ein altes Hofamt zurückgehen, so bei Guillen de Redorta[2]), Stephans Vorgänger, der zur domus der Königin Konstanze gehört hatte[3]), obwohl der Beispiele genug sind, daß früher Hofbeamte, wie E. L. de Jassa[4]), als Provinzialbeamte zur domus regia nicht gehört haben.

In zwei Fällen nur ist uns eine besondere Aufnahme in das königliche Haus aus dieser Zeit überliefert. Bei der einen handelt es sich um Mahomet Abenadalil, jenen granadischen Kapitän, den Alfonso zum Kommandanten aller sarazenischen Truppen in Aragon ernannte[5]), im anderen um G. Bernard Cultellarii, einen Kaufmann aus Oleron, den der Infant Pedro auf Bitten seiner Gemahlin Guillerma de Moncada mit seinem Vermögen und allen seinen Waren in seinen Schutz aufnahm[6]). Es liegt nahe, anzunehmen, daß die Aufnahme vor allem deshalb erfolgte, weil der Kaufmann in ihr ein wirksames Mittel sah, unter dem Schirme des Infanten erfolgreich Handel zu treiben; ein Privileg, das ihm erlaubte, bis zu 200 Lasten Pfeffer, Wachs, Safran, Öl und Käse über S. Christina auszuführen, scheint das zu bestätigen[7]). Doch wurde er auch in Angelegenheiten der Infantin mit einer Sendung nach Südfrankreich betraut. Jedenfalls ersehen wir aus beiden Urkunden, daß die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur domus nicht ausschließlich Hofdienste bildeten, sondern daß er andersgeartete Dienstverhältnisse und vielleicht auch Bindungen persönlicher Natur in sich schließen konnte.

Die Abschichtung im Lande muß schon sehr früh stattgefunden haben. Bereits ein Privileg Pedros II. vom Jahre 1200 bestimmt,

---

1) Wie Miret y Sans in seinem Aufsatz über Salvatge annimmt. Veröffentlichungen des ersten hist. Kongresses der Krone von Aragon I.

2) De domo nostra. R. 81, f. 32 v.

3) R. 70, f. 191.

4) Er war unter Jaime Portero Major gewesen. R. 35, f. 44.

5) R. 83, f. 70. „Reebem vos noble Mahomet Abenadalil en vassayl nostre aixi que siats de nostro casa en tota vestra vida.“

6) R. 87, f. 56.

7) R. 89, f. 171.

daß alle, die unmittelbare Gefolgsleute des Königs sind (qui curiam nostram assidue sequuntur), in Lerida keine Zahlungen zu leisten brauchen [1]). Bei bloß vorübergehendem Aufenthalte hätte dieser Erlaß doch keine Berechtigung gehabt. Diese Verleihung von Abgabenfreiheit barg Stoffe zu vielen Konflikten mit städtischen Behörden in sich [2]). Wie weit sie sich auf Verwaltungsbeamte erstreckte, ist nicht genau ersichtlich [3]); man wird in dieser Hinsicht mit Rücksicht auf die Städte weniger weit gegangen sein, als man wünschte. Jedenfalls machte Redorta, als die Paheres von Lerida Abgaben von ihm forderten, nicht nur geltend, daß er zum Hause der Königin Konstanze gehört habe und dem Hofe des Königs immer gefolgt sei, sondern auch, daß er einige Jahre das Amt eines Vikars und Baile von Lerida bekleidet habe [4]). Die Bestimmung Jaimes I., der 1255 verordnete, daß alle de domo et curia nostra königliche und städtische Abgaben zu zahlen hätten, ist ein Beweis dafür, daß die domus regia sich nicht nur auf den Hof beschränkte. Ausgenommen waren nur die, die assidue residentiam faciant in domo nostra [5]).

---

1) Libre Vert Major de Lerida 15.

2) So in Lerida. R. 63, f. 61 v.

3) Alfonso III. sagt R. 70, f. 31: maxime cum illi, qui officiales nostri sunt et curiam nostram sequuntur, a contribuccione exaccionum semper consueverunt excusari. R. 71, f. 62 läßt auf eine Sonderstellung der Beamten schließen, die Freiheit von Barcelona genossen. S. auch die durchgestrichene Urkunde für Bernard de Segala, der von Barcelona zu questia angehalten war. R. 64, f. 87 v. G. de Jaffer, iudex et assessor curie nostre, wird in Villafranca zu Steuern herangezogen; der Vikar soll das verhindern, solange Jaffer im Amte ist. R. 70, f. 6. Ebenso darf Igualada G. Xota nicht zwingen, „in exaccionibus nostris“ beizutragen, da er „in nostro servicio existat“. R. 64, f. 12. Aber der Justitia von Caydi wird infolge königlichen Mandates angehalten, Cena und peyta zu zahlen, R. 70, f. 120 v., und Jaime de Montjuich wird nicht von questia befreit, sondern auf seine Bitte nur mit dem Ertrage von Gerichtsgeldern entschädigt. R. 67, f. 90.

4) R. 70, f. 191.

5) Libre Vert Major 40. Daß für die de domo nostra an sich nicht völlige Steuerfreiheit herrschte, erklärt auch das Bestreben einzelner von ihnen, durch ihre Anerkennung als Infanzonen Abgabenfreiheit zu erlangen. So Pedro Pelegri, R. 70, f. 195 v., und Johann de S. Martino, R. 74, f. 69.

Damit ist nicht gesagt, daß die Hofbeamten gänzlich frei von pekuniären Leistungen gewesen sind. Zu außerordentlichen Beihilfen konnten sie ebensogut wie andere herangezogen werden. Im Juli 1287 waren alle Hofbeamten und sonstigen Personen, die sich in Barcelona der Abgabenfreiheit erfreuten, taxiert worden. Da die Beamten mit dem Hofe abwesend waren, konnte die Besteuerung nicht in der vorgesehenen Form verwirklicht werden; Bastida erhielt daher den Auftrag, denen, die noch nicht gezahlt, die fehlenden Summen am Gehalte abzuziehen und nötigenfalls Anleihen aufzunehmen, deren Zinsen wiederum von den Beamten getragen werden mußten [1]). Üblicher war es, an die einzelnen Hofbeamten mit Darlehensgesuchen heranzutreten. So hatte Segala für die Expedition Bernards de Sarria nach Sizilien auf königlichen Befehl 30000 Solidi geliehen, die ihm auf sizilianisches Getreide angewiesen wurden [2]). Leistungen solcher Art, die die Schuldenlast des Königs bedeutend anschwellen ließen, kommen häufiger vor. Eine eigentümlichere Form des finanziellen Beistandes war es, wenn Untertanen sich für Schulden ihres königlichen Herrn mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen verbürgten. So mußten unter Alfonso einmal der Maestre Racional und P. Marques zu Marimon de Plegamans, dem die Königskrone verpfändet worden war, in Schuldhaft gehen [3]).

Scharfe Grenzen lassen sich also zwischen denen, die zur domus regia gehören, und ihren Volksgenossen nicht ziehen; daher kann dieses Verhältnis auch nicht zum Einteilungsprinzip der Beamtenschaft genommen werden. Muß man auch annehmen, daß für die Aufnahme in die domus nicht allein die Leistung von Hofdienst bestimmend ist, daß mithin der persönliche Begriff der zur domus Gehörigen und das räumliche Prinzip der curia sich nicht decken, so ist man doch in einiger Verlegenheit, wenn man nun positive Ergebnisse darbieten soll. Man darf vielleicht sagen, daß die Glieder der domus im aragonischen Staate Bedeutung als die unmittelbaren Organe des Königs haben, daß

1) R. 71, f. 62.
2) R. 67, f. 52v.
3) Pergaminos 543.

ihnen vor allem Aufträge gegeben werden, die auf Hebung der königlichen Autorität abzielen. Aber man muß sogleich hinzufügen, daß die Bindung an den König nicht sehr stark gewesen sein kann, sonst hätten die Cortes von Montson wohl gezögert, einen Angehörigen der domus zum Thesaurar zu wählen. Auch sonst haben wir Anzeichen, daß es sich entweder um ein leicht lösbares Verhältnis gehandelt haben muß oder um eines, das den dadurch Verpflichteten keine allzu großen Lasten aufbürdete. Stephan de Cardona nämlich, der als Vikar von Lerida de domo regis ist, findet sich einige Jahre später unter den Räten der Stadt[1]; Galceran de Naguera, der als Münzschreiber im gleichen Verhältnisse zum Könige steht, sitzt 1307 im Rate der Hundert von Barcelona[2]. Sicherlich sind bei der Aufnahme in die domus regia überhaupt mehr die Vorrechte als die Pflichten berücksichtigt. Vielfach ist es einfach eine Auszeichnung, da die Mitgliedschaft neben erhöhtem Ansehen ja auch tatsächliche Vorteile brachte, wie etwa Verpflegung am Hofe und Freiheit von gewissen Abgaben. Weiterhin wurde damit die kriegerische Kraft des Königs unmittelbar gestärkt, da die Mitglieder der domus Ritterdienste leisten mußten[3].

Der Eintritt königlicher Beamten in städtische Behörden findet übrigens häufiger statt und gibt zu einigen Betrachtungen über die Stärke und Zuverlässigkeit der königlichen Verwaltung Anlaß. So saß G. Durfort zu verschiedenen Malen im Rate von Barcelona, und zwar gerade in den Jahren, in denen er als Repositarius oder Kämmerer im königlichen Hause Dienst leistete[4], und in einer gleichen Lage befand sich P. de S. Clemente, der doch zur selben Zeit als Skriptor oder Organ der obersten Finanzverwaltung im königlichen Dienste an hervorragender Stelle tätig

---

1) Gras, La Paheria de Lerida, 184.

2) Cortes de Cataluña I, 195.

3) S. oben p. 44, n. 1, und später R. 307, 308, wo bei allen Mobilmachungen bie Herren de domo nostra, welche einberufen wurden, gesondert aufgeführt sind.

4) So in den Jahren 1288 und 1291. Diese und die folgenden Daten sind den Behördenverzeichnissen im ersten Bande der Deliberaciones des Stadtarchives von Barcelona entnommen.

war[1]). 1301 werden R. Gerard, der frühere Baile General, und Bernhard Desplugues, der einstige Gehilfe des Thesaurars, unter den Jurati genannt[2]), und 1312 sehen wir selbst A. de Bastida in der städtischen Selbstverwaltung amtieren[3]). Heute kommen solche Übertritte ja auch vor und haben gar nichts Ungewöhnliches; es fragt sich nur, ob wir sie für das Mittelalter ebenso harmlos beurteilen dürfen. Solange es für das Königtum und die großen städtischen Immunitäten eine Reihe von Fragen gab, bei denen sie nicht die obersten Forderungen des Staatswohls, sondern eigene Interessen für maßgebend hielten, solange der Untertan keine andere Gewalten kannte, die ihn an das Königtum fesselten, als das leicht zerbrechliche Band persönlicher Treue oder die Furcht vor Ausübung der höchsten Zwangsgewalt, konnte es zu keiner rechten Harmonie der politischen Kräfte kommen. Dann bedeuteten auch Beamte, die sich nicht nur dem König, sondern auch ihren Vaterstädten verpflichtet fühlten, eine Schwächung der königlichen Verwaltung. Man kann fast sagen, daß ein guter Teil der obersten Finanzbeamten sich ebensosehr als Bürger von Barcelona oder Lerida wie als Beamte fühlen[4]); die Herrschaft der großen Vermögen, die schon die Lokalverwaltung den Händen unmittelbar königlicher Vertreter entrissen hatte, übte auch hier ihre schädliche Wirkung.

Einige Mitglieder der domus konnten es zu recht bedeutenden Stellungen bringen; das zeigt Pedro Pelegri, der spätere Prokurator Fiskal[5]); die höchsten Stufen haben sie jedoch in den meisten Fällen nicht erklommen; auf gewisse Dienstleistungen am Hofe oder im Verwaltungsorganismus des aragonischen Staates angewiesen, sind sie in die Klasse der consiliarii nur ausnahmsweise hinaufgerückt[6]); ein fest umgrenztes und doch

1) So erscheint er in einer Urkunde bei Rymer, Foedera I, pars II, 704, vom 28. Januar 1298. In gleicher Stellung war er 1303. Delib. f. 53.

2) f. 20.

3) f. 53.

4) S. unten Kap. III.

5) R. 63, f. 47 v.

6) So G. Durfort R. 70, f. 188. R. 77, f. 14. Auch in Campfranch als „consiliarius“ tätig, Rymer, Foedera I, pars II, 687, und Andreas Mathianus,

nur in wenigen Fällen über die Funktionen eines untergeordneten Amtes hinausragendes Tun ist für sie bezeichnend. Berater des Königs, Vertrauensmänner in wichtigen Fragen, die politisch oder juristisch geschulte Köpfe verlangten, sind sie selten gewesen. Doch hängt das natürlich ursächlich nicht in erster Linie mit ihrer Stellung im königlichen Hause zusammen. Diese kann sekundär sein.

Auch des Begriffes familiares muß in diesem Zusammenhange gedacht werden. Familia und domus decken sich keineswegs. Häufig bezeichnet familia das kriegerische Gefolge eines Großen. Ob sich daraus der auszeichnende und ehrende Titel „familiaris" entwickelt hat, der auch an verdiente Ausländer verliehen wurde? Im allgemeinen ist der familiaris etwas Vornehmeres als der domesticus, so findet sich die Häufung de familia et domus sehr selten [1]), während familiaris et consiliarius ganz geläufig ist. Häufig werden familiares als Gesandte verwendet [2]).

Recht persönlicher Art sind die Beziehungen, die den Teil der Beamtenschaft, der in unmittelbarer Nähe des Hofes lebte, mit dem König verbanden. In zahlreichen Gnadenbeweisen äußert sich das, die der König dieser Klasse mehr als allen anderen zukommen ließ. Heiratete einer von ihnen, so gab er ein bedeutendes Geldgeschenk; er stattete die Töchter für die Ehe aus; starb der Vater, so sorgte er, daß das Vermögen nicht verschleudert wurde, sondern nahm es in eigene Verwaltung, um es den Kindern zu sichern. Drückten den einzelnen Schulden, so griff er helfend ein. So erhielt P. de Costa, ein Beamter des Repositum, bei seiner Heirat 1000 Solidi von Jaca [3]), dieselbe

---

Richter des Infanten Pedro. R. 85, f. 133 v.: „Consiliarius et iudex noster ac curie nostre et de domo nostra".

1) So bei Diego de Roda. R. 80, f. 24.

2) R. 63, f. 36. Ein monachus de familia nostra Gesandter in Sardinien. — R. 71, f. 124. A. de Rexato familiaris et consiliarius noster Gesandter in Frankreich und England. — R. 80, f. 63. Durfort heißt familiaris. — Auch Roger de Lauria so bezeichnet. — SCHWARZ, p. 18, sagt n. 44 „de casa del senyor rey, entspricht dem lateinischen familiaris domini regis". Es entspricht wohl dem „domus nostra".

3) R. 67, f. 27 v. R. 72, f. 19.

Summe R. P. de Nabal[1]), Berenguer Fulit[2]). R. de Castello erhielt 2000 Solidi[3]), sogar 5000 werden einmal für denselben Zweck ausgeworfen[4]). Jede heiratsfähige Tochter Costas bekam 600 Solidi[5]). Als Salvatge gestorben war, wurde sein Vermögen mit Beschlag belegt, bis sein Sohn Bernard mündig geworden sei oder der König einen Vormund bestellt hätte[6]). Nach dem Tode des früheren Mundschenks Dalmao de Vilarasa erhielt der Scutifer G. de Rexato den Auftrag, die Habe des Verstorbenen an sich zu nehmen und alle, welche davon besaßen oder Dalmao noch Beträge schuldeten, zur Auslieferung zu zwingen, um das Vermögen den Töchtern Dalmaos unversehrt zu bewahren[7]). Daß diese Fürsorge auch manchmal andere Züge annehmen und dem davon Betroffenen recht unangenehm werden konnte, beweist das Beispiel Bernard Scribas, dem Pedro III. bei einer Strafe von 5000 Solidi befahl, sich mit Grecia Berbegal, der Tochter eines Bürgers von Daroca, zu verheiraten. Alfonso ließ die Buße später nach, da sich herausstellte, daß Scriba bereits verheiratet war[8]).

Ferner war es eine Schattenseite der hervorragenden Stellung, die insbesondere die hohen Finanzbeamten bekleideten, daß nach ihrem Tode ihr Vermögen nicht unangefochten der Familie verblieb, sondern bedeutende Summen an die königliche Kasse abgeben mußte. Und zwar scheint sich eine solche Maßnahme nicht nur auf die Fälle beschränkt zu haben, in denen Versäumnisse des Verstorbenen bei Ausübung seiner Amtstätigkeit klar zutage lagen[9]).

---

1) R. 79, f. 69.
2) R. 72, f. 18.
3) R. 76, f. 2 v.
4) R. 67, f. 87.
5) R. 78, f. 27.
6) R. 77, f. 143.
7) R. 70, f. 78 v.
8) R. 64, f. 56 v. u. 60.
9) Musa und seine Brüder wurden von solchen Maßnahmen betroffen. Als Grund wird angegeben, daß Musa keine Rechnung abgelegt hatte. Inzwischen nahm Alfonso sein Vermögen für das menorkanische Unternehmen in Anspruch. „Ut inde possimus nos iuvare in negociis nostris, donec com-

Die Finanzverwaltung ist das einzige Gebiet, auf dem in Aragon eine verzweigtere Zentralorganisation bestanden hat. Aber auch in der Finanzverwaltung bemerkt man, wie die Unterschiede der Rangstufen und der Kompetenzen vor dem Einflusse verblassen, den der König auf die Geschäfte übt. Nicht nur deshalb ist die Behördengeschichte dieser Jahre so interessant, weil sie uns in den Werdegang jener großen Ämter einführt, die der aragonischen Verwaltung im 14. Jahrhundert und später ihr Gepräge geben, sondern weil sie uns auch das Königtum von einer anderen Seite zeigen als die steten Kämpfe mit radikalen Oppositionsparteien, die gerade das politische Leben der 80er Jahre in Aragon erfüllen. Aus einer ausführlichen Verwaltungsgeschichte würde manches Streiflicht auf die Motive der Verfassungskämpfe fallen, und das herbe Urteil, das ein neuerer spanischer Historiker[1]) über das aragonische Königtum jener Epoche gefällt hat, würde sich wahrscheinlich als ebenso unrichtig erweisen, wie seine vernichtende Schätzung der damaligen auswärtigen Politik in allen wesentlichen Punkten der Korrektur bedarf.

Bei mancher der vorausgehenden Erörterungen haben wir schon Fragen gestreift, die erst bei einer ausführlichen Betrachtung der Provinzialverwaltung klar werden.

III. Die Beamten der Provinzial- und Lokalverwaltung.

Es hat nicht den Anschein, als ob in der reinen Verwaltung auch Zwischeninstanzen zwischen dem König und der Provinzialverwaltung, wie wir solche bei Schilderung der Finanzadministration reichlich kennen lernten, existiert hätten. Ein direkter Verkehr des Königs mit den untergeordneten Behörden, und zwar nicht nur mit den Prokuratoren, die an der Spitze einer ganzen Provinz stehen, sondern auch mit den Vorständen kleinerer Bezirke

---

potum audiverimus super hiis, que dictus Muça aministravit pro nobis.“ R. 70, f. 22. Auch R. 67, f. 115 v. u. 121. Scribas Witwe mußte alle wertvollen Geräte ausliefern; nur ihre Mitgift blieb unangetastet. R. 80, f. 91 v.

1) Vicente de la Fuente im 3. Bande der Estudios criticos sobre la historia y el derecho de Aragon.

wie den Vikaren, Justitias, Bailes ist regelmäßig zu bemerken. Gerade die zahlreichen Mandate, die vom Königshofe an die Provinzialbeamten ergehen, teils um sie bei Pflichtverletzungen auf den richtigen Weg zurückzuweisen, teils um ihre Autorität bei schwierigeren Amtshandlungen zu stärken oder auch nur um die allgemeinen Amtspflichten in jedem einzelnen Falle noch besonders einzuschärfen, zeigen deutlich, daß ein reger schriftlicher Verkehr zwischen dem König und seinen Vertretern im Lande bestanden hat. Die kontrollierende und anspornende Tätigkeit der obersten und in diesem Falle einzigen Zentralgewalt, des Königtums, ist auch sicher ein notwendiges Erfordernis gewesen, wenn man bedenkt, mit welch selbstsüchtiger Willkür und mißachtender Geringschätzung landesherrlicher Befehle der mittelalterliche Beamte im allgemeinen zu verwalten pflegte. Der König vermochte oft nur zu zügeln, nicht das Übel mit starker Hand zu beseitigen. In den aragonischen Beamten, die mit den Verwaltungskommissionen auch wichtige richterliche und oft finanzielle Befugnisse vereinigten, lebte ein starkes Selbstgefühl; waren sie doch meist gerade den Kreisen entnommen, die schon ein ausgeprägtes Bewußtsein ihrer bedeutenden Stellung im Staate besaßen, dem Adel und den einflußreichen Bürgerklassen. Charakteristisch ist für die Hervorragenderen unter ihnen das Bestreben, ihre Brüder, Söhne und Neffen in wichtige Stellungen einzuführen. So sehen wir, um nur zwei der ersten Namen zu nennen, Libianos und Bastidas Verwandte im Staatsdienste tätig, Namen übrigens, die auch unter den folgenden Regierungen nicht verschwinden werden. Daß dann der immer mehr üblich gewordene Ämterkauf dem Könige bis zu einem hohen Grade erschwerte, sich in den Beamten gefügige Elemente der königlichen Verwaltung zu erziehen, fiel schwer ins Gewicht, und es sind auch bereits Anzeichen da, daß die persönlichen Beziehungen, welche den Beamten an seinen Verwaltungsbezirk knüpfen, gewichtiger sind als die Pflichten, die er mit seinem Amte auf sich genommen hat[1]).

---

1) S. die Verbote Land zu kaufen: Eximenes Luppus de Gorrea, sobrejuntero von Jaca hat Verdu nicht geschützt, weil er mit den Feinden des Ortes verwandt ist. Er hat die Ausführung von Lebensmitteln dorthin verboten. Er wird deshalb abgesetzt. R. 83, f. 125.

Die Beamtenorganisation ist am Ende des 13. Jahrhunderts vollständig ausgebildet. An der Spitze der Provinzen stehen die Prokuratoren, deren Verwaltungsbezirk regelmäßig eine ganze Provinz bildet[1]). In Valencia und Mallorca bildeten sie eine ständige Einrichtung. In den alten Stammlanden Aragon und Katalonien werden sie nur bei Abwesenheit des Königs geschaffen. Die mit dem Amte betraut wurden, gehörten den vornehmen Adelsklassen an. In Katalonien war zur Zeit Alfonsos III. der Graf von Pallars Prokurator, in Aragon des Königs Bruder Pedro, in Valencia sein Onkel P. F. de Ixar. Man kann ihre Funktionen als eine beschränkte Stellvertretung des Königs bezeichnen[2]). Sie besaßen die gesamte Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, die sie selbständig oder durch delegierte Richter ausübten. Sie konnten Untersuchungen einleiten und Urteile fällen. Doch war von ihren Entscheidungen Appellation an den König vorbehalten[3]). Es ist bemerkenswert, daß sie in einem großen

1) Der Titel princeps provincie statt procurator kommt R. 75, f. 54 vor. — Dem Prokurator von Mallorca waren auch die umliegenden Inseln unterworfen, doch wird R. 64, f. 162 ein Prokuratorium in den üblichen Formen für P. G. de Nuez auf Menorca verzeichnet, und R. 81, f. 175 v. die militärische und gerichtliche Selbständigkeit des königlichen Stellvertreters auf Iviza betont — „volumus, quod de dictis appellationibus factis seu faciendis per quoscumque in dicta insula cognoscatis . . . Doch ist die finanzielle Abhängigkeit Ivizas vom Thesaurar von Mallorca sicher, R. 65, f. 146 . . . si forte aliquid defuerit de predictis redditibus nostris baiulie Evize, . . . volumus et mandamus per presentes fideli nostro . . . thesaurario nostro regni Maiorice, quod solveret illud vobis, und wenn er etwas übrig hat, muß er es dem Thesaurar von Mallorca geben. In Valencia macht sich eine Teilung des Königreiches in zwei durch den Xucar geschiedene Verwaltungsbezirke bemerkbar. In einem Mandate vom 22. November 1286 wird G. de Calver procurator Valencie citra Xucarem, P. F. procurator Valencie ultra Xucarem genannt. R. 71, f. 23.

2) Wie der König hatten auch sie sich vor ihrem Amtsantritte auf das Fuero ihrer Provinz zu verpflichten. R. 70, f. 27. Cum probi homines Valencie et universitates aliorum locorum regni a nobis habeant privilegium, quod, quandocunque . . . ponemus procuratorem in regno Valencie, ipse procurator, antequam aministrare incipiat, iuret ad sancta quatuor dei evangelia foros Valencie in civitate et toto regno Valencie observare et . . . Nach dem Vorbilde von Valencia wird man das auch für die übrigen Provinzen behaupten können.

3) Auch sonst kommt die Oberhoheit des königlichen Gerichts zum Ausdruck. R. 66, f. 173 v. hebt Alfonso eine Inquisition auf, die der Graf v. Pallars gegen die Schreiber von Besalu hatte einleiten lassen. R. 70, f. 123 v. König

Teile ihrer Handlungen als selbständige Organe der Gerichtsverfassung erscheinen, in vielen anderen dagegen ihre gerichtliche Tätigkeit nur auf besondere Weisung des Königs ausüben, der ihnen unter Namhaftmachung des Einzelfalles die Einleitung einer Untersuchung befiehlt[1]). Ihr Gericht bildete die erste Berufungsinstanz für Prozesse, die vor den Bezirksrichtern anhängig gemacht waren. In zweiter Instanz entschied das Königsgericht. Die Vikare waren dem Prokurator verantwortlich. Mit ihm mußten sie jedes Jahr am 1. Januar abrechnen und etwaige Überschüsse ihm ausliefern. Kam der Prokurator auf Inspektionsreisen durch ihre Bezirke, so mußten sie ihre ganze amtliche Tätigkeit einstellen und erlauben, daß sie durch besondere Organe ihres hohen Vorgesetzten ausgeübt wurde, der auf diese Weise Kenntnis von den Geschäften nahm[2]). Es bildet nur das Korrelat

---

überträgt einen Prozeß von dem zuständigen Richter weg dem Bajulus von Minorisa, weil ersterer einer der Parteien „suspectus" war. Daher ernennt der König den Bischof von Valencia zum Schiedsrichter. Immerhin sind in Valencia einmal Zweifel aufgetaucht, ob Appellationen vom Urteil des Prokurators berechtigt wären. R. 74, f. 19.

1) Z. B. R. 66, f. 255 v. An Roger, Graf von Pallars, Prokurator von Katalonien. Matheus de Monte Falchone mit einigen Spießgesellen hat Überfall ausgeführt. Soll eingreifen. Besonders Fälle schwieriger Art scheinen ihnen häufiger vorgelegt worden zu sein. Auch da trat der Prokurator in Aktion, wo die Amtsmittel des Vikars wegen allzuhoher Machtstellung des Angeklagten nicht ausreichten, seinem Urteile Geltung zu verschaffen. — R. 70, f. 4 v. Graf Pallars, Prokurator von Katalonien, soll einem Bürger von Lerida gegen Geraldus de Capraria helfen. Der Prokurator soll mit dem Thesaurar bei einer Konfiskation mitwirken. R. 67, f. 74.

2) R. 66, f. 32 v. Universis vicariis, baiulis et aliis officialibus nostris Catalonie . . . Cum iam significaverimus vobis per alias litteras nostras nos concessisse . . . Rogerio comiti Pallariensi procurationem nostram Catalonie . . . et mandaverimus vobis, quod ipsum pro procuratore nostro . . . teneatis et ipsum sequamini et eidem obediatis et respondeatis loco nostri de omnibus iuribus et aliis, de quibus . . . est consuetum procuratori nostro Catalonie responderi et cum eodem computari . . . Mandamus eciam vobis, quatenus, cum dictus comes venerit ad loca vobis comissa et ipso ibi existente presente voluerit se intromittere vel videre de causis sive negociis aliquibus, que ibi tractentur per vos racione vestrorum officiorum, cessetis statim ab ipsis et permitatis ipsum comitem in ipsis causis . . . suum officium exercere, cum adveniente preside cessare debeat magistratus. R. 86, f. 197 v. eine Instruktion für den Prokurator, die leider schlecht überliefert ist.

dieser dienstlichen Beziehungen, wenn dem Prokurator zugleich Straf- und Disziplinarbefugnisse bis zur Absetzung über die Vikare gegeben wurden [1]). Die Form, in der damals Urteile gegen widersetzliche Prozeßgegner zur Ausführung gebracht wurden, war oft von einer ordentlichen Kriegsführung nicht sehr verschieden [2]). Um daher den Prokurator mit realen Machtmitteln auszustatten, die ihm erlaubten, seinen Funktionen ohne Verlust an Autorität nachzukommen, wurde den Vikaren und den Einwohnern der Städte und Dörfer anbefohlen, den Prokurator auf sein Verlangen bei Exekutionen zu unterstützen. Neben diesen gerichtlichen Befugnissen des Prokurators waren seine militärischen Kompetenzen von großer Bedeutung. Er war der Führer im Kriege, dem bei einem Aufgebot Heeresfolge geleistet werden mußte. Ihm lag in diesem Falle die Anwerbung der kriegerischen Mannschaft ob, deren Besoldung vom Könige bestritten wurde [3]). Auch gehörte in manchen Gegenden die Sorge für gute Instandhaltung der Burgen zu seinen Obliegenheiten [4]). Weiterhin nimmt

---

1) In Valencia war bei Unzuverlässigkeit des Alkalden Benachrichtigung an den König geboten, in Mallorca konnte der Prokurator selbst absetzen. R. 85, f. 233. Es ist ein Ausnahmefall, daß Pallars das Recht hatte, in einem großen Teile seines Verwaltungsbezirkes (Ribagorça, Pallars, Cervera, Tarrega, Luçones, Ripollet, Camarasa, Muntgay; R. 66, f. 34) Vikare nach Gutdünken einzusetzen. Beispiel der Ernennung eines baiulus durch Pallars R. 66, f. 73 v. Cum intelleximus, quod vos vel B. de Pallars constituistis seu posuistis quendam infancionem pro baiulo . . . contra privilegium, quod homines dicti loci habent — soll Infanzonen entfernen und hominem nostrum specialem gemäß dem Privileg einsetzen.

2) S. die Exekution Medinas gegen S. R. de Arenoso, R. 85, f. 171 und 194; soll ihm alles wieder abnehmen, was er geraubt hat: ducendo vobiscum ad predicta exequenda omnes homines de Burriana et de Grida et quorumlibet aliorum locorum. Nos mandamus superiuntero Turolii, quod cum hominibus superiunterie sue accedat . . .

3) R. 63, f. 15 v. Ernennung Medionas zum Prokurator von Mallorca.

4) R. 83, f. 119 v. in Valencia. R. 84, f. 40 v. in Aragon. Doch gibt es Ausnahmen: R. 81, f. 157 v., der Baile der Burg von Oleron auf Mallorca wird angewiesen, nicht dem Prokurator, sondern dem König unmittelbar zu gehorchen. — Die ausgedehntesten Befugnisse in dieser Hinsicht hatte wohl ein nicht königlicher Prokurator, A. de Mediona, welcher dieses Amt bei Infant Pedro bekleidete. Nicht nur Vertretung der Interessen des Prinzen und Führung seiner Prozesse, sondern auch Befehl über das Heer in Kriegszeiten

der Prokurator einen deutlich erkennbaren Anteil an der Handelsgesetzgebung [1]), und ihm steht — was auch in das Gebiet der Handelspolitik gehört — die Ausstellung von Kaperbriefen zu. In der Finanzverwaltung dagegen hat er keine bedeutende Rolle gespielt [2]). Er bezahlt wohl einmal Gehalt [3]), gibt die Erlaubnis zu Pfändungen [4]), ja er erfüllt im Auftrage des Königs Geschäfte rein privaten Charakters, welche sonst Sache untergeordneter Organe sind, wie etwa die Sorge für königliche Diener in ihrer Krankheit [5]). Doch hat er, wie wir schon sahen, als Vertreter der königlichen Gewalt in der Provinz meist öffentlich rechtliche oder innerpolitische Aufgaben zu erfüllen, wie etwa die Überwachung von Leistungen an die Staatskasse [6]), oder die Entgegennahme der potestates von königlichen Burgen oder die Verwaltung der okkupierten kirchlichen Einkünfte [7]), auch solche, die man zur Polizei im weiteren Sinne rechnen kann, wie etwa die Anlegung von neuen Ansiedelungen [8]) und Bauten [9]). Schließlich

---

und Verhandlungen über Frieden und Waffenstillstand, R. 87, f. 12 v. und 18 v.: „intrare guerram seu guerras et pacem vel paces seu treugas concedendi et accipiendi ac reddendi.“ — Der Prokurator war weiter zur Entgegennahme der potestates von allen Burgen, die für den König gehalten wurden, an Königsstatt berechtigt; z. B. R. 70, f. 2. An den Grafen v. Pallars, Prokurator von Katalonien: „quod nomine nostro possitis . . . recipere per vos et per alios . . . potestates castrorum omnium fortitudinum et locorum, que . . . per nos tenentur in Cathalonia . . .

1) R. 88, f. 144: verbietet der Stellvertreter des Prokurators von Valencia, daß Lebensmittel von Valencia nach Penniscola gebracht werden.

2) Auf Menorca nimmt der Prokurator herrenloses Gut für den König in Anspruch. R. 81, f. 164 v.

3) R. 70, f. 197.

4) R. 74, f. 84 v. Alfonso befiehlt dem Prokurator von Valencia, dem botellarius P. Juan zu erlauben, den Onkel des Königs, L. Perez, für eine Schuld von 4000 sol. zu pfänden. R. 80, f. 2: Derselbe soll einem Bürger von Teruel Recht schaffen oder Erlaubnis zur Pfändung zu geben.

5) R. 71, f. 31 v.

6) R. 80, f. 33 Erwähnung eines Mandates des Königs an den Prokurator von Mallorca über Beitrag der Ritter von Mallorca zu questia und servicia vicinalia.

7) R. 66, f. 138.

8) „Populationes“ R. 70, f. 132 v.

9) R. 85, f. 233.

war er als Haupt der königlichen Verwaltung einer Prozinz berufen, Fühlung zwischen den Wünschen des Königs und dem nicht immer ganz geneigten Sinn der lokalen Selbstverwaltungskörper zu schaffen[1]; man kann auch von einer Überwachung der nicht königlichen Verwaltung durch ihn sprechen[2].

Das Amt des Prokurators für die verschiedenen aragonisch-katalanischen Landschaften konnte auch in einer Hand vereinigt werden, wie das gegen Schluß der Regierung Alfonsos zugunsten seines Bruders Pedro geschah[3]. Daß mit dieser ausgedehnten Statthalterschaft eine Steigerung der Befugnisse verbunden gewesen sei, vermögen wir allerdings nicht festzustellen. Auch blieben die alten Verwaltungseinheiten unter diesem neuen Generalprokurator weiter bestehen, nur daß sie von ihm statt wie bisher vom König ihre Direktiven nahmen. Der Prokurator war einer der bestbezahlten Beamten im aragonischen Staate[4].

Mag im vorigen auch manches noch recht lückenhaft erscheinen, so geht doch zur Genüge daraus hervor, welch bedeutende Stellung der Statthalter im aragonischen Beamtenorganismus einnahm, und welche mannigfaltigen Anforderungen

1) A. de Mur, Prokurator von Mallorca, soll das Konzil der Hauptstadt einberufen und hören wegen Rückkehr des verbannten Raymund de Adarrone. Mediona hatte ihn vertrieben, R. 70, f. 185, R. 74, f. 90: faciatis convocari consilium generale civitatis et regni Maiorice et convocatis . . . requiratis ab eisdem, utrum placet omnibus vel maiori parti . . .

2) R. 85, f. 193 Mediona hat den Justitia, den die Klöster Poblet und S. Vincenz in Castellon de Burriana eingesetzt haben, abgesetzt und einen anderen erwählt.

3) Prokurator in Aragon, Katalonien, Mallorca war er schon am 1. August 1289 geworden (R. 80, f. 22), 24. April 1290 wurde er es für das ganze Reich während der Dauer der Abwesenheit des Königs oder bis zur Revokation des Ediktes. R. 83, f. 29.

4) Der Graf von Pallars empfing als Statthalter von Katalonien jährlich die stattliche Summe von 20000 s. A. de Mediona als Prokurator des Infanten Pedro 3000 s.; beide daneben noch eine ausgiebige Nutzung der Cenas, die sie als Vertreter des Königs auch für sich in Anspruch nehmen durften. Doch nach Verordnung Pedros an keinem Orte mehr als 50 s. (R. 70, f. 125 v.). Von den Prälaten Geronas durfte Pallars nur Cena fordern, wenn er selbst anwesend war, und dann nur Naturalien (R. 70, f. 168 v.). — P. de Deo, der als Prokurator von Menorca auch für die Besatzung der Burgen zu sorgen hatte, erhält täglich 25 s. (R. 78, f. 37).

die Vertretung des Königs auf den verschiedensten Gebieten der Verwaltung, der Justiz und des Heerlebens an ihn stellte.

Kein Wunder, daß der meist feudale Inhaber des Amtes den Hang der mittelalterlichen Beamten zu Unbotmäßigkeit und Eigenmächtigkeit teilt. Der König war allerdings nicht ohne Einfluß auf die Geschäftsführung seines Stellvertreters; er ernannte den Skriptor der Kanzlei des Prokurators[1]); manchmal wurde dem Prokurator sogar ein Rat zur Seite gestellt, dessen Weisungen er zu befolgen hatte. Bei Pedro, der freilich in sehr jugendlichem Alter stand, als er Statthalter von Aragon wurde, versieht A. de Luna dieses Amt[2]), und der Briefwechsel zwischen beiden Brüdern, von dem eine spärliche Spur uns erhalten ist, beweist, daß in einer Reihe von Fragen der König um seine Ansicht gebeten wurde[3]). Und doch zog sich auch Pedro den Zorn seines königlichen Bruders zu, als er das Subsidium seiner Provinz angriff, um die aragonischen Burgen auszubessern[4]). In noch höherem Grade verstieß der Graf von Pallars gegen die Grundsätze der königlichen Gerichtshoheit und Handelspolitik[5]).

---

1) R. 66, f. 126. R. 64, f. 187 v. . . . et quod B. de Vallo scriptor, quem iam vobis comendavimus, vestram scribaniam habeat et sigillum . . . Hernach wird wegen eines anderen scriptor geschrieben: quod Bereng. de Atres sit scriptor et teneat sigilla, prout consuevit.

2) R. 66, f. 120 v.

3) R. 64, f. 187 v. Infanti dompno Petro Aragonum. Sciatis, quod vidimus scriptum vestrum et super primo capitulo deliberamus. . . .

4) R. 84, f. 40 v. Intelleximus, quod vos ad opus . . . castrorum regni Valencie tangitis seu tangere intenditis in denariis, qui nunc nobis dantur in regno Valencie pro subsidio . . . et in aliis redditibus nostris regni Valencie. . . . De quibus, si vera sunt, quod vix credere possumus, de vobis admiramur et quam plurimum aggravamur.

5) R. 70, f. 71 v., 12 v. f. 12 v.: Rogerio comiti Pallariensi fuit scriptum, quod, cum dominus rex intellexit, quod ipse sustinet, quod omnes mercatores, undecumque proveniant, veniant salvi et securi cum mercibus et rebus prohibitis et non prohibitis, ex quo si ita est, dominus rex non modicum admiratur. — f. 71 v.: An verschiedene: Intelleximus . . ., quod nobilis A. R. comes Pallariensis . . ., dum nos essemus absentes a partibus Catalonie, mandavit supersederi in inquisicione, quam dominus P. Peregrini de mandato nostro faciebat contra illos, qui non venerunt in auxilium nostrum et domini regis patris nostri et in deffensionem terre nostre tempore, quo rex Francorum intravit regnum nostrum.

Die gesamte Provinzialverwaltung fällt freilich nicht in den Bereich des Prokurators. Vielmehr kommt den Vikaren und Bajuli eine selbständige, für das gute Funktionieren des Staatskörpers höchst wichtige Geltung zu. Ihre tüchtige Amtsführung garantiert zum guten Teil die Ordnung in den Provinzen. Vor allem hat der Prokurator, wie erwähnt, nur sehr geringen Einfluß in der Finanzverwaltung. Hier tritt als Vertreter des Thesaurars[1]) und oberstes Kontrollorgan für die Baiuli in jeder Provinz ein Bajulus Generalis an seine Seite. In Mallorca führt er regelmäßig den Titel Thesaurar[2]), wohl in Erinnerung an die kurze Spanne Zeit, da das balearische Königreich politisch selbständig war, und ein Thesaurar hier wie in Barcelona an der Spitze der Verwaltung stand. Außer in Mallorca ist das Amt auch in Valencia und vor allem in Katalonien stark entwickelt, während es in Aragon merkwürdig zurücktritt[3]). Instruktionen fehlen aus der Zeit Alfonsos III. gänzlich, so daß man nur aus den Urkunden eine Vorstellung von der Tätigkeit des Bajulus Generalis gewinnen kann.

Von dem Prokurator unterscheidet ihn zunächst, daß sein Amt nicht bloß als königliche Stellvertretung aufgefaßt zu werden braucht, sondern auf der Grundlage eines fest abgegrenzten Geschäftskreises zu einer ständigen Einrichtung der aragonischen Beamtenorganisation geworden ist. Zwei Pflichtenkreise sind es vor allem die den Oberbajulus berühren. Die Verwaltung der Finanzen und die Handhabung der Justiz. Beides Gegenstände, die, so verschieden sie an sich sind, doch immer einmal zu-

---

1) Allgemein besteht die Pflicht der baiuli generales, die Überschüsse ihrer Verwaltung dem Thesaurar abzuliefern (R. 65, f. 92 v.), der wohl auch manchmal Richtlinien für die Verwendung bestimmter Gelder gibt. Beispiel R. 65, f. 112 v. An den Thesaurar von Mallorca: Mandamus vobis, quatenus illas 1000 duplas auri, quas debetis recepisse de Menorca, pro quibus fidelis thesaurarius noster P. de Libiano vobis scripsit, . . . donetis eas, sicut P. de Libiano predictus vobis scripsit per litteras suas.

2) Auch für Valencia kommt dieser Titel einigemale vor. So R. 67, f. 9.

3) Der Prokurator von Aragon wird auffallend selten mit seinem Amtstitel genannt. Enego Lopez de Jassa bekleidete hier das Amt (R. 71, f. 140); die Bajulie und das Merinat von Barbastro waren ihm verpfändet (R. 65, f. 132 v., 131 v.).

sammentreffen, wie bei Gelegenheit der Zollgerichtsbarkeit oder des Gerichtsstandes der Juden. Wenn es ein einigendes Prinzip gibt, das die Tätigkeit des Bajulus Generalis durchdringt, so ist es die stete Beziehung auf den König, dessen Interessen zu wahren, fast immer die Richtschnur seines Handelns bildet; während man vom Prokurator sagen könnte, daß es ihm nicht so sehr um Förderung fiskalischer Interessen, als um die Durchführung rein staatlicher Aufgaben, Herstellung geordneter Verhältnisse im Lande, sei es durch Entscheidungen seines Gerichtes oder durch schlagfertige Kriegführung, zu tun ist. Die Prokuratoren werden zum Teil noch immer aus dem hohen Adel genommen. Unter den Bajuli Generales dagegen ist das bürgerliche Element schon stärker vertreten. Das alles sind Unterschiede, die auch bei Betrachtung der lokalen Beamtenschaft zutage treten werden.

Die allgemeine Formel lautet, daß der Bajulus Generalis alle Einkünfte der betreffenden Provinz von den Lokalbeamten oder den Käufern der betreffenden Einkünfte in Empfang nehmen soll[1]), doch ist der Bajulus Generalis auch an der Vergabung der so begrenzten und an sein besonderes Amt geknüpften Einkünfte hervorragend beteiligt[2]). Schon in dieser Feststellung liegt eine wesentliche Beschränkung der Funktionen, da es sich natürlich nicht um alle Einkünfte überhaupt, sondern nur um die handeln konnte, welche durch die Kassen der lokalen Finanzagenten gewandert waren. Außerordentliche Steuern, aber auch ein Teil der ordentlichen, wie die Cenas, wurden durch besondere, vom Sitze der Zentralverwaltung aus entsandte Beamte eingesammelt

---

1) In Valencia werden als solche Lokalbeamte baiuli und justitias genannt. R. 64, f. 50 v. und 59. . . . congregetis pro nobis omnes redditus, exitus et proventus et alia iura nostra locorum nostrorum regni Valencie a baiulis, iusticiis seu emptoribus aut tenentibus supradicta seu aliqua predictorum. (R. 64, f. 50 v.); R. 65, f. 85 v.—86 v: Mandat an eine Reihe von Käufern computare de precio, pro quo emistis redditus . . . et de proventibus, quos habuistis et recepistis.

2) R. 65, f. 48 v.; f. 121 v.; R. 63, f. 80: an baiulus gen. von Valencia: volumus . . ., quatenus dictos redditus (baiulie Valencie) vendatis singulariter per minutum, prout melius poteritis et comandetis baiuliam alicui, quem bonum et sufficientem cognoveritis esse.

und waren so der Kontrolle der Bajuli Generales entzogen, soweit sie nicht zur Verteilung der betreffenden Steuer zugezogen wurden, wo diese den lokalen Gewalten überlassen war[1]). Tatsächlich konnte der Bajulus Generalis eine Tätigkeit entfalten, die der des Thesaurars ziemlich nahe kam[2]).

Die einzelnen Beamten müssen mit ihm abrechnen, was oft mit Schwierigkeiten verknüpft war, wenn man bedenkt, daß der aragonische Beamte sich nicht verpflichtet fühlen mochte für die Erträgnisse des Amtes, die er käuflich erworben hatte, noch besonders Rechenschaft abzulegen; meist war es schon schwierig genug, überhaupt die Zahlung des Kaufpreises durchzusetzen[3]). So bedurfte es manchmal energischer Mahnungen von seiten des Königs, um die einzelnen Bajuli zur Abrechnung zu zwingen und so den Bajulus Generalis in den Stand zu setzen nun seinerseits mit dem König oder seinem Vertreter abzuschließen[4]). Die Rechnungsführung des lokalen Bajulus und seines Vorgesetzten ist somit in stete Verbindung gebracht. Ausgaben, welche ersterer auf direktes königliches Mandat gemacht — und das kommt sehr oft vor — werden auch meist dem Bajulus Generalis zur Kenntnisnahme mitgeteilt, um sie dem betreffenden Unterbeamten in Rechnung zu nehmen[5]).

1) So in Mallorca. Wegen der Cenas s. vorne Kap. II.

2) Auftrag des Blascho Eximenis: u. a. Item parla ab en G. Sarocha e digali de part del senyor rey, que cuylla por el tots los dineros, que li sien deguts en Catalunya por rao de rendes ne per altra rao e daquels no fassa paga ne data senz carta del senyor rey. Exceptat que fassa sos obs a don Pedro e ala companya del rey, si en Bn. Escriva no lur ferya lurs obs, segons quel senyor rey li mana per sa carta. Wegen Scriba s. vorne Kap. II, auch der Thesaurar zahlt nur auf Anweisung hin.

3) Beispiele R. 65, f. 121—22. Z. B. f. 122: Quare vobis dicimus et mandamus, quatenus visis presentibus compellatis et distinguatis ac eciam pignoretis supradictas ad tradendum dicto G. de Rocha omnes denarios supradictos et ad computandum cum eo de proventibus antedictis. . . .

4) R. 65, f. 85 v.—86 v. Z. B. f. 85 v.: Nach Aufzählung der Adressaten, einer Menge von bajuli oder emptores reddituum: intelleximus . . ., quod non vultis computare cum ipso de precio, pro quo quilibet vestrum emistis redditus locorum supra dictorum anno preterito nec eciam de proventibus, quos habuistis . . . ipso anno; quare vobis dicimus et mandamus sub pena dupli sofort in Barcelona Rechnung abzulegen. Sonst vorgehen gegen sie.

5) So R. 65, f. 50 v.; R. 67, f. 84.

Daneben ist der Bajulus Generalis, wie alle Beamten, deren Geschäfte es mit sich brachten, daß sich viel Geld bei ihnen ansammelte, eine jener unzähligen Zahlstellen, die für die Bedürfnisse des Königs oder die Notwendigkeiten des Staates die nötigen Mittel aufbringen mußten. Durch sie kommt eine größere Stetigkeit in die Gehaltszahlungen an lokale Bajuli [1]) oder etwa auf Mallorca und Menorca an die dort stationierte ritterschaftliche Schutztruppe [2]).

Ein eigentliches Ernennungsrecht hat der Bajulus Generalis nicht gehabt [3]). Die Grundsätze, nach denen seine Unterbeamten ernannt wurden, die möglichst sichere Bindung an das Königtum, ließen das nicht zu [4]). Nur auf Menorca finden wir, daß P. de Libiano die von Alfonso neu eingerichteten drei Kaplaneien besetzen sollte [5]). Neben diesen öffentlichrechtlichen Befugnissen fehlen freilich auch die Beziehungen auf die königliche Privatwirtschaft nicht.

So sehen wir Zahlungen an Falkner, Jäger, für Pferde- oder Maultierkäufe, an Getreue oder kriegerische Mannschaften durch ihre Hände gehen. R. de Rivosicco, Bajulus des Königreiches Valencia, erhält viele Aufträge, Pferde für den König zu kaufen; als die Krönung naht, schreibt ihm Alfonso, er solle Tücher kaufen. Reichen die Amtsgelder nicht aus, so soll er von seinem

---

1) R. 67, f. 69: dicimus et mandamus vobis (G. de Rocha), quatenus detis et solvatis R°. Alamany civi Barchinone pro salario baiulie Barchinone anni preteriti (dat. VII. id. Sept.). P. de Libiano als Thesaurar von Mallorca soll 10000 s. erhalten, damit er Gehälter bezahlen könnte. R. 78, f. 22.

2) R. 67, f. 65: quod de redditibus Mallorcarum . . . cuilibet de familia domini regis, qui ibi sunt in suo servicio, quantum eis debentur — auch für Kleider, Pferde und „ad emendas faciendas". Näheres über die Schutztruppe unten. R. 65, f. 26 v.: Veränderungen in dem Bestande der Schutztruppe werden dem Thesaurar mitgeteilt. R. 70, f. 67: Bg. de Villafranca bezahlte als Thesaurar von Mallorca P. de Libiano, der die Ansiedlung von Menorca leitete, Gehalt, 10 s. täglich. Für jeden seiner 10 Leute 6 s. 8 d. täglich.

3) Wenigstens nicht in dieser Periode. Den später eingerichteten Hauptbajulien, jener Zwischeninstanz zwischen lokaler und Generalbajulie, hat Jaime II. auch die Absetzung ihrer Unterbeamten zugestanden. R. 232, f. 96.

4) S. unten wiederholt.

5) R. 78, f. 35 v.: Gehalt eines jeden 400 solidos regales et domos competentes. . . .

eigenen zuschießen [1]). Aber auch dienstlich hängt er noch mit verschiedenen Verwaltungszweigen eng zusammen. So ist der Verkauf von gefangenen Sarazenen [2]), die Auslösung von Gefangenen [3]), die Ausrüstung und Waffnung von Galeeren zur Beförderung von aragonischen Gesandten unter den Geschäften zu finden, die ihm aufgetragen werden [4]). Bei der Verwaltung der okkupierten kleinen Einkünfte spielt er eine Rolle [5]). Auch militärische Dinge scheinen ihm nicht ganz fremd gewesen zu sein. R. Gerard, Baile von Katalonien, wird einmal angewiesen, die Burg von Siurana mit Wachen zu versehen [6]); daß es nichts Außergewöhnliches gewesen ist, zugleich mit Vergebung der Generalbajulie, dem neu Ernannten auch Burgen in Kommende zu geben, geht aus Beispielen hervor [7]). Hafen und Arsenal stehen

---

1) R. 65, f. 97: Alfonso braucht die Sachen ad opus curie, quam celebraturi sumus ... quam eciam nobilium et aliorum militum, qui sunt ibi a nobis militiam recepturi. ... Et si forte non teneretis tot de ... redditibus nostris, que sufficerent ad predicta, mutuetis nobis illud de vestro proprio. — Von den ersten kgl. Einkünften erhält er es wieder. Ähnlich an E. de Jassa: quod credat Bn. de Segorba super facto victualium et pannorum ad induendum familiam nostram. R. 66, f. 9 v: Daß die Ausgaben des Bajulus weit das Maß seiner Einnahmen überschritten, scheint überhaupt als die Regel vorausgesetzt zu sein. R. Gerard baiulus Catalonie werden für diesen Fall die Einkünfte von Montanea de Prados zur Deckung angewiesen; auch ein Beispiel für die noch wenig geregelte Finanzwirtschaft des aragonischen Staates. (R. 67, f. 48 v.)

2) Auf Mallorca ist nach der Eroberung von Menorca der Verkauf der gefangenen Sarazenen ein wichtiges Amt, das durch seine Hände geht, z. B. R. 79, f. 84 v.

3) R. 71, f. 14.

4) Beispiele R. 65, f. 133 v.: .. visis presentibus faciatis preparari et armari de bonis marinariis seu aliis hominibus sufficientibus et de panatica ad duos menses et de aliis apparatibus competentibus et necessariis lignum unum armatum, quod est in Barchinona ... Befehl später widerrufen. R. 71, f. 2 v.

5) Mandat an R. Gerard, die Einkünfte des Bischofs von Barcelona zu nehmen. R. 67, f. 114 v.; R. 66, f. 29 v.

6) R. 66, f. 33 v.

7) R. 64, f. 134 v.: An E. Luppus de Jassa: toto tempore vite vestre Pennam et castrum S. Eulalie et custodiam eiusdem scilicet cum villa de sancta Eulalia et cum aliis locis adiacentibus. ... R. 81, f. 124: da P. de

unter seiner Aufsicht[1]). In letzterem läßt er auf Befehl des Königs bauen[2]); ebenso wie in einem königlichen Palast[3]). Der Bajulus von Katalonien war es, der den Admirälen den Befehl des Königs überbringen sollte, an die kastilische Küste zu segeln und dort den Feinden möglichst vielen Schaden zuzufügen[4]). Ein andermal erhält er den Befehl, den Gesandten des Sultans von Babylon das Geheimnis des ägyptischen Feuers abzulauschen[5]). Außer den Pflichten seines Amtes in engerem Sinne hatte er eben, wie jeder andere Beamte willkürliche Befehle des Königs zu erfüllen.

Wie aber in der Ernennungsurkunde für den neuen Thesaurar von Mallorca, P. de Libiano, neben der Pflicht, die Einkünfte der Provinz einzusammeln auch die Pflicht gestellt ist, Hab und Gut aller derer mit Beschlag zu belegen, die Alfonso bekämpfen,

---

Libiano Thesaurar von Mallorca ist, wird er auch angewiesen, die Einwohner von S. Agatha auf Menorca zum Schutze des dortigen Kastells zu verpflichten und etwaige Streitigkeiten darüber selbst zu entscheiden. — Für Bauten in den Burgen hatte der Bajulus Generalis den Alkalden auf Antrag des betreffenden technischen Beamten die nötigen Gelder anzuweisen. R. 65, f. 42. Concedimus vobis B. Meroses comitariam unius galee. Erhält zunächst Galeere in Callera zugewiesen, die er nach Barcelona führen und R. Marqueti übergeben soll. Dann erhält er andere Galeere.

1) R. 65, f. 40 v.

2) R. 71, f. 22: Noveritis (G. de Rocha), quod nostre intencionis et propositi est operari in darassanali nostro Barchinone et ipsum facere cohoperiri. . . . Soll sofort damit beginnen lassen. Nos enim mittimus vobis per fidelem scriptorem nostrum Ja. de Cabonnis 30 sarracenos nostros, qui iuvent et operentur in constructione operis. Geld wird ihm A. de Bastida auszahlen. Vgl. Kap. II.

3) R. 71, f. 30 und 40.

4) R. 80, f. 22 v.: Fideli suo Romeo Gerardi baiulo nostro Catalonie. Mandamus vobis, quatenus, si galee nostre stent Barchinone vel circa, mandetis ex parte nostra R. Marcheti et Bng. Mayolla, quod vadant cum ipsis galeis in partibus regis Castillie. . . .

5) R. 80, f. 67: mandamus vobis, quatenus certificetis vos cum sarracenis soldani, qualiter fit ignis ille, qui pro eo proicitur et faciatis fieri 3 vel 4 de illis sagetis, cum quibus dictus ignis proicitur, et scribatis bene et diligenter omnia illa, que necessaria sunt ad predicta, taliter quod nos inde habere copiam valeamus.

und dem vertriebenen Jaime anhangen[1]), so geht auch aus zahlreichen Urkunden hervor, daß die Tätigkeit des Bajulus Generalis sich nicht auf die ruhige Verwaltung der öffentlichen Finanzen beschränkt hat; mit reichen jurisdiktionellen Befugnissen ausgestattet, ist er vielmehr auch als Richter und als Exekutor königlicher Mandate recht energisch für die finanziellen Interessen seines hohen Herrn auf der größeren Grundlage einer Provinz tätig gewesen, während im kleineren hier der Vikar zuständig war[2]). Sind die Prozesse, die vor den Prokurator kommen, meist solche, bei denen der König als Partei nicht interessiert ist, so ist das Amt des Generalbajulus auch hierin anders organisiert.

Es hängt zunächst mit seiner übrigen dienstlichen Tätigkeit zusammen, wenn wir den Bajulus Generalis in Handelsstreitigkeiten eingreifen sehen[3]). Prozesse über Zollentziehung und Aus- und Einfuhr verbotener Waren gehören regelmäßig vor sein Forum[4]). In einer späteren Instruktion wird unter seinen Pflichten aufgezählt die sorgfältige Erfüllung der Handelsverbote zu überwachen[5]). Ferner tritt er in Aktion, wenn königliche Besitzungen okkupiert sind; er kann mit den Prozeßgegnern

1) R. 75, f. 44 v. Ernennungsurkunde P. de Libianos zum Thesaurar von Mallorca . . . occupetis loco nostri omnia bona quorumdam civium, . . . qui spreto homagio fidelitatis, quod nobis fecerunt, iuvant . . . Jacobum avunculum nostrum. . . .

2) Interessant ist das Mandat an Jac. Castella, Thesaurar von Mallorca, als königlicher Prokurator in dem Prozesse aufzutreten, den Alfonso gegen Jac. Valenti und seine Schwestern „super bonis maternis . . . dicti Jacobi et sororum suarum“ führt: R. 63, f. 23. — Derselbe ist Prokurator gegen das Kloster S. Maria de Longueras, das zum Schaden der königlichen Gewalt Besitzungen auf Mallorca innehabe, l. c. f. 31 v.

3) R. 63, f. 37. Auf königliches Mandat hin; wie das ja auch der Prokurator tun konnte.

4) R. 63, f. 43 v.; R. 81, f. 177 v. Die Waren eines Kaufmanns von Bayonne waren beschlagnahmt. Musa de Portella sollte ihn entschädigen. Hatte es nicht getan. Jetzt soll es E. L. de Jassa tun.

5) Konfiskation von aus Perpignan eingeführten verbotenen Waren durch Libiano, da er nicht wußte, ob zwischen den Königen Jakob von Mallorca und Sizilien treuga sei. Alfonso teilt ihm mit, treuga sei von St. Michael bis Ostern verlängert (Nov. 1291). R. 86, f. 41.

Vergleiche abschließen, Güter von solchen, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können mit Beschlag belegen und verkaufen[1]). Werden Konfiskationen rückgängig gemacht, so geht das Mandat an den Generalbajulus, nicht an den Prokurator[2]). Um die Handhabe eines wichtigen Regals handelt es sich auch, wenn die Judengemeinden ihm unterstellt sind und in ihm ihren obersten Richter zu sehen haben, oder wenn der Bajulus beauftragt wird, sein besonderes Augenmerk auf eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der maurischen Ansiedelungen zu richten[3]).

Es gibt aber auch eine Reihe Fälle, wo der Bajulus Generalis nicht nur die fiskalischen Interessen der Regierung vertritt, sondern auch als Vertreter königlicher Autorität den städtischen Immunitäten gegenübertritt. So finden die Beamtenwahlen auf Mallorca unter Zuziehung des Thesaurars statt[4]). Zugleich werden die außerordentlichen Steuern mit seiner Zustimmung von den Konsuln auf die Insel verteilt[5]). Etwas ähnliches ist es, wenn der Oberbajulus, E. L. de Jassa, den Justitia von Alquecer, dem die Einwohner den Gehorsam versagen, selbst in sein neues Amt einführt[6]). Auch die Revision der städtischen Privilegien geht durch die Hände des Bajulus Generalis, wie das Beispiel von Denia zeigt[7]). Er hat auch die Befugnis geübt, im Einklang mit den lokalen Gewalten Verordnungen über ihm naheliegende Materien zu erlassen. Aus Mallorca wissen wir von einer solchen,

---

1) R. 232, f. 73. (Prokurator für Val d'Aran). So muß der Thesaurar von Mallorca einmal über den strittigen Zins eines Weingutes entscheiden. R. 65, f. 20 v.

2) R. 65, f. 20.

3) R. 66, f. 51 v.

4) R. 80, f. 124 . . . debent eligi . . . baiulus, vicarius, assessor et iurati, admirati, comites et aliqui alii officiales nostri, mandamus . . . congregato consilio faciatis eligi . . ., quoscunque ipsi voluerint, qui cum consilio et assensu fidelis nostri P. de Libiano eligantur . . . 1289.

5) R. 81, f. 186 v.

6) R. 66, f. 78 inducatis ipsum in possessione dicti justitiaratus et ipsum inductum in ipsa possessione manuteneatis ac defendatis contra quoscunque.

7) R. 70, f. 3 mandamus vobis (P. de Libiano), quatenus in hiis franchitatibus, in quibus inveneritis homines Denie . . . usos fuisse, ipsos manuteneatis . . .

welche die Getreidezufuhr aus Sizilien und Sardinien regelte und vom König später bestätigt wurde[1]).

Weniger stark tritt hervor, daß der Bajulus Generalis auch in der Gerichtsorganisation Aragons eine feste Stellung eingenommen hat. Immerhin wird bei Betonung der administrativen Selbständigkeit Ivizas bestimmt, daß, auch was die Appellation betrifft, der Kastellan von Iviza nicht von dem Thesaurar von Mallorca abhängig sein sollte[2]); und von Libiano wissen wir, daß er als Thesaurar von Mallorca den Richter für Appellationen von Urteilssprüchen des Vikars von Mallorca stellen sollte[3]).

Wir sehen also, es ist eine reiche Folge von Pflichten, welche die amtliche Tätigkeit des Bajulus Generalis charakterisieren. Eine Tätigkeit, die immer darauf bedacht ist, den Vorteil des königlichen Herrn zur Geltung zu bringen und wenigstens zur Zeit Alfonsos ihr Ziel verfolgte ohne irgendeinen jener Mißtöne, die für das Verhältnis des Königtums zu der großen Masse seiner anderen Beamten leider so oft bezeichnend sind.

Ihre Gehälter sind bedeutend geringer als die ihrer vornehmeren Kollegen, der Prokuratoren[4]).

---

1) R. 84, f. 25 super ordinacione per vos (Libiano) et consules et probos homines Maiorice facta de aportandis victualibus de terris Sicilie et Serdenie . . . quod placet nobis . . .

2) R. 81, f. 175 v.

3) R. 84, f. 4. P. de Libiano, baiulo . . . Cum P. Salvatoris ad nos appellaverit a sentencia contra eum lata per vicarium et probos homines civitatis Maiorice et de mandato nostro ad nos pro prosequenda appellacione venerit et appellacione coram nobis pendente probi homines civitatis Maiorice comparuerunt coram nobis asserentes, quod dicta appellacio debet tractari in regno Maiorice et hoc eis per nos fuerit concessum salvo iure nostro, mandamus vobis, quatenus in dicta causa talem iudicem assignetis, qui iustam et de iure sententiam proferat . . . P. de Libiano soll auch einmal einen Schuldprozeß auf Mallorca amicabile componere vel determinare (R. 84, f. 1). — Als delegierter Richter kam der Bajulus Generalis natürlich auch in Betracht (s. R. 81, f. 206) in einem Mordprozesse: Baiulo nostro maiori in Cathalonia. Mandamus vobis, quatenus visis presentibus super predictis inquiratis . . .

4) Der Bajulus von Valencia erhielt 3000 s., davon 500 s. für den Schreiber (R. 71, f. 3 v., R. 64, f. 59); der von Katalonien erst 2500, dann 1500 s. (R. 83, f. 67), P. de Valle später aber 300 s. (R. 232, f. 71). P. de Libiano erhielt in Mallorca erst 20, dann 25 s. täglich (R. 82, f. 94).

Ein ganz besonders für den königlichen Fiskus arbeitender Beamter ergänzt in dieser Richtung die Tätigkeit des Baile General und konkurriert wohl auch in mancher Beziehung mit ihm wie mit den lokalen Gerichtsbehörden, der Prokurator Fiskalis. In gewisser Hinsicht könnte man ihn auch zur Zentralverwaltung rechnen, nur daß er in weit stärkerem Maße als etwa Kämmerer oder Thesaurar Organ der königlichen Exekutivgewalt ist. In der Instruktion, die Alfonso am 7. Februar 1286 dem P. Pelegri gab, sind seine Befugnisse zusammengefaßt[1]). Er solle alle Gelder eintreiben, die dem Könige schuldig waren, von den Beamten sich Rechnungen weisen lassen und Gelder einfordern, die er auf Grund dieser Revisionen als rückständig erkannt hatte. Die Beamten dürfen keine Zahlungen von geschuldeten Summen annehmen, ehe sie nicht dem Prokurator bewiesen hatten, daß die betreffenden Beträge bei der Revision schon verrechnet worden sind. Ferner soll er alle, die mit dem König noch nicht abgerechnet haben, dazu zwingen und ihnen unter Strafandrohung

1) R. 63, f. 47 v. s. „ad exigenda et recipienda debita omnia, que nobis debentur ab aliquibus personis . . . ex . . . quibuscunque racionibus. Item ad petendum sibi ostendere et exibere computa, que predicti nobis . . . reddiderunt, et ad exigenda et recipienda ab eis omnia ea, que aparuerint per ipsa computa, que nobis solvere teneantur. Item ad . . . mandandum . . . officialibus nostris et omnibus emptoribus reddituum nostrorum, quod non recipiant neque exigant aliqua debita . . . de temporibus preteritis, nisi hostendant ipso Petro Peregrini, quod iam de ipsis debitis reddiderint nobis . . . computum et quando fuerint ipsa debita inclusa et posita in ipso computo.“ — Item ad petendum . . . omnes sarracenos et sarracenas, qui fuerint de palia et non fuerint de bona guerra, a quibuscunque personis detineantur. — Item ad compellendum omnes illos, qui nobis computum non reddiderunt, quod veniant reddere computum . . . et ad prefigendum eciam eis terminum super hoc sub certa pena. — Item quod possit loco nostri petere et agere . . . contra quascunque personas, que aliquas possessiones nostras . . . a iurisdiccione nostra detineant occupatas. — . . . potestatem faciendi in nomine nostro transacciones et apocas de solutis et composiciones eciam . . . et cedendi acciones nostras et iura illis, qui sibi soluciones facient contra quoscunque alios nobis obligatos et obnoxios ex causis predictis. et excipiendi et emperandi ac eciam vendendi bona predictorum, qui nobis sint ex predictis racionibus obligati . . . et compellendi, pignorandi et penas imponendi et exigendi tam in eos dictos officiales quam in alios . . . et eciam capiendi personas et emperandi officia illorum, qui super predictis inobedientes extiterint vel rebelles . . .

den Termin mitteilen, außerdem jedes gerichtliche oder außergerichtliche Mittel ergreifen, um gegen solche vorzugehen, die königliche Besitzungen okkupiert halten. Den Verträgen und Vergleichen, die der Prokurator abschließen wird, wird die königliche Genehmigung zugesprochen. Eine weitgehende Zwangsgewalt wird ihm ferner zuteil. Die Besitzungen derer, die ihre Schuld nicht zahlen können, darf er beschlagnahmen, verkaufen oder verpfänden, und auch gegen die königlichen Beamten mit Strafen, sogar mit Amtsentsetzung, vorgehen. Unter demselben Datum wurde den Behörden mitgeteilt, P. Pelegri habe den Auftrag erhalten, in jedem Landesteil einen Vertreter einzusetzen, um die rückständigen Gerichtsgelder einzusammeln, die in den verflossenen Jahren durch Nachlässigkeit oder bösen Willen der Beamten nur spärlich eingegangen waren.

Es mag mit der Eigenschaft Pelegris als Prokurator Fiskalis zusammenhängen, daß ihm auch wichtige Prozesse übertragen wurden, wie z. B. alle Untersuchungen gegen Heerespflichtige, die im letzten Kriege gegen Frankreich und bei der Mallorcanischen Unternehmung dem Rufe zur Fahne nicht gefolgt waren [1]), oder daß er im Interesse, zum Schutze königlicher Regalien tätig ist [2]). Ohne Zusammenhang mit seinem Amte leistet er in königlichem Auftrage auch Zahlungen.

Die Beamten, welche in den Urkunden am meisten genannt werden, sind aber nicht der Prokurator und ebensowenig der Bajulus Generalis, sondern der Vikar, der Justitia, der Bajulus und der Sobrejuntero. Diese führen in ihren kleinen Bezirken aus, was der König oder sein Stellvertreter angeordnet; sie sorgen für gute Handhabung der Justiz, für gerechte Erhebung der Steuern und für Schutz ihrer Amtsbefohlenen gegen Willkür und Gewalttaten. So manche Mißstände schließlich auch hier heimisch geworden sind, sie zeigen sich doch als die zuverlässigsten Elemente, auf denen ein wirksames Funktionieren der aragonischen Staatsverwaltung beruht.

---

1) R. 67, f. 71. — R. 71, f. 82.

2) R. 71, f. 4 v. Wegen widerrechtlichem Bau einer Synagoge in Monzon. R. 71, f. 83 ist er auch Verwalter von konfisziertem Kirchengut, wie sonst der Prokurator (generalis).

Die Einteilung des Landes in lokale Verwaltungsbezirke ist in dieser Periode noch zu keinem völligen Abschluß gekommen, aber doch hinlänglich gesichert, um dem jeweiligen Beamten auch eine geographisch fest abgegrenzte Unterlage seiner Verwaltungstätigkeit zu geben. In Katalonien ist die lokale Organisation auf den Vikaren aufgebaut, in Aragon auf den Junten oder Merinaten, in Valencia auf den Justitiaten. Wie alt diese Einteilung ist, wird sich vielleicht später bei vorgeschrittenerem Stande der Forschung feststellen lassen [1]). Was Katalonien betrifft, so glaubten die dortigen älteren juristischen Schriftsteller auf eine Priorität des Baile schließen zu dürfen. Der Vikar habe sich erst allmählich mit seinem Gerichts- oder Verwaltungsbezirke aus dem des Baile herausgelöst [2]). Etwas Richtiges ist daran. Denn in der Tat, allerdings in anderem Sinne als Bosch es behauptet, ist der Baile im Königreich Aragon vor dem Vikar als Vertreter der königlichen Gerichtsbarkeit in Landfriedensfragen erwähnt [3]). Dann gehen sie fast willkürlich nebeneinander her, Baile und Vikar, bald ist es dieser, bald jener, der als Organ der Staatsgewalt in Gemeinschaft mit dem Bischof der betreffenden Diözese, oder auch ohne ihn, für Aufrechterhaltung des königlichen Landfriedens im Namen des Königs sorgt [4]). Letzteres ist betont.

---

1) Hier sei nur betont, daß es Vikare niederer und höherer Ordnung gibt, R. 64, f. 5.

2) Bosch, Titols de honor de Catalunya, p. 180—85. Lo origen y principi de dits officios (baile y veguer) se troba a tant antich en Catalunya . . . com les mateixos comtes . . . lo de Balle molt mes antich quel de Veguer . . . La jurisdiccio dels veguers fonch la ques desmembra de·la ordinaria, que era la dels Balles . . .

3) S. die Landfrieden im v. I der Cortes de los antiguos reinos de Aragon . . . Im usaticum Barchinone § 102 wohl der baile erwähnt, aber nicht der Vikar, a. 1064; a. 1173 Cortes von Fontaldera § 2, Klage wegen Verletzung von ecclesie incastellate von Bischof oder Baile. — Bei den Bestimmungen der Cortes von Gerona 1188 begegnet hier zuerst in § 3 (p. 65) der Vikar.

4) Cortes . . . v. I—VII. Cortes von Gerona 1188, § 2, Baile und Bischof, § 3 und 10, 11 Bischof und Vikar. — VIII. Cortes von Barcelona 1192, § 5: ab episcopo, in cuius diocesi factum fuerit vel a vicario nostro aut baiulo . . . so weiterhin häufig oder ähnlich, besonders an § 2 ecclesie incastellate gut zu beobachten.

Der König kann auch einen anderen als diese beiden dazu bestimmen [1]). Nicht aus dem gar nicht fest umschriebenen Verwaltungskreise des Baile hat sich das Vikariat heraus entwickelt, sondern beide sind Organe des Königs als staatlicher Persönlichkeit. Als die Macht und die Aufgaben des Königtums wuchsen, als auf die treuga Dei die königlichen Landfrieden folgten, waren neue Beamte nötig und neben den Bischof traten Baile und Vikar. Letzterer hat als Hüter der öffentlichen Sicherheit, als Polizei im weiteren Sinne allmählich die größte Bedeutung erlangt, während der Bischof schon früh nichts mehr zu tun hatte als mit seiner geistlichen Gewalt unter Umständen den staatlichen Arm zu kräftigen [2]). Die Kompetenzen des Baile und Vikar aber grenzten sich nur ganz allmählich gegeneinander ab, noch in unserer Zeit, unter der Regierung Alfonsos III., ist es bisweilen schwierig, sie anders zu scheiden als geographisch, indem der Vikar einen größeren Bezirk hatte als der Baile.

Die weitgehenden Gerichtsprivilegien der großen katalanischen Städte bringen es zwar mit sich, daß die Befugnisse des Vikars im Stadtbezirke auf ein sehr geringes Maß herabschrumpfen [3]). Umso wichtiger wird dann seine Tätigkeit, wenn es gilt, mit fremden Gerichtsbezirken zu verkehren oder Verbrechen zu sühnen, die in Immunitäten begangen sind.

Zur Zeit der Regierung Alfonsos war Katalonien in zehn

---

1) Cortes . . . v. I p. 75, Cortes von Barcelona 1198: per nuncium nostrum sive vicarium vel episcopum . . . — X. Cortes von Barcelona 1200, § 2, querimonia ad episcopum . . . et ad me sive ad baiulum meum . . . etc.

2) Doch deutet noch zur Zeit Alfonsos die Tatsache, daß Bischofsstädte besonders Residenzen des Vikars sind, auf das Verhältnis gemeinsamer Arbeit hin. Ja bisweilen hat der Vikar dem Bischof noch einen Eid geleistet (R. 83, f. 11): Der neue Vikar von Tarragona „prestet iuramentum archiepiscopo, preposito et capitulo Tarragone ut predecessores . . ., vgl. unten. Übrigens wurde die Vikarie Ribagorça politisch zu Katalonien gerechnet. Auch hatte nicht jede Vikarie ihren eigenen Verwalter, z. B. war G. de Castellana Vikar von Villafranca, Apiaria, Tortosa, Montblanch, Igualada (R. 64, f. 106). Andere Kombinationen R. 66, f. 23 v., R. 83, f. 40.

3) So hatte nach FERNANDEZ Y DOMINGO, Anales y historia de Tortosa (1867), p. 81, Tortosa eigene Verwaltung der Justiz, der Vikar nur ausübende Gewalt.

Vikariate geteilt, denen im Mai 1290 noch eine Vikarie angegliedert wurde [1]). Die Sorge für die öffentliche Sicherheit bildete auch jetzt noch einen Hauptgegenstand der Amtstätigkeit des Vikars [2]). Vor allem liegt der Schutz der Königsleute und die Verteidigung von kirchlichen Instituten ihrer Bezirke den Vikaren ob, wobei oft die Landfriedensordnung zitiert wird [3]). Doch bildeten für die jurisdiktionellen Befugnisse, die an ihrer Person hafteten, die Grenzen zwischen unmittelbar königlichem Gebiete und den Territorien der Vasallen oder Kirchen keine Scheidewand. Hatte irgend jemand, sei es nun auf königlichem oder partikularem Gebiete, einen Verbrecher in seine Burg aufgenommen, und weigerte er sich ihn dem Vikar auszuliefern, so ergriff dieser — falls es sich um ein Lehen handelte — so

---

1) Barcelona, Besalu, Gerona, Vich, Manresa, Cervera, Montblanch, Lerida, Tarragona, Tortosa, endlich Valls, dessen Vikar sich zur Verfügung des Vikars von Barcelona halten mußte (R. 63, f. 63 v.). Später war es nur Subvikarie. Die hinzukommende Vikarie „Riparie Iberis" östlich von Ebro und Segre gebildet (R. 83, f. 40). Diese großen Vikariatsbezirke umschlossen eine Menge kleinerer. So wurden einmal die Vikarien von Cervera, Tarrega, Bages, Vich, Berga, Lucanes, Ripoll, Camprodon, Cubelles zusammen vergeben (R. 64, f. 5, R. 66, f. 13 v.). — R. 66, f. 55 v. sagt Alfonso, Pedro habe vier Vikarien in Katalonien eingesetzt, er diese Bestimmung aufgehoben.

2) In jeder Instruktion eines Vikars wird verfügt, daß er Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit in seinem Bezirk habe, mit den Schuldigen nach Gutdünken Kompositionen abschließen oder Geld- und Leibesstrafen verhängen konnte. — Pflichtige Geldzahlungen sind bisweilen unter seine Strafgewalt gestellt. R. 66, f. 122 Befehl an den Vikar von Cervera, für richtige Ablieferung des Zehnten an die Kirche von Cervera zu sorgen. — Auch kann er auf königliches Mandat hin Banne erlassen, z. B. R. 81, f. 148, jedoch gehört das nicht zu seiner eigentlichen Amtsbefugnis. — In Barcelona ist die Anfertigung von Urkundentaxen (R. 80, f. 15), in Lerida die Ausübung eines Zwanges zur Rückgabe von Pfändern (R. 81, f. 123 v.) zu seiner Kompetenz gezogen. — Ein anderesmal erhält er die Führung des Prozesses gegen Leute, welche ihre Verpflichtung auf Kriegsgaleeren zu dienen, nicht erfüllt haben (R. 74, f. 24 v.): quod contra illos homines, qui debebant . . . ire in galeis, quos vos duxistis ad partes Provincie, et inde fugerunt et non iverunt in ipsum viagium, procedatis tam ad iusticiam temporalem quam ad penam pecuniariam quam eciam alio modo, prout vobisv idebitur faciendum. Prokurator Fiskalis übt dieselbe Justiz.

3) Amtsschwur des Vikars im „Libre Vert Menor", p. 34.

lange von der Burg Besitz, bis das Verbrechen gesühnt war. Besaß der Betreffende kein Lehen, das getroffen werden konnte, so wurde so viel von seinem Eigengut beschlagnahmt, bis das Vergehen davon gebüßt werden konnte [1]). Aber auch die Eintreibung von Geldern, die königlichen Untertanen von Territorialherren geschuldet wurden, ging häufig durch Vermittelung des Vikars vonstatten, zumal wenn der Schuldner ein so mächtiger Herr war, wie etwa der Graf von Ampurias. Vor dem Vikar mußte die Forderung anhängig gemacht werden [2]). Der Vikar mahnte, zahlte der Betreffende innerhalb der bekannt gemachten Frist nicht, so gab der König Erlaubnis zur Pfändung [3]).

Als den ordentlichen Richter seines Bezirkes sehen wir den Vikar auch bei Schuldprozessen und Erbstreitigkeiten amtieren; die Gefangenen befinden sich in seinem Gewahrsam. Seine gerichtlichen Befugnisse wird er zwar meist durch Vertreter ausgeübt haben, wie es solche in jeder Vikarie gab, den Assessor nämlich, der der etatsmäßige Richter in allen Prozessen war, die nicht vom Vikar oder von dessen Gehilfen, dem Subvikar, selbst erledigt wurden [4]). Dazu gehörte ein Notar oder Skriptor, der autorisiert war, alle Zeugnisaussagen, Urteilssprüche und Briefe zu schreiben, zum ordentlichen Bestande einer jeden Vikarie. Ernannt wurden diese Beamten vom Könige, häufig gegen jährliche Zinsabgabe, die sie trotz Empfanges von Gehalt leisten mußten [5]). Schließlich übt der Vikar weitere Befugnisse öffentlicher Art aus. So die Einführung von Beamten in ihren Geschäftskreis — was besonders wichtig war, wenn der neue Beamte auf eine widerspenstige Bevölkerung stieß —, von Belehnten in

---

1) R. 63, f. 77: „vobis dicimus et mandamus, quatenus, si est ita, contra eos et bona ipsorum procedatis iuxta constitucionem pacis et treuge."

2) Vgl. oben die Beziehung von Prokuratur und Baile General zu Immunitäten.

3) Z. B. R. 70, f. 73 v.

4) Instruktion für den assessor von Valls (R. 64, f. 14 v.). Es ist der iurisperitus A. de Alda . . ., quod essetis assessor . . . in omnibus causis, quas in dicta vicaria contingeret diffiniri, quod omnes cause, in quibus per dictos vicarium et subvicarium iudices essent delegandi, per eundem vicarium et subvicarium delegentur vobis, ut de ipsis cognosceretis . . .

5) So der Skriptor von Montblanch 2 morab. R. 64, f. 114.

ihren neuen Besitz. So lag ihm auch die Entgegennahme der Huldigungen ob[1]). Doch all dies meist kraft königlichen Mandates, nicht nach der Pflicht seines Amtes. Anstelle des Königs kann er schließlich den Vorsitz im Stadtrate führen, die Annahme neuer Bürger vollzieht sich vor seinem Tribunal[2]).

Neben den gerichtlichen Befugnissen und der Ausführung jeder Art königlicher Verordnungen sind wohl die militärischen Funktionen des Vikars von hervorragender Wichtigkeit. Auf ihnen ruht seine Macht, auch den feudalen Gewalten gegenüber als Vollstrecker des königlichen Willens entschieden aufzutreten. Einmal ist der Vikar der Führer der kriegerischen Mannschaft des ihm unmittelbar unterstellten Bezirkes, die er auch zur Verfolgung von Übeltätern[3]) oder zur Vollstreckung schwieriger Exekutionen aufbieten kann. Dann unterstützt er das Aufgebot der Vasallen durch eigene Mahnungen[4]). Auch für die gute Instandhaltung und Verproviantierung der Burgen hat er zu sorgen[5]), und in Seestädten nimmt er auslaufenden Kaperschiffen den Eid ab, in den Ausgangshafen zurückzukehren und dem König seinen Anteil an der Beute zu sichern[6]).

In letzter Linie war der Vikar dem Könige verantwortlich, von dem er auch die meisten dienstlichen Weisungen erhielt. Doch findet sich auch einmal die interessante Notiz, daß der Vikar von Barcelona regelmäßig mit dem Thesaurar abrechnen

1) R. 84, f. 1 „et ideo vos ab homagio, quod prestitistis Bng. de Jorba vicario Ville Franche racione predicti castri, duximus absolvendum.“

2) Soler p. 40, n. 1. Vgl. Kompetenz des Baile General oben.

3) In Barcelona mußten die Handwerker immer Waffen in ihrer Wohnung haben, um gleich zur Stelle zu sein. Deliberationes I, p. 107v. Item que tot hom de qualque offici o mester sia e tot reuenedor deia tenir en son obredor o en sa casa lansa o altres armes . . . auch f. 108: que tot ministral tenga res armes.

4) R. 68, f. 75v. Vgl. die militärischen Befugnisse von Prokurator und Baile General.

5) R. 71, f. 125. R. 70, f. 58. Cum nos pro recognicione dominii velimus habere et recipere potestatem dictorum castrorum et fortitudinum, vobis et quibuslibet vestrum (Lehnsträger im Bistum Gerona) firmiter dicimus et mandamus, quatenus detis nobis potestatem . . ., quam in continenti tradatis pro nobis dilecto nostra Ja. Toineliano vicario nostro Gerundie . . .

6) R. 66, f. 8v. Dasselbe Recht hat der Prokurator.

muß[1]). Das Gehalt des Vikars betrug in Barcelona, wo wohl die beste Stelle dieser Art gewesen ist, 2000 s.[2]).

Für das gute Funktionieren dieses lokalen Verwaltungsorganismus ist nun ein äußerst wichtiger Umstand die Art und Weise, wie der König über ihn verfügte[3]). Es lag nahe, zu einem so bedeutsamen Amte wie dem des Vikars nur Männer zu ernennen, auf die der König sich unbedingt verlassen konnte, und es liegen auch Beispiele vor, daß man bemüht war, nur durchaus ergebenen Leuten eine so große Verantwortlichkeit anzuvertrauen[4]).

Vor allem finden sich in gleichzeitigen Gesetzen häufig Mahnungen an Kreisbeamte, sich nicht in Abhängigkeit von Feudalherren oder geistlichen Instituten zu begeben durch Annahme eines Dienstvertrages oder Leistung eines Fidelitätseides[5]). Selbst der Erwerb von Grund und Boden oder Renten war für den Vikar in seinem Bezirke verboten[6]) und konnte erst nach Erwirkung eines königlichen Dispenses stattfinden[7]). Schon die Annahme von Geschenken zog Amtsverlust nach sich. Diese

1) R. 83, f. 109 v. „Et computetis loco nostri cum fideli thesaurario nostro A. de Bastida.“ . . . Eine Abrechnung mit dem Maestre Racional R. 66, f. 152.

2) R. 66, f. 152. G. de Redortas Gehalt als Vikar von Lerida waren nur die Cenas in seinem Bezirke, R. 64, f. 28, und auch die fielen bald fort, da sie wenige Tage später zu dem Bereiche des Prokurators geschlagen wurden. R. 66, f. 55 v.

3) Ein Vorfall ganz besonderer Art ist es, wenn Ramon Berenguer IV. 1155 dem P. Bg. de Villafranca, der Villasalva gegründet, die Vikarie und Bajulie dieses Ortes als erblichen Besitz überträgt. Documentos ineditos VIII, 31.

4) R. 66, f. 13 v. Als der Vikar von Camprodon behauptete, nicht vor Alfonso, sondern dem Grafen von Ampurias seinen Gerichtszustand zu haben, wurde er sofort abgesetzt. Sein Nachfolger mußte die königliche Gerichtshoheit anerkennen.

5) So in den Bestimmungen der Cortes von Monzon 1289, Vives I, 142. — Kommendierung an einen Senior oder Empfang von Pensionen in Monzon noch mit einem Jahr Verbannung bestraft, l. c. p. 145.

6) Vives 146. In Mallorca noch besonders: concedimus . . ., quod vicarius civilis Maiorice numquam sit emptor vel particeps redituum nostrorum civitatis Maiorice. S. auch R. 78, f. 44: Erlaubnis in Lerida vom Königsgut zu kaufen.

7) Viage lit. XXI, 203 ss., XXII, 300.

Bestimmungen galten für die Beamten allgemein, haben aber nicht überall denselben Erfolg gehabt.

Dem Schicksal der Bajulien, an Höchstbietende versteigert zu werden, sind die Vikarien nicht verfallen. Die Verbote des Ämterkaufes, die sich so oft in katalanischen Gesetzen finden, haben wenigstens diesmal ihre Wirkung getan. Aber in einem geringeren Grade hat doch auch hier die stete Finanznot des Königtums auf die Formen, in denen die Verbindung der obersten Zentralgewalt mit den einzelnen Gliedern der lokalen Organisation herkömmlich war, modifizierend gewirkt. Es sind doch Fälle bekannt, in denen die Übertragung einer Vikarie nicht so sehr den Charakter einer königlichen Ernennung hat, sondern vielmehr dazu dient, dem Neuernannten eine Gelegenheit zu bieten, sich auf Kosten staatlicher Einkünfte für persönliche Leistungen an den König schadlos zu halten[1]).

Die unmittelbare Abhängigkeit vom König hat zudem in den großen Munizipien oft ein anderes Verhältnis neben sich dulden müssen, das der Achtung vor den städtischen Behörden und vor den Freiheiten, auf denen ihre Immunität beruhte. Wenigstens in Barcelona mußten die beiden ersten Beamten, der Vikar und der Baile, nicht nur dem Könige, sondern auch dem Rate einen Amtseid leisten[2]) und versprechen, gerechte Justiz zu halten, nach den Ratschlägen der städtischen Körperschaften zu handeln und die Privilegien Barcelonas zu befolgen[3]), soweit nicht direkte

1) G. de Calders hat ein Darlehen von 20 000 s. gegeben. Dafür wird die geschuldete Summe auf das bovaje von Vich und anderen Orten angewiesen, zugleich ihm aber in denselben Bezirken, deren bovaje er als Tilgung seiner Schuld erhält, wahrscheinlich zu größerer Sicherheit auch die Vikarie übertragen; die Erträgnisse des Amtes soll er als sein Gehalt ansehen. — (R. 65, f. 117 v., 118.) — Ähnlich erhält Romeo de Marimundo für ein Darlehen von 10 000 s. das Vikariat von Barcelona und Valls. Zwei Drittel der Einkünfte, nach Abzug der Gehälter und nötigen Ausgaben erhält er für sich, bis die Schuld bezahlt ist (R. 71, f. 33).

2) Rec. proc. 39 = berühmtes Edikt „recuperaverunt proceres“ Pedros III. Gedruckt in Constitutions y altres drets de Catalunya, Barcelona 1704. Lib. I de las Pragmatics, tit. XIII. — Neudruck von 1909.

3) Deliberationes I, f. 2. „P. A. de Cervaria vicarius Barchinone iuravit in posse dictorum consiliarorum iuratorum stare consilio eorum . . . et observare libertates, consuetudines, usus et privilegia Barchinone“ 1301.

königliche Befehle ihnen ihre Handlungsweise vorschrieben [1]). Erst dann kam ein ähnlich lautender Schwur des Rates, der sich verpflichtete, Vikar und Baile gut zu behandeln, die Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten und die Freiheiten zu schützen. Die Organe der Stadtverfassung haben sich hier vornehmlich als Berater des Vikars (später auch des Baile) entwickelt. Die Einsetzung jener acht Räte, die Jaime 1257 verfügte, zeigt das deutlich. Sie sollten nicht nur den Vikar nach bestem Wissen beraten, wenn sie von ihm befragt würden, sondern auch ohne Aufforderung an jedem Samstag zusammentreffen, um mit dem Vikar über wichtige Gegenstände der Verwaltung oder Rechtsprechung neue Entscheidungen zu treffen oder schon getroffene abzuändern [2]). War der Vikar noch an der Wahl der prohombres beteiligt, so konnte er eine Volksversammlung nur einberufen, wenn der Rat es verlangte oder der König es ausdrücklich befahl.

Schwerlich wird sich überall ein harmonisch einträchtiges Verhältnis zwischen denen, die im Namen des Königs amtierten, und denen, die ängstlich über die Freiheiten ihrer Stadtverfassung wachten, haben herstellen lassen. Die Klagen, welche aus Cervera ertönten, dessen Vikar die Privilegien der Stadt verletzt haben sollte [3]), und wo die Mißstände später solchen Umfang annahmen, daß man den Vikar mit Steinen bewarf und mit gezückten Messern auf ihn eindrang [4]), werden auch aus anderen Orten erklungen sein. Als ein Ausdruck städtischen Mißtrauens ist wohl auch der Artikel der Cortes von Monzon zu denken, der die gerichtlichen Befugnisse der Vikare zugunsten der Stellung ihres Richters oder Assessoren verkümmern will.

Vielleicht hat ursprünglich das Amt des Curia in einem

1) Vives IV, 97. — 1261 Jaime I.

2) Documentos ineditos VII, 120, 137: ut . . . cum vicario habeant collacionem et tractatum de hiis, que in ipsa septimana in civitate vel curia sint gesta et revocent eorum consilia et retractent . . . et ordinent ea, que ad fidelitatem nostram et publicam utilitatem fuerint ordinanda vel tractanda.

3) R. 66, f. 188 v. Ex parte hominum de Cervaria est coram nobis expositum conquerendo, quod . . . vicarius Cervarie vel eius locum tenentes infringit . . . cotidie libertates ac franquitates ac eciam privilegia eisdem concessa. . . .

4) R. 84, f. 19.

engeren Zusammenhang mit dem des Vikars gestanden[1]). Wir müssen jedenfalls bei der Schilderung der katalanischen Verwaltungsorganisation auch den Curia erwähnen, der in einigen katalanischen Städten[2]), in besonders ausgeprägter Weise in Lerida, vorkommt, und der trotzdem weder von GIMENEZ SOLER noch von GRAS in seiner Verfassungsgeschichte von Lerida[3]) auch nur andeutungsweise behandelt worden ist. Aus der Ernennungsurkunde zum Curia[4]) und seinem Amtseid[5]) geht deutlich hervor, daß es sich um eine Einzelpersönlichkeit handelt,

1) GRAS, Paheria, p. 262, Art. XXVII, s. auch Art. III und IX, GRAS, p. 259, 261, wo Vikar und Curia identisch sind, während in Art. XXVII die Möglichkeit einer selbständigen Stellung des Curiaamtes anerkannt wird. Hat sich der Curia aus dem Leiter des vikarischen Gerichtes verselbständigt? — Auf eine andere Entwicklungsreihe deutet der Ausdruck: curia paciariorum et proborum hominum civitatis. Liber Vert Major, f. 43. Ähnlich in Cervera probi homines curie. R. 64, f. 15.

2) So in Villafranca. R. 64, f. 141 v. Comendamus vobis curiam Villefranche . . . ad unum annum . . ., quod dictam curiam bene et fideliter regatis . . . „regens curiam Villafranche“, R. 88, f. 159 v. So auch in Lerida die „regentes curiam“ erwähnt, die keineswegs eine gleichzeitige Mehrheit sind (Liber Vert Major 103). Der iurisprudens P. Andree wird zum assessor curie von Cervera ernannt (R. 63, f. 63 v.). Einen solchen gibt es auch in Lerida.

3) GRAS, Paheria, p. 74, hält den Curia für identisch mit dem Veguer (Vikar): „La justicia se administraba en Lerida por el tribunal ó curia del Veguer, compuesto de este funcionario y de su asesor“, s. auch p. 76. Er denkt dabei an die Zeiten, in denen die Ämter des Vikars und des Curia durch Personalunion verbunden waren, wie dies später und auch schon unter Pedro III. und Alfonso III. der Fall gewesen ist (z. B. R. 71, f. 151 v.: R. de S. Climent curia und vicarius von Ilerda, und R. 65, f. 120 v.: Bn. de Montpaho in derselben Stellung), und womit übereinstimmen würde, daß unter den Empfängern früherer Urkunden wohl der Curia, aber nicht der Vikar genannt ist (so 1255, GRAS, p. 321). Dabei übersieht er, daß eine persönliche Scheidung beider Ämter wohl möglich ist, und daß es im Stadtarchive von Lerida genug Urkunden gibt, die auf eine selbständige Bedeutung des Curia auch neben dem Vikar schließen lassen und die uns zwingen, wenigstens zu versuchen, die gesonderten Funktionen des Curia zu beleuchten.

4) „Concedimus . . . vobis curiam Ilerdensem, mandantes hominibus, quod vos pro curia teneant et vobis de omnibus iuribus, de quibus consuetum est responderi aliis curiis, respondeant loco nostri. R. 64, f. 31.

5) Nicht sehr charakteristisch; s. Libre Vert Menor, 36 v.

die gerichtlich tätig war[1]). Der König überträgt ihm wichtige Prozesse[2]), in der Gerichtsorganisation der Stadt ist er ein wesentliches Element. Er zwingt zu pflichtigen Zahlungen[3]), macht Gefangene, richtet in Gemeinschaft mit zwei paciarii und zehn prohombres, er ist an dem Erlasse von Bannen beteiligt und entscheidet mit den Paheres über die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung[4]). Ohne den Curia konnten die Paheres weder Urteile fällen noch Vergleiche abschließen. Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden blieben auch nicht aus, bei denen sich der Curia nicht scheute, königlichen Mandaten entgegenzuhandeln[5]). Er wie sein Assessor waren ein Jahr im Amte[6]).

Es ist schwer oder so gut wie unmöglich, die Befugnisse des Curia von denen des Vikars zu scheiden, zumal gerade in Lerida, wo das meiste Material vorliegt, die Träger dieser Ämter sich nie deutlich gegenüberstehen; der Vikar ist nie nur Vikar, sondern immer auch Curia oder Baile, so daß eine entschiedene Gegenüberstellung der Funktionen hier nicht versucht werden kann[7]). Nur ist es für Lerida zum mindesten fraglich, ob der

1) Für die Identifizierung des Curia mit dem ordentlichen Richter von Lerida spricht auch eine Urkunde Pedros II. von 1196: „Omnis homo inveniat iusticiam in curia sive in iudice Ilerdensi presenti et futuro.“ Libre Vert Major 11.

2) So den Prozeß P. de S. Cruce mit den Mercedariern von Lerida, in deren Kloster er eindrang, um cena zu verlangen. R. 66, f. 8 v.

3) R. 66, f. 15. Er setzt auch Vormünder für Minderjährige ein, die ihm Rechnung abzulegen haben (R. 66, f. 98).

4) Gras, Paheria, p. 324.

5) S. Gras l. c. 325 und R. 70, f. 137 v.: Ein Jude hat zwei seiner Schuldner durch einen sagio des Curia verhaften lassen. Auf königliches Mandat untersuchten paciarii und prohombres den Fall von neuem und sprachen die zwei frei. Der Curia weigert sich, den Spruch zu befolgen, daher direktes königliches Mandat an ihn.

6) So nach Privileg Alfonsos vom 23. April 1286 (R. 64, f. 50 und R. 83, f. 108 v.). Jaime II. hob die Bestimmung 1299 wieder auf (Gras l. c. 317).

7) Man kann sich nur denken, daß der Curia der eigentliche Stadtrichter in Zivilprozessen gewesen ist, während der Vikar außer den militärischen und gerichtlichen Funktionen, die für die Bewahrung der öffentlichen Sicherheit namentlich im Verkehr mit den feudalen Gewalten nötig waren, die Kriminalgerichtsbarkeit ausübte. Letztere wird dem Vikar im Privileg Jaimes II. für Lerida ausdrücklich überwiesen. Pleyan de Portes, Apuntos, p. 476 ss.

Baile hier jene weitgehenden Befugnisse besessen hat, die er an anderen Orten ausübt. Wo neben ihm Vikar und Curia als ordentliche Beamte der Justizverfassung amtierten, war für die gerichtlichen Funktionen des Baile kein Raum mehr. Um zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen, müßte man einen größeren Zeitraum untersuchen.

Es ist schon ein schwieriges Geschäft, im allgemeinen die Funktionen des Vikars genau von denen des Baile zu trennen. Ganz ist das überhaupt nicht möglich. Häufig werden beide in einer Weise nebeneinander genannt, die den Gedanken an charakteristische Unterschiede gar nicht aufkommen läßt; eine Reihe von Mandaten werden an sie gemeinsam adressiert [1]). Man könnte etwa sagen, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, ist die Hauptsorge des Vikars, für eine stattliche Bereicherung des königlichen Schatzes zu sorgen, die des Baile; auf fiskalischem Gebiet lag die Haupttätigkeit des letzteren. Eine besondere Untersuchung wäre nötig, um festzustellen, wie sich die beiden Ämter allmählich gegeneinander abgrenzen, um, ursprünglich fast gleich, schließlich verschiedene Funktionen im staatlichen Leben zu erfüllen [2]).

Im ganzen hat das Amt des Baile viele Ähnlichkeit — nur in kleinerem Maßstabe — mit den Funktionen des Baile General. Auch muß man damit rechnen, daß es Bajulien gab, die in letzter Linie keinen Vikar über sich erkannten [3]). Schließlich kam es öfter vor, daß dieselbe Persönlichkeit zu gleicher Zeit Vikar und Baile seines Bezirkes war [4]).

---

1) So R. 64, f. 32 v.

2) Daß die Ämter sehr miteinander verwandt waren, ersieht man auch daraus, daß der Baile subsidiär für den Vikar richten konnte. So in Cervera, wo der Vikar bei einer Appellation gegen ein von ihm gefälltes Urteil die Einsicht der Akten nicht gestattete, und nun der Baile den Auftrag erhielt, nach den consuetudines von Cervera vorzugehen. R. 70, f. 78 v.

3) Terrassa hatte ein Privileg Jaimes I. dieser Art. Amposta scheint eine ähnliche Stellung eingenommen zu haben. Vgl. R. 66, f. 20 v. Peña (fidelibus suis hominibus de Panischola et termini eiusdem) soll mit Einkünften und tatkräftiger Hilfe den Baile von Amposta bei Verteidigung seines Bezirkes unterstützen: erbagio, carnagio de aliis iuribus nostris prestantes eidem super hoc auxilium. . . .

4) In Manresa war das im 14. Jahrhundert die Regel. Sarvet y Arbos,

Bajulien gibt es überall, wo die katalanische Zunge herrscht, doch zu einer festen Grundlage der administrativen Gliederung des Landes hat man nicht sie, sondern die Vikarien verwendet [1]). Daß sie auch vereinzelt in Aragon vorkommen [2]), ist wohl nur auf Rechnung der Einwirkung katalanischer Verwaltungsinstitutionen zu schreiben.

Das Richtigste wird es sein, den Baile in unserem Zeitraume als Stadtrichter anzusehen, während die Kompetenzen des Vikars sich auf den ganzen ihm unterstellten Bezirk erstreckten [3]). Nach der Darstellung, die Bosch von den Verhältnissen in Perpignan gibt [4]) und nach dem Privileg König Johanns (1393), das nach Aufhebung der Vereinigung von Vikarie und Bajulie zu Manresa die Funktionen des einzelnen Amtes regelte [5]), ist an der Richtigkeit dieser Ansicht auch nicht zu zweifeln. Das Maß der ihm zustehenden richterlichen Gewalt erscheint dabei nicht geringer als die des Vikars. Der Bajulus ist Richter in Mordsachen [6]); Achterklärungen werden in seinem und des Vikars Namen erlassen [7]).

Daneben ist auch der Bajulus der Empfänger einer großen Zahl königlicher Mandate die er ausführen muß, und zwar sind

---

Hist. de Manresa 1910, p. 60. G. de Redorta war eine Zeitlang Baile und Vikar von Lerida. R. 64, f. 28. Sein Gehalt als Baile betrug 1000 sol. Jacc. Auch andere Häufungen kommen vor. Ponce de Montpaho war Kastellan von Siurana und Baile von Montaner de Prades (R. 64, f. 96 v.). Später wurde er noch Vikar. Arnal de Porta war baile und curia in Huesca (R. 64, f. 75 v.). In Valencia war die Verbindung des Baile- und Justitiaamtes durch Jaime I. verboten. Taraçona f. 37 v. — R. 35, f. 43 v. Recognoscimus . . . debere vobis Enriquo Lupi de Jassa baiulo und salmedino Oscensi.

1) Bosch, Titols de honor de Catalunya, p. 180: „Ballies son tantes, com son los Pobles, les Vegueries foren posades. . . .“

2) In Calatayud R. 63, f. 62 v.; Saragossa R. 64, f. 89 v.; Jaca R. 66, f. 63 v.; Huesca R. 71, f. 60 v. In Teruel heißt Gil Sanchez einmal baiulus Judeorum (R. 70, f. 152), ein andermal einfach baiulus (R. 71, f. 75 v.).

3) Soler, El poder judicial, p. 41.

4) Bosch l. c. 180.

5) Sarvet y Arbos, Historia de Manresa 1910, p. 60.

6) So der Baile von Barcelona mit Zuziehung eines iurisperitus in Terrassa R. 86, f. 55 v., 61 v.

7) R. 66, f. 21.

nicht nur Zahlungsbefehle darunter, sondern auch Verwaltungssachen, und solche Aufträge, die den Dienst des Königs betreffen. Letztere bilden ein unerforschtes, wenn auch verfassungsgeschichtlich weniger bedeutendes Kapitel: Lebensmittel für die Wirtschaftsführung des Hofes zu beschaffen, reisende Gefolgsleute des Königs in ihrer Krankheit zu versorgen [1]), Transporte von Jagdhunden oder Falken, selbst auch gefährlicheren Tieren [2]), die an die Hofhaltung des Königs erfolgten, zu fördern, füllte einen guten Teil der Tätigkeit des Baile aus. Aber das, was dem Amte des Bajulus sein eigentümliches Gepräge gibt, und was auch in den dürftigen Instruktionen allein einer ausdrücklichen Hervorhebung für wert befunden wird, das ist seine Tätigkeit als Agent der Finanzverwaltung [3]). Das Einsammeln der ordentlichen Einkünfte, der Gerichtsgelder, der Taxen und dergleichen Gebühren liegt ihm ob [4]). Er nimmt die Gefälle in Verwahrung, die von den Gütern an den Sitz des Bajulus gebracht werden [5]). Er vergibt die königlichen Güter und anderen Einkunftsquellen die noch nicht vergeben sind, bescheinigt Urkunden, welche Verträge über königlichen Besitz betreffen, mit dem Rechte, die Höhe der davon pflichtigen Abgaben festzusetzen. Um die Zahlung der schuldigen Gelder zu erzwingen steht ihm auch eine Zwangsgewalt zu Gebote, die in königlichem Auftrage auch oft angewendet wird, um anderen,

1) Vgl. oben dasselbe Mandat an den Prokurator.

2) R. 71, f. 51 v. Von Löwen des Königs ist die Rede, darunter einem braunen. Der Baile von Huesca soll sie nach Jaca weitersenden.

3) Dabei wird ein großer Teil durch besondere Kollektoren erhoben: vgl. R. 64, f. 23. Das Amt wird verliehen: colligendi censualia nostra baiulie nostre Valencie et bisantinos, quos sarraceni . . . Valencie nobis donant quolibet anno — respondeas nobis vel cui voluerimus. — Auch die Einkünfte der Mühlen in ganz Valencia besonders vergeben. (R. 79, f. 30.)

4) R. 65, f. 27 v.: in Tarrega und Vilagrassa: colligatis . . . pro nobis calonias, iusticias, laudimia, firmamenta et alia iura, que baiulus consueverit exercere. Vgl., Kap. II wiederholt. Behördengang von Baile über Baile General zu den Zentralfinanzbehörden, welche oft auch besondere Kollektoren ausschicken.

5) R. 63, f. 16: ein besonderer Aufseher der Keller, Getreidescheunen und königlichen Zinse erwähnt, der jährlich vom Baile 200 s. erhält.

meist geistlichen Instituten, die ihnen zukommenden Geldbezüge zu sichern[1]). Mit der Verleihung geht eine Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Beliehenen Hand in Hand. Der Baile sorgt für gute Verwaltung der von ihm ausgetanen Güter, die er wieder mit Beschlag belegen kann, wenn der Vorteil des Königs nicht gewahrt wird[2]). Den Behörden, die Jaime II. später zwischen die einfachen Baile und den Generalbaile einschob, ist auch die Anfertigung von Verzeichnissen der königlichen Gefälle zur Pflicht gemacht worden[3]). Etwas ähnliches kommt auch schon jetzt vor, indem in einem bestimmten Falle dem Baile von Cervera anbefohlen wird, ein genaues Verzeichnis der Personen und Besitzungen anzufertigen, die ein Steuerprivileg empfangen haben[4]). Das wird kein vereinzelter Fall gewesen sein, sondern zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit des Baile gehört haben, da die große Ausdehnung und die verschiedenartige Gestaltung der königlichen und staatlichen Einkünfte es wünschenswert erscheinen ließ, sich jederzeit nach zuverläßigen Aufzeichnungen orientieren zu können[5]).

Diese vielerlei Einkünfte sind nun die Grundlage, auf welchen die finanzielle Tätigkeit des Bajulus beruht. Niemand ist so häufig wie er mit Zahlungsbefehlen bedacht worden[6]). Die Erträgnisse einer Bajulie sind oft so sehr belastet worden, um

1) R. 65, f. 27 v.: et si forte non poteritis in continenti solvere dictam pecuniam, manulevetis super predictis taliter, quod possetis complere predicta.

2) Mandat an den Baile von Modileano die tenentes zu zwingen, ihre Güter (honores) zu bebauen. R. 81, f. 139.

3) R. 232, f. 96.

4) Und zwar nicht nur Befreiung von den Steuern, die zur Kollekte des Baile gehören, sondern von sämtlichen Abgaben. R. 83, f. 126 v.

5) Im Nachlasse Jaimes de S. Clemente finden sich neben anderen Schriften auch Urbare, die an den Baile von Barcelona abgegeben werden sollen „exceptis 2 capibreviis magnis pergamenis confectis super conveniencíis et feudis Catalonie, que volumus, quod tradatis P. Marchesii“, R. 82, f. 124. Zu diesen Einkünften gehörte z. B. auch der Erlös aus der Bestätigung von Heiratsurkunden: possitis firmare . . . in instrumentis eciam nupcialibus . . ., ex quibus ad nos ius aliquod debeat pertineri . . . R. 63, f. 79 v.

6) Ganz abgesehen davon, daß die Bajulien oft zur Deckung der notwendigsten Bedürfnisse des Hofes herangezogen wurden. R. 65, f. 63 v. Baile von Calatayud soll Hennen und Hühner kaufen.

Darlehen zurückzuzahlen oder den Adel in Dienste des Hofes zurückzuhalten, daß ein Überschuß ganz ausgeschlossen war, und manchmal sogar neue Gläubiger sich weigerten, eine Anweisung aufzunehmen, da sie geltend machten, die in Frage stehenden Einkünfte seien durch die früher eingegangenen Verbindlichkeiten bereits erschöpft. Dazu kam, daß doch ein Teil der Gelder im Bezirke selbst verwendet werden sollte zu Bauten, Gehältern an Beamte und von Advokaten, Befestigungen und dergleichen [1]).

Ein wichtiger Zug der Verwaltung des Bajulus ist es, daß er als Beamter des Patrimonio real die Sorge für die jüdischen und maurischen Gemeinden tragen muß; der wichtigste Teil seiner ordentlichen Richtertätigkeit ist durch sie in Anspruch genommen [2]). Mit Vorliebe werden ihm auch Prozesse übertragen, welche gegen die Finanzhoheit des Königs verstoßen [3]). Ferner übt er eine ausgedehnte Bau-, Straßen- und Marktpolizei aus [4]); die Prozesse, die sich aus angefochtenen Bauten ergeben,

---

1) R. 67, f. 74: es ist Pflicht des Baile für Instandhaltung der Wasserleitungen zu sorgen. — R. 74, f. 101 vergibt der Baile Wasserbauten. — R. 71, f. 30: Dem Baile von Figueras werden alle Einkünfte zur Errichtung von Befestigungen zur Verfügung gestellt. — R. 71, f. 116 v.: Der Baile von Xativa rechnet mit G. de Vilaragut über tenencia des castrum von Xativa ab. — R. 70, f. 71. Rector capellanie institute per dominum regem Jacobum . . . erhält jährlich pro necessariis et provisione sua super redditibus baiulie Gerundie 300 sol.

2) Doch ist auch der Vikar daran beteiligt. Vgl. Verbot an Vikar und Baile von Barcelona von den Juden bei Schulden, die auf königlichen Befehl eingegangen, kein tercium zu fordern. R. 80, f. 56 v.; vgl. auch Taraçona p. 38, Anteil des iustitia an der Gerichtsbarkeit über Juden. Vgl. auch oben Baile General, oberster Richter der Judengemeinden. — Die Merine stehen hier dem Baile ganz gleich, vgl. R. 87, f. 126: cum ad suum officium (Merino) pertineat corrigere iudeos merinatus Cesarauguste et non ad alium; vgl. Baer, l. c. p. 27 ss.

3) Z. B. wegen unerlaubten Ofenbaues (R. 66, f. 206 v.). Es ist bemerkenswert, daß Taraçona bei Beschreibung des Baileamtes von Valencia ihm keine ordentliche, sondern nur fiskalische Gerichtsbarkeit zuerkennt. L. c. p. 403: No conega de les causes civils ni criminals sino de les que seran sobre censals y rendes del rey. — Der Justitia war hier der alleinige Justizbeamte.

4) R. 82, f. 174: Mandat über Regelung der Verkaufsmaße auf dem Markt von Barcelona an den Baile, der es unter einem Bann von 100 M.

kommen vor sein Forum[1]). Eine teilweise Entlastung hat er hier durch untergeordnete Beamte. In Mallorca und wohl auch in den übrigen katalanischen Gemeinden hat der Bajulus noch für gute Instandhaltung der öffentlichen Wege zu sorgen[2]). Die Wasserleitungen unterstehen seiner Fürsorge. Alles Dinge, die Beziehungen auf einstige oder noch lebende königliche Regalien hatten. Die Durchführung handelspolitischer Maßnahmen konnte nur von Erfolg begleitet sein, wenn die Bajuli den königlichen Anordnungen gewissenhaft nachkamen, die Transporte überwachten und sofort sistierten, wenn es sich um Dinge handelte, deren Ausfuhr verboten war[3]).

Alle Funktionen, die bis jetzt geschildert wurden, stehen in irgend einem Zusammenhange mit dem Finanzwesen und zwar vielfach dem speziell königlichen Finanzwesen. Daß der Bajulus aber auch berufen war, Aufgaben allgemein staatlichen Charakters zu übernehmen, geht aus einer Reihe von Zeugnissen hervor. So sind ihm militärische Befugnisse nicht fremd. Der Bajulus von Xativa hält am Michaelstage alljährlich die Musterung der waffenfähigen Mannschaft ab[4]). Andere Bajuli haben auch

öffentlich verkünden lassen soll. — Beisp. für Marktgerichtsbarkeit. R. 87, f. 52. Vorgehen des Baile gegen einen der comisit iniuriam invadendo quosdam homines de Portollo, ut dicebatur, in nundinis Cervarum. — „La Cort del Battle de Barcelona“ hat ein Drittel des Bannes auf unrechtmäßigen Verkauf. Delib. I, 92 „haura la cort del batle de Barcelona les dues parts e lacuçador la terça part“, vgl. a. R. 70, f. 19 v. Bajulo Gerundie: Mandamus vobis, quatenus super tornandis et reparandis clausuris et aliis operibus, que fidelis noster Mosse Ravaya fecerat et construxerat in civitate Gerundie iuxta domos suas, soll nicht dulden, daß er dabei gestört werde.

1) R. 74, f. 46 v.: Der Baile von Barcelona erhält causa super muris factis in calle Judeorum. — R. 74, f. 77 v.: Baile von Calatayud erhält den Prozeß gegen Juden, die ihre Fenster haben auf die Sinagoge herausgehen lassen. — R. 70, f. 13: Baile von Gerona ernennt Leute zum Einschätzen des Häuserschadens, den einige Bürger durch Anlage von Befestigungen erlitten.

2) Villanueva XXII, 322.

3) R. 70, f. 82 v.: Bajuli von Dertusa und Amposta hatten Ölausfuhr nach Mallorca, Sizilien oder Tunis verhindert ohne besondere königliche Erlaubnis. Der König erlaubt es, wenn sie Bürgschaft stellen, nach bestimmtem Termin Bescheinigung der Hafenbehörden vorzuweisen, wo sie das Öl ausgeladen haben.

4) R. 75, f. 4 v. Alfonso an Xativa: Alle, welche auf eigene Kosten ein

Burgen in ihrer Obhut[1]). In einer Reihe von Fällen werden Kriegsschiffe von den Bailes ihren Kommandanten ausgeliefert[2]). Dem Bajulus von Montblanch wird einmal der Auftrag zuteil, das Kloster Poblet zu schützen[3]), was nach der üblichen Auffassung eigentlich zur Kompetenz des Vikar gehört.

In der Stadtverwaltung erscheint mehr noch als der Vikar der Baile als der unmittelbare Vertreter der königlichen Autorität. So bei den Beamtenwahlen in Valencia nimmt er die Vorschläge zum Justitia entgegen und wählt einen von den Dreien, die vorgeschlagen sind[4]). In Mallorca mußten jede Weihnachten die sechs neu gewählten Jurati erst seine Bestätigung abwarten, ehe sie ihr Amt antraten[5]). In Cervera war eigenmächtig die Stadtverfassung geändert worden[6]). Die Untersuchung wurde dem Bajulus übertragen, ein Hofrichter, Toyla, ihm zugesellt. Die Gemeinden, welche das Recht besaßen, Verordnungen zu erlassen, mußten diese doch vorher dem Bajulus mitteilen und seine Bestätigung abwarten[7]).

Schlachtroß halten, sind abgabenfrei. Sub condicione vero, quod equi, quos tenebant, valeant 300 s. non minus. Teneantur facere mostram de ipsis equis coram baiulo nostro Xative quolibet anno in festo sancti Michaelis . . . 1287. R. 81, f. 164 v.: Auf Menorca waren die Bajulien an die bestehenden Burgen angeschlossen. — R. 85, f. 80: Baile von Torroella soll mit 50 Mann an die Grenze ziehen.

1) Baile von Corp zwingt die Leute von Vilafresa zu Diensten in der Burg, R. 70, f. 140 v.; vgl. auch R. 82, f. 96 v. Bn. de Scintillis militi . . . quatenus a die receptionis presentium litterarum infra 10 dies tradatis loco nostri potestatem castri nostri de Arapruniano fideli nostro . . . baiulo . . . Baile von Berga nimmt potestas von Burgen entgegen und leiht sie aus; er empfängt Sold für Soldaten. R. 16, f. 267 v.

2) R. 71, f. 58 v. Ähnlich R. 62, f. 28, wo die Forderung erhoben wird, daß über das Armieren von Galeeren nur mit dem Baile von Valencia verhandelt wird.

3) R. 56, f. 57.

4) R. 62, f. 28; R. 74, f. 21 v. Doch ist dies nach R. 232, f. 60 v. ein Vorrecht des Bajulus Generalis, wie auch Taraçona p. 45 sagt.

5) Gemäß Verordnung Jaimes I. 1240: Viaje Litt. XXII, 294.

6) „nova creacio sindicorum facta ibi per aliquos populares in diminucionem iurisdiccionis nostre.“ R. 81, f. 76.

7) „de realengo et de signo nostro“ in Castanesa (R. 79, f. 24). — S. auch R. 83, f. 57 Privileg für Blancafort: quod possitis ponere, constituere et jac-

Wo das Königtum selbst über den Posten eines Baile verfügen konnte, da sah es streng darauf, daß nur ergebene Leute dazu ernannt wurden, keine Adeligen, sondern Personen, die in einem direkten Treuverhältnis zur königlichen Gewalt standen [1]). Daß der Bajulus ein Eingeborener sein muß, ist ein Zugeständnis an lokale Gepflogenheiten; jeder noch so kleine Ort hatte den Ehrgeiz, einen selbständigen Verwaltungsbezirk zu bilden und der nächsten Nachbarstadt nicht an Rang und Ehre nachzustehen.

Doch in der Mehrheit der Fälle wurden die Bajulien verkauft, meist auf ein Jahr [2]). Wer über reichliche Mittel verfügte, konnte eine ganze Reihe von Bezirken in seiner Hand vereinigen. Der Käufer trat dann an die Stelle des ordentlichen Bajulus oder schickte einen Stellvertreter. Ein anderes Verhältnis trat ein, wenn die Einkünfte einer Bajulie zur Deckung von Schulden oder Bestreitung besonderer Ausgaben einem Dritten verpflichtet waren; der Bajulus blieb dann in seinem Amte, aber als Untergebener des Neueintretenden, dem er nun verantwortlich war, und der ihn an Bedeutung zunächst verdrängte. So ist es auf Iviza. G. Scriba wird hier als Empfänger zahlreicher Mandate viel genannt. Er ist aber nicht ordentlicher Finanzbeamter, sondern Alfonso hat ihm nur die Einkünfte der Insel überwiesen [3]); der Baile ist ihm verantwortlich und muß mit ihm abrechnen. Nur auf Bitten Alfonsos geschah es, daß Scriba sich verpflichtet hat, dem Kastellan von Iviza den königlichen Sold von 10 s. zu zahlen und andere nötige Ausgaben zu ersetzen [4]).

tare quolibet anno bona vestra. Ita quod, cum ea posueritis, significetis et presentetis ea baiulis dicti loci, qui confirment vobis et confirmare teneantur dicta bona . . .

1) Als Pallars einen Infanzonen zum Baile ernannte, befahl ihm Alfonso, das rückgängig zu machen und einen hominem nostrum specialem et de servicio nostro zu wählen. R. 66, f. 73 v.

2) Die Bajulien auszubieten ist ein besonderes Amt, das Alfonso R. 75, f. 55 verleiht: officium correderie baiuliarum et reddituum nostrorum regni Aragonum. Ita quod . . . in almoneta publica, ut consuetum est fieri, quolibet anno predictas baiulias . . .

3) Wie Alfonso sagt R. 65, f. 107 v.: cui assignavimus redditus nostros Evize ad factas expensas nostras necessarias in castro Evisse.

4) „confitemur vobis G. Scribe de Eviza, quod vos ad preces nostras constituistis vos soluturos dilecto militi nostro . . .“ R. 65, f. 146.

Um bloße Vergabungen von Einkünften, nur in einer seltenen Form, handelt es sich, wenn Bajulien auch an Frauen vergeben werden [1]), oder wenn Alfonso seinem Arzt, G. de Riaria, die Bajulie von Gerona überträgt [2]). Eine Konzession an den Selbstverwaltungstrieb lokaler Gemeinden ist es aber, wenn einzelnen Bezirken die Bajulie mit allen ihren Einkünften gegen eine Pauschalzahlung überlassen wird. Die königliche Verwaltung scheidet da vollständig aus. Ein solches Privileg erhielten die Gemeinden von Alcala und Los Agudos auf die Dauer von zwei Jahren gegen eine jährliche Zahlung von 2300 s. Der König behielt sich nur die Bebauung der zur Burg gehörigen Ländereien, die Einkünfte von Backöfen, Mühlen und Schatzfunden, die Vollstreckung von Leibesstrafen und das Monedaje vor, versprach aber, während dieser Zeit keine anderen Auflagen aufzulegen. Die Gehälter des Bajulus werden in den großen Städten denen des Vikars entsprochen haben [3]).

Dieselben Verwaltungsformen, wie sie uns eben in Katalonien entgegengetreten sind, finden wir auch in seinen Schwesterlanden, nur die Namen wechseln; in Valencia ist es das Verhältnis von Justitia und Baile, in Aragon das von Justitia, Sobrejuntero und Merino, welche die katalanische Organisation wiederspiegeln. Justitias gibt es auch in Aragon eine große Zahl, aber die administrative Gliederung ist den Junten gefolgt; während allerdings in Valencia die Justitiatsbezirke eine festere Grundlage für die Einteilung des Landes abgeben, nicht ohne daß in der Gerichtsverfassung der Justitia von Valencia einen gewissen Vorrang vor den übrigen behauptet [4]). Es gibt deren elf [5]); der Justitia ist der oberste Zivil- und Kriminalrichter in seinem

---

1) So R. 83, f. 22 v. — R. 85, f. 382.

2) R. 83, f. 116.

3) In Barcelona bezog er 2000 s. (R. 75, f. 1), in Valencia 1000 s. (R. 76, f. 6), ebensoviel in Algecira (R. 83, f. 56), in kleineren Orten bedeutend weniger. So in Terrassa 300 s. (R. 64, f. 42 v.), Vilamaior 200, Arbucias 100 s. (R. 84, f. 97 und 96).

4) Taraçona p. 49.

5) Nämlich: Valencia, Xativa, Morella, Algecira, Murviedro, Castellon, Burriana, Denia, Gandia, Callera, Onda.

Bezirke [1]). In Valencia nimmt er sogar eine alle anderen Beamten ausschließende Stellung ein, während er in Aragon zahlreiche Kollegen um sich dulden muß, deren Funktionen nicht immer zu entziffern sind [2]). Wie der Vikar sorgt auch er dafür, daß Friede gehalten wird und schützt die Schwachen [3]). Bei Fehden sucht er zu schlichten, wenn die Not es erfordert, macht er sich selbst auf zur Verfolgung der Übeltäter [4]). Im Kriege ist er der Führer der Bezirksmannschaft [5]). Zur Kennzeichnung seiner mannigfachen Befugnisse mag es noch dienen, daß er auch Steuern einsammelt oder die Zahlung von solchen erzwingt [6]), auch mancherlei polizeiliche Befugnisse hat [7]). Als Empfänger vieler königlicher Mandate hat er zudem Aufgaben zu übernehmen, die mit seinen eigentlichen Funktionen nichts gemeinsam haben.

In Valencia gab es zwei Justitias, einen für die Kriminal-, den anderen für die Zivilgerichtsbarkeit [8]). Der erste hatte Tag und Nacht für die Sicherheit der Stadt zu sorgen, aufzupassen, ob nicht verbotene Waffen getragen wurden, Übeltäter zu verfolgen und die gefällten Urteile an ihnen zur Ausführung zu bringen; auch auf nächtlichen Rundgängen, von einer bewaffneten Schar begleitet, waltete er seines nicht ungefährlichen Amtes [9]).

1) Daraus fließende Einkünfte werden manchmal besonders vergeben. So wird ein Beamter ernannt, der die Quarten des Justitiats Murviedro einzusammeln hat. R. 78, f. 33 v. Auch in Valencia gibt es ein officium colligendi quartos. R. 86, f. 108.

2) Soler, Poder judicial, p. 42.

3) Als Unruhen in Calatayud ausbrechen, soll der Justitia mit einer Schar Bewaffneter für die Sicherheit der Bürger sorgen. R. 80, f. 72.

4) R. 81, f. 158. An den Justitia von Calatayud: „Item vobis mandamus quatenus si est ita, dictas domos et fortitudines dirui faciatis et cenas predictas concilio predicto restitui faciatis. . . .“

5) So der Justitia von Calatayud gegen Kastilien. R. 81, f. 218. R. 82, f. 86.

6) R. 66, f. 226 v. — Der Justitia von Liria fordert in einem Falle, dessen Berechtigung bestritten wird, pedagium. R. 81, f. 70.

7) So das Verbot von Spielhäusern durch ihn. Taraçona p. 45.

8) Taraçona p. 47 ss.

9) „noctis, dum exerceret officium suum eundo cum familia sua pro custodienda civitate, ut moris est“ war der Justitia überfallen und verwundet worden. R. 75, f. 49. — Ähnlich sorgt bei Fehden der Justitia von Calatayud mit einer bewaffneten Schar für die Sicherheit der Bürger. R. 80, f. 72.

Übrigens sind die Beamten in jedem Gerichtsbezirk von den Einwohnern bei der Verfolgung von Übeltätern unterstützt worden. Sobald ein solcher gesichtet und Lärm geschlagen war, mußten die Bürger zur Verfolgung herbeieilen [1]). In außergewöhnlichen Fehdezeiten steht eine Schar von 100 Mann dem Justitia zur Verfügung [2]).

Der Zivilrichter entschied alle möglichen Streitigkeiten; die geringfügigeren Objekte (unter 50 s.) allein und ohne Möglichkeit einer Appellation, sonst war die Zuziehung des Rates zur Pflicht geworden [3]). In Valencia ist der Justitia nur ein Jahr im Amte und seine Wiederwahl ist für die nächsten zwei Jahre nicht gestattet [4]). Am Ende seiner Amtszeit muß er dem Bajulus Rechnung ablegen; beides ist in den anderen Staaten nicht bekannt [5]). Aragon kannte keine Beschränkung der Amtsdauer; den Justitia von Calatayud ernannte Alfonso auf Lebenszeit, aber mit einem bezeichnenden Zusatze, der beweist, daß schon nicht mehr beim König allein die Entscheidung über solche Fragen lag. Er riet ihm nämlich, sich einen zustimmenden Brief der Prohombres von Calatayud zu sichern [6]). Der Vorgang der Wahl ist überall verschieden; in Valencia wählten die Geschworenen unter Zuziehung von Leuten aus den Pfarreien eine Reihe von Kandidaten; drei wurden ausgelost, von denen der Baile des Königs einen erwählte [7]). In Aragon war meist direkte

---

1) R. 70, f. 70. — In Calatayud muß der Ritter 100, der Fußgänger, der das Lärmsignal nicht beachtet, 20 s. Strafe zahlen. R. 81, f. 156.

2) R. 80, f. 72. Schlägt die Glocke von San Pedro dreimal, so müssen 10 herbeieilen, schlägt sie fünfmal 40, schlägt sie siebenmal alle 100. Wer fehlt, zahlt 40 s. Buße.

3) Das wichtige Privileg Jaimes I. (4. Juni 1264), das dem Justitia und den Geschworenen Vollmacht gab, das Fuero von Valencia zu erläutern, bestätigte Pedro, der Thronerbe, nicht (29. August 1265). CHABAS, Derecho foral, doc. 56.

4) Taraçona f. 43, 44.

5) Taraçona f. 50. Bei Beginn der Amtszeit schwört der Justitia seinen Amtseid in die Hände des Baile.

6) R. 81¹, f. 218; s. auch R. 64, f. 70: Justitia von Barbastro auch lebenslänglich.

7) Taraçona p. 43.

Ernennung durch den König üblich[1]), soweit nicht wie in Barcelona, Daroca[2]) und in Huesca[3]) ein Präsentationsrecht des Rates anerkannt war.

Zur Geltendmachung besonderer Vorsichtsmaßregeln gegen allzu große Verselbständigung gab das Amt des Justitia keinen Anlaß. In Valencia ist zwar die Bestimmung erlassen, daß kein Angehöriger eines privilegierten Standes Justitia werden dürfe[4]), doch steht fest, daß Adelige nicht davon ausgeschlossen wurden, auch in Valencia nicht[5]). Wo der König freie Hand hatte, wird er sicher nur solche Leute befördert haben, auf die er sich unbedingt verlassen konnte[6]). Interessant ist vor allem die Ernennung des bisherigen Sobrejunteros von Teruel, B. X. de Iranzo, zum Justitia von Teruel[7]), weil damit das Beispiel eines Amtswechsels gegeben wird, wie er sonst kaum vorkommt. Das scheint auch den Zeitgenossen aufgefallen zu sein. Der Verfasser der Chronologie der Richter von Teruel wenigstens nennt die Ernennung Iranzos neben Kriegen und Seuchen als einen der chronologischen Marksteine seiner im übrigen sehr dürftigen Aufzeichnung[8]).

Das Prinzip der Indigenität der Beamten sollte auch beim Justitia gewahrt bleiben. Wo das nicht geschah, wie einmal unter Alfonsos Regierung in Jaca, trat der Rat dafür ein, daß wenigstens der Gehilfe des Justitia, sein Skriptor, ein Einheimischer sei, was auch vom König zugestanden wurde[9]).

---

1) So in Taraçona, Borgia, Bolea, Aynsa, Jaca.

2) R. 63, f. 43 v. Juratis et concilio Daroce. Noveritis nos recepisse litteras vestras, in quibus significastis . . . nobis illos tres, quos elegeratis in iusticiatus officio istius anni et quod unum ex dictis tribus deberemus . . . assignare.

3) Durch Privileg Alfonsos von 1290. 1287 wird noch die Wahl annulliert als ohne königliche Erlaubnis erfolgt. Schließlich wird doch die Wahl der Geschworenen anerkannt. R. 74, f. 15 v.

4) Taraçona f. 42.

5) R. 86, f. 131: P. de Ribalta, miles als Justitia.

6) So machte er in Bolea seinen Barbier, R. de Bolea, zum Justitia. R. 64, f. 153.

7) R. 87, f. 38 v. Dilecto suo P. Eximeni Diranço superiunterio et justicie Turolii. — Gleich darunter . . . Diranço justicie Turolii wegen Entscheidung bei einer Streitigkeit.

8) Rev. de Huesca.

9) R. 83, f. 111.

Gut bezahlt waren die Justitias von Calatayud und Valencia [1]).

Eine wichtige Ergänzung der Tätigkeit des Justitia bildete in Aragon die der Sobrejunteros. Was bei den Justitias nur selten charakteristisch hervortritt — wie wir sahen, eigentlich nur in Calatayud, wo kein Sobrejuntero seinen Sitz hatte —, das Verhindern von Verbrechen durch vorschützendes kräftiges Eingreifen, die Verfolgung der Verbrecher und ihre Auslieferung an die ordentlichen Gerichte, die Vollstreckung der Urteile, Einziehung von Bußen, auf eigene Initiative oder auf Befehl des Königs oder irgendeiner richterlichen Gewalt Zitationen ergehen zu lassen oder Pfändungen vorzunehmen, das alles ist dem Sobrejuntero durch Gesetz vorgeschrieben. Bei Fehden bemüht er sich, eine Aussöhnung zustande zu bringen [2]). Für die Innehaltung gegebener Friedensversprechungen tritt er ein; hat die eine Partei ein solches Versprechen gegeben, so ist er befugt, es auch von der anderen zu fordern [3]).

Eigene richterliche Tätigkeit darf er dagegen nicht ausüben [4]). Er ist vor allem eben Exekutionsbeamter und Landfriedenspolizei. Nur in besonderen Fällen werden auch ihm königliche Kommissionen zuteil, etwa um da richtend einzugreifen, wo die Amtsgewalt des Justitia — metu aliquorum — keine Kraft mehr hat sich durchzusetzen [5]). Doch mögen auch sonst Fälle eingetreten sein, welche Entscheidungen des Sobrejuntero rechtlich bedeutsam werden ließen. So hatte Alfonso für Teruel das Gebot erlassen, wenn Grund vorhanden sei, Witwen gegen das Fuero mit Zahlungsbefehlen heimzusuchen, so solle der Alkalde, der Richter und der Rat es erst dem Sobrejuntero mitteilen, der die

---

1) Justitia von Calatayud erhält 2500 s. (R. 82, f. 63); in Valencia täglich 10 solidos regales (R. 86, f. 131).

2) Ein solches Mandat an den Sobrejuntero von Sobrarbe. Als Termin ist der Michaelstag gesetzt. Er soll Widerspenstige gefangen nehmen. R. 66, f. 221 v.

3) So R. 66, f. 233 v.

4) Cortes von Zaragossa 1300. Fueros 34.

5) R. 85, f. 158 v.; vgl. R. 63, f. 79, Erlaß für den Sobrejuntero von Sobrarbe, in besonderem Falle einen Richter einzusetzen; s. auch Soler, Poder judicial p. 25, und R. 85, f. 174. Der Sobrejuntero erhält die commissio in Erbstreitigkeit super facto primicie de Alcalano.

Entscheidung zu treffen habe [1]). Bei anderen Gelegenheiten wird ihm wohl auch die Wiedervernichtung einer unerlaubt aufgebauten Befestigung [2]), die Okkupierung von Gebäuden, die Übeltätern als Stützpunkt dienen [3]), die Beschlagnahme von kirchlichen Einkünften, solange noch nicht bestimmt ist, wer sie rechtlich verwalten soll [4]), aufgetragen. Der Sobrejuntero von Taraçona soll sich vergewissern, ob Baruela noch im Gebrauche der Privilegien ist, die es von Alfonso bestätigt haben will [5]).

Durch rücksichtslose Vertretung der Justiz erwirbt man in so fehdereichen Tagen nicht viele Freunde. So wissen denn die Urkunden von manchen Zwistigkeiten zu erzählen, die sich die Sobrejunteros im Laufe ihrer Amtstätigkeit zuzogen. Kompetenzstreitigkeiten sind es wohl, wenn ordentliche Gerichtsbeamte wie der Justitia selbst, gegen ihn vorgehen [6]), die Rache einer durch strenge Ausübung der Justiz empörten Bevölkerung dagegen, wenn ein Sobrejuntero, wie der von Teruel, in der Stadt nicht mehr sicher war und sich auf eine abgelegene Burg zurückziehen mußte [7]). Doch mag auch der Sobrejuntero nicht immer in unparteiischer Gerechtigkeit die üblichen Formen gewahrt haben. Als dem Manne, der dieses Amt in Sobrarbe verwaltete, P. M. de las Cellas, einige Vasallen des Klosters S. Victorian aus der Gefangenschaft entwichen waren, da nahm er den Kellermeister des Klosters gefangen und beschlagnahmte sein

---

1) R. 81, f. 193.

2) R. 70, f. 79 v. G. de Termaçero superiuntario Osce . . . Intelleximus, quod Joh. de Mayssen contra forum Aragonie in preiudicium nostre dominacionis nunc de novo construit in termino de Barbastro quandam turrim in loco, ubi castra sive turres numquam esse consueverint . . ., dirui faciatis.

3) R. 70, f. 163 v.

4) R. 70, f. 177.

5) R. 70, f. 2: quare vobis . . . mandamus, quatenus recipiatis testes super dicto usu, quos dicti monachi in posse vestro producere voluerint. . . .

6) R. 70, f. 124. So in Huesca, wo Justitia und Jurati sich beklagen, daß der Sobrejuntero von Jaca während seines dortigen Aufenthaltes zwei Leute aus Verdu wegen maleficia gefangen genommen.

7) R. 83, f. 109. Da der Sobrejuntero nicht in Teruel wohnen kann propter inimicicias . . . racione officii, quod pro nobis tenet iusticiam exercendo, . . . concessimus ei terram Castelferrando . . . pro habitacione ibidem facienda . . .

Getreide, seine Kühe und Schafe, um die Unterhaltungskosten der Gefangenen wieder aufzubringen. Ein Gebot des Königs zwang ihn abzulassen, doch mußte auch der Abt sich verpflichten, gerichtlichen Entscheidungen Folge zu leisten[1]).

Diese Spuren von Mißhelligkeiten sind umso bemerkenswerter, weil sie auch einen politischen Hintergrund haben. Zwar ist der Ursprung der Juntas, als deren Vorstand der Sobrejuntero erscheint, durchaus ungeklärt. Die allgemeine Auffassung ist, daß sie ursprünglich dem Entschlusse einer Reihe von Gemeinden, sich zum Schutze gegen Gewalttat zu einem tatkräftigen Verbande zusammenzuschließen, ihre Entstehung verdanken, nicht dem Königtum. Allmählich hätten sie ihren alten Charakter verloren und seien ein Glied in der königlichen Verwaltung geworden. Quellenmäßig untersucht ist diese Ansicht aber ebensowenig, wie irgendein anderer Punkt der aragonischen Verwaltungsgeschichte. Wie dem auch sei, man wachte sorgfältig darüber, daß der Sobrejuntero seine Befugnisse nicht überschritte, vor allem, daß er nicht aus einem bloßen Gehilfen des Richters sich selbst in einen Richter verwandelte. Man suchte zu vermeiden, daß er statt eines Schützers ein Unterdrücker der ihm anvertrauten Gemeinde wurde. Dabei zeigt sich schon ein Gegensatz zwischen König und Ständen. Der König neigt dazu, die Juntas als einen obligatorischen Verband für jeden Aragonesen anzusehen, wer ihr nicht angehört, muß zum Eintritte gezwungen werden[2]), um so jederzeit der königlichen Verwaltung als willfähriges Glied zur Verfügung zu stehen. Dagegen opponierten die Stände, und wenn ihr Einfluß stark genug war, setzten sie auch durch, daß die Junta als durchaus fakultativer Verband

1) R. 70, f. 104 v.

2) R. 64, f. 88. Dahingehendes Mandat an den Sobrejuntero von Huesca. Nötigenfalls darf er einen Druck auf das Vermögen der Leute ausüben. R. 66, f. 230. An den Sobrejuntero von Huesca: Ist jemand aus der Junta ausgetreten, so soll er gezwungen werden, wieder einzutreten. — Ähnlich R. 85, f. 28 v. — R. 70, f. 142 Leute von Monteseno weigerten sich, B. de Paillars vicarium et superiunterium von Payllars gegen Räuberbanden zu helfen, prout ipsum sequuntur alii de iunta sua. Sollen es doch tun: alias volumus, quod non sitis de predicta iunta sua nec quod vos nec aliquos vestrum aut res vestras contra aliquos non defendat.

anerkannt wurde, aus dem der Austritt keinem Aragonesen Strafandrohungen zuziehen konnte[1]).

In fünf der bedeutenderen aragonischen Städte, Saragossa, Teruel, Huesca, Jaca, Taraçona, gab es Sobrejunteros. Außerdem werden die Beamten, die in den drei alten aragonischen Landschaften walten, in Ribagorça[2]), Pallars und Sobrarbe, ebenfalls mit diesem Titel bezeichnet[3]). Von den Städten ihres Bezirkes erhoben sie Beiträge; von den größeren 10, von den kleineren 5 Solidos. Die Sätze scheinen häufig in willkürlicher Weise überschritten worden zu sein, weshalb die Cortes sie auf diese Höhe festlegten.

Die Beamten, welche in Aragon diesen Organen der Exekutive und der Justiz als Steuerkollektoren zur Seite standen, waren die Merinen, die in Saragossa, Exea, Barcelona, Huesca, Jaca ihren Sitz hatten. Ihre Funktionen waren mit denen des Baile im wesentlichen identisch. Früher hatten sie als alleinige Vertreter königlicher Machtfülle eine bedeutende Stellung eingenommen, die auch jetzt noch nachwirkte[4]). Sie erheben die laufenden Einkünfte[5]), übernehmen Leistungen für den königlichen Hof, entweder in der Form von Zahlung für persönliche Bedürfnisse und Gewährung von Unterhalt an königliche Diener, oder Sendung von Naturalien, bringen Urteile in Schuldprozessen zur Ausführung und üben immer einen gewissen Einfluß auf die lokale Verwaltung soweit sie in ihren Bereich fällt[6]). Ga-

1) Dahingehendes Mandat vom 25. Dezember 1287. R. 74, f. 50.

2) R. 82, f. 90 v. — Gombal de Entença ist Vicarius von Ribagorça, Sobrejuntero von Pallars, Paciarius von Sobrarbe. R. 80, f. 16 v.

3) Sobrejuntero findet sich als aragonische Institution besonders in Gegenden mit aragonischem Recht. Doch auch Landschaften, die nach dem Recht von Lerida lebten, ihrer geographischen Lage wegen aber bald zu Katalonien, bald zu Aragon gezählt wurden, können einer Junta angehören. So gehören Miravet und Asconiz zur Junta Alcaniz. Bitten aber um Dispensierung davon R. 81, f. 176 v.

4) Privileg Pedros II. für Bolea von 1198: Kein anderer dominus als der König und sein merinus dort. Pergaminos Pedro II. N. 55.

5) R. 88, f. 67 hat der Merino von Jaca sogar selbständig eine Kollekte gemacht und von S. Juan de la Peña Geld gefordert.

6) R. 59, f. 100 v.: Der Merino von Saragossa ernennt den supercequiarius.

lacian de Tarbe, Saragossas vielgenannter Merino, hat in besonderem Maße das Vertrauen des Königs genossen, der ihn in einem wichtigen, vor dem Justitia geführten Prozesse [1]) zu seinem Prokurator ernannte und ihn auch bei der Untersuchung gegen den Usurpator von Saragossas Bischofsstuhl, F. de Vergua, eine bedeutsame Rolle spielen ließ [2]). Ähnlich ist Galacian in Barbastro als außerordentlicher Richter tätig gewesen [3]) und bei der Okkupierung von Kirchengut hervorgetreten [4]). Auch in Jaca, wo es doch genug Organe gab, die der Aufrechterhaltung einer guten Friedensordnung hätten dienen können, erhielt der Merino ein Mandat, Fehden in seinem Bezirke zu verhindern [5]). Doch ist zu beachten, daß er in diesen wichtigen Fällen auf königliches Mandat hin handelt, nicht kraft seines Amtes.

Zahlungsmandate ergingen an den Merino vom Bajulus Generalis [6]) oder vom Thesaurar [7]). Daneben erscheint Galacian de Tarbe bei der Einsammlung von gewissen Sarazenengeldern noch Musa de Portelles verantwortlich [8]).

Fast ausschließlich auf gerichtliche Tätigkeit beschränkt ist der Salmedina, den wir in Saragossa und Huesca antreffen [9]). Ganz die gleiche Stellung scheinen sie in den beiden Städten aber nicht eingenommen zu haben. War der Salmedina in Saragossa der einzige Stadtrichter, so konnte er in Huesca, wo es

---

1) Wegen Vormundschaft des X. de Urrea. R. 66, f. 108 v.

2) Er solle den Franziskanerguardian von Saragossa, Rodrigo de Guder, und den Kanoniker Gil X. de Castellot darüber vernehmen, was Vergua an der Kurie gegen Pedro und Alfonso gewirkt. Über Vergua vgl. Klüpfel, Abhandlung mittl. u. neuer. Gesch. 35, p. 139.

3) R. 70, f. 143 v. Von Barbastro heißt es R. 74, f. 56 v.: Dominus rex vel merinus sive baiulus Barbastri monet causas homicidiorum et rixarum.

4) R. 70, f. 185.

5) R. 70, f. 148.

6) R. 67, f. 2.

7) R. 67, f. 3 v.

8) R. 67, f. 113. An Tarba, quatenus de illis 6000 sol. jacc., que Sarraceni dare debebant pro alfonsadea de Paniçars, que quidem petebatis loco fidelis nostri Muçe de Portella. ...

9) Doch läßt das Verbot an den Salmedina von Saragossa, Sarazenen nicht zu zwingen, in dem Alfondega von Saragossa zu übernachten, auch auf differenziertere Tätigkeit schließen. R. 81, f. 64.

schon einen Justitia gab, keine so exklusive Bedeutung gewinnen. Man will ihn hier mehr als Stellvertreter des Justitia deuten [1]), aber sicher ist er auch gerichtlich nicht nur als Exekutor von Urteilssprüchen tätig gewesen [2]). Nach dem unedierten Privileg, das Pedro III. 1278 der Stadt Huesca verlieh, ist der Salmedina sogar die erste Person des Munizipiums. Er nimmt eine Stellung ein, wie sie in anderen Städten nur dem autorisierten Vertreter der königlichen Gewalt gebührt; die neugewählten Jurati leisten in seine Hand den Amtseid, und zu ihren Beratungen muß er oder sein Assessor hinzugezogen werden [3]).

Der Gerichtsverfassung gehört auch das Amt des Alcalde an, obwohl es auch den Kastellan einer Burg und in Valencia den den Judengemeinden als Richter vorgesetzten Beamten bezeichnen kann. Das erstere scheint auch in Daroca der Fall gewesen zu sein, wo L. F. de Luna Alkalde der Burg Daroca und zugleich Baile der Stadt war [4]). Er sollte Verbrechen und Räubereien in seinem Bezirke verhindern [5]). Als in den Dörfern von Daroca infolge schlechter Verwaltung große Mißstände sich bemerkbar machten, übertrug ihm der König die Ab- und Einsetzung der Beamten, Entgegennahme der Rechnungslegung, überhaupt die Führung von Zivil- und Kriminalprozessen und die Erhebung der königlichen Einkünfte [6]). Er war bevollmächtigt, geordnete Zustände wieder herzustellen. Außer in Daroca treffen wir den Alkalde noch in Teruel und Cuera, wo er mit dem Justitia über seinen Anteil an der Gerichtsbarkeit in Streit liegt, der König ihn aber abschlägig beschied [7]), in Taraçona, wo er in einer

---

1) So Quadrade, Aragon, 1886, p. 264.

2) Darüber spricht eine Urkunde, die von der Kurie des Salmedina spricht. Revista de Huesca I, p. 139. Bisweilen zeichnet in Urkunden der salmasius vor dem justitia.

3) Stadtarchiv von Huesca: Libro de privilegios de la Ciudad. Das Wahlverfahren in Saragossa war kompliziert: drei Kandidaten werden dem König präsentiert, der einen auswählt.

4) R. 67, f. 22.

5) R. 66, f. 198 v.

6) R. 67, f. 95 v. Doch ist natürlich fraglich, wie weit er hier als Alkalde, wie weit als Baile handelte.

7) R. 70, f. 139: in novenis, que habentur de coloniis.

gerichtlichen Funktion tätig ist[1]) und in Saragossa[2]). Der Kastellan ist nicht öffentlicher Beamter, wie der Alkalde, sondern Feudalherr oder Lehensmann, sei es des Königs, sei es eines Großen, der aber subsidiär — wenn durch Unfähigkeit oder Nachläßigkeit der Kurie Rechtsverweigerung eintritt — gerichtlich tätig sein kann. Seine Würde ist erblich[3]). Bei ihm springt die Mischung feudaler Rechte und dienstlicher Pflichten noch besonders stark ins Auge.

Wir haben nun im vorstehenden die ordentliche Verwaltung ausführlich geschildert, aber damit ist dieses Kapitel noch nicht erschöpft; es gab noch eine Reihe von Beamten, die in einem deutlichen Dienstverhältnisse zum Könige standen, sich aber doch nicht in eine der genannten Kategorien einreihen lassen, da ihnen ein räumlich oder sachlich deutlich abgegrenzter Geschäftskreis fehlt. Einen solchen Beamten lernten wir im Prokurator Fiscalis schon kennen. Er durchbricht in charakteristischer Weise, was ein starkes Hervortreten des Königtums ermöglicht, die Gerichtsverfassung[4]).

Die Finanzverwaltung hatte kein besseres Los. Auch in ihr gibt es mehrere Elemente, die ordentlichen Beamtenkategorien nicht ohne weiteres einzureihen sind, und die doch eine unverkennbare Rolle in der Leitung der aragonischen Finanzen gespielt haben.

In erster Linie denkt man dabei an Musa de Portella, dessen Stellung insofern einzigartig und zugleich charakteristisch ist, als er nahe Beziehungen zur königlichen Hofverwaltung mit den Befugnissen eines speziellen aragonischen Finanzbeamten verbindet. Und doch gibt es keinen Titel, mit dem man sein Amt schnell und deutlich charakterisieren könnte. Er empfängt Darlehen für den Hof[5]) und zahlt auf Anweisung des Skriptor

---

1) R. 70, f. 134.

2) Es soll gegen ihn wegen schlechter Verwaltung, Gelderpressung und Körperverletzung inquiriert werden. R. 87, f. 132.

3) R. Chabas, Genesis del derecho foral de Valencia Ap. 12.

4) S. oben.

5) R. 65, f. 100 v., 128. — R. 67, f. 87 v. Vgl. über ihn und seine Stellung Baer l. c. p. 181.

Porcionis an Hofbeamte [1]). Die Gelder, über die er verfügt, sind von der verschiedensten Art und räumlich in ganz Aragon verstreut [2]). Um nur einige Beispiele anzuführen zahlt er auf die Einkünfte von Ricla [3]), auf peita von Ribagorça [4]) und auf aragonische Judengelder [5]); dazu sammelt er cena in Teruel ein [6]), subsidium in Huesca [7]) und die für die Ablösung der Kriegsdienste zu zahlenden Gebühren in ganz Aragon [8]); selbst Gelder von Klerikern gehen durch seine Hände [9]), und im Januar 1285 soll er, der Jude, über die Einkünfte des Bistums Tarazona, das Pedro okkupiert hatte, Rechnung geben [10]). Ja die Konfiskation selbst von geistlichen Einkünften ist ihm von König Pedro aufgetragen worden [11]). Die Empfänger seiner Zahlungen sind fast nur Aragonesen; Katalanen fehlen nicht ganz, bilden aber nur eine kleine Minderheit. Meist sind es Adelige, welche die den Rittern pflichtmäßig zu zahlenden Gelder oder besondere Gehälter bei der Übernahme von Kommenden erhalten. Auch eine gewisse Verwaltungstätigkeit sehen wir Musa leisten [12]). L. F. de Luna muß über die Verwaltung von Schloß und Ort Leucenich, die Musa ihm als königliches Pfandgut übertragen hatte [13]), mit

---

1) S. oben.

2) Nach R. 67, f. 79 sogar in Valencia. Doch sein dortiger Kollektor, Joh. de Pertusa, empfängt von beiden Königreichen Gehalt.

3) R. 64, f. 36.

4) R. 65, f. 45.

5) R. 67, f. 92. Sept. 1286.

6) Z. B. R. 65, f. 90; R. 71, f. 135 v.

7) R. 71, f. 63 v. — Auch sammelt er Einkünfte von Huesca. R. 63, f. 32 v. Auch später ein Jude in diesem Amte, wird durch einen Christen ersetzt, da er schlecht wirtschaftet. R. 89, f. 170.

8) R. 65, f. 3 und mehrfach.

9) R. 71, f. 66. Erhält Geld für kgl. Zwecke von einem Kleriker von Saragossa.

10) R. 58, f. 83 v.

11) R. 70, f. 144. — Intelleximus, quod eo tempore, quo Muça de Portella quondam faciebat seu mandabat fieri emparas in Aragonia de decimis clericorum Aragonie occasione quorundam denariorum, quos nomine domini regis patris nostri . . . petebat a clericis supradictis. . . .

12) Als seine Gehülfen dabei erscheinen ebenfalls jüdische Skriptoren.

13) R. 65, f. 75.

ihm abrechnen; auch die Konfiskationen wären dazu zu rechnen [1]). Wichtiger sind die Verkäufe von aragonischen Einkünften, die Musa im Februar 1286 in Ricla, Epila, Alagon [2]) und Huesca [3]) vornahm.

Musas Dienststellung war wohl nur möglich in einem Lande, dessen Bajulus Generalis eine so wenig hervorragende Stellung einnahm, daß er mehr den Rang eines lokalen Beamten zu bekleiden scheint. Musa scheint viel eher geeignet, eine das gesamte Finanzleben seines Heimatlandes umfassende Funktion zu verrichten. Wäre nicht E. L. de Jassa ausdrücklich als Bajulus Generalis von Aragon genannt [4]), so könnte man wirklich denken, Musa habe seine Stellung eingenommen [5]). Die Erklärung wird wohl in seiner Konfession zu suchen sein; als Jude durfte Musa nicht Bajulus sein, mochte er auch als außerordentlicher Beamter Jassa erreichen oder übertreffen. Es stimmt damit überein, daß wir Musa zur Zeit Alfonsos nie gerichtlich tätig sehen.

Von Musas Brüdern ist Salomon früh gestorben [6]), Juceff nicht weiter hervorgetreten, nur Ismael hat auch nach dem Tode des bedeutendsten Bruders noch eine wichtige Rolle gespielt. Schon zu Lebzeiten Musas sammelte er Gelder in Aragon ein [7]). Später war er in Tarazona beamtet. Aus dem Umstande, daß die Merinos von Exea und Tarazona mit ihm abrechnen mußten [8]), und daß ihm der Auftrag wurde, den Merino von Borgia einzusetzen [9]), ersieht man, daß seine Tätigkeit ebensowenig in die

---

1) Pedro hatte ihn beauftragt, die Güter eines Kaufmanns aus Bayonne zu konfiszieren. R. 63, f. 36. — Alfonso machte den Befehl rückgängig. R. 63, f. 48.

2) Pergaminos Alfonso II., n. 61.

3) Pergaminos Alfonso II., n. 77. Vgl. Baer p. 181, die weitergehenden Kompetenzen zur Zeit Pedros; nachdem Alfonso am 30. Januar 1286 befohlen hatte, für die Einkünfte von Huesca Musa Rechenschaft zu geben.

4) Noch R. 71, f. 123. Beide, Jassa und Portella, heißen baiuli domini regis.

5) Eine Anweisung Musas an Jassa. R. 64, f. 75 v.

6) Am 6. Juli 1287 als tot erwähnt. R. 71, f. 70 v.

7) R. 65, f. 148.

8) R. 71, f. 77.

9) R. 70, f. 28 v. Über Ismael Portella vgl. vorne.

heimische Bureaukratie eingegliedert werden kann, wie sie über den engeren Bereich seines eigentlichen Amtsbezirkes Tarazona hinausreichte.

Auch sonst stoßen wir auf Urkunden, die auf ähnliche Durchbrechung der gewöhnten Finanzorganisation schließen lassen. Aaron Abinafia hat eine ziemlich gleiche Rolle wie Portella gespielt; sein Hauptsitz war Calatayud. So lassen die Vollmachten doch erkennen, daß er im übrigen Aragon die Befugnis besaß, Einkünfte einzusammeln [1]). P. Pellegri selbst, der Prokurator Fiscalis, hat eine ausgedehnte Finanztätigkeit entwickelt. Er bekleidete in Valencia als Nachfolger Libianos das Amt eines Bajulus Generalis [2]). Doch wird ihm auch auf Mallorca [3]) und in Katalonien [4]) die Erhebung von Gerichtsgeldern befohlen.

Die Überwachung eines so mannigfachen Beamtenheeres, das, seiner eigenen Zügellosigkeit überlassen, eine stete Gefahr für den nationalen Frieden gebildet hätte, erfordert ganz besonders Maßnahmen. Schon im eigenen Interesse schreitet das Königtum zu Reformen durch Beamte, welche in das Land hinaus geschickt werden, um Rechnungsrevisionen anzustellen. Sie erhalten auch Vollmacht gegen unfähige Organe der Verwaltung Untersuchungen einzuleiten, sei es nun, daß sie dem Könige pflichtige Gelder vorenthalten haben, sei es, daß sie von den Untertanen unerhörte Dienste erpreßten. Die Revisoren dürfen sie mit Absetzung bestrafen und andere ernennen [5]). Neben diesen

---

1) R. 88, f. 90. — Er soll auch die pedagiarii in Daroca eintreiben. R. 74, f. 40: von Judengeldern in Teruel zahlen. R. 78, f. 33 v. Bei Erhebung von subsidium von Calatayud und Lieferung von Naturalien wird er als einer genannt, „qui semper in talibus laboravit“.

2) R. 76, f. 18 v.; 71, f. 46 v.; 84, f. 16.

3) R. 71, f. 36. — Doch ist sein Stellvertreter auf Mallorca dem dortigen Thesaurar verantwortlich de hiis, que recepit racione officii supradictii R. 71, f. 34. — Auf die Gelder, die Pellegri in Tarragona empfängt, weist Bastida an R. 78, f. 21; — auch bei den Einkünften aus den Gütern, die Pellegri feindlichen Kaufleuten abnahm, wird seine Verantwortlichkeit Bastida gegenüber betont. R. 72, f. 2 v.

4) R. 71, f. 39.

5) So Artassona und Salanova 1289 in Aragon. „Cum . . ., ut intelleximus, excesserint iura nostra — a pluribus subditis nostris indebita servitia extorquerunt.“ So Sept. 89, also vor den Cortes von Montson.

lokalen kannte man auch allgemeine Untersuchungen. Pedro hatte eine solche angeordnet, ohne jedoch zu einem Ergebnis zu kommen; unter Alfonso war sie noch nicht zu Ende geführt [1]).

Mehr Initiative als vom Königtum ist in dieser Hinsicht von den lokalen Gewalten ausgegangen, die, je in ihrem kleinen Bezirk, die Folgen eines selbstsüchtigen und gewissenlosen Regiments am meisten verspüren mußten. Dabei mischen sich aber durchaus berechtigte Klagen mit einer mißtrauischen Scheu vor allzugrosser Ausdehnung des königlichen Verwaltungsapparates. Schon die bloße Existenz eines königlichen Beamten scheint oft in ihren Augen Widerspruch herausgefordert zu haben. Während das Königtum in einer Vermehrung seiner Beamten und in einer langen Amtsdauer [2]) auch eine besondere Garantie für die erhöhte Sicherheit seiner Provinzen sah [3]), herrschte bei vielen seiner Untertanen die Tendenz, sowohl die Zahl der Beamten zu beschränken, als auch ihre Amtsdauer auf ein geringes Maß zurückzudrängen. Es ist merkwürdig, daß sich diese Empfindung am stärksten in den erst kürzlich kolonisierten Gebieten in Mallorca und Menorca regte. In Mallorca erlaubte die Stadt dem Könige nicht, die Zahl seiner Beamten zu vermehren. Auf Menorca suchten die Bewohner die Verringerung der Bajulien zu erreichen, worin aber der König nicht willigte [4]). Mallorca hat auch charakteristische Anordnung über die Verantwortlichkeit der Beamten getroffen. In dem Privileg, das Alfonso am

1) Inquisition von 1281. R. 62, f. 36 verspricht Pedro eine Inquisition in Katalonien: debeamus ipsos (die Beamten) corrigere et castigare iuxta modum culpe, prout vobis melius visum fuerit expedire, facta tamen restitutione passis iniuriam atque dampnum . . . pendente officio, si quod obtinent, suspendantur. Dazu R. 63, f. 81 v., 83; R. 70, f. 119 v.

2) Jaime II. sagt in dem Privileg, das nur einjährige Amtsdauer des Curia von Lerida bestimmt: cedere in dampnum dicte civitatis Ilerde potius quam in comodum, eo quod propter eius positionem temporalem et limitatam non servabatur vel non videbatur ita bene servare iusticiam, ut deberet. Daher unbeschränkte Amtsdauer. Gras, Paheria p. 317.

3) R. 83, f. 40. Es ist das nicht gewöhnlich und die Tatsachen widersprechen dieser Tendenz einigermaßen. Denn durch die mangelhaften Finanzen gezwungen, mußte das Königtum häufig mehrere Ämter auf längere Zeit in einer Hand vereinigen.

4) R. 81, f. 164 v.

10. September 1286 gab, gestand er zu, daß in den nächsten 10 Jahren kein Beamter ohne Rat und Zustimmung der Prohombres ernannt werden solle. Jeder Beamte mußte nach seiner Amtsniederlegung 40 Tage lang seinen Klägern wegen im Amt begangener Vergehen Rede stehen, und, wenn es not tat, Genugtuung leisten; der Nachfolger leitete die Untersuchung [1]). Hatte irgend ein Sagio (richterlicher Exekutivbeamter) sich ungehörig betragen, so wurde er abgesetzt und nach Entscheidung der Prohombres bestraft. Solch weitgehende Teilnahme an der Beamtenernennung und der Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit findet sich nicht auf dem Festlande. Doch ist auch hier Vorsorge getroffen, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der Beamten geschärft wird. In Lerida wenigstens müssen der Curia und der Assessor vor ihrem Amtsantritt auf den Altar der Kirche S. Maria in Gegenwart der Paheres und des Rates schwören, treu und pflichtgemäß ihr Amt zu versehen; nach dessen Niederlegung sollen sie gehalten sein, vor einem vom Könige abgesandten Beamten über alle während ihrer Amtstätigkeit geschehener Dinge, die anderen Anlaß zu Klage geben, Rechenschaft abzulegen [2]).

Der gewaltigste Anstoß zur Einführung einer besseren Disziplin im Beamtentum ging unter Alfonsos Regierung von den Cortes von Montson im Herbst 1289 aus. Die Untersuchungen, die sich noch aus Pedros Zeiten hinschleppten, wurden von neuem wieder aufgenommen [3]) und auch auf solche aus der Zeit Jaimes ausgedehnt. Sie beschränkten sich nicht nur auf Beamte, sondern ergriffen auch solche, die zum königlichen Hofe gehörten [4]). Unterdrückung der Untertanen, verletzende Eingriffe

---

1) R. 65, f. 116 v.

2) R. 64, f. 56.

3) Unter Alfonso Spuren davon: R. 70, f. 156 v. und 157 v. Inquisition Galvans und Toylas gegen Bg. de Conquis racione generalis mandati 4 non. Julii 1287 (4. Juli). Im August wurde die Untersuchung auch auf Beamte ausgedehnt, die noch von Jaime ernannt waren. R. 71, f. 115.

4) R. 81, f. 33 v. s.: inquisiciones, que omnes officiales nostros et eorum loca tenentes et iudices et assessores eorum contra illos eciam, qui inquisicionem fecerunt pro nobis nec non contra omnes alios tam de domo nostra quam extra, qui pro domino Petro inclite recordacionis . . . et nobis et nomine ipsius et nostro aliqua cellogerunt. . . .

in Immunitäten, parteiliche Rechtsprechung bildeten die Gegenstände der Klage [1]). In jeder Diözese wurden Inquisitoren ernannt [2]). Da die Cortes auch verhindern wollten, daß jemand durch Kauf ein Amt erwürbe, oder daß die Unfähigkeit des Königs, Darlehen zurückzuzahlen oder Schulden zu tilgen, seine Gläubiger in den Besitz staatlicher Einkünfte setzte, mußten sich alle Beamten verpflichten, die lokalen Eingänge nach Abzug ihres Gehalts abzuliefern und abzuwarten, ob die Untersuchung einen Anspruch ihrerseits auf die Einkünfte anerkennen würde [3]). Diejenigen, gegen welche die Untersuchung sich richtete, also eigentlich alle Beamten, waren ihrer Funktionen für die Dauer der Untersuchung enthoben [4]). Trotz allem scheint die Untersuchung nicht sehr energisch betrieben zu sein. Schon eine Verordnung, die auf den Cortes von Montson selbst getroffen war, zeigt, daß man nicht unter allen Umständen gewillt war, die Mißstände mit starker Hand zu beseitigen. Denn man hatte damals beschlossen, die Beamten wieder einzusetzen, deren Prozeß zu Ostern 1290 — 29. März — noch nicht erledigt war [5]). Später sind wieder neue Mandate an die Beamten notwendig geworden, die zeigen, daß dem Reformwerke der Cortes von Montson kein dauernder Erfolg beschieden war [6]).

Nachdrücklich ist dagegen das Königtum eingeschritten, wenn hervorragende Finanzbeamte gestorben waren, ohne Rechenschaft

---

1) R. 81, f. 1.

2) Ein Rechtsgelehrter und ein Bürger der betreffenden Bischofsstadt (Tortosa). R. 81, f. 34; R. 80, f. 163 v.

3) R. 83, f. 1. War unrechtmäßiger Erwerb des Amtes nachgewiesen, so mußte es sofort einem anderen Inhaber angewiesen werden. R. 80, f. 152.

4) Selbst Männer wie G. de Redorta, Romeus Gerardi (R. 83, f. 43 v.), P. Pellegri — B. de Manibus nimmt solange seine Stellung ein — (R. 80, f. 111), Toyla (R. 80, f. 121), der Thesaurar Bastida werden davon betroffen.

5) So sind Mitte April Bastida (R. 82, f. 151; R. 80, f. 151 v, f. 148 v.) und Redorta (R. 83, f. 36) wieder im Amt, obwohl ihr Prozeß noch nicht beendet war.

6) R. 84, f. 38. 1291 April: Cum plures de officialibus terre nostre sint inobedientes mandatis nostris et negligant observare . . . litteras, quas eis mittimus tam super iusticia quam aliis observandis, quod redundat in maximum dedecus . . . iurisdiccionis nostre. . . .

abgelegt oder ohne ihre Verpflichtungen völlig erfüllt zu haben. So ließ Alfonso die Güter des Musa de Portella nach seinem Tode mit Beschlag belegen; in jedem Königreiche gab es besondere Inquisitoren[1]). Wir empfangen so zugleich einen Begriff von dem bedeutenden Reichtum, der sich in Musas Händen angesammelt haben muß. Diejenigen, welche von Musa Geld empfangen hatten, oder unter ihm als Beamte tätig gewesen waren, hatten mit seinen Brüdern Ismael und Abraham abzurechnen[2]). Die Rechnungsbücher des Verstorbenen wurden zu diesem Zwecke ihrer Einsicht geöffnet[3]). Die Befugnisse Musas gehen dabei aber nicht auf diese, sondern auf den Maestre Racional über, der nun die Summen empfängt, die Musa angewiesen worden waren[4]), und in Zukunft der Adressat ähnlicher Mandate ist, wie wir sie häufig an Musa gerichtet sahen[5]).

Eine Entscheidung schob Alfonso bis zu seiner Rückkehr von Menorca auf. In der Zwischenzeit durfte das Vermögen Musas nicht herangezogen werden um seine Schulden zu tilgen. Dagegen wiederholte der König sein Verlangen nach barem Gelde[6]), ein Zeichen, daß die Beschlagnahme nicht nur den Zweck hatte, die unterlassene Rechnungslegung nachzuholen, sondern auch für die wichtige menorcanische Expedition die königlichen Kassen zu füllen.

Ähnlich lagen die Dinge beim Tod des Scriba. Jaime de Montjuich und Bg. de Manso[7]) wurden zu Exekutoren der Konfiskation bestellt. Die Witwe des Verstorbenen mußte angeben, was sich an wertvollen Geräten im Hause befand; doch blieb

1) In Katalonien P. Marques, in Valencia G. de Torres aus Xativa (R. 67, f. 115 v.) in Aragon der Maestre Racional; dieser sollte das Bargeld dem König bringen, Landbesitz den lokalen Beamten gegen Empfangsbescheinigung überweisen (R. 67, f. 117) 6. November 1286. Vgl. oben Kap. II.

2) R. 67, f. 121.

3) R. 70, f. 22. 20. November 1286; aber „salvo quod in ipsis libris seu compotis per dictos Ismaelum . . . nihil addatur nec diminuatur“.

4) R. 67, f. 117 v.

5) R. 67, f. 117 v.

6) „Ut inde possimus nos iuvare in negociis nostris, donec compotum audiverimus super hiis, que dictus Musa aministravit pro nobis.“ R. 70, f. 22.

7) R. 81, f. 218.

ihre Mitgift unangetastet[1]). Aus dem hinterlassenen Vermögen wurden zum Teil Schulden Scribas bezahlt, nach Entscheidung des Hofrichters A. Aymerich[2]), teils Ausgaben des Königs bestritten[3]).

Wie in der zentralen Finanzverwaltung sehen wir also auch in der lokalen Organisation das Königtum einen bedeutenden Einfluß üben. Vor seiner beherrschenden Stellung verblassen alle Unterschiede der Rangklassen; in gleicher Weise läßt der König dem Prokurator wie dem untergeordneten Baile seine Mandate zugehen. Auch die Unterbeamten werden von ihm ernannt und unterstehen seiner Kontrolle. Ein gutes Beamtentum, eine starke Disziplinargewalt sind die Hauptstärken des Staates, der sonst ohne Organe wäre. Seiner ausgleichenden Wirkung widerstreben die landwirtschaftlichen und städtischen Interessen. Darum sind die Fragen nach der Zusammensetzung und den Funktionen der Verwaltung auch Fragen, die den innersten Lebenskern des mittelalterlichen Staates betreffen.

IV. Das Gerichtswesen.

Auch in der Justizverfassung macht sich eine stete persönliche Teilnahme des Königs an der Erledigung der Rechtsgeschäfte stark bemerkbar. In vielen Prozessen ruft er die Parteien vor seinen Thron[4]), in anderen überträgt er den ordentlichen Richtern nur die Einleitung einer Untersuchung, deren Resultat sie ihm zuschicken sollen; die Urteilsverkündigung behält er sich vor[5]). Jeden beliebigen Prozeß kann er den ordentlichen Organen der Gerichtsverfassung entziehen und

1) R. 80, f. 91 v.

2) R. 82, f. 85 v.

3) So R. 82, f. 13. Jacobo de Monteiudayco et Bng. Desmas, quod dent de bonis, que fuerunt Bn. Scribe, pro illis, qui translatant bibliam domini regis 300 sol. Barch.

4) Z. B. R. 63, f. 81.

5) Bei der Inquisition gegen Bg. de Ripoll, Justitia von Valencia, sagt Alfonso: ut possimus ante publicationem aliquid addere. R. 70, f. 28.

von einem seiner Hofrichter oder irgendeinem delegierten Richter verhandeln lassen. Das System der Delegationen ist so zur Regel geworden, daß Soler ganz Recht hat, wenn er sagt, in diesem Sinne gehören alle Aragonesen zur richterlichen Bürokratie [1]). Und subsidiär griff natürlich die königliche Gerichtsgewalt überall da ein, wo die ordentlichen Behörden versagten [2]), weiter insbesondere da, wo Leute aus dem Gefolge oder die Beamten des Königs [3]) die Angegriffenen waren [4]), oder wo dem Prozesse infolge des Ansehens, das die Parteien genossen, oder infolge der Bedeutung des strittigen Objektes eine besondere Wichtigkeit zukam [5]). Es war anerkannt, daß die Verurteilung zum Tode nur von der königlichen Gerichtsbarkeit ausgehen durfte [6]). Allein der König besaß auch ein sehr freigebig geübtes Dispensationsrecht, das häufig dazu diente, die königlichen Kassen zu füllen [7]). Königliche Dispense brachen sogar städtische Privilegien; Verordnungen, die dem Wohle des Landes schädlich waren, konnte er ganz aufheben [8]). In Lerida war es Brauch,

1) Soler, Poder judicial, p. 270.

2) So R. 63, f. 18 v. — R. 66, f. 66: Prozeß in Barbastro, bei dessen Führung der Justitia durch die Jurati behindert wurde; deshalb Zitierung des Prozesses vor die Kurie.

3) Fälle solcher Art in einem Privileg Jaimes II. für Lerida ausdrücklich dem König reserviert. Pleyan de Porta, Apuntes, p. 476 ss.

4) R. 63, f. 37: Der Justitia von Denia soll am nächsten Donnerstag zum König kommen, um sich zu verantworten, da er einen Skutifer des Königs geschlagen.

5) So Prozesse racione remissionis exercitus und gegen solche, die die Franzosen bei ihrem Einfall unterstützt hatten. Besitzstreite kamen auch viel vor die Hofrichter; z. B. R. 65, f. 130 v., s. auch R. 70, f. 33, allgemein: causas . . ., que ad nos devolvi debent tam de jure quam de consuetudine.

6) Ebenso das Recht, mit Mördern Vergleiche abzuschließen. R. 67, f. 129 v. S. R. 85, f. 101: Einem Kastellan seine Güter beschlagnahmt, da er einen Mörder gegen Bürgschaft freigelassen.

7) R. 64, f. 13. — Für Absolution eines excessus seu delicti 25000 s. R. 64, f. 110. — Ein Jude wegen Amtsvergehen von Salanova und Bianya zu 1000 s. verurteilt; Alfonso begnügt sich mit 700 s. R. 64, f. 110 v. — Remission für Ermordung eines Baile: 1200 s. R. 64, f. 145 v. — Für einen Aufruhr in Montblanch neben Schadenersatz 25000 s. R. 60, f. 150.

8) So ein Statut der Juden von Montson, die sich verpflichtet hatten, keinen Wein aus Barbastro zu trinken oder zu kaufen. R. 74, f. 74 v.

daß ein Mörder, der sich nicht innerhalb zwanzig Tagen nach Begehung der Missetat gestellt hatte, ewig verbannt bleiben sollte[1]). Durch Vermittlung des Königs gibt es hiervon zahlreiche Ausnahmen[2]). Ähnlich hatte die aragonische Stadt Algagarin ein Statut gemacht, daß jeder, der einen Mitbürger erschlagen, trotz Zahlung der Buße mit dem Tode bestraft werden sollte. Alfonso hob dies zugunsten seines Skutifers, Miguel Lopez de Huesca, auf[3]). Auch auf jüdische Gelübde erstreckte sich seine Dispensationsgewalt[4]). Legitimationen und Autorisationen zur Schuldenverlängerung gehen von ihm aus[5]), lästige Testamentsklauseln kann er so interpretieren, daß sie die Erben nicht mehr binden[6]). Eine ganze Reihe von Akten der Fürsorge, die den König bisweilen mehr in die Privatwirtschaft seiner

---

1) Der sogenannte Prozeß der 20 Tage bestand auch in Montblanch. R. 86, f. 16; s. Gras, Paheria p. 322.

2) Z. B. R. 64, f. 53 mit der Begründung, daß der Mörder, ein Ritter, sich mit der Frau des Getöteten verheiratet und mit den Söhnen ausgesöhnt habe!

3) R. 81, f. 193.

4) Beispiel R. 88, f. 179: Nos Infans . . . concedimus tibi Jacobo iudeo Tirasone et uxori tue, quod possitis loqui et habere pacem et concordiam cum Sol filia vestra ac cum Ismaeli Levi marito suo, genero vestro, non obstante aliquo sacramento per vos facto de non loquendo seu habendo pacem et concordiam cum dictis filia vestra et marito suo . . . Dat. Tirasone III Id. Aug. (11. August). R. 86, f. 193 v.: Erlaubnis für einen Juden, sein Gelübde, nicht mit seinem Onkel zu sprechen, zu brechen; s. auch R. 70, f. 127.

5) Nach Jaimes I. Verordnung von 1259 war dies nur zulässig, wenn keine Mobilien da waren und die Schulden nicht für Heirat oder Kauf von Besitzungen gemacht worden waren. Es wurde Zahlung bis zu einem bestimmten Termin vereinbart. (Fueros 15 v.). Das Fuero kannte nur eine einmalige Schuldenverlängerung, in der Praxis ist aber eine Wiederholung der königlichen Gnade geübt worden. Städte von Bedeutung suchten durchzusetzen, daß ihren Schuldnern keine solchen Privilegien verliehen würden. Lerida wurde das 1250 von Jaime verbürgt. Buttleti del centre excursionista de Lleyda I, 4, p. 1. — In besonders großem Umfange wurde den in den Krieg Ziehenden Schuldverlängerung gewährt.

6) R. 70, f. 54 v.: Humbert de Tegares muß eine Buße von 10 000 s. zahlen. Der König erlaubt ihm, seine Honores für 4 Jahre zu verpachten, obwohl eine Klausel im Testamente, durch das er geerbt, ihm für gewisse Zeit den Gebrauch seiner Güter untersagte.

Untertanen eingreifen lassen als wir das gewohnt sind[1]), zeigen die herrschende Stellung, die der König nicht nur nach dem Wortlaute der Gesetze, sondern auch nach den allgemein gültigen Anschauungen des Volkes einnahm. Selbst von Schiedsgerichten her kamen neue Fälle vor das königliche Gericht. Gingen nämlich die Schiedsrichter nicht so vor, wie die Parteien in ihrem Kompromisse bestimmt hatten, so kam der Prozeß vor den König[2]). In fiskalischen Streitigkeiten mochte der König selbst anordnen, daß die Lösung auf schiedsgerichtlichem Wege zu erfolgen habe, und gleich die Schiedsrichter ernennen[3]); doch war auch hier die Anrufung des königlichen Gerichts möglich[4]). Seit Alfonso III. war ein Tag in der Woche für öffentliche Audienzen des Monarchen festgesetzt. Jeder konnte kommen und dem König sein Leid klagen oder Petitionen anbringen[5]). Die Prozesse, die vor den König kommen, sind nicht nur Zivil- oder kriminalrechtliche Streitigkeiten, auch die ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt in seinen Händen oder wird vielmehr von den delegierten Richtern ausgeübt. Ob Steuerforderungen, die von den Zahlpflichtigen angefochten wurden, berechtigt sind oder nicht, wird von ihnen entschieden[6]). Pächter von Einkünften, die behaupten, nicht auf ihre Rechnung gekommen zu sein, werden vor einen Hofrichter gewiesen[7]), ebenso Ortsgemeinden, die besondere Wünsche über die lokale Organisation

1) R. 66, f. 54 v.: R. de Cervera war stark verschuldet. Pedro ernannte einen Kollektor für seine Einkünfte; der erklärte, sie reichten nicht zur Schuldentilgung. Cervera behauptete das Gegenteil. Alfonso befiehlt dem Kollektor, vor zwei königlichen Kommissären abzurechnen.

2) So R. 70, f. 58 v.

3) R. 81, f. 27. Bei einem Streite zwischen Cubells und Alos Ernennung der Richter pro parte nostra et pro parte adversa. R. Gil und Jaime Monachus sollen zugegen sein und cum predictis terminare.

4) R. 86, f. 110, wo Verhandlung gegen einen Mörder schiedsgerichtlich geführt wird; Pedro rügt das.

5) S. Ordonnanz von Huesca. Boletin de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona IX, 105. Jaime II. bestätigte das auf den Cortes von Saragossa 1300. Fueros 15. Vgl. Schwarz, Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 54, p. 27.

6) So R. 70, f. 188 v. R. 74, f. 102.

7) R. 65, f. 242.

der Gerichtsbezirke geltend machen[1]), oder Magistrate, deren Zuständigkeiten nicht ganz klar erwiesen sind[2]). Auch Streitigkeiten zwischen Feudalherren und ihren Munizipien kommen, wie das Beispiel von Villafranca zeigt[3]), vor ihnen zum Austrage. Selbst der König unterwirft sich ihrem Spruche, besonders wenn es sich um fiskalische Sachen handelt[4]).

Eine große Zahl von Richtern ist hierbei dem Könige zur Seite gestanden. Ein festes Kollegium bildeten sie nicht, sie treten im wesentlichen nur in Aktion, wenn der König ihnen ein Mandat gibt[5]). Es gibt einzelne bedeutende Juristen unter ihnen, wie R. de Salis, der für die Geschichte des Rechtes von Tortosa wichtig geworden ist, und X. P. de Salanova, dessen Schriften, wenn sie uns erhalten wären, unsere Kenntnis der politischen Ideen der damaligen Zeit in willkommener Weise bereichern würden. Neben ihnen werden Jaime de Aliaga, A. Taberner, Jaime de Bianya, R. Toyla, P. Costa, M. P. de Huesca, der spätere Justitia Albert de Lavanya[6]), G. Galvan, die beiden letzteren doctores legum, häufiger erwähnt. Einen bedeutenden Prozentsatz stellen die Geistlichen, wenn auch nicht immer genau erkannt werden kann, ob die Betreffenden schon die höheren Weihen erhalten hatten oder nicht. Bianya war Archidiakon von Urgell, Salis bekleidete dasselbe Amt in Ribagorça, P. Costa gar war zum Bischof von Segorbe gewählt

---

1) R. 70, f. 8 soll Bianya prüfen, ob Arinaya zu Montaner de Prades oder zu Montblanch gehört.

2) Bg. de Thovia soll untersuchen, ob ein Prozeß vor den Justitia von Valencia oder von Cocentayna gehört. R. 70, f. 111.

3) R. 84, f. 15 v.

4) So wegen tercia parte decimi de Ad. Taverner, Richter zwischen dem König und den Templern. R. 70, f. 140 v., 141 v. — Vgl. einen ähnlichen Prozeß zwischen König und Barcelona; Bianya Richter. R. 70, f. 150 v. — Wegen Fiskalgerichtsbarkeit des Baile vgl. vorne p. 67.

5) Doch konnten sie solches Mandat auch von einem Beamten erhalten (R. 66, f. 140): Der Vikar von Villafranca überträgt Bianya den Prozeß gegen einen Bürger von Villafranca, der behauptet, abgabenfrei zu sein. Jetzt auch Mandat des Königs. Vgl. zu den Hofrichtern vorne Kap. II, p. 12 s.

6) Sagarra teilt sein Siegel mit in den „Segells del tempo de Jaume I.“, Barcelona 1912, p. 42.

worden [1]). Wie es altes Herkommen war, daß die Ortskanzleien sich in den Händen der Pfarrer befanden [2]), so widersprach es aragonischer Gewohnheit nicht, daß Kleriker in Zivilprozessen als Verteidiger oder Richter amtierten [3]). So finden wir denn auch außerhalb der eigentlichen Hofrichter eine Reihe von Geistlichen, denen die Leitung von Prozessen übertragen wird. Hier seien Guerau de Albalata, Kanonikus, und R. de Balester, Dekan von Valencia, erwähnt, ferner R. Gil und P. de Torrente, Kanoniker von Vich, der Prior Vincenz von S. Maria de la Pena, B. Lança, Propst von Ibiza und A. de Lambertariis, ein Kanoniker aus Bologna, decretorum doctor et in civili iure et canonico professor [4]), der unter Jaimes I. Regierung nach Barcelona gekommen und von Alfonsos Vater als sein Kaplan und Vertrauter aufgenommen worden war [5]), was Alfonso später bestätigte. Nach den Beschlüssen der Cortes von Saragossa im Jahr 1300, mußte den König stets ein im aragonischen Recht erfahrener Richter begleiten, um im gegebenen Falle Urkunden nach aragonischem Recht ausstellen zu können [6]).

Aus der Reihe der Hofrichter wurden auch die gewählt, welche den König in außerordentlichen Fällen als Richter zu vertreten hatten [7]). Infolge dieser Ausdehnung der Delegationen

---

1) P. de Costa quondam electus et confirmatus in episcopum Albarresini et Segurbii. 24. Oktober 1289. R. 80, f. 76 v.

2) Doch nur da, wo die Einkünfte nicht 300 s. überstiegen. In den übrigen Orten mußten die Pfarrer einen Laien als Vertreter halten. Ein Fünftel der Einkünfte fiel an den König. R. 59 f. 34 und R. 71, f. 131 v.

3) R. 81, f. 86. — Immerhin war auch die Anschauung vertreten, daß ein Kleriker non aptus ad iudicandum ordinem secularem sei; so R. de Salis. R. 70, f. 79. — Gerona stellte 1283 u. a. die Forderung auf, quod nullus coronatus seu portans habitum clericalem teneat officium pro nobis. R. 62, f. 46.

4) R. 74, f. 13.

5) R. 75, f. 37 v.

6) Fueros 36 v.

7) So während Alfonsos Abwesenheit in Menorca Zapata am 29. Oktober 1287 mit der Entscheidung aller aragonischen Prozesse betraut (R. 74, f. 11 v.); ähnlich wohl für Katalonien R. Toyla und G. Galvan, 21. November 1286. Appellation von ihnen nicht mehr gestattet (R. 70, f. 23 v.). S. auch R. 63, f. 83: drei Prokuratoren für alle von Pedro oder Alfonso eingeleiteten Prozesse bestellt.

fehlte es nicht an Konfliktsstoffen zwischen König und Ständen auf dem Gebiete der Gerichtsverwaltung; die Klagen, die der Adel über Verletzung des Asylrechtes erhob, und denen Jaime widerwillig nachgab [1]), gehören auch in dieses Kapitel.

Nichts anderes als einer dieser Hofrichter ist auch der Justitia von Aragon. Ein Vorrang vor den übrigen Hofrichtern läßt sich wenigstens zur Zeit Alfonsos noch nicht erkennen [2]). Es gibt kein Gebiet, in dem er von Rechts wegen dominierte [3]). Seine Sprüche können ebensogut für nichtig und ungerecht erklärt werden wie die eines anderen Richters [4]). Er hat nicht die Macht, besondere Prozesse vor sein Gericht zu ziehen, sondern nur da richtet er, wo der König ihm einen Auftrag gibt; es kann sogar zu seinen Befugnissen gehören, das Urteil eines dem Range nach untergeordneten Richters auszuführen [5]). Unter Alfonso amtierten drei Justitias: Stephan Gil Tarin, Martin Pedro de Huesca und Juan Zapata [6]). Letzterer war ein Kleriker, wenn er auch nicht die höheren Weihen empfangen hatte. Auch der Stellvertreter des Justitia war in dieser Zeit ein Geistlicher, D. G. de Thauri, Kanonikus von Calatayud [7]). Immerhin zeigt die Rolle, die der Justitia in den Ständekämpfen übte, insbesondere die Leitung der Versammlung von Cuera und die auf ihrer Tagesordnung stehende Vermittlungsaktion zwischen König und Opposition, daß er auch in rein politischen Streitfragen große Autorität besaß [8]).

1) Fueros 11 v.

2) Vgl. oben Kap. II, p. 42.

3) Eine flüchtige Andeutung nur R. 81, f. 192: Ein Besitzstreit soll in posse iustitie Tirasone vel saltim coram iustitia Aragonum verhandelt werden, cum dictus locus sit locus militaris.

4) Auch kann seine Prozesse der König stets vor sein Gericht ziehen (R. 66, f. 98 v.): Der Justitia hat in einem Prozeß zu Calatayud ein Urteil gefällt, welches „tangit negocium principale“. Alfonso will deshalb selbst richten. — Ebenso ist Appellation von seinem Spruch an das Hofgericht möglich. Ein Hofrichter übernimmt dann die Sache. R. 70, f. 129.

5) So des Salmasius von Saragossa. R. 84, f. 42.

6) Ernannt 30. Mai 1288 (R. 75, f. 68). — M. P. de Huesca war am 25. Mai 1287 ernannt (R. 75, f. 11).

7) R. 85, f. 92.

8) S. auch R. 74, f. 72. Sancho Muñoz wird zum Prokurator des Königs

Wie auf dem Gebiete der zentralen Gerichtsorganisation waren auf dem der ordentlichen Rechtspflege allerlei Fragen zu beantworten. Übrigens waren Hofrichter und Beamte der ordentlichen Gerichtsverwaltung nicht sorgsam voneinander getrennt. Prozesse gehen z. B. von ersteren an Prokuratoren, wie es der König für gut befindet [1]). Eine besonders wichtige Einrichtung, gegen welche die Aragonesen dasselbe Mißtrauen hegten wie gegen die Delegationen, war hier das Inquisitionsverfahren [2]). Schon auf den Cortes von Exea hatten diese einen Gegenstand der Forderungen des Adels gebildet, der hier, allerdings nur für seinen Stand, die Befreiung von Inquisitionen durchgesetzt hatte; doch gibt es Zeugnisse, die für eine allgemein verbreitete Abneigung gegen das Verfahren sprechen [3]); nur auf Einreichung einer Klage sollte die Justizgewalt in Aktion treten [4]). Das Gerichtsverfahren sollte auf den Grundsätzen aufgebaut sein, für die die fidancia de directo so bezeichnend ist [5]). Diese Handlung bildete einen der charakteristischsten Züge des aragonischen Rechtes, sie setzt ein aufrechtes, ehrliebendes Volk voraus. Der Angeklagte verpflichtete sich, sich dem Urteilsspruche fügen zu wollen und dem Kläger

ernannt in omnibus causis, que nunc moventur contra nos coram iustitia Aragonie per nobiles, mesnaderios et milites . . . super restitucione castrorum, villarum, hereditatum et eciam super omnibus aliis, que predicti movent contra nos. 7. Februar 1288.

1) R. 66, f. 186 v., 200 v.

2) Teruel fordert in der Aufzählung seiner Anklagepunkte unter Pedro III. Aufhebung der Inquisition und Rückzahlung der Summen, die dadurch in die königlichen Kassen geflossen seien. R. 62, f. 21.

3) Fueros 178 v.

4) Taraçona, 358. „La Cort no oja de algun crim sens accusador“. Ganz ließ sich natürlich dieser Grundsatz nicht durchführen. Bei der Ordnung der Justizverfassung von Lerida, 1300, werden die verschiedenen Verfahren erwähnt: Sive procedatur inquirendo ex officio, sive ad denunciacionem vel accusacionem vel querelam alterius. Gras, Paheria p. 324.

5) Tourtoulon II, 160 erwähnt diese Erscheinung ebenfalls kurz. Worin sie eigentlich bestand, ist nicht gesagt. Es scheint aber keine Bürgschaft, sondern eine bloße Verpflichtung durch Versprechen gewesen zu sein. R. 70, f. 7 v.: Das Konzil von Aynsa hatte von einigen Leuten iurisfidancia nicht angenommen, sondern sie gezwungen, sich sub certa pena, wenn verlangt, zu stellen. Der Infant Pedro sollte diese Verpflichtung lösen, wenn die Betreffenden vor ihm versprachen „stare querelantibus“.

allen Schaden zu ersetzen, den ein ungerechtes Verfahren anrichten würde; ferner wird Bezahlung der Gerichtsgebühren garantiert. Aber auch in anderen Rechtslagen kam sie zur Anwendung; auf ihr beruhte die Zwangsgewalt, die den Verurteilten zur Anerkennung der Strafen zwang. Daß sie in allen Prozessen zulässig war, ließen sich die Valencianer 1286 von Alfonso bestätigen [1]). In Aragon herrschte über ihre Anwendung keine volle Klarheit, doch neigte man zu der Auffassung, daß bei schweren Verbrechen fidancia de directo nicht stattfinden könne [2]). Die Interpretation, die während der Regierung Jaimes II. das Privilegio General auslegte, sprach sich in diesem Sinne aus. Offenbare Mörder, Räuber und Diebe, ferner Verräter, die nicht auf dem üblichen Wege ihre Unschuld nachweisen wollten, und Gebannte oder Schuldner blieben von der Rechtswohltat der firma de derecho ausgeschlossen [3]).

Auch in der öffentlichen Friedensbewahrung wurde die Initiative des Einzelnen wichtig. Wer von einem Gegner bedroht war, konnte von diesem verlangen, daß er sich für seine Sicherheit verbürge (assecurare). Es kam einmal in Valencia vor, daß der Angreifer einem solchen Ersuchen nicht nachzugeben vermochte; er wurde verbannt, und als er unbefugterweise wiederkehrte, zum Verlust der Hand oder zur Zahlung von hundert Marabetes verurteilt. Der König milderte aber die Strafe; er durfte zurückkehren, bis er durch Bürgen assekuriert hatte [4]). — Auf der anderen Seite kam es vor, daß sich zwei Edle bei Ausbruch einer Fehde ausdrücklich versprachen, selbst auf Anordnung des königlichen Gerichtes keine fidancia zu geben, sondern im Kampfe

1) R. 64, f. 89 v.

2) In den Aldeas von Daroca war bei Verrat, Raub, Körperverletzung mit tötlichem Ausgang fidancia iuris nicht zulässig. R. 64, f. 168. — In Velosello war firma iuris nur für Streitigkeiten im Werte von 5 s. gestattet. Doc. ined. VIII, 70. — Dagegen erklärt das Privileg für Agramunt (1113), daß Räuber und Diebe nach Usus von Barcelona fidancia leisten sollen. Muñoz 400.

3) Daß mit der obigen Ausnahme bei Anklage auf Mord fidancia de directo stattfinden konnte, wurde gegen die Ansicht des Justitia von Aragon durchgesetzt. Fueros 11.

4) R. 85, f. 126 v.

zu beharren. Ein Beweis, daß die fidancia de directo ein ganz wirkungsvolles Mittel zur Vermeidung von Fehden und tätlicher Selbsthilfe war [1]).

Dagegen war Pfändung an gerichtliche Ermächtigung geknüpft, soweit nicht besondere Ursachen vorlagen [2]) oder vertraglich anders bestimmt war.

Eine Appellation im modernen Sinne mit ausgebildetem Instanzenwege gab es schon damals. Genauer sind die Verhältnisse in Valencia beschrieben [3]). Der Justitia stellt hier den Richter für die ersten Appellationen, ob nun der König im Lande ist oder nicht, und für die zweiten Appellationen, wenn der Prozeß um Streitobjekte von weniger als 300 s. Wert geführt wurde, und der König ihn noch nicht an sich gezogen hatte [4]). Mehr als zweimalige Appellation war im allgemeinen nicht erlaubt. Handelte es sich um höhere Summen, so wurde die Entscheidung vor dem königlichen Gerichte gefällt. Auch hier wußte sich die königliche Gerichtsbarkeit einen größeren Einfluß zu sichern als ihr nach den Gesetzen des Landes gestattet war. Wir erfahren das aus einem eigentümlichen Mandate Alfonsos an den Justitia von Valencia. Da der Justitia nach dem Fuero für die ersten Appellationen den Richter zu bestellen habe, so befiehlt ihm der König, in einem bestimmten Prozesse den Hofrichter P. de Costa zum Appellationsrichter zu ernennen [5]). Handelte es sich hier um eine Delegation, so wurde sie jedenfalls in eine Form gekleidet, die dem durch das Fuero geheiligten Herkommen widersprach [6]). Der Wunsch der einzelnen Landes-

---

1) Pergaminos Jaime II., 94.

2) R. 66, f. 225.

3) Taraçona 256—259.

4) Eine ähnliche Besonderheit ist es, daß der König bei Prozessen vor seinem Forum auch den Anwalt der Gegenpartei ernennen kann; z. B. R. 70, f. 8. — In Tortosa war es Sitte, daß der, der Berufung einlegte, zugleich die Richter bestimmte, vor denen der Appellationsprozeß verhandelt werden sollte. Oliver III, 549.

5) R. 66, f. 24 v.

6) Die Appellation vollzog sich nicht überall auf diesem Instanzenweg. So hatte Burriana Privileg an den Salmedino von Saragossa zu appellieren (R. 81, f. 168).

teile, die Entscheidung in Appellationsprozessen nicht am Königshof, sondern in der Provinz selbst gefällt zu sehen, ist nirgends zur Wirklichkeit geworden, wenn der König auch gewisse Zugeständnisse an die lokalen Gerichte machte [1]). Denn die Stände erhoben in Verteidigung ihrer alten Privilegien vielfach Widerspruch gegen die übermäßige Ausdehnung der Delegationen, welche bisweilen die Arbeit der ordentlichen Gerichte empfindlich störten [2]). Andererseits konnte sich der König natürlich nicht zur Aufgabe seines Rechtes verstehen, Prozesse vor sein Forum zu ziehen. Doch versprach Jaime II., sein Recht nur dann auszuüben, wenn der lokale Richter verdächtig war, und nur wo es sich um Kapitalprozesse handelte, die Parteien zu zwingen, ihren heimatlichen Gerichtsbezirk zu verlassen [3]).

Es scheint Sitte gewesen zu sein, daß der Richter, der das Urteil gefällt hatte, auch über die Berechtigung der Appellation entschied [4]), und es ist nicht zu verwundern, daß die meisten Berufungen bei solcher Verteilung der Zuständigkeiten abgelehnt wurden. Aber es war dann doch möglich, daß der König selbst eingriff und einem anderen Richter den Auftrag gab, zu untersuchen, ob in dem gegebenen Falle eine Berufung zulässig war oder nicht [5]), oder auch daß er den Prozeß trotz abgelehnter

---

1) Z. B. bestand in Calatayud die Bestimmung, daß Appellationen bis zu 50 Marbt. in Aragon durch den König oder seinen Stellvertreter entschieden werden sollten. War das Streitobjekt wertvoller, so ging die Appellation an den König, auch wenn er sich außerhalb Aragons aufhielt. La Fuente, Hist. de Calatayud I, 387. Vgl. auch Vives I, 177. Der König soll katalanische Appellationen nur in Katalonien entscheiden können.

2) Für die Prozesse, in denen Toyla und Bianya Richter sind, wird dies ausdrücklich festgestellt. R. 65, f. 126 v.

3) R. 66, f. 14 v. Bianya hatte eine Appellation abgelehnt; der König beauftragt den Rechtsgelehrten Bg. de Cardona: cognoscatis, utrum deferendum fuerit appellationi predicte aut non.

4) So war die Gerichtsgewalt des Baile von Amposta so erschüttert, daß der König an ihn schrieb: Sciatis, quod non est intentionis nostre, quod racione aliquorum iudicum assignatorum seu racione alicuius mandati nostri vos debeatis supersedere super exercenda iusticia et tenenda ac iurisdiccione utenda in Amposta et termino suo. R. 66, f. 246 v.

5) Muñoz, p. 534.

Appellation noch einmal zur Verhandlung stellte[1]). Einigemale finden sich Klagen über allzu hartes Urteil, der König befiehlt dann den Richtern, den Kanzler hinzuzuziehen, den Prozeß mit ihm zu besprechen, und nach seinem Rat Änderungen vorzunehmen[2]).

Andererseits suchte man auch einer übermäßigen Inanspruchnahme der Gerichte durch das Publikum zu steuern. In Aragon findet sich eine Bestimmung gegen mutwilliges Prozessieren; jeder, der dagegen handelte, mußte 60 s. zahlen, und für sich und seine Nachkommen versprechen, den Prozeß nicht wieder anhängig zu machen[3]).

Was nun die Natur der verhängten Strafen angeht, deren Verschärfung im Verlaufe des Mittelalters wiederholt betont worden ist, ergeben sich aus den Registern allerlei Beobachtungen. Es gibt nur wenige Verbrechen, die sich nicht durch Geldzahlungen sühnen lassen; nach den Fueros waren nur offenbarer Mord und Verrat davon ausgenommen. Doch auch für Mord finden sich häufige Ablösungen. Einmal ist die seltene Strafe des lebenslänglichen Gefängnisses verhängt worden[4]). Ein andermal Todesstrafe oder die Zahlung von 200 Marabetes[5]), ein andermal wurde Todschlag mit der Zahlung von 200 Marabetes gebüßt; der Bruch der Verpflichtung Frieden zu halten dagegen viel schärfer, mit dem Tode durch den Strick[6]). Vor gerichtlichen Verfolgungen wegen Mordes konnte vorherige Auseinandersetzung mit den Verwandten des Erschlagenen retten[7]). Auch

---

1) R. 66, f. 11.

2) „errores emendare." R. 66, f. 61, 71, 73 v.

3) Fueros 134.

4) R. 64, f. 107 schreibt Alfonso darüber an den Vikar von Barcelona, B. R. de Marimundo: Intelleximus, quod P. Johannis scutifer nobilis Geraldi de Cervilione, qui dicebatur interfecisse G. Arberti civem Barchinone, extitit per sententiam ad perpetuum carcerem condempnatus. Er begnadigt ihn ganz.

5) R. 80, f. 149.

6) R. 85, f. 121. Wegen des Todschlages „ad solvendum 200 marabetinos et in pena assecuramenti, quod dictus Matheus fecerat eidem G. de Carderii ante interfeccionem suam in posse curie Valencie ac ultra dictam penam ad suspendendum".

7) R. 85, f. 129 v.

die Blutrache war noch im Schwange; ein Beispiel aus der Gegend von Daroca zeigt[1]), daß sie in ähnlich furchtbaren Formen geübt wurde, wie wir sie aus früheren Bestimmungen als Strafe des Mordes kennen. Doch wurde sie gerichtlich geahndet. Auf Einbruch in dem Kloster S. Vinzens in Valencia und Verwundung eines Mannes an dem Altar sehen wir die beträchtliche Geldstrafe von 1000 Mar. gesetzt[2]). Die Meineidige trifft Bannung[3]), eine Strafe, die auch bei Totschlag und Körperverletzung verhängt wird, die Falschmünzer[4]) und Ketzer[5]) Konfiskation. Von seltenen Verbrechen werden noch Urkundenfälschung[6]), Nachahmung des königlichen Siegels[7]) und Mißbrauch des ärztlichen Berufes[8]) genannt. Eine Strafe ganz besonderer Art, die, wie Oliver ganz richtig sagt, nur da wirken konnte, wo das Ehrgefühl einen großen Raum einnahm, ist die Infamia, der bürgerliche Tod[9]). Man fürchtete sie in hohem Grade. Ein Valencianer Bürger, dem wegen militärischen Ungehorsams die Ohren abgeschnitten waren, ließ sich vom Könige noch besonders bescheinigen, daß kein ehrenrühriges Vergehen wie etwa Diebstahl der Grund dazu gewesen sei[10]), und zwei Schreibern aus Cervera, die Alfonso abgesetzt hatte, mußte er erklären, es sei nicht seine Absicht gewesen, ihnen famam auferre und sie könnten ihr Amt weiterbekleiden[11]).

1) R. 63, f. 92. Gelegentlich einer rixa fing die eine Partei Johannem, einen ihrer Gegner „et captum duxerunt ad tumulum, in quo sepultus fuerat filius dicti Thomasii, et aperto ipso tumulo posuerunt dictum Johannem ... vivum super corpore filii dicti Thome“.

2) R. 82, f. 80 v.

3) R. 85, f. 71. R. 83, f. 139. Bannung und fustigatio.

4) R. 64, f. 93 v. Notorische Falschmünzerei ist eine der Rechtsgründe, mit denen Alfonso die Übernahme Albarracins in königliche Verwaltung rechtfertigt. Pergaminos Alfonso II., 376. — R. 71, f. 117, ein Templer, der Falschmünzerei getrieben.

5) R. 75, f. 2.

6) R. 71, f. 67 v.

7) R. 67, f. 35.

8) R. 84, f. 17 v.

9) Oliver, Historia del derecho de Cataluña III, p. 57 ss.

10) R. 70, f. 53 v.

11) R. 80, f. 55 v. Vgl. über Strafen auch unten.

Die Tortur ist als Rechtsmittel schon zurückgedrängt; auf Mallorca gar ganz aufgehoben[1]); überhaupt macht das Prozeßverfahren einen durchaus humanen Eindruck. Garantien für schnelle Abwickelung der Prozesse — in Mallorca mußte jeder Übeltäter innerhalb 30 Tagen nach seiner Verhaftung vor den Richter geführt oder gegen Bürgschaft freigelassen werden[1]) —, Gelegenheiten für die Angeklagten, verdächtige Richter abzulehnen oder auch während des Prozesses Beschwerden zu äußern, die Unmöglichkeit für die Ankläger, zugleich Richter zu sein oder Zeugnis abzulegen[2]), ein strenger Amtseid der Verteidiger, ferner eben das populäre Element, das dem Gerichtsverfahren durch die Beiziehung der städtischen Bevölkerungsklassen anhaftete, alles das mußte auch eine gerechte Justiz sichern.

Für die Inhaftierung der zu Freiheitsstrafen Verurteilten gibt es zahlreiche Gefängnisse wohl an jedem Orte, wo es auch Beamte mit richterlichen Befugnissen gab. In den bedeutenderen Städten scheinen sie unter einem Dache mit dem königlichen Palaste gewesen zu sein[3]). Der Verwalter des Palastes scheint auch die Aufsicht über die Gefangenen besessen zu haben. Ketten, um die Gefangenen zu fesseln, und andere erforderliche Instrumente befanden sich manchmal in seinem Privateigentum. Der Nachfolger mußte sie womöglich seinem Amtsvorgänger erst abkaufen[4]). Jeder Gefangene mußte seinen Unterhalt selbst bestreiten und dafür täglich 2 Denare an den carcellarius bezahlen, eine Summe, die häufig überschritten wurde. Politisch wichtige Gefangene wurden meist bei Privaten untergebracht[5]).

1) Quadrado, Privilegios y franquicias de Mallorca (1894), p. 69 u. 203. Das Privileg Alfonsos III. vom 27. Juni 1287 (concedimus . . . quod nullus habitator Maiorice et insule ponatur in tormentis seu questionibus . . .) ist in der Praxis nicht immer durchgeführt worden. 1305 erscheint die Folter wieder. — Die Interpretation des Privilegio General von 1325 beschränkte die Folter auf Münzfälschung. Auch konnte sie gegen Fremde, Vagabunden, Leute de vil condicion zur Anwendung gebracht werden. Fueros 11v.

2) Fueros 157.

3) So in Lerida, R. 74, f. 24v. Von Barcelona heißt es R. 70, f. 71: captus in castro curie nostre Barchinone.

4) R. 85, f. 30.

5) Z. B. R. 67, f. 86v. Die Neffen Alaymo de Scutinis bei R. Scorna. — R. 67, f. 123 soll P. Pellegri einen aus der Gefangenschaft des Grafen von Urgell befreien, „in qua ipsum posuimus“.

Weit häufiger sind die Vergehen, die gegen Landfriedensordnungen verstoßen. Ihre Sühnung bringt die königlichen Gerichtsorgane mit den feudalen Gewalten in Berührung, und ihre Darstellung muß daher auch eine Darstellung der feudalen Gerichtsbarkeit in sich schließen. Der Grundsatz der königlichen Oberherrlichkeit, so häufig sie auch in verschiedenen Orten ihre Befugnisse mit Feudalherren teilen mußte[1]), bleibt auch hier aufrecht erhalten[2]); die verhältnismäßig große Selbständigkeit, die die Grafschaft Ampurias genoß, macht sich allerdings bemerkbar[3]), indem Prozesse aus der Nordostecke Kataloniens kaum vor die königliche Kurie gelangt sind. Aber im Prinzip ist die Berechtigung der königlichen Gerichtsgewalt, auch hier einzuschreiten, nicht bestritten gewesen[4]). Das Verlangen, das Alfonso an den Grafen stellte, Leute aus der Diözese Gerona, die den Franzosen während ihres Einfalles Lebensmittel verkauft oder ihnen sonst beigestanden hatten, an den König auszuliefern, ist auch Beweis dafür[5]). Tatsächlich allerdings war es eine Frage der Macht, wie weit das Königtum seine Ansprüche durchsetzen konnte. Es ist hier ein Punkt, wo z. B. deutlich der

---

1) So macht P. de Anglaria Anspruch auf iurisdiccio in Cervera. R. 81, f. 136 v. — Guerau de Aquilon teilt sich mit dem König in die iurisdiccio von Tarrega. Verurteilungen und Absolutionen von beiden gemeinschaftlich. R. 81, f. 107 v. Pergaminos Alfonso II., 148. — Mit G. de Moncada und den Templern von Tortosa Streit des Königs wegen Gerichtshoheit in Tortosa. R. 66, f. 211 v.

2) P. Alberti sagt in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, Costumbre 38: per dret de general iurisdiccio, que aquell princep ha en son regne; car en tots los homens de aquell regne ha imperi; totas empero las cosas, que son en lo regne, son del rey quant a iurisdiccio. Costumbre 17: der König es una persona comun para todos los habitantes de este reino. Diese Worte klingen sehr an den entsprechenden Passus der Konstitutionen Pedros III. von Barcelona und Alfonsos von Montson an. Siehe Socarrats, P. Alberti de constitutionibus ...

3) P. Alberti (s. oben), Costumbre 39, unterscheidet in der Gewalt des Grafen von Ampurias eine feudale und eine jurisdiktionelle Richtung.

4) Z. B. R. 70, f. 77. Mandat an die Gräfin von Ampurias, Zeugen aus ihrer Jurisdiktion, die in einem Prozess zu Besalu gebraucht werden, dorthin zu schicken.

5) R. 66, f. 18.

Einfluß der Politik auf das innerstaatliche Leben zu beobachten ist, wo andererseits der staatliche Charakter des mittelalterlichen Königtums besonders klar hervortritt. Ein deutliches Abbild dieser Einflüsse und Kräfte bietet die Entwicklung der aragonischen Landfriedensordnungen, wie sie im ersten Bande der Cortes zum größten Teil vereinigt sind. Sie können zur Zeit Alfonsos schon auf eine über hundertjährige Geschichte zurückblicken und berichten davon, wie sich das Königtum erst von der kirchlichen Stütze befreit, dann bald gegen, bald im Bunde mit ihr und den feudalen Gewalten seine Macht immer kräftiger auszudehnen sucht zum Schutze des Landes [1]).

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, ein Verbrechen soll da bestraft werden, wo es begangen ist. Ebensowenig wie die Feudalherren die königliche Gerichtsbarkeit verletzen dürfen, ist der Vikar befugt, seine Funktionen innerhalb selbständiger, nicht königlicher Gerichtsbezirke auszuüben [2]). Aber in drei Fällen

---

1) Vgl. weiter unten über Reste der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Landfriedenssachen (S. 125).

2) Als der Justitia von Murviedro einen Mann des R. de Lucerio, auf dessen Gebiet auch das Verbrechen stattgefunden, gefangen nahm, befahl ihm Alfonso, den Gefangenen wieder auszuliefern. R. 66, f. 51 v. Als P. de Ayerbe unbefugterweise Leute aus Cubelles eingekerkert, befahl der König, sie freizulassen; er werde dafür sorgen, daß Pedro auch so zu seinem Rechte komme. R. 63, f. 64 v. — Der Vikar darf in das Gebiet eines Feudalherren keinen seiner Beamten schicken, sondern nur Boten, welche die Zitation überbringen. (R. 83, f. 37 v. für Ampurias und Orte des Bischofs von Gerona; für Villafranca R. 83, f. 100.) — Pedro III. verbot die Vornahme von Pfändungen oder gerichtlichen Exekutionen in solchen Gebieten (pro querimoniis, faticis, pignorationibus seu executionibus faciendis aut alie cause sui officii); er setzte mit wohl gewollter Inkonsequenz hinzu: es sei denn zur Zeit Jaimes I. so gewohnt gewesen. R. 62, f. 35. — Nach den Bestimmungen der Cortes von Montson (R. 80, f. 132 ss.) sollte die Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten gegen Adelige auf Vergehen gegen die Landfriedensordnung bestimmt sein. Aus anderen Gründen sollten Strafen nur mit ihrer Einwilligung gegen sie verhängt werden. Selbst bei Vergehen gegen die Landfriedensordnung sollten die Beamten nur auf Anklage gegen die Adeligen einschreiten dürfen, nicht aus eigener Initiative (R. 62, f. 37 v.) und dann sollte nach der Mahnung an die feudalen Gerichte noch eine Frist von 15 Tagen abgewartet werden, ehe der Vikar eingreifen durfte. War inzwischen alles geordnet, so durfte er keine Strafe auferlegen. — Für Schuldklagen gegen Leute von Kirchen oder

sollte eine Einmischung der königlichen Beamten in die Verhältnisse einer Feudalherrschaft stattfinden: wenn ein königlicher Untertan einen Vasallen des Königs belangte, wenn zwei Herrschaften miteinander in Zwist gerieten und wenn Klagen aus einer Lehensherrschaft selbst infolge Rechtsverweigerung an das königliche Gericht kamen. Ferner wurden Vergehen, die von Untertanen einer Territorialherrschaft auf königlichem Boden begangen sind, von den königlichen Beamten ohne vorherige Mahnung an die betreffenden Herren bestraft. Ebenso wie Prozesse, die sich an Verträge anschließen, die auf königlichem Gebiete abgeschlossen wurden ohne Vermittlung der feudalen Gerichtsgewalten zum Austrage gebracht werden [1]). Das Gebiet der Prozesse, die von dem Königsgerichte behandelt werden, erweitert sich ferner noch durch Reservierungen. Vergehen, die gegen hohe staatliche Interessen verstoßen, sind den Territorialherren entzogen, so z. B. die Bestrafung von Münzfälschern [2]) und solchen, die sich dem Heeresdienst entzogen oder gar königliche Beamte tätlich angegriffen haben [3]). Ferner ist die

Rittern wird dreimalige Mahnung an den betreffenden Herren zur Pflicht gemacht. Erst dann durfte Pfändung eintreten. — Nur wo Leute von Rittern auf frischer Tat ertappt wurden und offenbar im Unrecht waren, blieb ein summarisches Verfahren üblich. Vassallen G. de Anglasolas hatten einen Mann aus Alcaniz gefangen nach Morella geführt. Es gelang ihm zu entfliehen und einen der Angreifer gefangen zu nehmen. Der Justitia von Morella sollte diesen sofort aburteilen und auch gegen die anderen vorgehen. R. 85, f. 128 v. — In ähnlicher Weise war es dem Justitia von Valencia untersagt, seine Gerichtsbeamten in die Wohnungen eines Ritters oder privilegierten Bürgers (hom hondrado) zu schicken, um eine Haussuchung abzuhalten (R. 62, f. 18).

1) Die Prozesse, die vor das Hofgericht kommen, werden so zusammengefaßt: racione rei ibidem existentis vel criminis ibidem commissi aut contractus ibidem initi. R. 62, f. 36. Vives I, 144. — Daß das Ortsrecht auch galt, wenn sich jemand in Territorien Verletzungen hatte zu Schulden kommen lassen, wurde zu Montson bestimmt. Vives I, 182. — S. auch Fueros 166: wenn ein Mann eines Infanzonen den eines anderen erschlägt, soll der Prozeß vor den Baile des Königs kommen.

2) R. 81, f. 135 v.

3) R. 85, f. 41: Stellvertreter des Vikars von Tarrega ist bei Anglesola ermordet. Das ist crimen lese maiestatis. R. de Anglesola soll nach den Bestimmungen von Montson den Mörder festnehmen und dem König aus-

Blutgerichtsbarkeit dem Könige vorbehalten, ohne daß aber, wenigstens in Aragon und Katalonien, dieser Grundsatz ganz konsequent durchgeführt worden wäre[1]). Auch die Cortes von Montson scheinen hierin die königlichen Befugnisse nicht gestärkt zu haben.

Der Vikar war, wie wir sahen, das ordentliche Organ für alle Prozesse, in denen Angehörige verschiedener Gerichtsbezirke einander gegenüberstanden. Vor ihm mußten die Schuldigen versichern, den Ausgang des Rechtsstreites in Geduld zu erwarten[2]).

Daß der Bischof von Vich die Hälfte aller Einnahmen erhält, die in seiner Diözese aus Prozessen gegen die Landfriedensordnungen gewonnen werden[3]), ist hierbei bemerkenswert, da sich in dieser Tatsache noch Zustände spiegeln, wie sie im 12. Jahrhundert geherrscht hatten, als die Treugagebote dem Zusammenwirken der königlichen und der bischöflichen Gewalt ihren Ursprung verdankten. Auch am Ende des 13. Jahrhunderts gibt es noch Spuren, daß, wie anderthalb Jahrhunderte früher, die Gerichtsbarkeit der Bischöfe gleichwertig neben die der Vikare tritt, und zwar nicht nur bei Prozessen unter Kirchenleuten, sondern auch bei andern Arten von Treugabeziehungen, die kirchliche Interessen nicht direkt betrafen[4]). Pedro III. mußte

---

liefern. Alfonso selbst bestimmte dagegen, ebenfalls nach Montson gebühre Anglesola die Aburteilung: racione meri imperii, R. 81, f. 166, 175 v. Alfonso ist wieder schwankend, was richtig sei.

1) In Granollers konnte der Baile von Barcelona die Richter ernennen, Verurteilte an den Pranger stellen, geißeln, ihnen die Ohren abschneiden lassen. Hände und Füße konnte er nicht abhauen lassen. Zum Tode Verurteilte wurden vor die Stadt geführt und dem Vikar von Valls zur Exekution übergeben. Pergaminos Alfonso II. 438. — R. 88, f. 153 befiehlt Infant Pedro seinem Prokurator in Katalonien, den Baile von Sabadell, bei der Ausübung seiner Jurisdiktion über eine jüdische Kindsmörderin in Sabadell zu unterstützen, auch wenn Leibesstrafe angewendet wird; so besonders eventuell gegen den Baile von Barcelona.

2) Die Stadt Tarragona weigerte sich, das vor dem Vikar von Montblanch zu tun. Alfonso befahl ihm, die juris firma anzuordnen, nachher könne man weiterstreiten. R. 70, f. 77 v.

3) R. 66, f. 178.

4) So wenn ein Fremder auf öffentlichem Wege überfallen wird. R. 62, f. 37 v.

das in seinem großen katalanischen Privileg bestätigen. Ein Beweis für die konservative Richtung, die in den Oppositionskreisen herrschte. Gelten die großen Landfrieden für die Gebiete katalanischer Zunge, so war doch die Gerichtsordnung in Aragon von der katalanischen nicht verschieden. Das Gesetzbuch von Huesca sprach deutlich den Grundsatz der königlichen Hoheit auf diesem Gebiete aus. Nur der König durfte Corporaljustiz ausüben, was allerdings nicht hinderte, daß der Adel seine Untertanen durch Hunger, Durst oder Kälte im Kerker umkommen ließ, denn das rechnete nicht zur Corporaljustiz. War es zwischen den Leuten von zwei Infanzonen zu Tätlichkeiten gekommen, so gehörte die Sache vor das Königsgericht, ebenso Vergehen gegen Leute des Königs, gegen Fremde, oder Verbrechen, die auf Königsland verübt waren [1]).

An den Territorialherren hatte der König manchmal energische Feinde seiner Justiz. Jazpert de Castelnou waren als Entschädigung für seine Verluste im französischen Kriege große Besitzungen in Valencia zugewiesen worden. Seinen Prokurator und den Justitia von Sueca hatte er als Richter in einem Mühlenprozesse bestellt. Als nun eine der Parteien appellierte, aber nicht an den Vizegrafen, sondern an den König, wurden ihr wegen Majestätsverbrechen ihre Besitzungen in Sueca konfisziert. Alfonso ließ das sofort rückgängig machen und teilte den Richtern mit, einen Appellationsrichter habe er schon ernannt [2]).

Nicht immer herrschte völlige Klarheit über die Abgrenzung der gegenseitigen Berechtigung. Als der Kastellan von Iviza in dem dem Propste gehörigen Teile von Iviza erschlagen worden war, forderte der Baile des Königs die Auslieferung des Mörders. Doch die Beamten des Propstes weigerten sich mit dem Hinweise, daß der Propst auch Kriminalgerichtsbarkeit in seinem Gebiete besäße. Der Baile gab das zu, bestritt aber, daß sie sich auch auf die Ahndung eines so außerordentlichen Verbrechens erstrecke [3]). Auch sonst läßt sich eine gewisse Unbestimmtheit der Haltung

---

1) Fueros 166.

2) R. 81, f. 172 v.

3) „sed non de tam magno crimine“. Pergaminos Alfonso II. 69.

den feudalen Gewalten gegenüber nachweisen. Für Denia erging das ganz uncharakteristische Gebot, niemand solle Jurisdiktion üben, der sie nicht von alters her besessen [1]). Welche Befugnisse die königlichen Richter in der Grafschaft Urgel innehatten, mußte erst durch eine besondere Kommission erwiesen werden [2]). Ähnlich soll sich der Vikar von Gerona in einem strittigen Falle informieren, wie es seine Vorgänger gehalten haben [3]). Daß in so wichtigen Fragen Unklarkeit herrschte, mochte meist den lokalen Gerichtsherren zum Vorteil gereichen, aber doch auch oft Gelegenheit zu Konflikten geben, bei denen die königlichen Beamten auf Kosten der Territorialgerichte unberechtigte Forderungen erhoben [4]).

Sobald die Streitigkeiten zwischen zwei Vasallen des Königs den Charakter einer Fehde angenommen hatten, war es ihrem obersten Lehensherrn auch möglich, ohne die Geltendmachung juristischer Formalitäten Abhilfe zu schaffen. Durch sein bloßes Gebot konnte er den Parteien die Pflicht auferlegen, Waffenstillstand zu schließen, wie es auch zu seinen königlichen Vorrechten gehörte, Ritter oder Söhne von Rittern aus der Gefangenschaft zu befreien [5]). Der König fand nicht selten Anlaß, in dieser Weise einzugreifen. Waren doch die Fehden so sehr an der Tagesordnung, daß selbst die geistlichen Kreise, nicht nur die Ritterorden, sich ihnen nicht entziehen konnten. Die Register wissen von einer Fehde zwischen P. de S. Clemente und einem Kanoniker von Barcelona zu erzählen [6]).

Die Oberhoheit des königlichen Gerichts wird noch gefestigt

---

1) R. 81, f. 199.

2) Jaime de Bianya und R. de Besalu sollten sich über den Umfang der Jurisdiktion vergewissern, den die Beamten Jaimes I. beim Tode Alvaras in der Grafschaft ausübten. Pallars sollte inzwischen seine Rechtsprechung dort sistieren. R. 70. f. 161.

3) R. 74, f. 25 v.

4) So lief Klage ein, daß die Beamten in Gerona und Besalu ein Drittel von den Einkünften aller Prozesse erhoben, die von Kirchenleuten vor ihren Herren geführt wurden. R. 81, f. 116.

5) „Cum nos propter regaliam nostram possimus ipsum facere absolvi, quia est filius militis.“ R. 66, f. 17.

6) R. 70, f. 189, 190.

durch den Ausschluß jeglichen fremden Gerichts, wie ihn Pedro III. allen seinen Untertanen zur Pflicht machte [1]). Es ist wahrscheinlich, daß diese Maßregeln gegen die Kurie gerichtet und so eine Folge des sizilischen Krieges war; denn in den Fällen, in denen die Verordnung zitiert wird, handelt es sich fast immer um Prozesse, die unbefugterweise vor den päpstlichen Legaten gebracht worden sind. Ein besonderes Kapitel ist auch die Rechtsprechung in den „Marken", wo dauernd Fälle der Handelsgerichtbarkeit schwebten und wo sich ganz bestimmte Formen einbürgerten und durch internationale Abkommen sanktioniert werden. Nur einmal kommt auch der Erzbischof von Tarragona als selbstgewählter Richter in Betracht. Das war, als der Bischof von Tortosa und die Stadt Tortosa in Streit geraten waren [2]). Der Sakristan erbot sich, als Vertreter des Bischofs vor dem Erzbischof Jurisfirma einzulegen. Seine Gegner, die Stadtgemeinde und der Bajulus von Moncada, waren nicht gewillt, diesen Akt anzuerkennen und die notwendige Konsequenz, Einstellung der Feindseligkeiten, daraus zu ziehen; erst wenn der Bischof keinen fremden Richter anrufen, sondern den Prozeß vor der Kurie von Tortosa, die zuständig sei, verhandeln lassen würde, wollten sie Frieden geben [3]).

Der delegierte Richter des Papstes war der Bischof von Barcelona, dessen Stellvertreter der Pfarrer von S. Eulalia de Campo, G. de Olorda. Als dieser auf Antrag der Hospitaliter einen Einwohner von Gerona zitiert hatte, befahl ihm Alfonso, das Verfahren einzustellen; die Hospitaliter mußten die Kosten des Prozesses tragen [4]).

Der besondere Gerichtsstand der Kleriker wird, von einzelnen Übergriffen abgesehen, immer gewahrt. Nur überrascht es, wenn

1) Neu eingeschärft R. 70, f. 85 v.

2) Der Bischof weigerte sich, von Besitzungen, die früher Bürgern gehört hatten, städtische Abgaben zu zahlen.

3) Pergaminos Alfonso II. 328.

4) R. 85, f. 44. Ein ähnlicher Fall R. 66, f. 18, wo ein Kleriker von Vich in contemptum et diminucionem iurisdiccionis nostre einen Mann des Klosters Estany vor den apostolischen Richter zitiert hat. Vorgehen gegen die Verwandten des Klerikers.

auch Besitzstreite über kirchliche Pfründen zwischen Geistlichen vor einem Hofrichter zum Austrage gebracht werden[1]).

Ein besonderes Kapitel bildet auch die Schilderung der gerichtlichen Befugnisse, die jüdischen und sarazenischen Gemeinden überlassen waren. Nahm auch ein Christ in den wichtigeren Prozessen wenigstens die ausschlaggebende Stellung ein, so war doch auch er an den Rat jüdischer oder sarazenischer Rechtsgelehrter gebunden[2]), und häufig wurden Prozesse selbständig von den eigenen Organen der Gemeinde entschieden, oder Juden auf dem Wege der Delegation übertragen[3]). Solche Richter gab es überall, wo eine beträchtliche Aljama lebte: Judices in Saragossa, Adelantati in Exea[4]), Dalaminus für die Sarazenen in Xativa; Alfagui in Calatayud[5]), Villara[6]), Alagon[7]); Alaminus in Daroca[8]), Ariza, Ricla, Borgia, der Alkalde von Saragossa[9]), der Salmasino oder Alkalde von Lerida, so heißen die verschiedenen Beamten, die die Rechtsprechung unter ihren Glaubensgenossen pflegen. Sie wurden meist vom Könige ernannt, oft erkauften sie ihre Ämter. Der Alaminus von Daroca, wo

1) So R. 66, f. 81. ... Egidius Petri ... canonicus Oscensis ... comparuit in curia domini regis asserens se comparuisse racione assignacionis diei facte per Joh. Çabata iudicem dicte curie eidem Egidio Petri et Domenico Petri de Bareya super controversia, que est inter eos super dicto prioratu. ... R. 81, f. 218.

2) S. R. 66, f. 9 v. Mandat in einem Prozeß gegen David Masclaronis: quatenus supradictos iudeos requiratis, quod vobis consulent secundum ius eorum. — R. 70. f. 103 v. Kommendierung eines Prozesses zwischen Juden an F. de Apiaria. R. 74, f. 2. Bescheid, daß er besser von den Adelantati entschieden würde. Apiaria soll ihn lassen.

3) R. 86, f. 187.

4) R. 66, f. 138.

5) R. 75, f. 14 v.

6) R. 66, f. 227.

7) R. 75, f. 44 v.

8) R. 80, f. 45, ebenso die anderen Orte belegt.

9) Wer auf die Zitation des Alkalden von Saragossa hin nicht erscheint, muß 50, wer seinen Urteilen nicht nachkommt, 500 s. Buße zahlen. In manchen Orten ist die arabische Notariatskanzlei mit dem Richteramt verbunden. (So in Saragossa und Ariza.) Ein Christ ist nur der Almoxarif von Montaner in Valencia. Eine Zeitlang war dies Bn. de Libiano (R. 86, f. 129 ist es ein Sarazene).

eine Zeitlang freie Wahl zugestanden war[1]), mußte 150—200 sol. zahlen[2]). Auch auf diesem Gebiete fehlte es nicht an Konflikten zwischen dem König und den großen katalanischen Vasallen, auf deren Juden die königliche Gerichtsbarkeit sich ausdehnte[3]). Die Kastellane von Villafranca nahmen die Gerichtsbarkeit über die Juden von Villafranca als ihr persönliches Recht in Anspruch und legten Beschwerde ein, als Bianya und Toila Untersuchungen anstellten[4]). Der Graf von Ampurias machte auch in dieser Beziehung die mehr tatsächliche als prinziell jemals anerkannte Unabhängigkeit seiner Stellung geltend[5]). Für das Prozeßverfahren hatte der König Jaime den Juden wertvolle Privilegien verliehen. Kein Christ konnte gegen sie Klagen anstrengen, ohne sie durch die Aussagen jüdischer Zeugen zu stützen. Freilich war dieses Zugeständnis auch die Quelle mancher ärgerlicher Vorkommnisse. So exkommunizierten die Rabbiner von Valencia jeden Juden, der für einen Christen gegen einen Juden aussagte, und verstiegen sich zu der Behauptung, die Eidesleistung bei einem Vertrage zwischen Juden und Christen habe keinen Wert, weder vor Gott noch vor dem Gesetze verpflichte sie[6]). Nur Jurisdiktion über Christen konnten Juden nicht erwerben[7]).

Die gerichtliche Immunität, die Juden und Sarazenen genossen, ist nur ein Teil jener großen Privilegien, die den aragonischen und katalanischen Stadtgemeinden überhaupt verliehen waren. Sie im einzelnen darzustellen, kann hier nicht gewagt werden. Nur auf die Tatsache muß hingewiesen werden, daß je größer das Munizipium, je bedeutender die Rolle, die es im politischen

---

1) R. 81, f. 156: August 1290 erhalten die Sarazenen von Daroca wieder das Recht der freien Wahl des Alaminus und der Adelantati.

2) R. 80, f. 45.

3) R. 70, f. 23 wird das ausdrücklich für die Grafschaft Urgel betont.

4) R. 66, f. 186 v. Bianya sollte die Klage prüfen.

5) S. auch R. 85, f. 144 v. Der Kaiserin Lascaris war die Ausübung der Jurisdiktion über die Sarazenen ihrer Besitzung Beniopa nicht bestritten; nur wenn sie Christen erschlagen oder mit christlichen Frauen Umgang gepflegt, kam die Sache vor den Justitia von Gandia.

6) R. 62, f. 31.

7) Ein solcher Prozeß wurde 1286 gegen die Juden von Besalu geführt. R. 65, f. 169.

und wirtschaftlichen Leben der Nation spielte, desto stattlicher neben den übrigen Selbstverwaltungsrechten auch die jurisdiktionellen Befugnisse waren, die es in eigenem Namen ausüben durfte[1]). Barcelona steht natürlich hier an der Spitze. Charakteristisch ist, daß auch Klagen über Treugabruch, die von Thronvasallen eingereicht wurden, nicht an den König selbst gehen durften, sondern an die Kurie von Barcelona, d. h. an den Vikar und den Rat seiner prohombres[2]). Als Jaime II. später einmal das Urteil dieser Instanz nicht gelten lassen, sondern erfahrene Richter und zwei seiner Räte, Fonollar und Canelles, zuziehen wollte, ließ die Kurie das nicht zu[3]); auch bei der Zubereitung des Kampfplatzes scheinen Bürger von Barcelona eine Rolle gespielt zu haben[4]). Gerade in den erst kürzlich kolonisierten Gebieten wie Mallorca machte sich eine starke Selbständigkeit in der Gerichtsverfassung geltend. Daß das eingeborene Element am Urteil mitzuwirken hatte, war nur selbstverständlich. Vergehen, die nicht schwerer Natur waren, konnten die eingeborenen Richter sogar selbständig entscheiden, ohne daß es zu einer Klage vor dem königlichen Gerichte zu kommen brauchte[5]). Sogar die Berechtigung von Appellationen an den König suchte man zu bestreiten und die Konsuln strebten, allerdings vergeblich, darnach, die auf Grund der Bestimmungen von Montson ergangenen Untersuchungen gegen Beamte in eigene Hand zu bekommen und sie so der königlichen Delegation zu entziehen[6]).

1) R. 75, f. 13. Doch ist der Anteil des Königs an den Gerichtsgeldern sicher. So in Daroca ein Drittel von allen homicidia und nach Abzug von ein Neuntel auch ein Drittel von anderen Bußen.

2) S. R. 85, f. 59 v. u. f. 54: Bei der Klage Urgells gegen Galceran de Pines hat der König mit der Kurie beraten und gefunden „quod non prelium debet fieri nec curia Barchinone, secundum quod intelleximus, admitteret bellum sub tali forma“.

3) Deliberationes I, 27 v.

4) R. 86, f. 84. A. de Arthesia soll einigen Proceres von Barcelona expensas campi et curie zahlen, „qui electi fuerunt pro fidelibus ad bellum, quod fiebat inter ipsum A. de Arthesia et Bg. de Entença.

5) Privileg für Mallorca von 1230. Boll. Soc. Arqu. Lul. V, 43. Verfassung Jaimes II. für Menorca vom 30. August 1301. Villanueva XXI, 203 ss.

6) R. 81, f. 181 v. werden Belvis und G. de Vallesicca in ihrem Amte bestätigt, 5. Oktober 1290. Doch mußten sie sich zwei prohombres zuge-

Jaime, der Eroberer, selbst suchte gegen Ende seiner Regierung die Freiheiten, die er den Mallorcanern in so verschwenderischem Maße verliehen, etwas einzuschränken, und behutsam wies er Baile und Vikar an, darauf zu achten, daß die Jurati sich keine ordentliche oder arbiträre Justiz aneigneten und keine geheimen Inquisitionen anstellten. Konnten übrigens der königliche Richter und die Organe der Bürgerschaft sich über den zu fällenden Spruch nicht einigen, so mußte ein Bericht an den König eingesandt werden, der nun die Entscheidung des Prozesses in die Hand nahm. In der gleichen Weise wie später in Menorca war also auch hier dafür gesorgt, daß über dem mächtig emporstrebenden Selbständigkeitsdrange der Kommunen der obersten Zentralgewalt ein wesentlicher Einfluß auf die Praxis des Gerichtswesens bewahrt blieb[1]).

Um die allgemeine Sicherheit im aragonischen Reich war es, den mittelalterlichen Verhältnissen entsprechend, oft nur zu schlecht bestellt. Der König suchte die Mißstände durch die Entsendung außerordentlicher Beamter zu mildern. So wurde 1286 P. de Vera zum Justitia Generalis — das einzige Mal, daß dieser Titel unter der Regierung Alfonsos vorkommt — von Calatayud und der aldeas Cetina und Ariza ernannt. Gil Alvarez sollte sein Gehilfe sein; der Gehalt beider betrug jährlich 2000 sol.[2]). Sicher war damit ein nachhaltiger Einfluß der königlichen Gerichtshoheit auf Bezirke verbunden, in denen sonst nur die gewohnten Beamten verwalteten, die doch immer in Gefahr standen, von den nach größerer Selbständigkeit strebenden Tendenzen der städtischen Bevölkerung ergriffen zu werden. Ein anderes uns merkwürdiger anmutendes Mittel zur Hebung der Sicherheit und Stärkung des königlichen Einflusses ist der Verzicht auf Bußgelder aus Gegenden, die in besonders hohem Maße unter der Begehung von Missetaten zu leiden hatten. Das tat Alfonso,

---

sellen, f. 191. Das entspricht nur dem Privileg, das Jaime II. schon 1284 gegeben. Villanueva XXII, 321.

1) Villanueva XXII, 322. 1269.

2) R. 66, f. 104, 108. Später hat für denselben Bezirk der Sobrejuntero von Daroca die gleichen Befugnisse. R. 70, f. 136 v. Gil Alvarez bleibt in seiner Stellung.

um die Fehden zwischen Mayssen und Barbastro zu beseitigen [1]). Doch gilt die Remission nicht für neue Vergehen, für die vielmehr eifrige Nachforschung nach dem Übeltäter zur Pflicht gemacht wird [2]).

Damit berührt sich, daß Einnahmen aus Prozessen — und zwar auch aus Einzelfällen —, wie jede andere Art von Einkünften, verschenkt werden können. So übertrug Alfonso die Untersuchung und Bestrafung eines Mordes an X. de Urrea und erlaubte ihm zugleich, die Buße in seine eigene Tasche zu stecken [3]). Ähnlich hatte Pedro die Einnahmen aus Mordprozessen in Calatayud einem Kanoniker aus Tarazona, R. Gonzalez de Funes, geschenkt [4]).

Eine Darstellung des aragonischen Gerichtswesens darf sich aber nicht auf die Prozesse beschränken, die sich innerhalb der Grenzen des aragonischen Staates abwickeln. Freundliche und feindliche Beziehungen reichen an vielen Stellen über die Grenzen hinaus und werden auch für das Rechtsleben wirksam. Besonders zwischen Aragon und Kastilien kam es zu häufigen Übergriffen [5]). Um die Streitigkeiten zu schlichten, wurden von beiden Seiten Bevollmächtigte ernannt, die den Schaden ersetzten und Wiedergabe der geraubten Güter verfügten. Nur kam es manchmal vor, daß der Friedensstifter nicht viel besser war als die, deren Vergehen er gut machen sollte. Diese Erfahrung machte Aragon mit R. de Hinojosa, den Sancho IV. zu seinem Vertreter bei den Vergleichsverhandlungen ernannt hatte, und der sich dort Überfälle und Räubereien zu Schulden kommen ließ [6]). Außer mit dem Könige von Kastilien selbst sind Ver-

---

1) R. 83, f. 99.

2) R. 78, f. 42.

3) R. 64, f. 138 v.

4) „Non obstante donacione iuris sibi pertinentis racione homicidii.“ R. 66, f. 100 v.

5) Z. B. 20. September 1286 über Restitution von Pfändungen, die zwischen Leuten von Teruel und vom Bistum Cuenca gemacht sind: R. 66, f. 202 v. Am 5. Dezember wird L. F. de Luna ernannt super colligendis et emendandis malefactis et dampnis illatis per homines regni Castelle.

6) R. 74, f. 56. Roderico Didaci de Hinoyosa: sciatis, quod intelleximus per homines nostros de Cubell, quod ipsis habentibus cartam securitatis illustris

handlungen Aragons mit Blanca de Molina bekannt[1]), während Einfälle von Valencianern in Murcia Anlaß zu Klagen des Stadthalters Guzman gaben[2]). Ausgleiche mit Untertanen Eduards I. und Gastons von Bearn wurden auf der Zusammenkunft von Oleron verabredet und auch zustande gebracht[3]). Bei den guten Beziehungen Aragons zu Sizilien ist es nicht verwunderlich, einmal einen Notar König Jaimes, der wohl geborener Katalane, aber durch seine Anstellung Sizilianer ist, Ramon de Munterols, auf aragonischem Staatsgebiete Untersuchungen führen zu sehen. Es handelte sich um Sizilianer, die auf Mallorca in böswilliger Absicht das Gerücht ausgestreut hatten, der Friede Alfonsos mit dem Papste auf Grund der Rückgabe Mallorcas sei bereits geschlossen[4]). Der König trug Munterols auf, über die Verbreiter des Gerüchts Erhebungen zu veranstalten[5]) und die Akten ihm nach Ciutadella zu schicken[6]). Es ist das einzige Mal, daß sich uns in unserem Zeitabschnitt die Möglichkeit bietet zu sehen, in welchen Formen sich die Rechtsprechung über Ausländer bewegte. Alfonso ist auch hier der einzige Richter, Munterols tritt in die Rolle eines die Untersuchung führenden Hofrichters.

Aus etwas früherer Zeit ist sogar ein Auslieferungsvertrag bekannt, den Aragon und Murcia im Jahre 1268 geschlossen

---

regis Castelle . . . quod vos pignorastis eis et duxistis vobiscum bestias grossas et minutas et quasi omnia, que habebant, de quo non modicum admiramur. . . . Ernannt war Hinojosa am 6. November 1287, von aragonischer Seite Alaman de Gudal. R. 74, fol. 18 v.

1) R. 85, f. 30 v. Cum predictus d. rex frater noster (lugartenencia des Infant Pedro) ordinaverit, quod vos pro parte sui et unus miles pro parte dompne Blanche domine de Molina certificetis vos nomine domini regis et dicte domine super maleficiis et dampnis illatis inter homines. . . .

2) R. 74, f. 87.

3) R. 70, f. 159 v.

4) „Predicta si vera essent, honorem nostrum lederent et famam nostram denigrarent." R. 70, f. 53. Dat. 17. Februar 1287.

5) L. c. „de personis, de confabulacionibus ac perversis eorum conatibus". Es handelte sich gewiß um Sizilianer, die der aragonischen Herrschaft überhaupt abgeneigt waren.

6) Zu gleicher Zeit wird Munterols eine Untersuchung gegen den früheren Baile von Mallorca, G. Ebrini, aufgetragen. R. 70, f. 53 v. Vgl. das über Markengerichte vorher Gesagte.

hatten; solche Verbrecher, deren Vergehen Leibesstrafen verdienten, wurden davon betroffen[1]).

Sowohl auf innere Zwistigkeiten wie auf Streitpunkte mit auswärtigen Kommunen hin fanden die Juntas statt, Zusammenkünfte der streitenden Parteien[2]), die sowohl königlichen Mandaten als städtischer Initiative ihren Ursprung verdanken konnten. Kamen die Parteien nicht überein, so wurden ihre Differenzen durch Schiedsrichter geschlichtet[3]). Oder es bildeten sich in den Städten selbst, wie 1290 in Saragossa[4]), Vereinigungen, die eine bessere Verwaltung der Justiz in ihre eigene Hand nahmen, da die Behörden zu schwach waren. Solche Vorkommnisse offenbarten schon eine bedenkliche Schwäche der Zentralgewalt.

Und doch bildete die Gerichtsbarkeit eine recht beträchtliche Einnahmequelle. Die Summen, die als Ablösungen für die verschiedensten Vergehen an den Thesaurar abgeliefert wurden, bedeuteten eine nicht seltene und immer willkommene Bereicherung der königlichen Kassen. Aber gerade deshalb opponierten die Stände und suchten einer übermäßigen Ausdehnung der königlichen Gerichtsbarkeit wirksame Schranken entgegenzusetzen.

V. Die Finanzen.

Ertragreiche Finanzen sind neben einem guten zuverlässigen Beamtentume die Hauptstützen des Staates. Aus Quellen der mannigfachsten Art flossen die Gelder, die den König von Aragon befähigten, die Bedürfnisse der heimischen Verwaltung und des Hofes zu bestreiten und zugleich eine kostspielige auswärtige

---

1) Cascala, Discursos historicos sobre la ciudad de Murcia, 48 v. Doch gestattet Alfonso R. 64, f. 105 v. einem Murcianer in terram nostram zu kommen ohne Gefahr wegen eines Mordes, den er in Murcia begangen.

2) R. 85, f. 37 v. Hominibus iunte de Cortilles — sollen domino infanti für accurimentum 150 sol. geben. — Junte de Basa id. Junte de Cuerga id.

3) R. 85, f. 165 v. zwischen Teruel und Molina. — R. 86, f. 182 soll der Justitia von Calatayud Klagen der Justitias und Bewohner von Soria und Agreda über aragonische Überfälle durch Juntas erledigen.

4) R. 83, f. 118—119.

Politik zu treiben. Regelmäßige Leistungen der Munizipien wie der Juden- und Sarazenengemeinden, die Zolleinnahmen, Erträgnisse gewisser Gewerbe in den königlichen Städten, die Gelder, die durch Monopole oder Bannalitäten eingebracht wurden, der Betrieb oder die Verpachtung von Bergwerken, die Ausübung des Regalrechtes, ferner die rechtlich erhobenen außerordentlichen Beisteuern und die Summen, die dem Könige als Gegenleistung für besondere Privilegien bezahlt wurden, endlich die Beträge, die der königliche Grundbesitz abwarf, bilden die hauptsächlichsten Unterlagen der königlichen Finanzwirtschaft. Und zwar in weit höherem Maße als die Gelder, die durch die Hände der ordentlichen Beamten der Bajuli gingen, da diese meist schon im voraus belastet waren und vielfach gar nicht an den Sitz der Zentralverwaltung gelangten [1]).

An erster Stelle mögen Einnahmen erwähnt werden, die zwar nicht gerade die bedeutendsten waren, aber durch ihre engen Beziehungen zur Zentralverwaltung wichtig wurden. Ich meine die Kanzleitaxen. Bei Schenkungsurkunden betrugen sie 5 % der verliehenen Summe [2]), soweit die Beispiele gestatten, sich einen rechten Begriff zu machen. Über ihre Höhe wird häufig geklagt; das Verlangen nach einer vernünftigen Festsetzung der Taxen findet sich sogar im Privilegio General. Auch später sind die Klagen noch lange nicht verstummt, bis endlich die Cortes von Cervera unter Petro IV. eine endgültige Ordnung festlegten. Es ist übrigens möglich, daß nicht der oben erwähnte Abzug von einem Zwanzigstel, sondern die außerordentlichen Summen, die in vielen Fällen zu zahlen waren, wenn es sich um Privilegien von besonderer Wichtigkeit handelte, Unzufriedenheit erregten [3]). Der Templermeister mochte es vorziehen, für

1) Doch konnten die Bajuli auch mit einer oder der anderen dieser hier erwähnten Einkünfte zu tun haben.

2) R. 79, f. 7v., f. 58. R. 71, f. 126, 129v.

3) So werden R. 85, f. 95 für eine Urkunde de hereditamento 5000 s. gefordert. Alle Einkünfte des Empfängers müssen dafür verpflichtet werden. — R. 71, f. 144v.: Morella und andere Orte für einen Brief super facto exercitus je 1000 s. — R. 70, f. 188s.: Die Aldeas von Daroca racione scribanie nostre einmal 6000 s. — R. 67, f. 88: Galceran de Anglesola 500 s. pro precio littere gracie.

alle Urkunden, die aus der königlichen Kanzlei für ihn geschrieben wurden, eine jährliche Pauschalsumme von 100 marabetes zu zahlen[1]). Im ganzen sind die Einnahmen der Kanzlei nicht gerade bedeutend. Viel mehr als 15 000 sol. sind für jedes der Jahresdrittel, für die abgerechnet wurde, nicht gewonnen worden[2]). Jedoch ist ein sicherer Überblick nicht zu gewinnen. Als Besoldung der Kanzleibeamten diente ein Zehntel der Einnahmen.

Gänzlich frei von regelmäßigen geldlichen Leistungen sind die großen aragonischen und katalanischen Städte gewesen. Peita und Questia sind die einzigen Steuerarten, die einige von den wichtigeren Städten treffen, so Cuera und Teruel[3]), Morella[4]), Denia[5]), vor allem aber die Aldeas der wichtigen aragonischen Städte[6]). In Calatayud waren unter Jaime I. alle anderen Leistungen durch eine jährliche Zahlung von 50 000 sol. abgelöst worden[7]), was für eine Stadt von 7500 Einwohnern eine ganz bedeutende Leistung ist. Es ist schwer in dem begrenzten Rahmen unserer Arbeit die Natur der einzelnen Steuer zu bestimmen. Handelt es sich auch um jährlich wiederkehrende Zahlungen,

1) R. 82, f. 135.

2) Abrechnung von P. de S. Clemente notarii quondam illustrissimi domini Petri etc. patris nostri vom 1. April 1284 bis 10. November 1285: Ausgaben betrugen 63 995 s. 8 d. 1 ob. von Barcelona und 24 521 s. 1 d. von Jaca; die Einnahmen 75 571 s. 1 d. von Barcelona, 26 568 s. 6 d. von Jaca. R. 67, f. 48. — R. Marches rechnet für die Zeit vom 7. Februar 1284 bis 1. Januar 1286 ab: Die Einnahmen betrugen 98 441 s. 10 d. von Barcelona, 21 000 s. 6 d. von Jaca, einige kleinere Münzsorten, 684 Goldmarabetes, 900 Silberstücke von Tours. R. 64, f. 155 v. — Alfagarin, der für die Zeit vom 6. April 1288 bis 1. Januar 1290 abrechnete, hatte 31 529 s. 8 d. von Jaca, 19 523 s. 8 d. von Barcelona empfangen und 30 911 s. 6 d. von Jaca und 16 411 s. von Barcelona ausgegeben. R. 82, f. 128.

3) Daß Teruel Peita zahlen muß, ist R. 64, f. 130 v. deutlich gesagt. Mit den Aldeas zusammen 3880 s. R. 65, f. 54.

4) R. 78, f. 81.

5) R. 74, f. 66 v., soll Freiheit von Peitazahlung nachweisen.

6) Aldeas von Daroca sollen 30 000 s. zahlen; auf 17 000 ermäßigt; obwohl R. 64. f. 168 festgesetzt ist, daß die Gesamtleistung der Aldeas nur 10 000 s. betragen soll. — Id. bezahlen Aldeas von Calatayud; die von Teruel 12 000 s. R. 68, f. 61 v.

7) Doc. ined. VIII, 102.

so finden sich Vermerke über die Höhe der Abgaben doch nicht mit solcher Regelmäßigkeit wie bei anderen Steuern, und die Nachrichten, die wir z. B. über die Peitaleistungen ein und derselben Stadt haben, lassen nicht auf große Konstanz schließen [1]). Es scheint vielmehr, daß Alfonso die Steuer jährlich in einer gewissen, keineswegs immer ganz gleichen Höhe von den Gemeinden forderte. Freilich mußte er nachträglich oft bedeutende Abzüge zugestehen [2]). Questia wird von Gerona bezahlt [3]); es ist eine jährliche, wenn auch in den Finanzregistern nicht besonders hervortretende Steuerart. Arenys löste unter Jaime I. die Leistung von Questia durch eine jährliche Zahlung von 200 sol. ab. Dies und die Gleichstellung der Questia in der erwähnten Urkunde für Gerona mit servicium [4]) und die von Peita mit subsidium [5]) legt die Vermutung nahe, daß es sich um mehr willkürliche als in einer festen Höhe bestimmte Abgaben gehandelt hat. Auf dem Lande wird die Questia häufiger als regelmässige Abgabe erwähnt. Nicht nur der König hat sie hier erhoben, sondern mit seiner Erlaubnis auch Territorialherren [6]).

1) So werden Cuera R. 68, f. 61 v. 10 000, R. 68, f. 80 v. 14 000, R. 83, f. 135 v. 1300 s. abverlangt. — Ein Ort von der Größe Uncastillos zahlte 8000 s. R. 68, f. 75. Fuerunt remissi hominibus de Unicastro 2000 sol. jacc. pro 8000 sol., quos peyta solverunt. . . .

2) S. unten die Tendenz des Königtums, die Steuer möglichst in der Hand zu behalten und sich nicht fixieren zu lassen. Andererseits Befreiung von anderen Leistungen bei Zahlung von „peytarum sive subsidiorum, cenarum et aliarum exaccionum“. R. 322, f. 76 v. Kleinere Städte des Königreichs Valencia deswegen von Schiffsrüstung befreit. Valencia selbst kann sich damit nicht entschuldigen. — Über die Auflage der Steuern auf die Gemeinden und ihre Weiterverteilung, wenigstens bei den Juden, s. Baer, l. c. p. 16 ss., p. 95 ss.

3) R. 64, f. 24.

4) „Questia vel servitio.“ Auch in dem Privileg für Salvatierra wird beides gleichgesetzt und für jeden Haushalt auf nicht mehr als 2 s. festgelegt. Doc. ined. VIII, 98.

5) So auch Du Cange VI, 589.

6) So durfte Dalmao de Castelnou, wenn der König in Corbera 2000 s. questia forderte, die gleiche Summe erheben (R. 78, f. 49 v.); G. de Brolio durfte in der Burg Pagamanent questia fordern, wenn der König sie in der Nähe erhob (R. 64, f. 128). — Auch Peita wurde hauptsächlich in den Aldeas und kleineren Orten erhoben.

Die Abgabe jedoch, deren Ansätze in den Registern den meisten Raum einnehmen, ist die Cena. Wie schon der Name sagt, ist sie eine Leistung, die für die Verpflegung des königlichen Hofhaltes vom Könige selbst bei persönlicher Anwesenheit gefordert wird[1]. Aber im Laufe der Zeit mehren sich die Fälle, in denen Cena eingezogen werden darf. Sie wird aus einer persönlichen Leistung für den König zu einer jährlich zu entrichtenden Steuer, die nicht nur der König, sondern auch hohe Verwaltungsbeamte, vor allem die Prokuratoren, in Anspruch nehmen dürfen. Doch wahren sich einige Orte, wie Villafranca[2] und Taust[3], das Vorrecht, nur bei persönlicher Anwesenheit des Königs zahlen zu müssen[4]. Der älteren Form entspricht es, wenn die Cena in Naturalien entrichtet wird. Das ist bei Reisen des Königs üblich. Unter Angabe des Tages, an dem er erscheinen wird, geht an die einzelnen Orte ein Verzeichnis der Lebensmittel ab, die von ihnen verlangt werden. Öfters sind Geld- und Naturalcena vereinigt[5].

Zur Leistung der Cena verpflichtet sind fast alle aragonischen und katalanischen Gemeinden, soweit nicht zahlreiche Exemtionen davon entheben. Nach oben geht, wenn man die Bedeutung des einzelnen Ortes betrachtet, die Pflicht zur Cenazahlung nicht so weit, wie die zur Peita- oder Questiazahlung. Doch sind sämtliche Juden- und Sarazenengemeinden, sowie fast alle Klöster gehalten, auf diese Weise zu den Kosten der Hofverwaltung beizusteuern. Sogar Klöster, die in den Besitzungen der großen Thronvasallen lagen, durften herangezogen

1) Ausnahmsweise kommt die Cena auch beim Klerus vor. Der Bischof von Tarazona fordert sie 1186 von den Geistlichen Calatayuds, wird aber abgewiesen. Fuente, Historia de Calatayud I, p. 186.

2) R. 80, f. 74 v.

3) R. 85, f. 5.

4) Auch die Juden von Valencia behaupten nicht zur Cenazahlung verpflichtet zu sein. Pedro fordert dann 200 s. als servitium, „licet petieramus ab ipsis 400 pro cena". R. 85, f. 160 v.

5) R. 68, f. 2 wird von Villafranca verlangt: Zahlung von 120 marbt., Stellung von 150 Hennen, 4 Schweinen, 3 Schinken in Salz gelegt, 700 Quart Wein, 12 Pfund Wachs, 6 Pfund Pfeffer, 3 Pfund Zinsiber, 8 Unzen Safran, 1 Pfund Zucker und Hafer für 300 Tiere.

werden. Allerdings stieß der König hier, wenn nicht auf offenen Protest, so doch auf wirksame Fürbitte, die oft zu bedeutenden Nachlässen Anlaß gab [1]). Auch die Ritterorden mußten zahlen. Die Templer allerdings, wie in farblos mittelalterlicher Ausdrucksweise gesagt wird, nur da, wo Zahlungen hergebracht sind [2]). Der Orden von Calatrava hatte in Valencia das Privileg, nur dem König, nicht auch dem Prokurator Cena zu geben [3]). Die Hospitaliter waren in manchen Gegenden auch zu letzterem verpflichtet [4]). Die Gewohnheit, die sich schon im Mittelalter so schnell änderte, war auch hier maßgebend. Die Behandlung der Templer zeigt deutlich, wie sehr es im Interesse des Königs lag, die Cena nicht zu einer gewohnheitsrechtlich fixierten Leistung werden zu lassen. Man forderte lieber in einem Jahre weniger, um dann im nächsten desto mehr erheben zu können und so die Auflage ganz in das Belieben des Königs zu stellen [5]).

Mitglieder des Adels sind zur Zahlung von Cena nicht herangezogen. Welche Wirkung es nun hatte, wenn ein Infanzone z. B. einen Ort besaß, von dem es üblich war, Cena zu fordern, darüber scheint man sich nicht völlig klar geworden zu sein. Eine prinzipielle Entscheidung war nicht getroffen, im Einzel-

---

1) Dem Prior von Casserres erließ Alfonso 1286 die Cena auf Bitten des Vizegrafen von Cardona. R. 68, f. 7 v. Doch blieb er bei seinen Regalien, als der Graf von Ampurias sich über die Heranziehung des Klosters S. Salvador de Brea zur Cenapflicht beschwerte. R. 70, f. 113 v.

2) R. 80, f. 23 v. Quod non exigat cenas in locis, ubi non sunt consuete recipi. . . .

3) R. 70, f. 196 v.

4) R. 66, f. 146 v. An den Prokurator von Valencia: intelleximus per priorem domus Hospitalis sancti Johannis, quod vos compellitis ipsos fratres et eorum homines ad dandum vobis cenas, quas non consuererunt dare temporibus retroactis nec solvere tenentur — soll sie daher nicht zwingen, si est ita, quod non . . . debeant dare cenas predictas. . .

5) Am 6. Mai 1286 befahl Alfonso, die Templer sollten ebensoviel cena zahlen wie im vergangenen Jahr, et 5 vel 10 solidos in aliquibus plus et in aliquibus minus, ne videatur, quod datur certa quantitas racione cenarum predictarum, R. 70, f. 110 v. In einem anderen Mandate aus derselben Zeit ist das allerdings, die Möglichkeit, weniger zu fordern, weggeblieben und nur 5 vel 10 s. plus stehen geblieben. R. 71, f. 44.

falle mußte eine besondere Untersuchung angestellt werden[1]). Orten, die in den Händen von Rittern waren, wurden die Cenas ermäßigt[2]) oder wohl ganz erlassen[3]). Rechtliche Erwägungen sind hier von geringerer Bedeutung gewesen. Wichtiger war es, ob der einzelne Thronvasall Einfluß genug besaß, um eine Exemtion seiner Besitzungen durchzusetzen. So zahlte Segorba, das Alfonsos Onkel Jaime Pere gehörte, keine Cena[4]). Nicht überall war der König der alleinige Empfänger. In Castanesa mußte er die Cena mit dem Kastellan teilen[5]). Auch durch den Anteil des Majordomus, der 20 sol. von jeder Cena empfing, wurde der Ertrag für den König verkürzt[6]).

Einige Mitteilungen von Veranschlagungen mögen von der Höhe der Steuer einen Begriff geben. Die 3000 sol., die Morella abgefordert werden, stellen wohl die höchste Leistung dieser Art dar[7]). Die Klöster Balneol und Ripoll zahlen je 1500 sol. Unter den Städten ragen Tarrassa und Cervera, die ebenfalls 1500 sol. entrichten, hervor. In ähnlicher Höhe halten sich die Leistungen der zahlungskräftigen Juden- und Sarazenengemeinden. Diese Angaben können jedoch nur einen ungefähren Begriff geben, da die Taxationen fast nie eingehalten wurden; nicht nur ein-, sondern zwei- und dreimal wurden Nachlässe angeordnet. Der Kollektor selbst bekam freie Hand, ein Drittel oder ein Viertel des pflichtigen Betrages nachzulassen[8]).

In Mallorca sind Cenaleistungen wie auf dem Festlande nicht herkömmlich gewesen.

---

1) So als Brea, eine Besitzung Alamans de Gudal, auf 300 s. veranschlagt worden war, erging Mandat an die Kollektoren: quod, si locus, quem infançones tenent ad violarium, non donant cenas, quod non exigat ipsam. R. 68, f. 30 v.

2) So Alins von 200 auf 100 s., weil es als violarium an R. de Molina gegeben wurde. R. 68, f. 6 v.

3) So Laguna Rocca, weil P. M. de Artassona den Ort besaß.

4) R. 66, f. 149 v., s. jedoch R. 86, f. 180. Egidius de Viduro wollte Cenafreiheit in loco de Calaterau. Wird bedauert, sie ihm nicht geben zu können.

5) R. 79, f. 24.

6) S. oben Kap. II.

7) R. 65, f. 47 und R. 68, f. 11 v.

8) R. 68, f. 24 v.

Noch mehr als die Cena sind die Juden- und Sarazenensteuern durch die Stetigkeit ihrer Lieferung und die Höhe ihrer Beträge für den aragonischen Staatshaushalt bedeutsam gewesen. Die Judengemeinden sind in gleicher Weise über das ganze Reich zerstreut. Jede Stadt von einiger Bedeutung hat auch eine zahlungskräftige Aljama in ihren Mauern beherbergt. Es gab viel mehr Gemeinden, als wir aus den Registern erfahren, die uns nur die Hauptorte der Kollekten nennen [1]). Steuerlasten beschwerten sie in höherem Maße als ihre christlichen Mitbürger. Sie hatten nicht nur Peita, Questia und Cena zu zahlen, hatten an den hohen Subsidienforderungen Anteil, sondern auch besondere, den Juden auferlegte jährliche Abgaben zu entrichten, welche in manchen Orten eine sehr beträchtliche Höhe erreichten [2]). Und doch sind dies nicht die einzigen pekuniären Verpflichtungen, die der Jude dem Königtum gegenüber auf sich zu nehmen hat. Im April 1286 hören wir von einer Bewilligung in der Höhe von 150 000 sol., die die Juden Aragons, Kataloniens, Valencias in Barcelona machten [3]). Für die Bestätigung ihrer Privilegien [4]) ist hier noch ein Vorwand gefunden; so hat der

1) So gehören zur Kollekte von Barcelona die Juden von Villafranca, Montblanch, Tarragona. R. 81, f. 128. Sicher auch die von Sabadell und Tarega. — Über Abgaben und Verbreitung der Juden vgl. die sehr instruktiven Tabellen bei Baer, l. c. p. 128 ss.

2) In Xativa wurden 1274 10 000 s. gefordert (Régné, p. 615), in Barcelona und seiner Kollekte 21 250 s. (Régné, p. 399), in Saragossa 10 000 s. Jean Régné, Catalogue des actes de Jaime I, Pedro III et Alfonso III, rois d'Aragon concernants les juifs (1213—1291), Paris 1912 ss. Baer p. 128 ss.

3) R. 66, f. 45 v.

4) R. 70, f. 14. Cum procuratores Judeorum Cathalonie, Aragonie et Valencie nobiscum fecissent composicionem pro se et iudeis omnibus terre nostre super illa quantitate denariorum, quam nobis promiserunt racione privilegiorum et quorundam aliorum, que sibi concessimus. . . . Hier ist auch daran zu erinnern, daß Pedro zum Kampfe gegen die Franzosen außer den ordentlichen Subsidien eine besondere Beihilfe verlangt hatte, von der zur Zeit Alfonsos noch 250 000 sol. zu bezahlen waren. R. 65, f. 104. Universis aljamis Judeorum Aragonie et Catalonie. Cum nos assignaverimus fideli nostro A. de Bastida illas 250 000 sol. barch., quas nobis solvere debetis . . ., mandamus vobis, quatenus, si dictus A. de Bastida super vos aliquas pecunie quantitates assignaverit aliquibus richis hominibus seu militibus Catalonie solvendas, faciatis eisdem solucionem iuxta mandatum. . . .

König vielfach einfach Zwangsanleihen aufgenommen und bisweilen dabei einzelne Glieder der Aljama gezwungen, sich für die Anleihe zu verbürgen[1]). Es war kein Wunder, daß viele Juden, um einem so schweren wirtschaftlichen Drucke zu entgehen, ihre Heimat verließen und in den Ländereien der Barone ein weniger sorgenschweres Dasein suchten. In Murviedro scheint es 1290 gar zu einer Massenauswanderung gekommen zu sein[2]).

Die Bewilligung der Gelder geschah durch Vertreter der Judengemeinden, secretarii oder adelantati, die auch die Verteilung der zu zahlenden Gelder auf die einzelnen Glieder der Aljama besorgten. Es kam vor, daß sich einzelne für die Aljama verpflichteten[3]), auch daß ganze Judengemeinden in königlichem Interesse Zahlungen übernahmen, die von anderen geschuldet wurden[4]). Für ordnungsmäßige Lösung der Verpflichtungen sorgte der König. Er berief Zusammenkünfte der Adelantati ein, um über die Abgrenzung ihrer Leistungen ins Reine zu kommen und setzte Strafen an, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet wurde[5]).

Daß die Juden wirtschaftlich auf der Höhe blieben, lag

---

1) So 1289 in Saragossa 12 000 s. R. 80, f. 3.

2) R. 81, f. 171. An den Justitia von Murviedro: quod vendat de fructibus iudeorum, qui absentaverunt se a predicto loco et fraudulenter vendiderunt fructus hereditatum suarum, ut non possent compelli ad contribuendum in questiis et talliis quolibet anno, quod sufficiant ad quantitates eas contingentes in dictis questiis et taliis, et ipsas quantitates tradat in solutum dictarum questiarum aljame iudeorum Muriveretis.

3) Auch muß sich der einzelne bisweilen für Schulden des Königs verbürgen und außerordentliche Beisteuern zahlen, die er dann von der Aljama wieder eintreiben konnte. Ähnliches auch bei den Hofbeamten.

4) R. 66, f. 28 v. Fidelibus suis universis aljamis iudeorum Aragonie ... solvatis partem vobis contingentem, prout fuerit faciendum in illis 75 000 sol. barch., quos nuncii Caesarauguste, Osce, Calatayubii nobis solverent pro accurimento, quod a vobis petimus, et eciam in expensis, quas oportuit dictos nuncios facere pro dicta quantitate procuranda, quod nobis in Barchinona solverentur.

5) Am 20. Oktober 1286 wird in Aragon und Valencia auf den 11. November Abrechnung über obige Subsidien verlangt, bei Strafe von 1000 s. R. 67, f. 84. Am 4. Oktober 1287 ist die Abrechnung noch nicht erfolgt: Saragossa soll nun 2000, die übrigen Städte je 1000 s. zahlen, wenn die Sache nicht bis Weihnachten erledigt ist. R. 81, f. 83.

natürlich sehr im Interesse des Königtums, das eine so reiche Steuerquelle versiegen sah, wenn die Schuldner der Juden nicht zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gezwungen wurden. Die Könige haben es denn auch nicht an Maßregeln fehlen lassen, die Forderungen der Juden mit der Zwangsgewalt ihrer Beamten zu unterstützen[1]). Wenn Juden in Not geraten waren, was leicht geschehen konnte, da es nicht nur unter den Juden selbst hartherzige Gläubiger, sondern auch unter den Christen Wucherer gab, griffen sie helfend ein. Einmal durch Gewährung von Schuldverlängerungen, dann durch Regulierung der Schulden. So wurde 1287 G. de Montjuich abgeordnet, um die arg verschuldeten aragonischen Judengemeinden miteinander auszugleichen[2]). In Calatayud durfte über Schulden an Juden nicht komponiert werden ohne Zuziehung königlicher Prokuratoren; als solche fungierten der Baile und der Sakristan Vinzens von S. Maria de la Peña; von allen Forderungen, die Juden erheben konnten, sollte ein Verzeichnis angelegt werden[3]).

Das persönliche Abhängigkeitsverhältnis, das die Juden als Teil des Patrimonio Real mehr als andere Volksklassen an den König kettete[4]), zeigt sich in dieser fürsorgenden Tätigkeit besonders. Immerhin haben auch die Territorialherren Ansprüche an die Juden ihres Gebietes gestellt, teilweise im Widerspruch mit den königlichen Regalien. In den Territorien war die Amts-

1) Dahin gehendes Mandat Pedros erwähnt R. 66, f. 235 v. Cum illustrissimus dominus rex pater noster . . . intellecto per alyamam iudeorum Calatayubii, quod iusticia, qui tunc erat, compellebat seu gravabat eosdem iudeos, . . . mandasset ipsi iusticie per litteras suas, quod non compelleret seu agravaret in aliquo ipsos iudeos.

2) R. 70, f. 90. G. de Monte Judayco . . . Intelleximus, quod aliame iudeorum Barchinone et aliorum locorum de collecta eorum sunt in magnis et diversis pecunie quantitatibus . . . creditoribus obligate, quas propter eorum discrecionem, negligenciam vel inopiam solvere non expediunt, . . . unde, cum intencionis nostre sit, dicta debita solvi, propter usurarum voracitatem depauperentur, vobis . . . mandamus, quatinus ordinetis, quod omnes dicte aljame infra 2 vel 3 menses conveniant inter se. . . . Ausführlich über die Verteilung der Steuern auf die einzelnen, die hier angedeutet, Baer, l. c. p. 95 ss.

3) R. 70, f. 135.

4) R. 74, f. 41 v.: z. B. Leistungen, die ein Jude für einen königlichen Beamten aufwandte, sollten ihm von der Aljama zurückerstattet werden.

gewalt königlicher Kollektoren ausgeschaltet; die Abgaben der betreffenden Juden- oder Sarazenengemeinden gingen durch Vermittlung ihres Herrn in die Hände des Königs über. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß die Herren auch weitergehende Ansprüche erhoben; das Privileg Pedros III. für Katalonien erwähnt diese Forderungen, ohne ihnen aber entschieden entgegenzutreten[1]). Die Verfügung, es solle damit gehalten werden wie früher, ist in ihrer Unbestimmtheit keine Verweigerung. Von finanziellen Leistungen der Juden der Grafschaften Urgel und Ampurias hört man nichts, obgleich die Gerichtshoheit des Königs hier aufrecht erhalten wurde.

Die maurischen Gemeinden stehen auf derselben Stufe wie die jüdischen. In Katalonien fehlen sie ganz, mit Ausnahme der Sarazenen von Tortosa, welche einen jährlichen Tribut bezahlten[2]), in Aragon aber und noch mehr in Valencia sind sie stark verbreitet. Die finanziellen Leistungen, die sich ebenfalls nicht nur auf Jahrestribute, sondern auch auf Peita[3]), Beitrag zum Burgenschutz[4]) und zum Teil einen Kopfzins erstrecken, erreichen nicht die Höhe wie bei ihren jüdischen Mitbürgern. Die Sarazenen von Borgia zahlen jährlich 3000[5]), die von Saragossa 4000 s.[6]). Auch zu außergewöhnlichen Forderungen sind

1) R. 62, f. 38. Item quod de iudeis et saracenis, de quibus extitit pecunia nobis data, que deberet esse illorum, in quorum castris seu villis habitarent . . . volumus super hoc illud de cetero observari, quod in loco quolibet eorum est antiquitus observatum salvis privilegiis et pactis specialibus cuiuscumque. — So behauptete der Templermeister, die Juden Montsons seien von Questia und Peita frei. R. 76, f. 36 v. Alfonso ließ die Erhebung unterbrechen und Untersuchung durch Bianya einleiten. Schon vorher war Klage über allzuharte Forderungen eingelaufen. R. 66, f. 128.

2) Doc. ined. VIII, 52.

3) R. 64, f. 132, peita, calonia, redditus der Sarazenen von Teruel erwähnt.

4) Die Sarazenen von Alfandech müssen zur custodia castrorum von Alfandech beitragen. R. 70, f. 107 v. — R. 62, f. 27 wird ferner für Valencia ein Kopfzins von Sarazenen erwähnt, 12 oder 20 s., der für Taglöhner, und die Abgabe von einem Zehntel der Lösegelder, die sarazenische Gefangene ihren Herren zahlen. Beides wird erlassen.

5) R. 83, f. 88 v.

6) R. 83, f. 136 v.

sie nicht entfernt in demselben hohen Maße zugezogen worden wie die Juden.

Weniger faßbar sind die anderen Leistungen, von denen die Privilegien zu berichten wissen, so vor allem die Handelsabgaben pedagium und lezda. In dieselbe Kategorie gehören Brückengelder, deren Erhebungen auch an königliche Erlaubnis gebunden war. Für Holztransport auf dem Xucar war die Abgabe von ein Fünfzigstel vorgeschrieben[1]). Es ist zu bemerken, daß trotz der zahlreichen Exemtionen von diesen Zöllen lezda wenigstens auch noch am Ende des 13. Jahrhunderts von den Einwohnern privilegierter Städte gezahlt wurde. Zumal in Peñiscola, das A. de Alagona, in Tamarit das G. de Claramunt[2]) gehörte, in S. Feliu[3]), ist eine Berechtigung zu Lezdaforderungen nie bestritten worden, nur über das Maß des zu Fordernden herrschte Uneinigkeit. Abgaben, die von alters her gebräuchlich waren, werden in den Privilegien von den Exemtionen nicht betroffen. Mit einem größeren Scheine von Recht suchte man in Tortosa dem Templerkomtur und G. de Moncada die Befugnis zur Erhebung von Lezda streitig zu machen. Es scheint, daß die beiden auf den Cortes von Montson Zugeständnisse gemacht hatten, sich aber später nicht mehr an sie kehrten[4]). Adel und Geistlichkeit waren von Lezda frei, aber nur für ihre Person. Hatte ein Infanzone zwei- oder dreimal Handel getrieben, so war er nach dem Fuero von Aragon zur Lezdazahlung verpflichtet[5]), und nur auf Grund besonderer Privilegien konnten die Klöster, die Güter

1) R. 75, f. 3.

2) 1243 beschweren sich die Bürger von Barcelona über ungehörige Lezdaforderungen Claramunts. Der König behält sich ausdrücklich sein Recht vor. Retinemus, quod dicta lezda sive passagium teneatur per nos et nostros successores sicut et ipsum castrum Tameriti . . . Capmany II, 15.

3) Capmany II, 32.

4) R. 84, f. 31 v. G. de Montechateno et comendatori Dertuse, quod, cum pluries dominus rex monuerit eos, quod comparerent coram domino rege hostensuri ius, quod asserunt se habere in lezdas . . . dominus rex mandavit eis, quod infra 10 dies a recepcione presencium compareant coram . . . rege hostensuri de iure eorum . . . Simile fuit missa F. de Cambries lezdario capitis Dertuse.

5) Fueros 105 v.

in entfernten Gegenden besaßen, die Erzeugnisse ihrer ländlichen Wirtschaft zollfrei an den Leiter der Ordensgemeinschaft expedieren; für Handelszwecke waren ihnen solche Vergünstigungen versagt.

Eine auf Katalonien beschränkte Steuer war das Bovaje[1]). Sie ist bedeutsam dadurch, daß sie im Gegensatz zu Cena und anderen Zahlungen nicht so häufigen Exemtionen unterworfen ist, sondern sich auch auf die großen Städte[2]) und eine Reihe der ersten Kronvasallen erstreckte. Unter letzteren sind die Grafen von Urgel, von Ampurias, von Pallars, die Vizegrafen von Villamur, Cardona, Roccaberti, P. de Ribelles, R. und G. de Calvera, R. de Cervera zu erwähnen[3]). Daß in dem Aufgebot vom November 1286 neben dem Kastellan von Amposta nur die Bischöfe und Kapitel von Gerona, Lerida, Barcelona, Urgel, Vich und Tortosa genannt sind, darf man wohl nicht so auslegen, als ob die übrigen Bischöfe von der Zahlung ausgenommen seien.

Interessant sind die Formen, in denen sich die Vereinbarung der für das Bovaje zu zahlenden Summen vollzieht. Aus ihrer Kompliziertheit mag man auf die Schwierigkeiten schließen, die sich der Festsetzung einer Steuer entgegenstellten, welche nicht nur die der unmittelbar königlichen Herrschaft unterstehenden Volksteile, sondern auch die privilegierten Klassen verpflichtete[4]).

---

1) Ribagorça suchte sich ihr mit Berufung auf seine Zugehörigkeit zu Aragon zu entziehen. R. 62, f. 20.

2) R. 70, f. 18 werden Barcelona, Tortosa, Tarragona, Cervera, Montblanch, Banyola, Vich, Villafranca, Besalu, Camprodon, Tarrega, Manresa, Fraga, Berga genannt. R. 66, f. 188 außerdem noch Lerida. Doch war Lerida 1281 durch Pedro III. befreit worden. Pleyan de Porta, Apuntes . . . Lerida, p. 476 ss.

3) Ferner Bg. de Puch, Guil. de Cruyllas, Bn. und. G. de Angles, Bg. de Entença, P. de Queralt, R. und. G. de Moncada. In dem Ausschreiben vom September 1286 (R. 66, f. 188) und von November 1286 (R. 70, f. 17 v.) sind nicht immer die gleichen Namen genannt. Es bleibt also noch Raum für Lücken.

4) Schreiben Alfonsos an den Bischof von Urgel: Cum inter alios reputemus vos multum amicum nostrum, . . . rogamus vos, quatenus sitis nobis favorabilis in facto bovatici, cuius probacio publicari debet apud Terrachonam, . . . et inde nos in factis vestris et Urgellensis ecclesie invenietis promptiores. R. 66, f. 189.

Schon geraume Zeit vor der eigentlichen Besprechung haben Verhandlungen stattgefunden, auf denen die Sendung von Vertretern zum festgesetzten Termine beschlossen worden ist[1]). Der König auf der einen, Prälaten, Barone und Städte auf der anderen Seite erscheinen als zwei Parteien, die ihre Ansprüche vor dem vom König ernannten Richter geltend machen. Hat der Richter entschieden, so sind alle Beamten im Lande gehalten, seinen Urteilsspruch auszuführen. Richter waren Bianya, für den eine besondere Ernennungsurkunde vorliegt[2]), und R. de Toyla, der zugleich als Richter und als königlicher Prokurator erscheint. Zu letzteren werden außer Toyla der Thesaurar A. de Bastida, die Skriptoren P. Marches und P. de S. Clemente und die Rechtsgelehrten B. G. de Pinels und Ia. de Montjuich ernannt[3]). Die Besoldung sowohl der Richter als der Prokuratoren liegt aber dem Thesaurar ob[4]). Also durchaus in den Formen eines Prozesses findet die Bestimmung der Summen statt, die für das Bovaje zu zahlen sind, nicht anders als verwaltungsrechtliche Streitsachen, die von Hofrichtern entschieden werden. Die Macht aber, die hinter dem Gegenstande des Prozesses steht, ist der Staat, den König wie Stände darzustellen strebten, beide seine Macht verstärkend.

Über die Höhe des Bovaje haben wir keine direkten Nachrichten. Es wurde durch besondere Kollektoren erhoben[5]), so-

---

1) R. 70, f. 17 v. Der erste Termin auf den 8. September festgesetzt. Am 18. folgte eine neue Einberufung: R. 66, f. 188. Schon am 20. Mai war folgendes Mandat an Bianya ergangen: Mandamus vobis, quatenus veniatis ad nos cum processu et ordinacione bovatici Catalonie, quoniam nos ordinare volumus, quod dictum bovaticum colligatur. R. 66, f. 86.

2) „quod compareat Terrachonam ad diem assignatam super facto bovatici, et quod faciat ibi tamquam iudex et communis persona, quod fuerit faciendum et tractandum". R. 70, f. 18 v. — ib.: vicariis, baiulis et aliis officialibus suis, quod super bovatico et sententiis, que late fuerint per Jacobum de Bianya et R. de Toylano, iudices curie nostre, faciant et distringant per A. de Bastida sicut per nos.

3) R. 70, f. 17 v. „ad tractandum . . . cum prelatis, baronis, militibus, civibus et aliis hominibus Catalonie, quicquid fuerit faciendum super facto bovatici". — promittentes habere ratum et firmatum.

4) R. 65, f. 161.

5) „bovaterii" R. 63, f. 49. R. 82, f. 105.

weit nicht der König auf das von der betreffenden Gemeinde zu erwartende Bovaje sich hatte Vorschüsse geben lassen [1]).

War das Bovaje eine von den einzelnen Hofstätten zu zahlende Abgabe, so wurde das erbaticum, carnaticum oder bestiarium, wie schon sein Name sagt, von den Besitzern großer Viehherden erhoben. In Valencia finden wir diese Art der Besteuerung, die besonders zur Geltung kam, wenn große Viehbestände aus Aragon — so von dem nahen Teruel — über die Grenze getrieben wurden. Die Höhe der Abgabe wird verschieden angegeben. Beim Eintritt in Valencia mußten von 1000 Stieren 6 gesteuert werden [2]), anderswo herrschten schärfere Taxen [3]). Auch mußte an den Großgrundbesitzer ein Entgelt bezahlt werden, wenn Herden sich auf seinen Ländereien aufhielten. Das einfache Durchtreiben verlangte keine Gegenleistung.

Das Erbagium wurde verpachtet [4]); die Summen, welche die Pächter an die Regierung zu zahlen haben, sind nicht gerade bedeutend [5]). Die Templer [6]), und nach ihrem Beispiele wohl auch die anderen Ritterorden sind von der Leistung des erbagium frei. Ebenso einzelne Gemeinden [7]) und in Valencia alle Orte von Infanzonen [8]). In Aragon ist es ein Vorrecht des Königs, Herden in seinen Schutz zu nehmen, natürlich gegen Vergütung; auch Adeligen wurde dies erlaubt, doch mußte der Merino oder ein besonderer Beamter, der herbagarius darüber wachen, daß die königlichen Rechte keinen Schaden litten [9]).

Auf gleiche Stufe mit dem erbagium, etwa als Ausfluß des

---

1) R. 67, f. 68 so von Tarragona 13000 s. und R. 68, f. 35 ss.: von Cervera 20 000, Tarega 10 000, Montblanch 10 000, Terrassa 6000, Manresa 10 000, Bibagorça und Pallars 15 000, Valencia 100 000 s.

2) R. 85, f. 130 v.

3) R. 83, f. 73. Das bestiarium von Morella betrug bei Herden bis zu 30 Stück 2, bei größeren Herden 7 Stück.

4) Jüdische Pächter R. 63, f. 80 v. und R. 80, f. 5 erwähnt.

5) R. 67, f. 78 (a. 1286) 4500 s.; R. 79, f. 30 (a. 1288) 4300 s.

6) R. 63, f. 80 v.; R. 74, f. 66 v.

7) So Albalata wenigstens nach seiner Behauptung R. 81, f. 153 und Ayora R. 83, f. 81.

8) R. 62, f. 18.

9) Fueros 56 v.

königlichen Bodenregals und Handelspolizei, sind die Abgaben zu setzen, die der König von den Landesprodukten bezog. So z. B. ein Zehntel von allem Wein und Getreide auf Menorca [1]), ferner die Einkünfte aus städtischen Gewerben, der Schlachtbank [2]), dem Markte [3]), den Zünften [4]), dem Waghaus [5]), den Bädern [6]), den Zinsen, die von den Hufen der Ansiedlungen in Pego oder ähnlichen Neugründungen gezahlt [7]), oder die als Entgelt für den Besitz königlicher Häuser in den Städten oder Güter auf dem Lande entrichtet wurden [8]).

Auch Öfen und Mühlen gehörten in Valencia zum königlichen Regal, während sie in den übrigen Landesteilen der Nutzung der Feudalherren überlassen waren [9]). Aber auch so sicherten

---

1) R. 83, f. 77 v. — Erlaß für die Leute von Manachoz und Belveer Weinpflanzungen anzulegen; dafür jährlicher Zins von 6 d. und ein Zehntel der Früchte R. 64, f. 73 v. — Eine Getreideabgabe ist wohl auch das in Daroca R. 79, f. 26 v. und R. 83, f. 97 genannte cucolos.

2) Oder Fleischern von Valencia jährlich 100 marbt. R. 83, f. 82 v.

3) Verlängerung des Marktes von Verdu um 1 Jahr gegen 150 s. R. 75, f. 62 v.

4) R. 78, f. 92 v. Anweisung auf die tintureria von Valencia. R. 83, f. 80 v. Eine Schmiede in Valencia bezahlt $1^1/_4$ marbt. Zins.

5) R. 83, f. 106. Damus . . . quintale sive quintalia nostra Barchinone cum rovis et mediis rovis et libris et aliis pensis sive pesals eiusdem quintalis sive quintalium. Auch das pensum von Mallorca wurde verpachtet. R. 65, f. 18 v. Ein Jude stand der Erhebung von pensum und lezda von Cervera vor. R. 75, f. 8 v.

6) Die Bäder werden zur Verbesserung oder Neuanlage vergeben. Zins 8 marbt. R. 83, f. 83; R. 81, f. 9. Quod si iudei Cesarauguste consueverunt se balneare in balneis dicte civitatis iuxta libitum eorum, non compellat . . . R. 70, f. 91 v. Baiulo Talidarum de Monte Bovino. Bisher badeten die Juden des Ortes in dem dortigen Bade. Wurde ihnen nun verboten. Soll wieder erlaubt werden. Erwähnt Huesca R. 75, f. 50. — In Casteylla waren auch die Apotheken reserviert. R. 75, f. 6.

7) In Pego 10 s. für die iovata, was zu hoch war. R. 82, f. 91 v.; R. 64, f. 156. In Casteylla 6 s. R. 75, f. 6.

8) R. 79, f. 58 v.: Bg. de Finestres zahlte in Barcelona 10 marbt. für zwei hospicia in platea cambii in via vocata de la mar. — R. 64, f. 95 v.; für due partes einer alcheria in Mallorca 200 s., was als zu hoch empfunden wurde.

9) S. Kowalewsky, Ökonomische Entwicklung Europas III, S. 457 über geringe Bedeutung der Bannalitäten.

sie noch dem Könige bedeutsame Einkünfte[1]). In einer Reihe von katalanischen Städten sind die Mühlen und Öfen entweder vom König selbst verwaltet worden oder wenigstens der königlichen Verwaltung zinspflichtig gewesen; ohne Einwilligung des Königs durften keine neuen Betriebe eröffnet werden[2]). Die Mühlen einer großen Stadt waren pflichtgemäß von den Produzenten auch der weiteren Umgegend zu benutzen. So mußte z. B. das Getreide von Caldas de Lagostera nach Gerona zum mahlen gebracht werden[3]). Als der Komtur von Miravet eine Mühle baute, war das nach Alfonsos Aussage zum Nachteil des königlichen Rechtes geschehen[4]). Besonders stark äußerte sich das königliche Mühlenmonopol in Barcelona, obgleich auch hier schon Fälle bekannt sind, daß Mühlen zwar für den König, aber als freies Eigentum in Besitz gehalten wurden[5]), und einzelne Verleihungen manchmal von der Regel abweichen[6]). Auch mußte der Fiskus bereits mit dem Widerstreben der Bürgerschaft rechnen, die nicht gerne die königlichen Mühlen begünstigte. Der Baile von Barcelona vertrat die Interessen seines Herrn den Räten von Barcelona gegenüber, die sich weigerten, ihr Getreide in den königlichen Mühlen mahlen zu lassen[7]), und 1288 wurde gar ein eigener Prokurator ausgesandt, der den königlichen Standpunkt vertrat[8]). Hier waren es die Mühlen außerhalb Barcelonas, die dem Fiskus Konkurrenz machten. Doch scheint die Möglichkeit bestanden zu haben, daß, wenn die Besitzer des Getreides es ausdrücklich verlangten, das Mahlen auch in nicht königlichen

1) In Jaca bestand nach Privileg von 1064 Mühlenregal für Juden und Bäcker. Muñoz, 235.

2) So in Besalu (R. 66, f. 148), Cervera (R. 64, f. 15; R. 70, f. 74 v.), Fraga (R. 85, f. 95).

3) R. 84, f. 10.

4) R. 66, f. 122 v.

5) So R. 64, f. 4.

6) So Verleihung von vier flacherie in Barcelona an P. Marques, que molent seu molere possint in dictis molendinis non obstante consuetudine seu statuto Barchinone, quod flacherie teneantur molere ad molendina nostra et non alia. R. 64, f. 6.

7) R. 70, f. 156 v.

8) R. Alamany, procurator noster in operibus molendinorum R. 75, f. 59.

Mühlen vorgenommen werden konnte; nur daß die Inhaber der freien Mühlen durch Ausübung eines Druckes ihre Kundschaft zu vermehren suchten, war verboten. Damit stimmt es überein, daß eine Urkunde für Pedro de S. Clemente in Barcelona selbst einen Unterschied zwischen direkt königlichen Mühlen kennt und solchen Mühlen, die mit königlicher Konzession gebaut worden sind. Pedro hatte von Alfonsos Vater Erlaubnis erhalten, eine Mühle zu bauen. Jetzt gestattete ihm der König zwei Lasttiere zu halten, um Getreide von denen, die es wünschten, in seine Mühle zu transportieren. Nur Bäcker (flaquerii et farinarii) waren gehalten, die königlichen Anstalten zu benutzen[1]).

Auch in Valencia war das königliche Monopol nicht durchzusetzen. In dem großen Privileg, das Pedro am 3. Oktober 1283 gab[2]), mußte er zugestehen, daß es gegen die Gewohnheiten des Landes sei, wenn Bäcker gezwungen wurden, in den königlichen Mühlen arbeiten zu lassen. Nur die Leute des Königs sollten dazu verpflichtet sein. Und später, am 1. Dezember, wurde unter anderen Vergünstigungen bestimmt, kein Mühlenbesitzer dürfe einen Bäcker durch Bestechung dazu bringen, das Getreide in seiner Mühle mahlen zu lassen. Geschah es dennoch, so verlor der Bäcker sein Amt.

So waren die Besitzverhältnisse des Fiskus an Mühlen und Backöfen verschiedenartig abgestuft. Entweder eigene Verwaltung oder Ausgebung zu Erbpacht oder Teilnutzung[3]), das sind die gebräuchlichsten Formen. Größere Freiheit herrscht da, wo die Beschränkung auf die Leibeserben aufgehoben und der Vergebungsfreiheit des Besitzers keine Grenzen gezogen sind. Nur an Adelige darf er nicht verkaufen[4]), eine Bestimmung, die aus den Lehensverträgen bekannt ist. So gibt es Mühlen und Öfen,

1) R. 75, f. 1. 9. April 1287.

2) R. 67, f. 18.

3) R. 64, f. 125 beides verbunden: Verleihung einer Mühle am Xucar als erblichen Besitz gegen Abgabe von ein Fünftel des Ertrages. In Morella ist eine Mühle ad tercium vergeben, was aber nicht dem in Morella üblichen Zins entsprach. Der Pächter bittet um andere Anweisung, da er keine Verbesserung einführen könne und ganz verarmt sei. R. 66, f. 41.

4) R. 64, f. 143.

über deren Einkünfte der König frei verfügt[1]), andere, von denen ihm nur die jährlichen Zinsen zufallen. Diese waren von verschiedener Höhe für einen Ofen. In Valencia werden zwei[2]), in Olocau einmal dreißig marbt. gefordert[3]). In Clot gab es eine Mühle, die dem König jährlich 200 s. einbrachte[4]). Es kommt auch vor, daß nicht Geld, sondern andere Gegenleistungen verlangt wurden. In Zigona mußte der Müller statt des Zinses Falken liefern[5]).

Man sieht schon aus diesen Notizen, daß der Mühlen- und Ofenbann in Valencia, Katalonien und auf Mallorca[6]) von größerer Wichtigkeit war, als in dem aragonischen Stammlande, wo man verhältnismäßig wenig von ihnen hört[7]). Doch ist er auch in Katalonien nicht überall von gleicher Bedeutung gewesen. In der Grafschaft Urgel wenigstens ist schon frühe allgemeine Freiheit an die Stelle des Bannes getreten.

Ein königliches Regal ist das Münzrecht. Freilich waren auch hier Entfremdungen vorgekommen; es sei daran erinnert, daß Jaime I. sich vergeblich bemühte, das Münzrecht des Bischofs von Vich zu beseitigen. Der Meister der Münze von Barcelona zur Zeit Alfonsos, Bg. de Finestres, ist eine gewichtige Persönlichkeit. Hat er sich doch in gleicher Weise wie Bastida für die Zahlung der ungeheuren Schulden des Königs verbürgt. Er ist finanziell am Betriebe interessiert[8]). Neben ihm gewinnen auch andere Persönlichkeiten, so der Bajulus Generalis und der Skriptor der Münze, Galceran de Vaguera, auf die Geschäfte

---

1) R. 64, f. 150 v.: so in Gandia, wo die betreffenden Einkünfte zum größten Teil P. de Libiano erhält.

2) R. 63, f. 54 v.

3) R. 70, f. 116.

4) R. 74, f. 86 v.

5) R. 85, f. 61. — In Barcelona wurden 1289 die Einkünfte aus Mühlen und Öfen auf 5 Jahre für 27000 s. an G. de Ollomario, Jac. de S. Clemente und R. Fivella verpachtet. R. 80, f. 135.

6) R. 66, f. 23 v.: Anweisung von 1000 s. auf die Mühlen von Mallorca.

7) Doch werden R. 82, f. 74 collectores pedagii, coffarie ac tributi furnorum erwähnt.

8) Vor R. Gerard soll er Rechnung über seinen Gewinn ablegen und sagen, wieviel Münzen Silbers geschlagen worden sind. R. 65, f. 156.

Einfluß. Ohne den Rat der beiden soll Finestres nichts unternehmen [1]). Auch der vielgeschäftige P. de S. Clemente tritt einigemale als Revisor auf. Als Institut zur Vermittlung von Zahlungen wird die Münze benutzt in der Form, daß dem Münzmeister anheimgestellt wird, die betreffende Summe als persönliches Darlehen zu zahlen oder den Kollektoren zu gestatten, das Geld aus dem Gewinne der Münze zu nehmen [2]). Wer in der Münze Silber prägen lassen will, kann es tun [3]); sehr sparsam scheint die Verwaltung nicht gewesen zu sein [4]).

Die Münzer bildeten eine feste Genossenschaft, die wichtige Privilegien besaß; sie waren für die Dauer ihrer Arbeit von Kriegsdienst und Auflagen frei. Sie ergänzten sich aus Einheimischen; Ausländer wurden nur auf besonderen Befehl des Königs aufgenommen [5]). Die Arbeitsgenossen unter einander verband ein starkes Solidaritätsgefühl. Mißliebige Elemente konnten sie aus ihrer Gemeinschaft ausschließen und ihnen sogar die Ausübung ihres Gewerbes gänzlich untersagen [6]).

Die Ausübung des Münzregals, in dem die Könige früher ein gewohntes Mittel sahen, zum Schaden der Volkswirtschaft ihre Kassen zu füllen, ist jetzt nicht mehr so ganz in ihr alleiniges Belieben gestellt. Als Alfonso die von Pedro eingeführte Silbermünze schlagen läßt [7]), betont er, daß das mit Zustimmung

---

1) R. 65, f. 156.

2) So R. 67, f. 109. 20000 s. ad opus armate an S. Clemente. An Bastida, quod mitteret et obligaret se soluturum illis personis, a quibus P. de S. Clemente reciperet mutuum ad opus armate usque ad quantitatem 20000 s.

3) P. Marques kann 300 M. Silber prägen lassen, wenn er will. Mandat an Finestres darüber. R. 71, f. 69 v. — Am 20. Mai 1286 wurde erlaubt, Silber von Mallorca in Barcelona prägen zu lassen. R. 66, f. 84 v.

4) 1. April 1287 wird Bastida und R. Gerard befohlen, quod obtemperent super expensis et missionibus immensis et immoderatis, que fiunt in moneta, que cuditur Barchinone. R. 71, f. 113.

5) R. 64, f. 23 v.

6) R. 70, f. 74. Zwei Münzer beklagen sich, daß sie „potius ex malivolencia quam alio iusto modo“ von den Münzern „de eorum capitulo et societate“ ausgeschlossen seien und ihnen das Prägen nicht mehr erlaubt wird; — wenn die beiden beweisen, daß sie monetarii et de genere monetariorum sind, soll Bg. de Finestres sie wieder einführen.

7) R. 66, f. 84 v.: 1 Mark zu 6 den. = 72 den. Barch., 1 den. = 12 den.

des Rates geschehen ist[1]). Größere Schranken hatten die Stände in Aragon gegen etwaige Münzverschlechterungen aufgerichtet. Jaime I. hatte sich verpflichten müssen, ohne Willen der Stände keine Münzveränderung anzuordnen. Als Entgeld war ihm dafür ein alle sieben Jahre fälliger Tribut, das Monedaje, zugesichert (1015 marbt.). So war das Monedaje eigentlich lokal auf Aragon beschränkt, wurde aber auch in den katalanischen Gebieten erhoben, wo aragonisches Geld kursierte[2]), also in Ribagorça, Pallars[3]) und Besalu[4]), weiter auch war es in Valencia zu einer ständigen Einrichtung geworden[5]). Die Ritterorden und die Klöster waren nicht eximiert, doch wurde unter Pedro mit den Templern und Hospitalitern ein besonderer Zahlungsmodus vereinbart. Die Orden und der König ernannten je einen Kollektor, die gemeinsam das Monedaje erhoben und nachher unter ihre Herren zu gleichen Teilen verteilten[6]). Der Orden von Calatrava war hiervon nicht betroffen. Im Anfang von Alfonsos Regierung sammelte der Komtur von Alcañiz selbst Monedaje ein und störte auch in Caspe die Tätigkeit der königlichen Beamten, was Alfonso verbot[7]); später, 1289, machte er Freiheit seiner Leute vom Monedaje geltend[8]), wohl ohne Erfolg. Auch die Sarazenen der betreffenden Orte hatten Monedaje zu liefern. Doch mußte hier schon der königliche Kollektor die Vermittlung der Komture in Anspruch nehmen, wenn er an sein Geschäft gehen

---

Barch. „Consensu et voluntate proborum hominum civitatis Barchinone cudebat ... in Barch. ... monetam argenteam, de qua recipitur 1 den. pro 12 den. Barch. et fiunt de marcha argenti 72 den. arg. ... soll umlaufen, da sie praktisch ist. Wenn ein Mallorcaner in Barcelona von seinem Silber solche Münzen prägen lassen will, darf er es tun.

1) „Cum consilio et voluntate proborum hominum." R. 66, f. 84.

2) So zahlt Amposta, seit dort Geld von Barcelona kursiert, kein monetaticum, „quod solvi debetur pro monetica Jacce". R. 64, f. 109.

3) R. 65, f. 146 v.

4) R. 82, f. 23 v. Ob es sich ebenso mit Almacellas verhält, das ebenfalls Monedaje zahlte, ist zweifelhaft. R. 83, f. 42 v.

5) Taraçona, p. 107 ss.

6) Diese Vereinbarung erscheint R. 80, f. 25 v. in Kraft.

7) R. 67, f. 20 v.

8) R. 80, f. 20.

wollte[1]). In Tortosa lag 1289 das Einsammeln ganz in den Händen der lokalen Gewalten, des Komturs und G. de Moncadas[2]). Die Juden wurden 1303 von Monedaje befreit[3]).

In weniger hervortretender Weise waren die Orte des Adels zur Leistung von Monedaje verpflichtet. In Katalonien nach Pedros Privileg Kirchen- und Herrenleute nur, wenn sie schon zu Jaime I. Zeiten zahlten[4]). Ging aber ein ritterlicher Ort in bürgerlichen Besitz über, so war damit die Verpflichtung zur Zahlung von Monedaje von selbst gegeben[5]). Die Verfügung der Cortes von Saragossa (1300), die ein Recht des Königs auf Monedaje aus adeligen Orten nicht anerkannte, sondern die daraus fließenden Gelder den Grundherren überwies, sanktionierte wohl nur Verhältnisse, die sich schon lange eingebürgert hatten[6]). In der Tat läßt sich schon aus der Zeit Pedros III. ein ähnliches Privileg nachweisen[7]). In den meisten Fällen ist das Einsammeln dieser Steuer besonderen Kollektoren übertragen worden, gelegentlich auch dem ordentlichen Baile überlassen[8]).

Ehe wir nun zu den Einkünften übergehen, die einen mehr außergewöhnlichen Charakter annehmen, möge hier eine Darstellung der Grundsätze Platz finden, nach denen die erwähnten Steuerarten erhoben wurden. In den großen Städten waren es gewöhnlich nur wenige gewählte Leute, die die geforderten Summen von den Einwohnern sammelten und schließlich in die Hände der königlichen Behörden überlieferten. Die Stadtbehörde bürgte für richtige Zahlung[9]).

---

1) Der Komtur von Miravet soll erlauben, daß von den Sarazenen von Miravet und Vinevre Monedaje eingesammelt wird. R. 67, f. 70 v.

2) R. 80, f. 151.

3) Gegen Zahlung von 30000 sol. Jac. Baer, l. c. p. 23.

4) R. 62, f. 35. (homines ecclesiasticorum et baronum).

5) R. 304, f. 153 ss.

6) Fueros 129.

7) Der König erlaubt 1283 Bürgern von Lerida, die im Besitz von Ortschaften sind, das Monedaje dieser Orte in Empfang zu nehmen. Pleyan de Porta, Apuntes . . . Lerida, p. 476 ss.

8) So 1286 Kollektor in Pallars und Ribagorça: P. de Fraga. Mandat an die Bajuli, ihm zu zahlen. R. 65, f. 146 v. Der Komtur von Montblanch weigerte 1289 Einsammeln des monedaje in seinem Bezirk.

9) So z. B. in Lerida für Monedaje, R. 71, f. 81. S. auch R. 75, f. 35 v. für Calatayud.

Herrschte im einzelnen Falle Unklarheit über die Verpflichtung zur Zahlung, so gab weniger die Standeszugehörigkeit des Eigentümers als die Eigenschaft seines Besitzes den Ausschlag. Ritter, Infanzonen und Kleriker wurden für ihre Besitzungen zur Teilnahme an den Gemeindelasten mit den übrigen Bürgern gezwungen[1]). Was den Adel betraf, so war das allgemein üblich[2]); daß aber auch für den Klerus die gleiche Verpflichtung galt, war keineswegs überall anerkannt, wohl aber von den Städten erstrebt[3]). Sie und nicht das Königtum waren überhaupt das treibende Element in dieser Entwickelung[4]). Ritter in Besalu und Gerona, die Schuldnern der Juden Besitzungen abgekauft hatten, waren gehalten, die auf den Gütern lastenden Schulden weiter zu zahlen[5]). Dagegen waren Juden für Güter, die sie von Infanzonen erworben hatten, abgabenfrei[6]), während andererseits die Sarazenen von Borgia jüdische Käufer von Gütern, die früher in sarazenischen Händen gewesen waren, mit Erfolg zur Zahlung der sarazenischen Abgaben zwingen konnten[7]). Als Erfüllungsort der Steuerzahlung soll der Wohnsitz des Betreffenden gelten. Für auswärtige Besitzungen war er nicht gebunden, in der dortigen Gemeinde noch sein Teil zu ent-

---

1) R. 66, f. 242 v. An den Sobrejuntero von Huesca: verschiedene Infanzonen, Kleriker etc. haben steuerpflichtigen Besitz in der Stadt erworben und wollen nun nicht bezahlen. Sollen dazu veranlaßt werden.

2) Auf Mallorca machte der Ritter P. de Turricella geltend, die Ritter von Mallorca und ihre Söhne hätten nicht zu questia und vicinalia beizutragen; damit protestierte er gegen ein Mandat Alfonsos. Libiano soll sich erkundigen. R. 80, f. 33 v.

3) Lerida forderte dies, wurde aber an ein richterliches Urteil gewiesen. R. 81, f. 132. Trotzdem ging es gegen Kleriker, die nicht zahlen wollten, mit Pfändungen vor. Das Gleiche geschah in Almudera, f. 204 v.

4) R. 74, f. 42 v. An Prokurator von Valencia: Causam, que vertitur ... inter commendatorem domus militie Templi de Burriana et homines suos ex una parte et iusticiam, iuratos et concilium de Burriana ex altera super questiis communibus et aliis exaccionibus regalibus, in quibus homines de Burriana asserunt predictum commendatorem et homines simul cum eis solvere, vobis duximus comitendam. ...

5) R. 70, f. 7 v.

6) R. 70, f. 189 v.

7) R. 70, f. 145 v.

richten [1]). So durften die Juden von Calatayud nicht zugleich in der Stadt und in den Aldeas für Peita belangt werden [2]).

Mit mannigfachen Listen suchte sich der Einzelne der lästigen Steuerzahlung zu entziehen. Bürger von Exea gaben an, sie hätten Häuser in Saragossa und bezahlten dort ihr Teil [3]). Einwohner von Cervera, die vor den Mauern der Stadt wohnten, erklärten sich nicht zur Zahlung des Subsidiums verpflichtet [4]). In Almudevar trugen sogar Geistliche kein Bedenken, Güter von Verwandten als ihre eigenen zu deklarieren und sie so steuerfrei zu machen [5]). Zu einem großen Unfug wurden ferner die immer häufigeren Infanzonenerklärungen. R. X. de Luna mußte eigens als Prokurator ernannt werden, um gegen alle, die in solchen Verhandlungen falsch geschworen hatten, vor dem Justitia Anklage zu erheben [6]). Doch hatte noch Jaime II. auf den Cortes von Saragossa (1300) Grund, über die üblen Folgen der meineidigen Adelsschwüre zu klagen und ein sorgfältiges Verfahren anzuordnen [7]). Häufig kam es vor, daß Königsleute zu Infanzonen zogen; nach dem Fuero wurden sie dadurch von Heeresdienst frei, nicht aber von anderen Diensten, es sei denn, daß sie auf ihre Besitzungen im Königsgebiete verzichteten [8]).

---

1) R. 81, f. 176 v. So war es unstatthaft, daß der Komtur von Alcañiz von Juden Tortosas für Geld, das sie aus Alcañiz zu fordern hatten, peita verlangte.

2) R. 66, f. 59, f. 236. Dagegen R. 70, f. 197 v. Wer in Roda peytafreie Besitzungen hat, soll die peita doch bezahlen für seine Besitzungen in termino de Roda.

3) R. 66, f. 112.

4) R. 66, f. 42.

5) R. 81, f. 192. Daß dieser Versuch, die Zahlung von Steuern, besonders lezda und pedagium, zu umgehen, allgemeiner war, geht aus Fueros 117 hervor. Der Wohnsitz sollte entscheiden.

6) R. 66, f. 102. Noverint universi, quod nos Alfonsus . . . intellecto, quod quidam milites Aragonie deiuraverunt super salvis infanconie, quas fecerunt . . . in dampnum et preiudicium dominacionis nostre, idcirco constituimus . . . procuratorem nostrum . . . R. X. de Luna . . . et ad agendum contra eos racione periurii seu salvarum indebite factarum et ad sententiam seu sententias . . . statuendum.

7) Fueros 129.

8) Fueros 117.

Für die Gemeinden, die eine feste Quote zu entrichten hatten, hatte natürlich ein starkes Anwachsen der Zahl ihrer privilegierten Mitbürger unangenehme Folgen, denn die Behörde bürgte für richtige Zahlung. Je weniger Steuerzahler da waren, desto drückender wurde der Betrag, den der Einzelne zu entrichten hatte. Nicht alle Städte waren in so glücklicher Lage wie Salvatierra, das in Berufung auf ein königliches Privileg die Aufnahme von Privilegierten in seinen Mauern verweigern konnte [1]). Ähnlich besaß Calatayud das Privileg, daß keiner von seinen Bürgern, der in Königsdienst stand, frei oder zum Infanzonen gemacht würde [2]) und in Murviedro durften Ritter nur durch besondere Schenkung des Königs Grundbesitz haben [3]). Andererseits mußte der König einschreiten, wo der Wunsch der Stadtbehörden, möglichst alle Einwohner zur Zahlung der Abgaben heranzuziehen, Härten im Gefolge hatte. Witwen und Waisen durften nicht bedrückt [4]), Minderjährige [5]) oder Kaufleute, die sich nur vorübergehend in einer Stadt aufhielten [6]), nicht zu den Zahlungen gezwungen werden. Der Einzelne konnte nur für Leistungen belangt werden, die er selbst schuldete, für solche seiner Genossen im allgemeinen nur mit seiner freien Einwilligung [7]).

Daß ein allgemeines Prinzip für die Befreiung von Steuern nicht existiert hat, wurde bereits oben dargelegt, nur der Königsdienst hat eine befreiende Wirkung ausgeübt [8]). Persönlichkeiten,

---

1) Privileg Pedros II. von 1209 „quod non esse possit inter vos aliquis franchus vel infanconus per cartam vel per aliquod donativum“. Doc. ined. VIII, 98.

2) Doc. ined. VIII, 102.

3) Chabas, Genesis del derecho foral de Valencia. Ap. 12.

4) R. 70, f. 193, für Witwen in Daroca.

5) Dieselbe Bestimmung auch für Juden gültig. R. 81, f. 9.

6) Mandat zugunsten von Kaufleuten aus Gerona und Perpignan in Barcelona. R. 81, f. 161.

7) So R. 66, f. 136, f. 145; R. 70, f. 162v. Mandamus, quatenus non compellatis nec pignoretis nec compelli seu pignorari ab aliquo permitatis iudeos Jacce alium ... pro debitis, que alius ipsorum debeat ... salvo tamen, quod pro peytis, tributis seu aliis exactionibus et iuribus nostris possint ipsi iudei alius pro alio compelli et eciam pignorari. ...

8) So soll P. de Libiano den Alkalden von Denia nicht zu questia zwingen, da er in den Dienst des Königs geht. R. 69, f. 3v.

die durch ihre Fähigkeiten im Hofdienst oder der weiteren Verwaltung unentbehrlich waren, wurden wohl mit solchen Privilegien ausgestattet[1]), aber auch Laien, die in naher Beziehung zu Mönchsorden standen, kamen in den Besitz solcher Vergünstigungen[2]); sonst waren nicht einmal Kollektoren von der Leistung der Steuer, die sie einsammelten, selbst eximiert[3]).

Nicht unerheblich sind die Einnahmen gewesen, die der Staatskasse aus der Verpachtung der Bajulien zufloßen. Da die Erträgnisse der lokalen Bezirke meist schon durch vorherige Anweisung aufgezehrt waren, oder die Ernennung zum Bajulus in vielen Fällen nur erfolgte, um dem Neuernannten ein Darlehen zurückzuzahlen, so waren die Pachtgelder fast die einzigen Summen, die von den Einkünften der lokalen Verwaltung für den großen Staatshaushalt nutzbar gemacht werden konnten.

Um die Jahreswende finden sich regelmäßig Mandate an einige hohe Reichsbeamte, die Einkünfte entweder des ganzen Reiches oder einiger Provinzen für die Dauer des nächsten Jahres zu verpachten. Die Männer, die diese Geschäfte leiteten, sind in vielen Fällen die Bajuli Generales, wohl auch der Maestre Racional, dessen Skriptoren dann der Kanzlei beigeordnet werden, oder sonst Männer, die im Finanzwesen eine Rolle spielen, oder königliche Räte[4]). Daß die Verpachtung in öffentlicher Ver-

1) So ein Sarazene, der an einer Brücke arbeitet; ein anderer, der eiserne Lanzen und Schilde anfertigt. R. 75, f. 77. Auch Jucef, Alfonsos jüdischer Arzt. f. 33 v.

2) R. 83, f. 96. Raim. Jana und Joh. Jana für Besitzungen auf Menorca. Ebenso der Gutsverwalter der Franziskaner von Lerida. R. 66, f. 121 v. und Rev. de Est. Franc. VIII Ap. 54. Ebenso der Prokurator des Baus des Minoritenklosters von Barcelona l. c. I, 220.

3) In einem solchen Fall werden schließlich 4 Kollektoren gegen Zahlung von 3000 s. von der Leistung des bovaje befreit. R. 64, f. 99.

4) Rocha und P. de S. Clemente sollen die Einkünfte von Katalonien, Rivosicco und Bn. de Belvis die von Valencia verpachten: 18. Dezember 1285 (R. 65, f. 7). — Der Maestre Racional und P. Scorna die Einkünfte von Valencia 21. November 1287 (R. 71, f. 99). — R. Scorna allein Dezember 1289 (R. 80, f. 155 v.). — Rocha und Ravaya die Einkünfte von Katalonien 13. Dezember 1287 (R. 71, f. 108 v.). — G. P. de Bastida, Bruder des Thesaurars und Ja. de S. Clemento dasselbe 1290 (R. 82, f. 10). — Alfagarino und Diego Garcia die Einkünfte von Aragon 23. Januar 1290 (R. 82, f. 97 v.). —

steigerung vor sich gehen soll, ist einmal ausdrücklich festgesetzt[1]). Über die Höhe der Pachtsummen, die eine konstante Größe bildet[2]), finden sich nur ganz selten Angaben, die eine ungefähre Vorstellung von den Geldern geben, die dadurch an den König flossen[3]). Einzelne Einkunftsquellen, wie wichtige Prozesse und Schatzfund, waren übrigens in der Verpachtung nicht mit einbegriffen[4]).

Es konnte wohl vorkommen, daß ein und dasselbe Amt durch königliche Verleihung und durch Verpachtung des zuständigen Beamten an zwei verschiedene Personen verliehen wurde. Dann wurde ein Kompromiß geschlossen, oder Einer mußte zurücktreten[5]).

Doch nicht nur durch Verpachtung der ordentlichen Verwaltungsbezirke wurden die königlichen Einkünfte bedeutend verstärkt. Auch Kirchengut, das vom Könige politischer Vergehen oder rückständiger Zahlungen wegen beschlagnahmt worden war, oder das infolge der Ausübung des Regalrechts auf kurze Zeit in königliche Verwaltung übernommen wurde, diente in

---

Der Maestre Racional, P. de S. Clemente und R. de Muntanyana die Einkünfte des ganzen Reiches 6. Dezember 1286 (R. 71, f. 7). Der Maestre Racional ist hier den beiden anderen vorgesetzt und bezahlt sie.

1) R. 80, f. 135. Beim Verkauf der Mühlen von Barcelona.

2) R. Gerard und Mossen Ravaya sollen die Einkünfte von Belloch pro precio consueto verpachten. R. 74, f. 46 v.

3) In dem Mandate vom 1. März 1286 an R. de Rivosicco handelt es sich wohl um die Einkünfte von Valencia (redditus bainli Valencie). Es sind nur 66 000 s. geboten; zu wenig. Daher soll Rivosicco die Einkünfte per minuta verpachten. R. 64, f. 80. — Die Pächter der Einkünfte von Cervera zahlen 5000 s. R. 67, f. 54 s.; doch war das vielleicht nur eine Rate. — Musa verpachtete die Bajulie von Huesca mit Juden- und Sarazenengeldern auf 1 Jahr für 10 100 s. Pergaminos Alfonso II. 77. — Für die Einkünfte von Montaner de Prades 7948 s. 7 d. in Tüchern u. dergl. ad opus familie nostre und 2300 s. für die questia. R. 71, f. 168.

4) So R. 71, f. 96 v. (dat. 2. November 1287) von der Verpachtung in Aragon ausgenommen „inventio thesauri, crimen lese maiestatis seu heresis et omnes iusticie corporales".

5) Alfonso hat G. de Fonte die Bajulie von Valencia übertragen, der Maestre Racional aber das Amt an M. de Plana verpachtet. Letzterer soll bleiben, wenn er sich gut hält. R. 70, f. 108 v.

gleicher Weise zur Stärkung der Staatsfinanzen[1]). Unter Alfonso haben eine ganze Reihe von Bistümern und Klöstern vorübergehend ihre bedeutendsten Erträgnisse an den Staat abliefern müssen. Die Einkünfte des Bistums Mallorca waren seit der Eroberung der Insel mit Beschlag belegt. Das Vermögen der Diözesen Saragossa und Barcelona, deren Bischöfe schon unter Pedro gestorben waren, lag unter Sequester; während Alfonsos Regierung kamen noch die Bistümer Tarazona, Huesca, Valencia, das Erzbistum Tarragona und die Klöster Ripoll und Montserrat hinzu[2]). Daß der König sich bei solchen Maßnahmen von wohlwollenden Empfindungen gegen den Klerus habe leiten lassen, ist einige Male ausgedrückt und auch durchaus glaublich, wenn man sieht, wie die Geistlichkeit selbst nach dem Tode ihres Oberhirten mit dem Kirchenvermögen hauste, so daß die Verwaltung durch staatliche Organe den Zweck haben konnte, rettend und erhaltend einzugreifen. Für den Unterhalt der Kleriker wird auch während dieser Zwischenperiode genügend gesorgt. Eine übermäßige Verlängerung dieses Zustandes lag dagegen nicht im Interesse des Königs, dem der Rückhalt, den er an einem treuen und ergebenen Bischof haben konnte, wichtiger war, als die Gelder, die aus den Kirchengütern in seine Kasse floßen.

Zu einem Teile wird das Kirchenvermögen in eigene königliche Verwaltung genommen. So hat in Ripoll Galc. de Vaguera die Leitung in der Hand. Häufiger ist aber auch hier Verpachtung zur Anwendung gekommen. Und zwar sind es meist vornehme aragonische Adelige, die mit dem Kirchengute schalten. Zwei Archidiakonate von Cervera werden am 8. Mai 1286 für 20500 s. an R. X. de Luna und P. X. de Ayerba verpachtet[3]). Albalata, das zum Bischofstisch von Saragossa gehörte, für 8000 s.

1) Daß in früherer Zeit in Spanien das Spolienrecht bestanden habe, sagt PIFERRER, Bellezas de España (Cataluña I, 1884, p. 190). Ramon Berenguer IV. habe 1146 darauf verzichtet, um die Unterstützung der katalanischen Prälaten in seinem Kriegszuge gegen Almeria zu erhalten. Eine Quelle gibt er nicht an.

2) Vgl. KLÜPFEL p. 137 ss.

3) R. 67, f. 6.

an L. F. de Luna[1]), dann an A. de Alagona[2]). Die Einkünfte der bischöflichen Kämmerei von Saragossa für 4000 s. und die Verpflichtung, den Unterhalt der Kanoniker zu bestreiten (vestes), am 16. November an X. de Luna, Archidiakon von Teruel[3]). Das Archipresbiterat Belxite für 10 000 s. an P. M. de Luna[4]), schließlich am 9. März 1287 die gesamten Einkünfte des Bistums Saragossa auf die Dauer eines Jahres an P. Cornel und X. de Urrea für 80 000 s.[5]). Von Iviza, wo der Baile des Erzbischofs mit P. Marques abzurechnen hatte, empfing Alfonso allein über 10 000 s.[6]). Die Einkünfte des Bistums Huesca, die freilich durch Entfremdungen der Prälaten recht entwertet waren, wurden auf ein Jahr gegen Zahlung von 20 000 s. R. de Molina und Stephan de Alfagarino überlassen[7]). Noch eine geringere Pachtsumme, nur 10 000 s., warfen die Einkünfte der Diözese Tarazona ab[8]).

So war in Aragon die Nutzung des Regalienrechtes durch königliche Verleihung zu einer beträchtlichen Geldquelle für den Adel geworden. In den anderen Gegenden ist es dagegen üblicher, daß die Erträge der vakanten Bistümer an den König selbst abgeliefert werden. So in Segorba[9]), Barcelona, Tarragona. Versteht sich der König dazu, die Beschlagnahme des Kirchengutes noch während der Vakanz aufzugeben, so mußte das Kapitel doch als Gegenleistung ein namhaftes Subsidium geben[10]).

1) 7. Oktober 1286, R. 67, f. 6 v.

2) 1. November 1286, R. 67, f. 111 v.

3) R. 67, f. 131 v.

4) 10. Mai 1286, R. 67, f. 144.

5) R. 70, f. 71. — Die Unionskämpfe scheinen die Verpachtung rückgängig gemacht zu haben. Am 28. August 1287 ist der Archidiakon von Teruel wieder königlichen Beamten verantwortlich. R. 71, f. 73 v.

6) R. 76, f. 22.

7) R. 82, f. 19.

8) Bastida hatte sie Alaman de Gudal verpachtet, Alfonso sie später Gil de Vidaure verliehen. R. 79, f. 54.

9) R. 71, f. 74.

10) Auf Bitten des Archidiakons Bg. de Cardona hatte Alfonso das Sequester in Barcelona aufgehoben, aber dafür 30 000 s. für die menorcanische Expedition gefordert. R. 67, f. 108 v., 118 v. (Oktober und November 1286).

Merkwürdig ist, wie sich überall Geistliche finden, die der königlichen Gewalt als Kollektoren kirchlicher Einkünfte willige Dienste leisten. So Paschasius de Monobrenga in Calatayud, der Sakristan von S. Maria de la Peña in Tarazona. Nach den Mandaten, die an sie ergehen, unterscheiden sie sich in nichts von den übrigen Agenten der königlichen Finanzverwaltung. Sehr namhafte Summen konnte der König, wenn es nötig wurde, auch aus dem Verkaufe von Krongütern ziehen [1]). Und das wurde bei der Anspannung der Finanzen durch die vielen Kriege öfters nötig „denn das Haus Aragon ist nicht reich“ [2]).

Wie die Einnahmen, die aus beschlagnahmtem Kirchengute flossen, waren auch die Subsidien außerordentliche Dienstquellen, die nur vom König erhoben werden durften. Noch waren nicht alle unter der Regierung seines Vorgängers fälligen Gelder einbezahlt, so wurden schon unter Alfonso in einer Reihe dringender Fälle neue Subsidien erhoben. So um die Kosten der Gesandtschaft nach Rom, der Zusammenkunft mit König Eduard zu Oleron, der großen Friedensgesandtschaft zu bestreiten. Der Krieg gegen Kastilien, die Belagerung Albarracins, der Aufstand der aragonischen Union, die Vorbereitungen zu Alfonsos Romreise gaben von neuem Gelegenheit, an die Opferwilligkeit der Untertanen außergewöhnliche Anforderungen zu stellen, und auf den Cortes von Montson bewilligten die Stände eine große, nicht genannte Summe, um den Krieg gegen Neapel mit Erfolg weiterführen zu können. Subsidien sind die einzige Steuerart, die alle Städte und Territorien des aragonischen Reiches umfaßt; sowohl solche, die regelmäßigen Leistungen an die königliche Verwaltung unterworfen, als solche, die davon befreit sind. Doch wird bei derartigen Bewilligungen manchmal zum Ausdruck gebracht, daß die Zahlung von Subsidien eigentlich dem Wortlaut der Privilegien und dem Prinzip vollständiger Steuerfreiheit widerspricht, und daß eine Leistung dieser Art, die keinen Präzedenz-

---

1) S. F. de Luna zahlt z. B. für Stadt und Schloß Arandiga 139 624 s. S. Pergamina Alfonso II.

2) R. 338, f. 58 v. Jaime II. an Infant Alfonso: „cor ell sap, que la casa Darago no es adinerada“, deswegen Verkauf von Gütern, um das nötige Geld zu erhalten.

fall bilden dürfe, weniger in dem königlichen Mandate, als in der Freigebigkeit der Untertanen begründet sei. In früherer Zeit, als die hohe Politik noch nicht so viel Geld verschlang, war kaum ein Anlaß geboten, Subsidien zu erheben[1]). Wir finden daher auch, daß eine sehr leistungsfähige Klasse, der Klerus, der später große Summen beisteuerte, im 12. Jahrhundert gänzlich befreit ist[2]).

Die Summen, die die einzelnen Städte zu zahlen hatten, sind recht beträchtlich. Zumal sie häufig in kürzeren Zwischenräumen gefordert wurden. Wurden die hohen Ansätze auch regelmäßig nicht eingehalten, so bedeuten doch Leistungen von 60—100 000 sol., wie sie Städte von der Bedeutung Barcelonas, Valencias, Darocas, Saragossas, Tarragonas zugemutet wurden, eine hohe Anspannung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Es kam auch vor, daß der König sich nicht an die Munizipien, sondern direkt an Privatleute wandte, und die Summen namhaft machte, die er von ihnen verlangte. Das Subsidium, das Alfonso im Januar 1291 für seine Romreise forderte, betrug in Katalonien und den Balearen etwa 650 000 sol., Mallorca war darin mit 150 000 sol. veranschlagt[3]). Doch richtete im Mai Alfonso noch besondere Forderungen an 166 Bürger von Mallorca, die sich im ganzen auf 265 000 sol. beliefen. Einige, wie G. Valenti und G. de S. Donato, mußten 12 000 sol. zahlen. Also Summen, die dem Subsidium einer mittleren aragonischen Stadt entsprachen[4]).

Nur der König hatte das Recht, Subsidien zu erheben, aber eine ähnliche Gewalt maßten sich auch die Feudalherren an, und nicht immer war das Königtum stark genug, einem solchen Beginnen erfolgreich Einhalt zu tun. G. de Montserrat forderte

---

1) Doch setzt schon das Privileg für Cardona (980) solche freiwilligen Leistungen voraus, nicht ohne sie allerdings scharf vom Zins zu scheiden. Muñoz 51.

2) Doc. ined. VIII, 43. Privileg Alfonsos II. für den Klerus der Diözese Saragossa. 1169.

3) R. 82, f. 117 v. ss.

4) R. 82, f. 130. — Hierher zu den außerordentlichen Abgaben gehören auch in gewissem Sinne die Summen, welche manche Orte bezahlten, um in einem bestimmtem Falle Freiheit vom Heeresdienst zu erkaufen; wie das viel geschah. Sie waren außer dem Subsidium zu bezahlen.

von seinen Leuten Subsidium, und zwar ebenso viel, wie sie aus gleichem Anlaß Alfonso gegeben. Der König lud den Ritter vor den Richterstuhl Bianyas [1]). Die Kleriker der Herrschaften Ampurias, Bas, Rocaberti und Cabrera mußten für die römische Gesandtschaft ein Subsidium von 15 000 sol. geben [2]). Der Vizegraf von Cardona machte Anspruch auf einen Teil dieser Summe und wurde an Bianya verwiesen [3]). R. de Cabrera weigerte die Zahlung aus seinem Territorium, so daß Bastida bereits Soldzahlungen an seine Ritter zurückhielt, um auf solche Weise in den Besitz des Subsidiums zu kommen. Doch Alfonso benachrichtigte ihn, er habe R. de Cabrera das Subsidium seiner Kleriker geschenkt [4]). Dalmao de Roccaberti, dessen Kleriker nur die geringe Summe von 1270 sol. zu entrichten hatten, hinderte das Einsammeln, so daß Alfonso Jaime de Alarich befehlen mußte, sich an Roccabertis Anweisungen auf die Inquisitionsgelder des Bistums Gerona schadlos zu halten [5]).

Der Form nach eine freiwillige Leistung der Munizipien, ihrem Wesen nach aber mit dem Subsidium verwandt, ist die Cisa [6]) eine Steuer, deren Erträgnisse dazu dienen sollten, die Stadt, in der sie erhoben wird, mit Mauern und Gräben zu versehen [7]). So hatte der Rat von Barcelona eine Cisa auf Lebensmittel und andere Waren gelegt. Der König mußte versprechen, nichts davon in Anspruch zu nehmen [8]). Ähnlich war es in

---

1) Alfonso an G. de Montserrat: „. . . dicendo vos debere habere ab eis tantum, quantum nobis solverunt racione subsidii supradicti R. 66, f. 169 v. — R. 70, f. 91 v. verlangte Montserrat von seinen Leuten auch bovaje in der Höhe, in welcher sie es dem Könige bezahlt hatten. Seine Forderung wurde abgelehnt. R. 70, f. 91 v.

2) Mandat vom 27. August 1286: R. 67, f. 66.

3) R. 66, f. 250. — Der Graf von Ampurias hatte seine Zustimmung gegeben. R. 64, f. 164 v.

4) R. 72, f. 34 dat. 1. April 1287.

5) R. 67, f. 125 v. November 1286.

6) Sogar die Namen decken sich. Das Subsidium, das infolge der Cortes von Saragossa erhoben wurde, 1290, wird Sisa genannt: R. 81, f. 79.

7) Einen anderen Zweck hat einmal eine Cisa in Valencia: R. 80, f. 84 v.: Wiederherstellung der durch eine Überschwemmung zerstörten Pons Cathalanorum.

8) „Quod non fiat vobis vel vestris aliquod preiudicium nec nobis vel

Mallorca[1]) und in Gandia[2]), wobei noch die Besonderheit auftritt, daß Gandia während der Dauer der Cisa von jeder Art von Zahlung befreit ist und Kriegsdienst nur gegen auswärtige Feinde zu leisten hat. In Katalonien beschränkte sich die Cisa nicht auf Barcelona. Sie nahm einen allgemeinen Charakter an, sollte nicht nur von den Städten, sondern auch von dem Adel erhoben werden. Das letztere wurde nun freilich durch den Widerstand des Adels hinfällig[3]). Doch bewilligte Barcelona auf Bitten des Königs aus reiner Freigebigkeit eine dreijährige Cisa, die in allen dem König oder der Kirche gehörenden Orten erhoben werden sollte. Nach dem Vorgange Barcelonas hatte diese Bewilligung auch für das übrige Katalonien Geltung. Man plante von den gesammelten Geldern 20 Galeren zu bauen und jedes Jahr 4 Monate lang kriegsdienstfähig zu halten[4]). Ferner wurden jede Woche 16 sol. für die Mauern von Barcelona zurückgelegt und ein bestimmter, nicht genannter Satz dem Könige vorbehalten, der eigentlich keinen Anspruch auf die Cisa geltend machen durfte. Was übrig blieb, sollte zur Landesverteidigung verwandt werden. Doch war auch der Fall vorgesehen, daß der König Schulden auf die Gelder der Cisa anwies. Dem Charakter der Steuer entsprach das nicht, doch war es gestattet, mit der einzigen Einschränkung, daß Bürger von Barcelona deshalb nicht gepfändet werden durften. Die Kollektoren waren Einheimische, ernannt von einem Zehnerkolleg, dem zwei Barone, zwei Ritter, vier Bürger und zwei nichtadelige Geistliche ange-

---

nostris aliquod ius in predictis adquiretur". März 1286. R. 64, f. 21 v. Das ist wahrscheinlich dieselbe Cisa, von der Alfonso R. 70, f. 94 v. spricht. Sie umfaßte ein sehr weites Gebiet, bis nach Cervera, Ripoll, Camprodon. Barcelona hat die Verwaltung, doch sind die Kollektoren wohlbekannte königliche Beamte, P. de Suria und Bg. de Artas. Der Mauerbau von Barcelona sei eben gemeinnützig. R. 74, f. 14 v.

1) Auf ein Jahr zu zahlen. 3. Oktober 1287. R. 75, f. 31.

2) R. 75, f. 51 v., dat. 28. Januar 1288.

3) R. 75, f. 59. Alfonso an den Graf von Ampurias: die Cisa, die zur Verteidigung Kataloniens erhoben sei, prejudiziere nicht seinen Freiheiten.

4) Am 23. Januar 1288 bittet Alfonso Barcelona, bei dem drohenden Angriff der Feinde, die cisa, que levatur in Barchinona, der Ausrüstung einer Flotte zuzuwenden. R. 76, f. 4 v.

hörten. Wöchentlich hatten sie zwei Räten der Stadt Rechnung abzulegen, und am Ende eines jeden Monats begaben sie sich nach Barcelona oder Lerida, je nachdem es sich um Abrechnungen in Münzen von Barcelona oder Jaca handelte, und verantworteten sich dort vor den Beauftragten des Zehnerkollegs. Die Kollektoren wechselten alle 6 Monate, der Zehnerausschuß jährlich. Man erhoffte für die Zukunft ein Zusammenwirken von Adel, Geistlichkeit und Bürgerschaft [1]). Diese drei Stände sollten den Nachfolger des Zehnerkollegs ernennen, war das nicht möglich, so rechnete es mit drei vom König, dem Adel und der Stadt Lerida ernannten Persönlichkeiten ab [2]). Die Bedingungen, unter denen die Cisa gesammelt wurde, waren also nicht viel andere als die, mit denen die Cortes von Montson ihre Bereitwilligkeit, eine bedeutende Kriegsunterstützung zu zahlen, verklausulierten.

Außerordentliche Einnahmen, mit denen aber doch im Staatshaushalte gerechnet werden mußte, bildeten auch die Summen, die der König aus Kaperei und Kriegszügen [3]) für die Gewährung von Privilegien halb freiwillig halb gezwungen erhielt [4]), die Lösegelder vornehmer Gefangener [5]) und die Sühnegelder für Staatsverbrechen. Amalrich von Narbonne und seine Gefährten zahlten für ihre Freilassung 150 000 s. deren Erstehung zwei Kaufleute von Barcelona übernahmen. Die Summe wurde sofort benutzt um noch ausstehende Soldgelder an einer Reihe

1) So wird in Gerona Cisa zum Mauerbau erhoben, bis von den dazu gewählten Baronen, Rittern und Bürgern eine allgemeine katalanische Cisa angeordnet wird. 12. März 1288. R. 74, f. 95 v.

2) Bestimmungen und Verzeichnis der cisapflichtigen Orte: R. 75, f. 63 s. dat. 10. März 1288. Lange, ausführliche Urkunde.

3) So waren die Kriegszüge Roger de Laurias 1286 in die Provence und nach Kerkeni, woran Alfonso mit Jaime von Sizilien halb und halb beteiligt war, ein ganz gutes Geschäft. 4—5000 Unzen Reingewinn. Valencia, Kathedralarchiv 09 411.

4) Juden von Mallorca zahlen 12 000 s. für das Privileg, daß ihnen ein eigenes Stadtviertel zusteht. R. 63, f. 37. — Pego soll 5000 s. zahlen pro enfranchimento hereditatum R. 71, f. 2 v. — Die Kaufleute von Placentia 44 000 s. für Erlaubnis freien Handels R. 66, f. 7 v. — Calatayud und seine Aldeas für Erlaß seiner Schuld an die Juden 80 000 s. R. 74, f. 77 v.

5) Saracenen v. Tunis, 1000 duplas R. 65, f. 127.

von katalanischen Adeligen zu zahlen[1]). Eine Folge der Cortes von Montson war es, daß die Judengemeinden gewaltige Strafgelder zahlen mußten um für ungerechten Wucher zu büssen; den Juden von Barcelona wurden 95 000[2]), dann 70 000 sol.[3]) abverlangt, denen von Mallorca 37 000 sol.[4]). In dieselbe Kategorie fallen die Vermehrungen des königlichen Vermögens durch Konfiskationen des Nachlasses von Ketzern, Selbstmördern[5]) und politischen Gegnern.

Die folgenden Einkunftsquellen, die noch besprochen werden sollen, kommen dem König, nicht sowohl als oberstem Landesherrn, als staatlicher Persönlichkeit, sondern als Privatmann, als Grundherrn zu, wie die Einkünfte aus seinen Eigengütern. Bei den Salinen kann diese zwar noch zweifelhaft sein. Es scheint zum mindesten, daß Pedro III. den Versuch gemacht hat, den königlichen Besitz an Salinen zu vermehren und aus der Salzerzeugung ein königliches Monopol zu machen. Aber sein Vorgehen ist gescheitert. Wohl nicht zum mindesten an dem Einspruche der Stände. Verschiedene seiner Käufe sind unter Alfonso ihren früheren Besitzern wieder zurückerstattet worden[6]). Ein großes Zentrum der Salzindustrie, Peñiscola, war ganz im Besitze der Templer[7]). Die Salinen von Iviza, deren Salz für besser galt als das festländische, waren seit Jaime II. von Mallorca in den Händen der Bürger selbst[8]). In Aragon sind Nabal, Actos, Remolinos, Borjalaros und Castellar vielgenannte

1) R. 65, f. 105. Ähnlich bürgten Bürger von Balaguera und Peralada für die 60 000 s., die dem gefangenen Baile von Perpignan als Lösegeld dienten. R. 66, f. 175.

2) R. 82, f. 48 v.

3) R. 82, f. 182 v.

4) R. 83, f. 49.

5) Die Erläuterung des Priv. Gen. von 1325 ließ Konfiskation nur bei Verrat, nicht bei Selbstmord zu. Fueros 11 v.

6) So die Salinen von Segura, die P. F. de Iscar für 37 000 s. an Pedro verkauft hatte. Der Kaufpreis wurde ihm erlassen propter grata servicia. R. 64, f. 146.

7) C. R. D. 234.

8) R. 65, f. 21 v. Alfonso erlaubt den Bürgern in parte sua dicte insule einen eigenen Skriptor zu setzen.

Salinen, über die der König meist durch Verpachtung verfügt[1]). In Katalonien wird Tortosa[2]) und Montegno, in Valencia Valencia[3]), Xativa[4]) und Burriana[5]) genannt. Jede Saline beherrschte mit ihren Produkten einen genau umgrenzten Bezirk, in dem kein anderes Salz verkauft werden durfte. Jeder der Salz holte, mußte dafür eine Quittung empfangen. Wer später keine vorweisen konnte verlor nicht nur sein Salz, sondern auch seine Pferde und sein ganzes Vermögen[6]). Seine Person verfiel der königlichen Gnade[7]). So strenge Maßregeln wurden erlassen, um der Verbreitung ausländischen, besonders kastilischen Salzes, entgegenzutreten, das trotz königlichen Verbotes öfter in Aragon im Handel war[8]). In den Städten wurden Vorräte von Salz angesammelt und Beamte ernannt, die sie verwalteten[9]).

Es war nur natürlich, daß die ständische Opposition, die unter Alfonso so mächtig ihr Haupt erhob, sich gegen eine so starke Bevormundung der Handelsfreiheit des einzelnen Bürgers wandte. Waren die Zustände auch nicht mehr so kraß, wie zu Zeiten Pedros in Valencia, wo für jedes menschliche Wesen, das über 3 Jahre alt war, das Quantum Salz berechnet wurde, das für dasselbe gekauft werden mußte[10]), so blieb des Zwanges doch noch genug übrig. Die Wut der Union richtete sich daher gegen die Salzmagazine. In Nabal vertrieben sie die Leute des

---

1) Remolinos' Salinen wurden für 4000 s. verpachtet (R. 67, f. 50 v.). Nabal auf 2 Jahre an E. L. de Jassa für 9000 s. R. 67, f. 12. — Die Salinen von Gredos, Tortosa „et termini Emposte“ werden auf 5 Jahre gegen einen Zins von 50 Masmudinen verliehen.

2) R. 65, f. 144 v. Tortosa et turricella de Montegno.

3) R. 67, f. 44.

4) R. 66, f. 113 v.

5) R. 81, f. 96 v.

6) So in Nabal R. 66, f. 69.

7) R. 56, f. 36.

8) So in Daroca R. 74, f. 12, Aviza f. 16 v., Teruel R. 81, f. 161 v.: kein anderes Salz als das von Aragon soll hier gebraucht werden. R. 81, f. 171.

9) Ismael de Portella war Kustos des Almodinum salis von Saragossa. R. 75, f. 24 v.

10) R. 62, f. 18. Ebenso klagte Ribagorça, daß man nicht mehr beliebig viel Salz kaufen könne. R. 62, f. 20.

Pächters, nahmen dem Beschließer die Schlüssel fort und das Buch in dem die Quittungen verzeichnet standen [1]). Eine geordnete Übersicht über die Salzabgabe machten sie so unmöglich.

In Katalonien war, wie in Valencia, die Salzsteuer durch Pedro aufgehoben worden [2]). Aber ein gewisser Einfluß auf die Formen, in denen der Konsum sich vollzog, ist dem König doch auch hier geblieben. Die in Form einer Bitte ausgesprochene Aufforderung an die Städte der Diözese Gerona, von dem Salze zu kaufen, das Alfonso aus Iviza nach Torroella hatte kommen lassen, ist ein Beweis dafür [3]).

Ganz interessant ist, daß auch Salzquellen, die nicht in königlichem Eigentum stehen, für die königliche Wirtschaft von Bedeutung sind. Die schon seit dem Altertume berühmten Bergwerke von Cardona nahmen für das Territorium des dortigen Vizegrafen eine ähnliche exklusive Stellung ein, wie Nabal, Arcos und die anderen Salinen für das altaragonische Stammland. Das Salz von Cardona durfte weder innerhalb noch außerhalb der Vizegrafschaft an Fremde verkauft werden [4]). Da wir einem Mandat Alfonsos diese Kenntnis verdanken, so können wir vermuten, daß ein solcher Zustand weniger aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Vizegrafschaft zu erklären ist, als aus dem Streben der aragonischen Verwaltung, sich eine gefährliche Konkurrenz vom Leibe zu halten. Aus demselben Mandate erhellt aber auch, daß die Minen von Cardona große Mengen Salz, jährlich 14 000 saumas, gegen Bezahlung zur Deckung des königlichen Bedarfes abgeben mußten [5]).

Bergwerke wurden nicht in königlichem Eigenbetriebe gehalten. Doch war es üblich, von dem Gewinne einen bestimmten Satz, meist ein Zehntel, an den König abzuliefern. Nach Silber

1) R. 74, f. 48.

2) R. 62, f. 35 v. Concedimus, volumus et ordinamus, quod de cetero gabella salis non sit in Catalonia et ipsam expresse remittimus ...

3) R. 67, f. 97.

4) Damit stimmt nicht, daß R. 64, f. 163 v. erlaubt wird, das Salz von Cardona de tota terra domini regis auszuführen.

5) „Ad opus gabellarum domini regis.“ Mandat an G. Oulomar. R. 60, f. 28.

wurde auf Iviza gegraben, wo A. Pelliper eine Mine unterhielt[1]). Katalonien scheint für die Produktion nicht in Betracht gekommen zu sein, obwohl einmal in der Nähe von Montblanch Silber gefunden wurde[2]). Das zur Prägung in Barcelona nötige Edelmetall wurde aus Valencia bezogen[3]), wo einmal auch Gold gefunden sein sollte[4]). In Aragon werden die Bergwerke von Bielsa und von Gistau erwähnt, wo Silber, Eisen und Blei gewonnen wurde[5]). Die Silberminen, nicht nur von Bielsa, sondern in seinem ganzen Reiche, hatte Alfonso II. im Jahre 1191 den Brüdern P. und Robert Amilau nebst ihren Genossen verliehen. Mit der Konzession, die Bergwerke zu bewirtschaften, war auch die Erlaubnis verbunden, Befestigungen anzulegen und die Mühlen in eigener Verwaltung zu übernehmen. Vom Silber behielt sich der König den in solchen Fällen üblichen Zins von einem Zehntel vor, von jeder Mühle eine jährliche Abgabe von 2 sol.; die Gerichtsbarkeit ganz[6]). Für Silber, Eisen, Blei wird dem Erzbischof von Tarragona in seiner Jurisdiktion das freie Schürfrecht verliehen[7]), und ein ähnliches Privileg erhält die Kaiserin Konstanze für die neugefundenen Eisenfelder von Eleda im Bezirke Alfandech[8]).

In enger Verbindung mit dem Obereigentum an Edelmetallen steht das Schatzregal, das die Könige sich auch bei allen Verpachtungen sorgfältig wahrten. Oft ergehen Mandate an lokale Verwaltungsbeamte an irgend einen näher bezeichneten Ort zu gehen, einen Ritter und einen oder zwei Franziskaner mitzu-

---

1) R. 63, f. 30v. — Concedimus vobis A. Pelliparii, quod per 5 annos . . . faciatis . . . unam menam argenti in argenteria nostra Evize. Ita quod vos detis nobis fideliter decimam partem . . .

2) R. 82, f. 97.

3) R. 66, f. 160 wird über Ausfuhr von Silber nach Kastilien geklagt.

4) Bei Castellote. Rev. de Est. Franc. VIII ap., p. 24.

5) R. 80, f. 190v., R. 83, f. 24.

6) Doc. ined. VIII, 81.

7) R. 83, f. 104 „quod possitis aperiri facere menas argenti, alcofalli ferri, plumbi et cuiuslibet alterius metalli in quocunque loco vestre iurisdicionis . . . et possitis ipsis menis uti sine contradiccione . . .

8) R. 83 f. 62: „per quem volueritis faciatis explorari dictas menas et recipi ac levari redditus, qui provenient ex eisdem . . .

nehmen und in ihrer Gegenwart nach verborgenen Schätzen Grabungen anzustellen, von deren glücklichem Resultate man begreiflicherweise nie etwas zu hören bekommt. Große Summen mögen auf solche Weise unnütz verschleudert worden sein; dem Baile von Calatayud wird einmal aufgetragen bis zu 250 sol. für eine derartige Schatzgrabung auszugeben[1]).

Ebenso wie über die Einnahmen keine lückenlose Übersicht zu gewinnen ist, kann man auch die Ausgaben nicht in allen ihren einzelnen Posten übersehen. Nur das steht fest, daß sie jedenfalls die Einnahmen bei weitem übertroffen haben. Die Kosten der verschiedenen Feldzüge in Valencia, in Kastilien und Roussillon, die Unterstützungen die der König den einzelnen Städten für die gute Instandhaltung ihrer Befestigungen überwies, die vielen weiten Gesandtschaftsreisen[2]) verschlangen die meisten Gelder. Für die lokale Verwaltung waren wohl auch Zuschüsse notwendig, da ihre Erträgnisse von den Anforderungen der großen Politik schon überreichlich in Anspruch genommen waren. Fast alle Einkünfte waren schon mit Beschlag belegt, ehe sie erhoben waren. Sogar bei den Subsidien, die doch außergewöhnlichen Zwecken, vor allem der Landesverteidigung dienten, trifft das zu[3]). Die Methode, die einzelnen Einkunftsquellen mit Anweisungen zu belasten, deren Höhe den Jahresertrag der betreffenden Einkünfte bei weitem überstieg, trug nicht dazu bei, die Sicherheit der Gläubiger zu erhöhen[4]). Die Priorität der Anweisung sollte den Ausschlag geben. Aber auch darüber half ein königliches Mandat hinweg. Eine Schuld

1) Rev. de Est. Franc. VIII, Ap. 37.

2) Bei ihnen sind auch die Trinkgelder sehr in Betracht zu ziehen. S. R. 71, f. 20 v. 5. Februar 1287 an G. de Crudiliis et Roderico Sancio de Calatayud. ... erhalten 1000 marchas argenti, ita quod ipsam pecuniam distribuetis inter cardinales et alios curie Romane; si vobis videatur ipsam pecuniam non fore distribuendam, eam non distribuatis. ...

3) S. oben Anweisungen auf die Cisa von Barcelona. Auch käuflich sind die Subsidien, ein magr. Bertrandus, phisicus, hat das auxilium von Tarrega gekauft. R. 81, f. 115 v.

4) Alfonso hatte dem Kloster S. Clara in Huesca 3000 s. angewiesen; der Baile E. L. de Jassa erklärt, es seien soviele Anweisungen da, daß die Summe nicht gezahlt werden könne.

mußte nach der anderen abgetragen werden. Inzwischen wurden neue eingegangen, und es war weniger als je Aussicht vorhanden, daß die lokalen Verwaltungsbezirke der Geldwirtschaft des Reiches eine wirksame Unterstützung bieten würden.

Zu dem genannten kamen zahlreiche Geschenke, Pensionen, Jahresgehälter, Almosen und Unterstützungen kirchlicher Stiftungen und in manchen Fällen eine recht unwirtschaftliche Freigebigkeit, die die Schuldenlast des Königs noch immer mehr anschwellen ließen. Einige Summen mögen hier genannt werden, um zu zeigen, bis zu welchem Grade der König einzelnen Großen verpflichtet war. So schuldete er P. M. de Luna 51 160 sol.[1]), P. Cornel fast 77 000 sol.[2]), P. F. de Ixar 44 280 grossas[3]) und dem Vizegrafen von Cardona gar 128 334 sol.[4]) 3 d. Um sich zu helfen, konnte er sich entweder durch Aufnahme von Anleihen im Lande oder bei seinen Beamten oder durch Verpfändung von Wertsachen flüssige Gelder verschaffen. Der letztere Weg wurde oft eingeschlagen, führte aber naturgemäß nur in kleineren Verlegenheiten erfolgreich zum Ziele, wenn auch aus den Urkunden erhellt, daß der Bischof von Urgel einmal für eine größere Anzahl von Edelsteinen 100 000 sol. geliehen hat[5]). Dagegen wurden häufig Beamte der Zentralverwaltung ausgeschickt, um recht beträchtliche Summen durch Darlehen aufzubringen[6]). Im Notfalle ergehen Mandate an Hof- und Verwal-

1) R. 82, f. 176 v.

2) R. 79, f. 24.

3) R. 71, f. 87 v.

4) R. 65, f. 189.

5) R. 82, f. 47 v. — Am 25. November 1289 wird angeordnet Krone, Szepter, Kreuz, Ringe, Wertsachen, die Ponce de Villaro und A. de Bastida bei den Hospitalitern von Barcelona deponiert haben, Ponce zu übergeben, der sie dann dem Bischof von Urgel ausliefert. R. 80, f. 113, 114 v. — R. 65, f. 172 werden 3 vergoldete Silberpokale verpfändet, um einen Pferdekauf abschließen zu können. — R. 81, f. 95 verpfänden Bastida und Durfort einem Bürger von Calatayud eine cupa. — R. 76, f. 19 v.: Ein goldener Pokal zum Pfand gegeben.

6) So 1286. R. Scorna und Libiano in Valencia R. 66, f. 97 v. — 1287 C. de Riaria, der auf die Sarazenengemeinden von Valencia Anleihen aufnehmen soll, R. 71, f. 115 v.

tungsbeamte, Geld herbeizuschaffen [1]), oft unter Nennung der gewünschten Summen [2]). Da schon die lokale Verwaltung nicht viel einbrachte [3]), so steigern diese Darlehen die Schuldenlast des Königs bedenklich. Ein Baile von Valencia, Bg. de Conques, hatte 30 000 sol. für die menorcanische Expedition [4]), und 100 duples auri zur Bestreitung des königlichen Haushaltes geliehen [5]). P. Marques für denselben Zweck 4800 s.[6]) und für die Flotte noch 7000 sol., P. Scorna 100 kaffaria Getreide und 1000 Quart Wein [7]), Jaime de Torricella 669 Quart Getreide und 871 Quart Mehl oder Hafer im Gesamtwert von 10 444 sol.[8]). G. Scriva in Iviza wurden 20 000 [9]), G. Ebrei, dem Baile von Mallorca, 18 500 soc. geschuldet [10]). G. de Calderas, der Vikar von Barcelona, hatte ein Darlehen von 20 000 [11]), P. de S. Clemente von 15 000 [12]), R. de Rivosicco, der Generalbaile von Valencia vor der Landung in Mallorca ein gleiches Darlehen gegeben [13]). R. Calvet, ein Kaufmann aus Lerida, hatte gar ein Darlehen von 50 000 sol. gegeben, wofür ihm die gesamte ordentliche

---

1) Ein allgemeines Mandat dieser Art an viele Adressen, R. 66, f. 97 v., dat. 28. Mai 1286.

2) So soll der Baile von Aragon 20 000 s. schicken. R. 65, f. 88.

3) Bg. de Vilafresa, Thesaurar von Mallorca, hatte nach knapp einem Verwaltungsjahr 15 553 sol. 3 den. zu fordern vom Staat (R. 71. f. 49) — Schulden an G. de Reca, Baile von Katalonien, 36 931 sol. 9 den. v. Barc. (R. 82, f. 93 v.). — An P. Margus Febr. 1291: 40 502 sol. Barc. et 6620 s. jacc. (R. 82, f. 178 v.). — Am 4. Juli 1289 dem Mundschenk 35 000 sol. geschuldet) Pergaminos Alf. II 577. — An R. Gerard für 1½ Jahren Amtsdauer 26 805 sol. 8 den. (R. 71, f. 40 v.).

4) R. 67, f. 40.

5) R. 67, f. 43.

6) R. 67, f. 41.

7) R. 67, f. 80.

8) R. 71, f. 38.

9) R. 65, f. 97.

10) R. 71, f. 8.

11) R. 75, f. 40. Dafür hatte er die Vikarie von Barcelona erhalten. Doch mußte er über die Einkünfte abrechnen nobis vel cui voluerimus loco nostri . . .

12) R. 71, f. 91 v.: Roger de Lauria sollte sie bezahlen.

13) R. 65, f. 44.

Verwaltung von Mallorca mit dem Thesaurar an der Spitze unterstellt wurde[1]).

Eine andere Form des finanziellen Beistandes war es, wenn Beamte oder Stadtgemeinden sich für gewisse Zahlungen des Königs verbürgen mußten. So erhielt P. X. de Ayerba Befehl für 4000 ausstehende Solidi des Königs zu haften[2]). Teruel hatte sich, als der König da war, für 8510 sol. verpflichtet[3]). Selbst der Rat von Barcelona mußte in einem ähnlichen Falle dem Könige beispringen[4]). Daß Bastida und Finestres sich für Zahlung der schuldigen Summen an die katalanischen Adeligen verpflichteten, ist bekannt. Finestres und sein Neffe Berengonus[5]) hatten für Einhaltung ihrer Verpflichtung ihren Wechseltisch als Pfand gesetzt[6]).

Auch von Kirchen- und Judengemeinden werden Darlehen, die einen mehr zwangmäßigen als freiwilligen Charakter haben, erhoben, und das Mutuum findet sich neben Subsidium, Questia usw. unter den Abgaben, von denen große Städte befreit sind[7]). Die Juden von Mallorca haben einmal 20 000 sol. auf die Einkünfte von Incha und Guinyech geliehen[8]). Der Templermeister 12 000 zur Bestreitung der Kosten des königlichen Haushaltes[9]), der Abt von S. Cruz 15 000, die auf Bovaje angewiesen wurden[10]).

---

1) R. 82, f. 122 v. Die Beamten von Mallorca sollen alle Einkünfte Calvet übergeben.

2) R. 71, f. 137 ... et damus vobis fideiussorem dilectum ... Blasium Eximenem d'Ayerba, qui nobiscum et sine nobis vobis vel cui volueritis solvat denarios supradictos. Ego itaque B. E. de Ayerba predictus suscipiens in me sponte ...

3) R. 76, f. 7.

4) R. 82, f. 13. Consiliariis et probis hominibus Barchinone: ... rogamus vos, quatenus obligetis vos fideiussores pro nobis pro emptionibus ipsarum vendicionum, ... quoniam nos inde vos servabimus indempnes.

5) Die Schulden an ihn betrugen im August 1291 — 254 000 s.: R. 85, f. 226.

6) R. 83, f. 71.

7) R. 66, f. 144 so für Barcelona.

8) R. 71, f. 7 v.

9) R. 79, f. 53.

10) R. 67, f. 43.

In Aragon und Valencia sind auch Darlehen in Naturalien geleistet worden[1]).

Mit hochpolitischen Geschäften verquicken sich Spuren arger finanzieller Nöte; die Gesandtschaft von 1288 nach Rom soll Anleihen bis zu 2000 libr. tur. aufnehmen können[2]). Die Sarrazenen, die auf Menorca ihr Lösegeld nicht bezahlen konnten, sind zum Gegenstand finanzpolitischer Erwägungen geworden. Viele Zehntausende wurden durch Anweisung auf ihren Verkaufswert gezahlt. Durch mancherlei Maßregeln, die nicht immer rechtlich unanfechtbar waren, suchte man Geld in die leeren Kassen zu bringen. Um die Kosten der letzten Gesandtschaft an die Kurie und der kommenden an König Eduard zu bestreiten, wurde im Mai 1290 der Beschluß gefaßt, die Einkünfte von Mallorca auf 2 Jahre für 100 000 sol. zu verpachten[3]). Der letzten Gesandtschaft, die den Frieden von Brignolles abschloß, wurde gar ein Finanzbeamter Dalmao Suñer, der einstige Thesaurar, beigegeben, um ein Darlehen aufzunehmen und die Güter des Königs dafür zu verpflichten[4]). Selbst bei den Muselmannen Nordafrikas suchte Alfonso finanzielle Unterstützung; durch B. de Belvis ließ er in Tunis um eine Anleihe von 100 000 Besantinen bitten[5]). Bn. de Sarria riet Jaime II. eine andere Prägung, die Könige von Kastilien und Mallorca, die Grafen von Foix täten das auch im Geheimen und gewännen dabei gut die Hälfte. Nehme der König seinen Vorschlag an, so könne er in einem

1) So am 30. September 1287 von Calatayud 400 Scheffel, halb Weizen, halb Mehl. Von Ambell 300, dasselbe von Maillen et locus de Novellis, und 100 oder 200 Scheffel von vielen anderen Orten, R. 71, f. 80 v. Für Valencia s. R. 71, f. 41. Aus Anlaß des Krieges von 1284 wurden z. B. herangezogen: R. de Mora precentor, Jaime de Albalata sacrista, G. de Molleto et A. Montissoni, Kanoniker von Valencia, der Pfarrer v. S. Katharina — die Städte Cellera, Murviedro, Morella, Cerbera, Burriana (300 kaff. Getreide, 700 orde), Castellon u. a. m.

2) Rev. de Est. franc. VIII Ap. 56.

3) R. 82, f. 121 v.

4) R. 82. f. 98 . . . et idem rex Aragonum dedit eidem Dalmacio potestatem recipiendi mutuum seu mutua a quibuscunque personis quascunque quantitates peccunie voluerit . . . quod pro predictis possit obligare et . . . dominum regem et omnia bona sua . . .

5) Klüpfel, p. 173. Instrument vom 1. Dezember 1290.

Jahre all seiner Schulden ledig sein. „Ihr könnt Euch gar nicht vorstellen, was für ein großer Gewinn daraus zu ziehen ist[1].“ Fast schlagender ist noch das folgende Beispiel. Schon unter Pedro hatte man begonnen, bei Torroella eine Brücke über den Ter zu schlagen, aber die Mittel reichten nicht aus. Jetzt bat Alfonso als Testamentsvollstrecker, alle Summen, die für Almosen oder fromme Stiftungen ausgesetzt waren, für den Brückenbau zu verwenden — amore dei et honore nostri —[2]. Und doch konnte man mit solchen künstlichen Maßnahmen keine kräftige Finanzwirtschaft begründen.

Diese blieb vielmehr der schwächste Punkt der inneren Organisation des aragonischen Staates. Die Wirkungen, die dieser Umstand auf die Autorität des Königtums und die Disziplin seines Beamtenheeres übte, sind bereits oben dargestellt worden. Die Mängel, die im Gefolge der aragonischen Verfassung bemerkt wurden, sind zu einem guten Teil auf die unzureichende Unterstützung zurückzuführen, die das Königtum von den geldlichen Hilfsquellen seines Landes erfuhr.

VI. Heer und Flotte.

Auf zwei Dinge kam es an: die Verteidigungsmittel des Landes im Frieden in gutem Stande zu halten, für starke Befestigungen, eine gut ausgerüstete Artillerie und eine kriegstüchtige Flotte zu sorgen, und nach Ausbruch der Feindseligkeiten rasch die waffenfähigen Mannschaften einzuberufen und dem Feinde entgegenzuführen.

An tatkräftiger Unterstützung ließen es die Könige von Aragon nicht fehlen, wenn es galt, das Land in guten Verteidigungszustand zu setzen. Große Summen wurden verwendet, um alljährlich an die verschiedenen Stadtbehörden zur Sicherung der Befestigungen verteilt zu werden. Pedro hatte Barcelona gar 100 000 Solidi

1) C. R. D. 358.
2) R. 70, f. 165 v.

versprochen[1]), die Alfonso fast ganz auf die Einkünfte der Münze anwies[2]). Damit Alcoy eine Mauer zum Schutze der Stadt errichten konnte, verzichtete Alfonso für die Dauer von 7 Jahren auf Kriegsdienst und alle Einkünfte mit Ausnahme der Cena, wenn er persönlich anwesend war[3]). Teruel forderte 1283 die 340 sol. jacc. wieder, die der Bajulus ihm jedes Jahr zu Befestigungszwecken überwiesen hatte[4]). Für den Mauerbau von Xativa hatte Jaime I. für drei Jahre je 1000 sol. ausgeworfen, doch eine dreimalige Leistung der Stadt im Betrage von jährlich 500 sol. verlangt[5]). In Mallorca wurden zwei Drittel des konfiszierten Gutes für den Mauerbau zurückbehalten[6]). Auch war es ja bei den Subsidien schon in vielen Fällen üblich, sie in der Provinz zu behalten, in der sie erhoben wurden, und sie für deren militärische Organisation zu verwenden[7]).

Ebenso große Anforderungen glaubte aber das Königtum an den Opfermut seiner Untertanen stellen zu dürfen. Wir haben oben die Cisa erwähnt, die scheinbar eine freiwillige Leistung der Munizipien war, in Wirklichkeit aber Zwecken der nationalen Verteidigung diente, und zu deren Erhebung die Initiative gewiß vom Königtum ausging. In Tarazona[8]), Morella[9]), Pego[10]), Ca-

1) R. 67, f. 67 ist von einer Leistung von 10 000 marbt. die Rede.

2) R. 71, f. 37 v.

3) R. 75, f. 5 v.

4) R. 62, f. 21.

5) R. 75, f. 4 v. — Privileg Jaimes — nos attendentes predictos muros necessarios reparari debere damus et concedimus vobis probis hominibus . . . dicte ville de Xativa predictos 1000 solidos habendos et percipiendos singulis annis infra predictum triduum convertendos in operibus predictorum murorum. . . .

6) Privileg von 1230. — Bol. soc. Arqu. Lul. V, 43.

7) So das Subsidium von Valencia an Libiano ad opus armate. R. 67, f. 107 v. Das Auxilium von Menorca wird zur Verteidigung der Insel gebraucht. 3. Juni 1290. R. 81, f. 127 v. — Von den Subsidien von Tarragona wird dort eine Flotte gebaut und täglich 40 s. ad opus putei et murorum abgegeben. Januar 1290. R. 81, f. 7 v.

8) R. 71, f. 77.

9) R. 81, f. 225: Ritter und Kleriker sollen mitzahlen.

10) R. 83, f. 110. Hier zum Schutze des Kanals von Valencia. Erhebung durch Organe der Bürgerschaft, die die Steuer wieder aufheben kann.

latayud[1]) finden wir solche außergewöhnliche Leistungen der Bürgerschaft erwähnt.

Über das ganze Land ist ein reiches Netz von Burgen verstreut, deren Errichtung ein streng gehütetes Privileg des Königs ist[2]). Ihre Bewachung ist entweder Adeligen anvertraut[3]), die ihre Befehle direkt vom König empfangen[4]), oder die Munizipien weisen es als ihr gutes Recht nach, den Schutz der Burg in eigene Hände zu nehmen[5]). Auf Menorca war es üblich, die Burgen der Obhut der Ansiedler anzuvertrauen[6]). Der Kastellan mußte die Burg und ihre Verteidigungsmittel in gutem Stande halten und den Aufwand der Besatzung bestreiten. Er empfing dafür ein Gehalt, das je nach Wichtigkeit der Burg verschieden war. In Montclus betrug es 500, in Alguera[7]) 2500, in Muntesia 3000[8]), in Moncada, wo 25 Mann lagen, gar 6000 sol.[9]). Legte der König in Kriegszeiten eine größere Besatzung hinein, so mußte er selbst die Kosten bestreiten. Mit der Burg waren übrigens in vielen Fällen Ländereien oder gewerbliche Anstalten verbunden, deren Bewirtschaftung auch noch reiche Erträgnisse

---

1) R. 78, f. 49: für den Bau von Wachttürmen und excubie.

2) Ein Turm in Ripoll, der ohne Erlaubnis des Königs gebaut, soll eingerissen, sein Erbauer verbannt werden. R. 66, f. 78. — Ampurias baut 1287 eine Feste auf des Königs Befehl. Der Vikar von Gerona soll dazu 2000 s. geben. R. 72, f. 18. — S. Fueros 145: Keine Befestigung darf errichtet werden, ohne den Willen des Herrn oder besondere Erlaubnis des Königs.

3) Oder sogar verpfändet. So die custodia von Uncastillo für ein Darlehen von 2240 s. jacc. R. 67, f. 27 v.

4) Was bei dem Kastell von Montclus eigens betont R. 64, f. 68: „que quidem castra nobis tradatis in continenti, cum a nobis fueritis requisitus, et non alii nisi facie ad faciem a nobis vel nostris mandatum receperitis. . . .

5) So Verdejo R. 64, f. 114. — Anders Peñiscola, wo der König selbst die Bürger anweist, die Bewachung ihres Kastells zu übernehmen und dem Kastellan jährlich 1000 s. zu zahlen. R. 63, f. 45 v. S. auch R. 63, f. 45 v., 46 dazu: Pedro hatte die Burg von Peñiscola dem P. de Bola gegeben, dann aber wegen der „populacio, quam fecerat in dicto loco“ sie den Bürgern verliehen. Nun wieder mit geringerem Gehalt an Bola.

6) R. 81, f. 127 v. für Port Mahon — f. 124 für S. Agata.

7) B. de Alagon, Kastellan. R. 64, f. 108.

8) A. de Matera, Kastellan. R. 64, f. 31 v.

9) R. de Marimondo, Kastellan. R. 64, f. 108 v.

abwerfen mochte. So in Borgia Felder, Weinberge, ein Backofen und das Herbagium des Ortes[1]). Ebenso durfte P. de Libiano in Bayren, das ihm Pedro III. verliehen hatte, das umliegende Land bewirtschaften[2]). Er erhielt sogar eine besondere Summe, 15000 sol., um Ländereien zu kaufen im Interesse der Verteidigung der genannten Burg. Bei Aufgabe der Komende mußte er die ihm geliehenen Geldsummen oder die damit gekauften Besitzungen zurückerstatten, was Alfonso ihm in Gnaden erließ[3]). Für die technischen Waffen sind eine Reihe erfahrener Leute genannt, meist mit dem Titel Magister ausgezeichnet, welche hier die Oberleitung haben und auch die Anfertigung der betreffenden Stücke überwachen[4]). Sogar ein Sarazene findet sich darunter[5]). Häufiger wird Leo aus Genua genannt, der auch zur Flotte in engeren Beziehungen steht[6]).

Noch weit mehr als bei der Schilderung der Zustände im Landheer wird es bei einem Blick auf die innere Organisation der Flotte deutlich, wie wenig das Königtum der privaten Initiative, sei es einzelner Stände, sei es von Privaten, entraten konnte. War doch ein glücklicher Feldzug ein Ereignis, welches nicht nur die Staatskasse, sondern auch den einzelnen, die das kühne Unternehmen gewagt und erfolgreich durchgeführt hatten, glänzend belohnte. Kaufmännische und militärische Interessen gingen da noch in derselben Richtung. R. Marquet und Bg. Mayol,

---

1) R. 64, f. 90.

2) R. 64, f. 50 v. Eine Besonderheit ist hier auch, daß Pedro, wenn Krieg ausbricht, dies dem Könige gleich anzeigen muß.

3) R. 64, f. 51.

4) So G. de Tolosa magister guarnimenti. R. 64, f. 101 v. — Magister Valentinus balistarius, R. 71, f. 21. — Enego de Pamplona magr. lancearum. R. 82, f. 87 v. — Martin Perez magister ingeniorum, f. 97. — Bg. de Podio magr. sellarum. R. 82, f. 159; 13000 s. werden ihm geschuldet für Reise an die Grenze von Valencia. R. 72, f. 34 v.

5) Encalema alcalde Saracenorum magr. ingenuorum. R. 67, f. 110.

6) Er war magr. ingenorum, remorum et galearum racione servicii in condirigendis enginiis et tenendis remis et aliis exerciciis galearum nostrarum condirectis et faciendis de novo remis et aliis et tenenda et dirigenda daracana nostra Maiorice. Jährlich erhält er 500 s., von denen er aber 400 an den Leiter des Arsenals abgeben muß. R. 83, f. 50 v.

deren glänzenden Sieg über die Franzosen am Cap Rosas DESCLOT so anschaulich schildert[1]), sind nichts anderes als Kaufleute von Barcelona, die im Siege der katalanischen Waffen zugleich eine gute Gelegenheit sahen, ihr Privatvermögen zu vermehren[2]). Später haben die beiden Admirale gar im Rate von Barcelona gesessen und Interessen der Bürgerschaft vertreten. Damit stimmt es ganz überein, daß unter Umständen die Kommandanten der Schiffe und die Admiräle nicht durch königliche Ernennung, sondern durch Wahl ihr Amt erhalten[3]). 1315 hat Barcelona gar eine Flotte ausgerüstet, die von der Autorität des königlichen Admirals frei war, aber nicht von der des Königs[4]).

Berufsmäßige Krieger sind jedenfalls die Leute, denen der König in den überlieferten Urkunden eine Galeere anweist, häufiger nicht gewesen[5]). Große kriegerische Operationen hat ein Seekrieg an der katalanischen Küste, wenigstens unter der Regierung Alfonsos, nicht gezeitigt. Der Zug Laurias an die Küsten der Provence ist das einzige Unternehmen, bei dem man gefaßt sein konnte, auf feindliche Streitkräfte zu stoßen. Aufgabe der Flotte war es in unserer Zeit in höherem Grade, die Küstenschiffahrt zu überwachen[6]), für die Einhaltung der von

1) DESCLOT, Cronica del rey en Pere. cap. 157.

2) Mayol, civis noster Barch. R. 64, f. 167 v. — Kaperbriefe für Marquet. R. 70, f. 122 v.; R. 66, f. 87 v.

3) Der Baile von Valencia soll die von Valencia armierten Galeeren denen übergeben, die zu Kommandanten gewählt sind, 8. Juni 1287. R. 71, f. 58 v. Baiulo Valencie, quod illas 2 galeas, que armantur in Valencia per aliquos cives Valencie, tradat et deliberet comitibus, qui electi sunt per armatores galearum predictarum „duarum galearum nostrarum“. — Die comites und nauxerii von Valencia haben Bn. de Belvis zum Admiral gewählt. Alfonso bestätigt es am 26. Juni 1287. R. 70, f. 148. — In Mallorca werden bei der alljährlichen Beamtenwahl auch die Admiräle und Kommandanten der einzelnen Schiffe gewählt. R. 79, f. 124. — Frühjahr 1288 bei der Flottenrüstung in Mallorca werden die comites von den Mallorcanern, der Admiral von Alfonso gewählt. R. 74, f. 107 v.

4) LLOBET Y VALLOSERA, Cataluña antigua y Cataluña moderna, 1866, p. 118.

5) Stephan de Gailleno, der anfangs 1286 einen Kaperbrief erhält (R. 65, f. 56 v.; R. 66, f. 7), wird am 2. Juni 1287 zum Schreiber seines Heimatortes Torruella ernannt. R. 75, f. 21.

6) R. 66, f. 88 v.

Pedro und Alfonso erlassenen Aus- und Einfuhrverbote zu bürgen und die Verproviantierung der Provence nach Kräften zu hindern. Zu diesem Zwecke werden zahlreiche Kaperbriefe erlassen[1]. Das Auslaufen eines Kapers geschah erst nach einigen Formalitäten. Der Befehlshaber des Schiffes mußte sich gegenüber dem Baile oder Vikar des Hafens, in dem er lag, verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist zurückzukehren, und zwar in denselben Hafen, aus dem er ausgelaufen war, mit dem Baile über seinen Gewinn abzurechnen und ein Fünftel dem Könige abzuliefern[2]. Auch mußte er versprechen, keine befreundeten Küsten heimzusuchen[3].

Daß durch die Ernennung von Admiralen auch in Friedenszeiten eine charakteristische Form der Militärverwaltung geschaffen worden sei, kann nur in beschränktem Sinne behauptet werden[4]. Denn die Kompetenzen des Admirals waren jeweils noch recht verschieden. Während man es von Roger de Lauria, der die ganze Verwaltung der Flotte, zum Teil sogar die Erhebung und Verwaltung der Einkünfte für dieselbe in seiner Hand hatte, unbedingt behaupten kann, ist es etwas anderes mit den oben erwähnten, nur lokal, für den Einzelfall oder wegen der Abwesenheit Rogers ernannten „Admiralen". Der König vergibt auch vielfach selbst die Kommandostellen der einzelnen Schiffe,

1) Sogar einer Gesandtschaft nach Marokko wurden zwei Bürger beigegeben, die Erlaubnis erhielten, während der Fahrt Kaper zu treiben. R. 70, f. 34.

2) Gayono wird noch besondere Kaution abgefordert, daß er nicht in einem Hafen des Grafen von Ampurias landet. Denn dieser machte auch Anspruch auf die dem König vorbehaltene Quinta.

3) So Schiffe, die aus Iviza auslaufen. R. 81, f. 173 v.

4) Außer Marquet und Mayol wird P. Garaz zum admiratus noster ernannt (R. 72, f. 47), der bei der Expedition nach Menorca als sizilischer Admiral erscheint (R. 70, f. 24 v.). Am 12. Juli 1288 wird Bn. de Paratellada zum Admiral tocius armate nostre per totam iurisdiccionem nostram ernannt. R. 78, f. 4. — Und dabei war der eigentliche Admiral von Aragon Roger de Lauria. Der Titel wird eben noch in ganz verschiedenem Sinne gebraucht. Jeder Kommandant eines Geschwaders, und wenn es nur zwei Schiffe stark war, wird bisweilen mit diesem Titel bezeichnet, doch hatte er nicht die weitgehenden jurisdiktionellen und finanziellen Rechte des Großadmirals; jedenfalls nicht, sobald dieser anwesend war.

wie dies Recht ja bisweilen die Kommunen besitzen; wohl werden solche Ernennungen auch den Admirälen mitgeteilt und in einem Falle ihnen freigestellt, den Neuernannten abzusetzen, wenn er ihnen nicht gehorcht[1]). Aber im allgemeinen hört man von diesen Admirälen zu wenig, um ihre Rechte in dieser Hinsicht fest bestimmen zu können. Der Großadmiral Roger de Lauria weilte eben fast immer in Sizilien. Dagegen haben die Admiräle als Richter Bedeutung gehabt[2]), und in den meisten Fällen als sachkundige Beurteiler auch den Bau der neuen Flotten überwacht[3]).

Eine besondere Verpflichtung zum Ausbau der Seestreitkräfte beizutragen, hat auch für die Städte des Binnenlandes bestanden. Lerida wurde 1196 davon befreit[4]).

Viel allgemeiner war jedenfalls die Verpflichtung, bei einem Landkriege mit ins Feld zu ziehen[5]). Auch hier gab es zwar Privilegierungen. So besaß Saragossa durch Verleihung Alfonsos II. das Vorrecht der Infanzonen, nur auf drei Tage ins Feld ziehen zu müssen, zur Feldschlacht oder zur Belagerung eines Kastells. Valencia war zum Heeresdienst verpflichtet, wenn Alfonso selbst im Königreich erschien. Und auch dann war noch eine Handhabe gegeben, sich dieser Pflicht gänzlich zu entziehen, indem nämlich das Privileg bestimmte, der König dürfe nicht in schlimmer Absicht erscheinen[6]). Xativa war nur gehalten, Kriegsdienst in

1) R. 70. f. 91.

2) So hat Lauria Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit auf seiner Flotte. R. 65, f. 1. Ähnlich Marques und Mayol bei der menorcanischen Expedition. R. 70, f. 33 v. 21. Dezember 1286.

3) R. 81, f. 7 v.: Marques und Mayol zahlen 1290 dem Erbauer der in Tarragona auszurüstenden Flotte Gehalt. — Zugleich sollen sie in Barcelona Schiffe bauen und das nötige Holz dazu fällen lassen; f. 10 v. — In Tortosa werden auf ihren Befehl von einem dortigen Bürger vier Galeeren gebaut: f. 12. „Quod fiant ibidem (Tortosa) 4 galee, quas fieri faciat Bng. Piyol civis eorundem, secundum quod ei ordinaverint Marques et Mayoll.“

4) Gras, Catalogo de los privilegios de la ciudad de Lerida, p. 12.

5) Zum Teil wurde gleich bei der Gründung einer Stadt die Verpflichtung der Bürger zum Kriegsdienst spezialisiert. So muß jeder Ansiedler von Salvatierra einen Mann zum Schutze der Stadt stellen. Doc. ined. VIII, 98.

6) R. 64, f. 121 v.: „et exercitum seu cavalcatam sine fraude necessariam haberemus“.

Valencia zu leisten: nur wenn fremde Truppen ins Land brachen, ging diese Verpflichtung weiter[1]). Auch Montson erklärte 1288, nicht pflichtgemäß, sondern freiwillig in den Krieg gezogen zu sein. Alfonso mußte anerkennen, daß das keinen Präzedenzfall bedeute[2]). Aber die Not des Vaterlandes brach auch Privilegien. Das bewies Saragossa, als es Pedros Gebot gegen die aus Navarra eindringenden Franzosen Folge leistete. Doch sollte das nicht gegen die hergebrachten Freiheiten der Stadt verstoßen. Der König mußte eine Erklärung des Rates von Saragossa, die diesen Grundsatz sehr deutlich aussprach, mit Zustimmung zur Kenntnis nehmen[3]). Auch innerhalb der kriegsdienstpflichtigen Städte waren bestimmte Klassen nicht mehr gebunden, weder persönlich noch durch Stellvertreter am Feldzuge teilzunehmen. Wenn eine Stadt aufgeboten war, mußten ja eigentlich alle kommen, als Entschuldigungsgründe galten jedoch nach aragonischem Recht Abwesenheit, Krankheit von Verwandten und Schwangerschaft der Frau: auch konnte der Justitia von der Pflicht zur Heeresfolge befreien. In jedem Falle mußte aber der Befreite einen Ersatzmann stellen oder 60 sol. zahlen[4]). Für über 70 Jahre Alte, Kranke, Waisen und Witwen galt das nicht: doch mußten sie, wenn der Kriegsdienst durch Geldzahlung abgelöst wurde, ihr Teil entrichten[5]).

Exemtionen haben für die Kriegsverfassungen lange nicht die Bedeutung gehabt, wie für das Finanzwesen. Allerdings sind auch bei den verschiedenen Aufgeboten die Listen der zum Heeresdienst Verpflichteten nicht mit solcher Genauigkeit geführt worden, wie bei der Ausschreibung von Subsidien oder Anleihen.

---

1) R. 75, f. 4 v.

2) R. 78, f. 40 datiert 25. August 1288.

3) R. 64, f. 42 v. ss. Nach Transsumpt der Urkunde Pedros (datiert Turolii 14. kal. Sept. anno d. 1284): Idcirco nos Alfonsus dei gratia rex ... dictam protestationem scienter recipimus et ex certa sciencia ipsam laudamus ... (f. 44).

4) Fueros 131 v.

5) Rec. proc. 89. „Recognoverunt proceres“ in „Constitucions y altres drets de Cathalunya,“ Barcelona 1704 (Neudruck 1909), lib. I, pragmatics tit. XIII.

Die geistlichen Territorien werden nicht namentlich aufgeführt[1]), aber trotzdem läßt sich mit Sicherheit vermuten, daß die Verpflichtungen zur Verteidigung des Landes beizutragen, weiter gegangen sind, als der Zwang zu finanzieller Unterstützung. Theoretisch bestand durchaus allgemeine Wehrpflicht.

Dem Templerorden sagt Alfonso einmal, daß seine Vorfahren ihn nur deshalb mit so reichen Besitzungen ausgestattet hätten, um an ihm einen stets bereiten Helfer gegen die Sarazenen zu finden, und er droht den Templern, falls sie nicht ihre Verpflichtung erfüllen, würde er von ihren Besitzungen so viel beschlagnahmen, als nötig sei, um eine ihrer Kontingente entsprechende Truppenzahl ins Feld zu stellen[2]).

Die Rücksicht auf Territorialherren konnte allerdings auch hier, wie wir das im Finanzwesen gesehen haben, den König zum Verzicht oder zur Herabsetzung von militärischen Leistungen einzelner Munizipien bewegen[3]).

Die Grundlage der Kriegsdienstleistungen des Adels bildeten die Verleihungen der Cavallerien oder Honores. Für eine Ca-

1) S. Cugat und andere nehmen Freiheit von exercitium in Anspruch. R. 84, f. 35 u. 38 v. — Der Justitia soll untersuchen, ob das Kloster Casoes zum Kriegsdienst verpflichtet ist. R. 82, f. 87. Bei der Einladung zu den Cortes von Montson, die zugleich auch Aufgebot gegen die Franzosen ist, werden von Geistlichen genannt: Kloster Baruela, Piedra, Belpuig, Camprodon, Estany, Ripoll, Bañoles, S. Victorian, Roda, S. Cruz, S. Cugat, Poblet, Mont Aragon, S. Juan de Peña. R. 79, f. 33—36. Die Liste ist wieder durchgestrichen.

2) Capitulo sedis Tirasone, episcopo sedis Urgellensis, episcopo Dertusensi, capitulo Ilerdensi, capitulo sedis Terrachone, c. s. Barchinone, episcopo Oscensi . . . predecessores nostri vobis illa, que dederunt concesserunt, ut invenirent vos semper paratos ad defendendum terram christianorum contra inimicos nostros, perfidos saracenos, R. 70, f. 63 v. — und zwar will er von den Besitzungen nehmen, die der Orden auf nicht streng gesetzmäßigem Wege erworben hat, „que habet contra cartam".

3) So erließ Alfonso auf Bitten des Komturs von Alcañiz 1287 den Städten Alcañiz und Montroig den Heeresdienst gegen die Sarazenen, wenn sie 100 Wurfschützen und 200 Lanzenträger stellten, deren Verteilung auf die Städte dem Komtur überlassen wurde. R. 70, f. 110 v. — R. 79, f. 54. 1288 den Orten des Bischofs von Tortosa wird auf dessen Bitte der Kriegsdienst gegen Roussillon erlassen.

valleria, die meist Einkünften in der Höhe von 500 sol. entsprach[1]), mußte ein Ritter einen Monat lang gestellt werden. Wer viele Cavallerien hatte, mußte sie an Ritter weiter verteilen. Durfte er auch einige in seiner persönlichen Verwaltung zurückbehalten, so sollte doch der Kriegsdienst dadurch keinen Schaden leiden[2]). In Aragon gab es eine ganze Reihe von kleineren Ortschaften, deren Erträgnisse in solcher Weise der nationalen Verteidigung nutzbar gemacht wurden. Das Verhältnis der Beliehenen zu dem Gegenstande der Verleihung war meist ein recht loses. Schon die bloße Vergabung von Naturalien konnte zur Grundlage eines solchen militärischen Dienstverhältnisses gemacht werden[3]).

Der Vizegraf von Cardona erhielt jährlich 20 000 s., wofür er einen Monat lang mit 20 Reitern Dienst leisten mußte, ohne daß der König Sold bezahlte[4]). Eine gleiche Summe erhielt der Graf von Urgel, Ponce de Ribelles[5]); 10 000 s. R. de Angles[6]). In allen Kriegen gegen Kleriker oder Laien, Christen oder Sarazenen, gleichgültig, ob der Anlaß ein gerechter oder ungerechter war, mußten sie den König unterstützen, welcher ihnen ein gleiches Versprechen gab. Von den Leistungen anderer Großer mögen folgende Zahlen einen Begriff geben: Für 15 000 s. leistete der Graf von Pallars in der erwähnten Weise mit 15 Rittern Dienst[7]). In dem Kriege der Union wird P. Cornel mit

---

1) Doch kommen auch höhere und geringere Sätze vor: R. 73, f. 35 wird eine Cavalleria = 700 s. verrechnet; 6 Cavallerien = 2000 s.

2) Fueros 130 v. — Nach Fuero von 1301 durfte der Ritter von je 10 Cavallerien eine in persönlicher Verwaltung haben.

3) R. 68, f. 69 v. Dienst mit 10 milites für 1000 migernos ordei super villa de Turricella. — Man bezweckte eben damit nur, den Adel in den Besitz der nötigen Mittel zu setzen, um dem König im Kriege helfen zu können.

4) R. 71, f. 126. — Doch wird im Oktober 1286 Cardona aufgefordert, 40 Reiter zu stellen; auf jeden Reiter kamen noch 2 Wurfschützen und 2 Schildbewehrte, so daß die Streitmacht des Vicegrafen 200 Mann betrug. R. 66, f. 233.

5) R. 68, f. 59 v.

6) R. 68, f. 62 v.

7) R. 64, f. 165.

40 Reitern, Philipp de Castro mit 10 aufgeboten [1]), 50 Mann soll A. de Alagon stellen, je 40 A. de Foces und Jaime de Exerica und P. G. de Entença, 30 S. de Antillon, 20 P. M. de Luna [2]). Was der König über die vereinbarte Zahl hinaus forderte, muß er selbst bestreiten [3]); nach dem Vertrage mit dem Grafen von Urgel auch die Kosten der Hin- und Herreise zum Kriegsschauplatz. Für die finanzielle Belastung des Königs war es auch wichtig, daß er den Wert der vielen Pferde, die in seinen Schlachten verloren gingen, ihren Besitzern ersetzen mußte [4]). Der Graf von Ampurias war nur in der Diözese Gerona verpflichtet, aus eigenen Mitteln für den König Krieg zu führen. Außerhalb der Diözese mußte dieser die Truppen verpflegen [5]). Große Privilegien erwarteten die, welche in den Krieg zogen. Sie brauchten keine Schulden zu bezahlen [6]) und waren vor Belästigungen durch Prozeßgegner sicher [7]). Waffenstillstände, die sie mit ihren Feinden geschlossen, wurden für die Dauer ihres

---

1) R. 70, f. 175 v.

2) R. 70, f. 186 v.; s. auch R. 70, f. 93 Amor Diony soll mit 40 Reitern ins Feld rücken; der Bischof von Tortosa und der Prior von S. Vinzenz sollen je 10 equi armati stellen, sonst Beschlagnahme ihres Besitzes angedroht. R. 70, f. 92 v.

3) Hier einige Soldsätze: Modiliano zahlte jedem Mann, den es zur Verteidigung von Gerona stellte, täglich 18 den. (R. 65, f. 92). — Ein equus armatus wird R. 71, f. 101 mit 5 s., R. 82, f. 74 mit 4 s., 6 den., das bloße Pferd mit 3 s. bezahlt. — Von Castelnous Truppe bei der Belagerung von Ribas erhält der Reiter 5 s., der Fußsoldat 8 den. barch. täglich. R. 82, f. 69 v. — Die Unterhaltung eines Reiters der mallorcanischen Schutztruppe erforderte jährlich 700 s. R. 65, f. 40 v.

4) So an den Graf von Urgel Pferderechnung für die Verteidigung von Gerona 12000 s. (R. 67, f. 110 v.). Ein Pferd kostet 1000—2000 s. — Doch auch mehr, z. B. R. 67, f. 141 v.: 3000 s.

5) Pergaminos Alfonso II. 68 v. — Zweifelhaft war es auch, ob der Bischof von Vich außerhalb seiner Vicarie zu Kriegsdienst verpflichtet war. R. 66, f. 178 v. Untersuchung befohlen.

6) Dies war ein altes Fuero. Bis zu 10 Tagen nach ihrer Rückkehr dürfen Krieger nicht wegen Schulden der Bürgschaft gepfändet werden. Fueros 44, z. B. auch R. 86, f. 46.

7) R. 68, f. 41; R. 67, f. 115. Prozeß des P. de Ayerba und R. X. de Luna mit P. Cornel vom Könige aufgeschoben.

Heeresdienstes verlängert[1]). Schuldverhältnisse, die zu Kriegszeiten eingegangen waren, galten als ungültig[2]).

Trotzdem hat die Regierung Alfonsos einen fast andauernden Soldatenmangel nicht unterdrücken können. Nur zu häufig blieben die Munizipien mit ihren Kontingenten im Rückstande und wir wissen nicht, ob die königlichen Mandate, die das Nachholen des Versäumten durch Zahlung einer Geldentschädigung forderten, immer Erfolg hatten. So werden die Aufgebote häufig mit Strafandrohungen verbunden für den Fall, daß die Militärpflichtigen nicht ihre Schuldigkeit tun. In Lerida wird den Säumigen sogar einmal mit Leibesstrafe gedroht[3]). Sonst sind Geldbußen, und zwar recht beträchtliche, geläufiger. Von der Truppe des Vikars von Barcelona, die sich 1286 bei Figueras einfinden sollte, aber nicht pünktlich erschien, sollte jeder, der nicht eintraf, 200 s. zahlen[4]). Bei einem späteren Aufgebot gegen Jaime von Mallorca wurde jedem fehlenden Reiter eine Buße von 600 s., jedem Fußsoldaten eine von 200 s. auferlegt[5]).

Dabei sind die Fälle noch unerwähnt geblieben, in denen es von den Vornehmeren darauf abgesehen war, die Heerespflicht durch Geldzahlung abzulösen[6]). Soldaten, die sich nicht gestellt, oder Munizipien, die ihre Kontingente nicht geschickt hatten, mußten eine entsprechende Geldbuße nachträglich entrichten. Aber auch im Voraus konnte die Leistung von Heeresdienst

1) R. 70, f. 10.

2) R. 66, f. 245. Unde cum nos loquti fuerimus super hoc cum nobili R. Fulconis et ordinaverimus, quod, si predicta debita et comandas accepta fuerint tempore guerre, quod non compellantur homines de Aqualada ad emendandum aliquid super eo nec nos teneamur ad eandem emendam. Si vero tempore pacis accepta fuerint ea restitui faciamus.

3) R. 66, f. 118. Mandamus igitur vobis sub pena corporum et bonorum . . . et istud nullatenus differatis, cum periculum sit in mora.

4) R. 66, f. 143.

5) R. 71, f. 109.

6) Auch diese Leistung, die eigentlich nur dem König zukam, ist bisweilen an feudale Gewalten vergeben. R. 67, f. 8 v. Donamus de speciali gracia venerabili . . . dompno Roderico Poncii magistro Calatraue illud, quod a vobis . . . habere debeamus ex alfonsaderia de Paniçars de illis, qui ab exercitu remanserunt. In Jaca war durch Urkunde Alfonsos II. Dreiteilung zwischen König, Stadt und junctaria vorgeschrieben. Muñoz 243.

durch Geld in jedem einzelnen Falle abgelöst werden. Um ganz gewaltige Summen konnte es sich dabei handeln. Lerida hatte sich in einem Vergleiche Jaime de Bianya verpflichtet, als Entgeld für nicht geleistete Kriegsdienste 45 000 s. zu zahlen[1]). Dieser Weg wurde fast regelmäßig von den großen und auch kleinen Munizipien beschritten, um die Lasten der Kriegführung von sich abzuwälzen. So blieb dem Königtum nichts anderes übrig, als Soldaten anzuwerben[2]), oder ständige Schutztruppen einzurichten, wie das in Mallorca geschah[3]). Auch größere sarazenische Truppenteile kamen besonders im Kriege gegen Kastilien zur Verwendung[4]). Sie standen unter dem Kommando des Mahomet Abnadalil[5]), dessen Sohn Jussuf Alfonso die Nachfolge im Kommando sicherte. Aber zu weit verzweifelteren Mitteln sehen wir Alfonso greifen. Er erläßt ein Mandat, welches Räuber und Übeltäter für straflos erklärt, wenn sie sich in königlichen Dienst begeben, und ihre Aufgabe zur Zufriedenheit ihres hohen Auftraggebers erfüllen[6]). Es ist nicht zu verwundern, wenn solche Truppen eine Plage für die Landschaften wurden, die sie verteidigen sollten. 1287 sehen wir die Sarazenengemeinden in Valencia in die Burgen und den Schutz der

1) R. 80, f. 20, dat. 1. August 1289.

2) So wirbt A. de Torruella auf Mallorca Mannschaften für die Flotte an. R. 67, f. 145.

3) R. 82, f. 12 v.; „caput familie militum Mayorice" genannt. Schickt ihm neue Leute zur Familie.

4) R. 82, f. 64 v.

5) Ernennungsurkunde vom 14. August 1290. R. 83, f. 70. — Am 6. Oktober 1291 erscheint Mahomet als Gesandter nach Granada. R. 90, f. 22 v.; s. a. R. 81, f. 215 v. Heiratserlaubnis für einen sarazenischen Soldaten.

6) Cum nos habeamus necessarios ad servicium nostrum aliquos banditos terre nostre, volumus, . . . quatinus dictos banditos guidetis — assecuretis ex parte nostra, dum fuerint in servicio nostro. Mandetis universis officialibus et subditis nostris, quod assecuramentum . . . observent et faciant inviolabiliter observari. Nos enim promittimus dictis banditis, . . . quod, si nobis fideliter deserviunt et bene in negociis, . . . pro eisdem faciemus cartas remissionum criminum, de quibus sunt inculpati ac eisdem bonum et mercedem facimus . . . loco et tempore oportunis. Dat. in Alagona 4. Oktober 1287 (R. 74, f. 5). Später war die Praxis anders. Ein Sarazene auf Mallorca, multis criminibus inculpatus, erbot sich gegen Kastilien zu fechten. Doch Jaime de Guardia, Lorias Stellvertreter befahl, ihn gleich aufhängen zu lassen. R. 85, f. 144 v.

Kastellane flüchten aus Furcht vor den Almugavaren, die zum Angriff auf die Besitzungen der Sarazenen anrückten, und in Mallorca mußte Alfonso 20 000 s. aus den Einkünften des Bischofs aussetzen, um den Schaden gut zu machen, den diese furchtbaren Truppen dort angerichtet hatten [1]).

Zu wiederholten Malen mußte während der Regierung Alfonsos das Aufgebot erlassen werden. Im Sommer 1286 erging ein allgemeines Aufgebot gegen Jaime von Mallorca [2]), welcher Ende des Jahres Einberufungen für die Expedition nach Menorca folgten [3]). Das Jahr 1287 brachte den Einfall der Sarazenen in Valencia [4]), der mit valencianischen Streitkräften abgewehrt wurde [5]), und den Krieg gegen die Union, in dem außer den treu gebliebenen aragonischen Munizipien in reichem Maße katalanische Mannschaften Hilfe leisten mußten [6]). Im Mai 1288 erschien zum

1) R. 71, f. 81, dat. 30. September 1287.

2) Am 20. Mai an Calatayud R. 66, f. 84 v., 85; am 10. Juni an Lerida f. 118, 118 v. an katalanische Adelige f. 118 v., 119. — Aufgebot der Aragonesen zum 29. November f. 169 v. Auf diesen Termin auch neues Aufgebot der Mehrzahl der schon früher Genannten, deren vorherige Einberufung verschoben war; f. 184 v. August 1286.

3) Aufgebot in Katalonien, R. 66, f. 208 v. — Mallorca sollte 3000 Mann in Waffen stellen. Oktober 1286, f. 217. — Pallars hat keine Mannschaft gestellt, soll daher 30 s. für jeden Pflichtigen zahlen. R. 71, f. 42 ss.

4) Der Prokurator sollte sich mit den Meistern der Templer und Hospitaliter bereden, was zur Verteidigung zu tun sei. R. 70, f. 25, dat. 5. Dezember 1286. — Am 15. August 1287 sind die beiden Orden propter multas expensas mit Erlaubnis des Königs zurückgekehrt. Ayerba, Urrea, Antillon und andere sollen für sie eintreten; f. 169.

5) Zu den Valencianern kommen eine Reihe aragonischer Großer und der Bischof von Tortosa und einige Städte, wie Alcañiz und Tortosa hinzu. Die letzteren beiden sind R. 70, f. 106 mit je 100 Wurfschützen veranschlagt.

6) Aufgebot an aragonische Adelige, R. 70, f. 175 v. — U. a. genannt: P. Cornel, R. Figuerola, Artassona, Castro, Molina. 24. August 1287. Aufgebot vom 7. September an A. de Alagon, A. de Foces, Antillon, Exerica, Benavento, B. G. de Entença; diese für März. Sofort nur P. M. de Luna und einige andere; f. 186 v. — Allgemeines Aufgebot für Katalonien, datiert von Exea 22. September. R. 70, f. 194 v. z. B. an Barcelona, Lerida, Gerona und viele andere Orte. Weiter an Städten aufgeboten: Huesca, Montson, Jaca, Sarañena und die Aldeas, Dertusa. Berbegal, Almudevar u. a. auf eine Woche nach S. Michel nach Cuera. — Teruel und Aldeas, Calatayud und Aldeas, Daroca und Aldeas, Alcañiz und Aldeas nach Epila; f. 194 v.

Überfluß noch ein neues Aufgebot[1]), gegen Jaime, der mit seinem französischen Verbündeten auch im April 1289 ein allgemeines Aufgebot der gesamten Streitkräfte in allen drei Reichen notwendig machte. Dazu kam im gleichen Jahre 1289 als eine Folge der Cortes von Montson eine lokal beschränkte Einberufung, gegen das widerspenstige Lerida[2]), 1290 gegen Kastilien[3]), 1291 gegen A. de Alagona[4]), gegen Juan Nuñez[5]).

VII. Die Harmonie der politischen Kräfte.

Nur wenn alle die in den vorhergehenden Kapiteln geschilderten Verhältnisse so klar liegen, daß über die Verteilung der Funktionen kein Zweifel mehr sein kann, ist es möglich, das Verhältnis zwischen König und Ständen erschöpfend darzustellen. Erst aus einer gründlichen Kenntnis der aragonischen Verwaltung muß das hervorgehen, was man im allgemeineren Sinne als Ziel verfassungsgeschichtlichen Forschung zu bezeichnen gewohnt ist.

Sind diese Grundlagen auch keineswegs mit wünschenswerter Exaktheit gelegt, so haben sie doch bereits zu Beobachtungen Gelegenheit gegeben, die uns erlauben, einen Blick in das Gefüge des aragonischen Staates zu tun.

Es ist ein mittelalterlicher Staat, wie alle anderen. Eine mangelhafte Verwaltung lastet drückend auf der Tatkraft seines

1) Vom 30. Mai 1288: R. 74, f. 109.

2) R. 81, f. 11 und 18v. In Montson Exekution gegen Widerspenstigkeit gegen die Beschlüsse der Versammlung festgesetzt. An eine Reihe von Ortschaften wie Tarragona, . . ., Torrella, Algarifa, Tamarit, Almeria, Curbios, Montblanch, Belloch, Almacellas, Giminellas, Montson, Torrent, Torralba, Descapp, Algoissa, Calatarra, Villanova Remolino, Torres Massalcovex und andere Orte. Auch an einige Große: R. de Moncada, Bng. de Podio viridi, P. de Queralto. Fraga weigerte sich zu dienen; G. de Moncada soll ihm Schaden zufügen. 29. Januar. R. 81, f. 24.

3) Aufgebot vom 23. August 1290 auf den 16. November. R. 81, f. 163v.

4) Teruel soll 200 Fußsoldaten und 50 Reiter stellen. R. 87, f. 78v.

5) Saragossa, Daroca, Teruel, Alcoy, Calatayud u. a. wurden aufgeboten. R. 85, f. 169v.

obersten Leiters, und dieser Übelstand ist bedingt durch eine klägliche Leere der Kassen, die immer mehr Hoheitsrechte und Immobilien in die Hände eines ungefügigen Adels fallen läßt. Ein Gefühl der Treue und Anhänglichkeit, das die ganze Nation umschließt und an das angestammte Herrscherhaus kettet, gibt es nicht in jenen Zeiten bitterster ständischer Kämpfe. Wo wir hinsehen, wütet der Krieg. Der Baron, der seine freien Gutseingesessenen zu Unfreien herabdrücken will, oder gegen seinen Nachbarn zu Felde zieht[1]), der Adelige, der die Städter mit blindem Hasse verfolgt[2]) und den Ruhm eines stolzen Geschlechtes durch Raubrittertaten entwürdigt, die Städte, die sich von ihren Landesherren zu emanzipieren suchen, oder die Waffen gegen einander in blutiger Fehde kehren[3]), sie alle sind so viele Elemente der Zwietracht, die aus unzähligen Seiten vergilbter Register mit erschreckender Deutlichkeit zu uns sprechen. Es wäre ermüdend, all die Fehden aufzuzählen, die vor allem die Nordostecke des Reiches in steter Unruhe hielten. Genug ist es zu sagen, daß auch das geistliche Element oft darin verwickelt wurde, und zwar keineswegs immer als der unschuldig Angegriffene[4]).

---

1) Die Buße, die Moncada dem Bg. de Entença zahlen mußte, betrug nach R. 81, f. 216v 169 511 s.

2) Von Barth. de Castell Bisbal heißt es R. 85, f. 52: Ita eciam cepit in camino publico quendam hominem, quem cum magna instancia interrogavit, si erat civis Barchinonensis, et cum dictus homo negaret se esse civem Barch., idem Barth. fecit ipsum iurare bis vel ter, quod non esset civis vel habitator eciam Barch.

3) Besonders über gerichtliche Befugnisse gerieten oft Städte an einander; vor allem allerdings die großen Munizipien mit ihren Aldeas. Für Daroca setzte das Privileg Jaimes I. fest, daß alle Prozesse in den Dörfern selbst von ihren sesmarini und iurati erledigt werden sollten. Doch waren den Behörden von Daroca Prozesse über Mord, Raub, Körperverletzung, Diebstahl und Enterbung reserviert. R. 64, f. 168. Später wurden die Fälle auf Notzucht, Landfriedensbruch und peinliche Gerichtsbarkeit beschränkt. Sogar die Aldeas von ganz weit von einander liegenden Städten wurden durch gemeinsame Prozesse gegen ihre Mutterstädte verbunden. S. R. 70, f. 88: Die Aldeas von Calatayud verlangen von den Aldeas von Daroca Beiträge zu den Kosten ihres Prozesses mit Calatayud. Der Justitia soll entscheiden.

4) So die Templer gegen Bg. de Entença R. 66, f. 10.

Der König hätte mäßigend, strafend oder mahnend mit der Macht seiner Hoheit eingreifen sollen; er allein war imstande dazu kraft seiner Eigenschaft als staatliche Person. Denn tatsächlich war, wie wir sehen, sein Einfluß in der ganzen Verwaltung ein viel größerer, als man gemeinhin annimmt. Auch griff er tatsächlich häufig ein, und öfters mit Erfolg, aber das Gefüge des Staates war noch nicht fest genug, und er selbst sah sich einer starken Partei gegenüber, und statt zu herrschen mußte er kämpfen. Nicht nur gegen die Feinde draußen, die übermütigen Franzosen und Neapolitaner und die Statthalter Christi, sondern auch gegen eine revolutionäre Partei im Lande, die vielleicht gerade deshalb so gefährlich war, weil sie durchaus egoistische Motive ihrer einzelnen Glieder mit einigen wichtigen, wenigstens zum Teil historisch berechtigten, Forderungen eines aragonischen Patriotismus deckte. Aragonische Selbstverwaltung gegen allzu straffe katalanische Zentralisation auszuspielen, das war der Trumpf.

Gelegentlich erfährt man einzelne Vorgänge, die nur als Symptome weit verbreiteter Zustände Bedeutung haben, aus denen man sich aber doch eine Vorstellung der Gründe machen kann, die zu den Unionskämpfen führten. Wenn es sich um Landbesitz handelte, haben die aragonischen Könige eine harte Hand gehabt. So viele gewaltsame Besitzänderungen sind vorgekommen, die den Adel empörten, und ihn dazu trieben, in den Reihen der Opposition sein Recht zu suchen. Auch durch Kauf oder Tausch in geschlossene Burgbezirke einzudringen, suchte man dem König zu verwehren. Die schroffe Ausnützung der Salzsteuer machte böses Blut, traf aber vorzugsweise die Stadt, während die Geltung des valencianer Rechtes im neu eroberten Königreiche dem Bestreben des Adels, aus ihren Territorien alle königlichen Einflüsse auszuschließen, bedenkliche Hindernisse in den Weg legte.

Das alles sind mehr persönliche Momente. Noch nicht berührt ist der Einfluß, den die Erinnerung an das alte aragonische Königreich haben mußte, und die schmerzlichen Vergleiche, zu denen das selbstherrliche und für Aragon doch unfruchtbare Wirken des dritten Pedro herausforderte.

Für die Geschichte der Unionskämpfe liegen in den Registern noch viele wichtige Zeugnisse, die bis jetzt noch niemand verwertet hat. Nicht einmal davon scheint man eine Ahnung zu haben, daß die berühmten Unionsprivilegien hier niedergelegt sind [1], und zwar in einem Texte, der sicher authentischer ist, als die bisher veröffentlichten. So viel läßt sich mit Sicherheit entnehmen, daß nicht ganz Aragon auf seiten der Neuerer gestanden hat. Teruel [2]) und Calatayud [3]) sind nur gezwungen in den Krieg gezogen. Andere, wie Huesca, Barbastro, Montson, Jaca, um nur die Wichtigeren zu nennen, haben dem Könige beigestanden.

Aber das läßt sich doch nicht wegleugnen, daß der König der Unterlegene blieb, und daß sich seine Schwäche in Formen zeigte, die für einen König etwas Demütigendes hatten. So, wenn er P. de Ayerbe, den Führer der Aufständischen, zweimal bittet, seine Versicherung anzunehmen, er wolle nach dem Rat des Adels den Schwur, den er bei der Krönung geleistet, erfüllen. Die fidancia de directo, jenes Rechtsmittel, das ganz geläufig ist, wenn es sich darum handelt, zwischen zwei Parteien zu entscheiden, kommt hier zur Anwendung, um einen bedeutsamen staatsrechtlichen Konflikt aus dem Wege zu räumen [4]).

Ob die Unionskämpfe allerdings Alfonsos Politik dauernd beeinflußt hätten, läßt sich schwer sagen. Seinen Charakter kennt man zu wenig, um daraus Rückschlüsse ziehen zu können. Aber man darf doch vielleicht annehmen, daß sich bei einer längeren Regierungszeit die Dinge auch in der inneren Politik so glücklich gewandelt hätten, wie dies unter Jaime II. der Fall war. Ansätze dazu zeigen sich ja schon in der Zeit Alfonsos. Ihre extremsten Forderungen hatte die Union nicht durchsetzen können.

Über diesen Vorgängen in Aragon ist nicht zu vergessen, daß auch in Katalonien eine Bewegung parallel läuft, die in

1) R. 75, f. 43, 45 v.

2) R. 74, f. 19 v.

3) R. 71, f. 182 v. Der Prokurator soll sie wieder zum Handel in Valencia zulassen.

4) R. 71, f. 153.

loyaleren Formen, wie es dem alten Feudalstaate ziemt, doch dasselbe Ziel verfolgt, die Gewalt des Königs verfassungsmäßig einzuschränken. Auf den Cortes von Barcelona hatte Pedro anerkennen müssen, daß kein Gesetz ohne die Mitwirkung der Stände rechtskräftig werden könne. Und an dem Reformwerk der Cortes von Montson nahmen auch die Katalanen eifrigen Anteil.

Mit den Kämpfen der Union hat die eigentlich verfassungsmäßige Bindung der aragonischen Herrscher ihren Anfang genommen. Daß im realen politischen Leben ihr Wirken Hindernissen begegnete, daß vor allem ein ungestüm auf seine Privilegien pochender Adel ihrem eigenen Willen zahlreiche Dämme baute, beweist schon die Regierung Jaimes I. Wie ein neuerer Biograph richtig sagt[1]), war die starke Stellung, die der Eroberer den Baronen gegenüber einnahm, mehr eine Wirkung seines machtvollen Herrscherwillens, als daß sie durch Umstände bedingt gewesen wäre, die in der Konstitution des Landes selbst, nicht auf rein persönlichen Momenten, beruhten. Zu Zeiten Jaimes hätten es die aragonischen Stände noch nicht vermocht, ihre Forderungen in ein politisches Programm zu kleiden, das die Übergriffe des Königs geiselte und zugleich grauer, vermeintlich treu überlieferter Vergangenheit das Mittel entnahm, mit dem man an die Stelle königlicher Selbstherrschaft eine beschränkte Monarchie zu setzen gedachte. Sein Sohn Pedro hatte es in dieser Beziehung viel schlechter. Er war nicht minder staatsmännisch veranlagt als Jaime der Eroberer. Die Fehden in Katalonien waren nicht schlimmer als die Kämpfe, die in den sechziger und Anfang der siebziger Jahre die Nordostmark durchtobt hatten, und auch in diesen Zwisten zeigt er Beweise eines maßvollen Einlenkens, das, bei aller Betonung der königlichen Rechte, doch auch dem Gegner den Frieden nicht allzu schwer machen will. Von dieser Seite drohte überhaupt keine Gefahr. Dagegen stieß die sizilianische Expedition mit ihren zeitweise recht gefährlichen Konsequenzen im aragonischen Stammlande auf Widerstand. Deutlich zeigt sich hier

1) V. de la Fuente: Estudios criticos II, 375—83.

der Einfluß der äußeren Politik auf das innere Leben des Staates. Eine Politik, die dem Volke um dynastischer Zwecke willen unendliche Opfer zumutete, weckte den Gedanken der Schaffung legaler Schranken. Wie einst in den Wäldern von Sobrarbe durch den freien Volkswillen das aragonische Königtum entstanden, so sollte jetzt unvermeidlich sein, den Willen seiner bestellten Vertreter bei der Fassung wichtiger Beschlüsse und ihrer Ausführung künftig einzuholen.

Die Macht des Herrschers beruht vor allem darauf, daß er der Ausgangspunkt aller rechtlichen Ordnung ist. Tief greift er in die privaten Verhältnisse seiner Untertanen ein. Er befreit von drückender Schuldenlast, dispensiert von den Mängeln illegitimer Geburt, bricht religiöse Gelübde und lokale Rechtssätze, wo sie den Forderungen der Vernunft oder der Gerechtigkeit widersprechen, erläßt Strafen und erteilt Privilegien. Das sind alles Befugnisse, die sich ohne die Gefahr ungebührlich zu verallgemeinern, in einem fest umschriebenen Codex der königlichen Rechte aufnehmen lassen. Denn auch von einem schwachen oder einem tyrannischen Herrscher wird man nicht zögern, Gnaden oder feierliche Verbriefungen alter Privilegien entgegen zu nehmen, und in der Majestät die Quelle des Rechtes zu ehren.

Anders liegen die Dinge, wenn der Inhaber der obersten Herrschergewalt auch durch die Tat, nicht nur durch die Äußerung konventionell gewordener Hoheitsrechte in das Geschick seiner Untertanen eingreift, wenn er der inneren Politik eine persönliche Richtung gibt, einschneidende Verwaltungsmaßregeln trifft, oder die internationalen Beziehungen des Landes mit einer Heftigkeit beeinflußt, die mehr seinem eigenen Empfinden als den Bedürfnissen des Landes entspringt. Die Regeln, die hier aufgestellt werden, haben immer nur eine bedingte Geltung. Man kann sagen, nur der König hat das Recht, Cortes einzuberufen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Es gibt keine geschriebenen Rechtssätze, die seine Gewalt hier einschränken. Und doch, wie oft hat der König Cortes einberufen, nicht aus eigenem Antriebe, sondern weil die Stände es wollten. Wie oft mußte er Beschlüsse bestätigen, an deren Abfassung er

nicht Teil genommen, wie oft übten die heimischen Zwistigkeiten einen lähmenden Einfluß auf den Gang der äußeren Politik und umgekehrt. Die Bedeutung, die der König für die Geschicke seiner Untertanen besaß, wird sich nur dann ermessen lassen, wenn man in jedem großen Augenblicke in dem eine folgenschwere Entscheidung getroffen wurde, die Kräfte kennt und richtig gegen einander abwägen kann, die zu dieser Entscheidung drängten. Sonst kommt man über Allgemeinheiten nicht hinaus.

Die stete Wechselwirkung der lebendigen politischen Kräfte, die sich freilich in mehr oder weniger festgelegter Form bewegte, hat die Geschichte von Aragon bestimmt, nicht Gesetze, und hätten sie auch einen noch so liberalen Inhalt gehabt. Will man wissen, wie die großen Unionsprivilegien wirkten, so muß man sich nicht mit dem Studium ihres Textes zufrieden geben, sondern an Hand der zeitgenössischen Registerbände untersuchen, ob sie in der Struktur der aragonischen Verfassung wesentliche Änderungen zur Folge hatten. Und vielleicht wird man dann finden, daß die historische Entwickelung doch nicht genau in den Bahnen ging, die die Enthusiasten und Theoretiker der Opposition ihr weisen wollten. Ebenso wenig wie früher der staatsrechtlich geltende Satz — der König darf kein Privileg verletzen — gehindert hatte, daß ein machtvoller Herrscherwille sich unbekümmert darüber hinwegsetzte [1]).

Welches sind nun die Gewalten, mit denen das Königtum operieren muß?

Sprechen wir zunächst von den Städten. Es gab im Grunde zwei große Gruppen. Das eine waren die eximierten Städte, die wir oben in dem Abschnitte über Finanzwesen kennen gelernt haben. Sie brauchten keine Abgaben zu zahlen und entweder gar nicht oder nur in höchst beschränktem Maße Kriegsdienst zu leisten. Sie wählten ihre Behörden selbst. Dem König blieb nur das Recht der Bestätigung oder, wenn es viel war,

1) Das betont Chabas, Genesis del derecho foral de Valencia, p. 48. Er sagt: De la autoridad real emanaba en el siglo XIII toda ley y solo de él — luego todas estas disposiciones, llamanse privilegios ó como se quiera, aun en el caso de estar dadas encontra de otras disposiciones promulgadas con mayor solemnidad. Lo que cambia era sólo el recurso al misme rey.

die Befugnis, aus einer kleinen Zahl Präsentierter den pflichtigen Beamten auszuwählen. Die höchsten Beamten des Reiches, Leute, die Vertrauensstellungen am Hofe, in der Zivil- oder Militärverwaltung bekleideten, sehen wir in ihrem Rate sitzen. Ihre Stimme hat Gewicht und großen Einfluß, besonders in der Handelspolitik wird manches auf ihre Initiative hin beschlossen.

Solche Städte sind: Saragossa und Barcelona, die an der Spitze jeder unseligen oder machtvoll aufstrebenden Bewegung stehen, die ihre Volksgenossen durchzittert. Lerida, Calatayud, Gerona und Daroca folgen nach. Huesca ringt sich gerade in dieser Zeit zu munizipaler Selbständigkeit durch. Meist ist die imposante Stellung, welche die Städte im weiteren Staatsverbande einnehmen, das Produkt einer längeren Entwickelung. Von den malos usos, die den Städter noch in drückender persönlicher Abhängigkeit zeigen, bis zur Leistung von Kriegsdienst und ordentlichen oder außerordentlichen Abgaben, wird eine Verpflichtung nach der anderen durch Privileg beseitigt. Die späteren Gründungen geben den Ansiedlern von Anfang an mehr Freiheit, nicht nur kurzfristige Exemtionen von Geldzahlungen, sondern auch dauernde Vorteile. Das wichtigste und früheste Beispiel dieser Art ist die Konstitution Pedros für Vilagresa (1185), das ganz von der Amtsgewalt der üblichen lokalen Organe königlicher Stellvertretung, dem Bajulus und den Vikaren, eximiert wurde[1]). 1201 folgt das Privileg für Fraga, welches zwar noch die Rechte der Herren wahrte, aber einer Versammlung von 20 gewählten Männern die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten übertrug[2]). In Aragon waren schon 1068 und 1100 die Urkunden für Huesca und Barbastro vorausgegangen. Mit Entschiedenheit hatte sich Calatayud 1131 besonders günstige Bedingungen für das Verhältnis seiner städtischen Organe zur königlichen Gewalt zu sichern gewußt. Die Personen der Richter und ihrer Amtsdauer sollten nach Willen des Konzils bestimmt werden. Keiner von den Ansiedlern durfte Beamter des Stadtherrn sein. Ebenso wie jedem Ritter untersagt war,

1) Doc. ined. VIII p. 71.
2) Doc. ined. VIII p. 93.

seinen Wohnsitz in Calatayud zu nehmen[1]). Ähnlichen Einfluß auf die Beamtenwahl und große gerichtliche Exemtionen sicherte sich 11 Jahre später Daroca[2]). Es muß allerdings bemerkt werden, daß die Praxis nicht immer den Privilegien entsprach. Ganz abgesehen von der Schwierigkeit Gesetze immer in demselben Geiste zur Ausführung zu bringen, in dem sie erlassen waren, herrschte auch in Aragon die Sitte, Privilegien, die lange Zeit hindurch nicht beobachtet waren, für erloschen zu erklären. So widerrief gerade in Calatayud Pedro III. eine Urkunde seines Vaters, welche die freie Wahl des Justitia gewährte, mit der Begründung, daß das schon lange keine Geltung mehr habe.

Bei der städtefreundlichen Politik der aragonischen Könige war das Verhältnis der Immunitäten zu den königlichen Beamten meist ein gutes, trotz des Mißtrauens gegen alles, was königlicher Beamter war. Waren doch gerade die Städte diejenigen, die am meisten Opferwilligkeit bewiesen, wenn es sich um große Momente der nationalen Entwickelung handelte. Aber es lebte doch zu viel Oppositionsgeist in den Gemeinden, als daß man auf die Dauer ohne Konflikte zwischen beiden Gewalten ausgekommen wäre. Zwistigkeiten, die meist leichter Natur sind, und nur gefährlich werden, wenn sie in Zeiten nationaler Empörung in weiten Volksklassen, auf verwandte Gefühle des Unwillens rechnen durften.

Einen weniger hohen Rang nehmen jene Gemeinden ein, die gewohnt waren, mit ihren Einkünften den hohen Adel kriegsdienstfähig zu erhalten. Es sind das die Orte, die als cavalleriae oder honores vergeben wurden. Die so belehnten Adeligen sollten durch die Verleihung die Mittel erhalten, Truppen auszurüsten und im Kriegsfall einen Monat lang ins Feld zu schicken. Die Hauptsache war also das Einsammeln der Einkünfte; nur gewisse Einkunftsquellen wie Bußgelder für Mord, oder Schatzfund, die zum königlichen Regal gehörten, waren auch den Belehnten entzogen. Aber sie hatten doch das Recht, eigene

1) Muñoz. p. 457.
2) Muñoz. p. 534.

Beamte einzusetzen, auch wenn die königlichen Bajuli noch weiter existierten, und so staatliche Befugnisse auszuüben. Doch blieben auch Städte, die Adeligen oder Ritterorden verliehen waren, nicht ohne Zusammenhang mit dem Königtum. Ein Beispiel ist Lerida, das erst 1228 aus der Grafschaft Urgel in direkte königliche Herrschaft übernommen wurde.

Wie eng sich in der Geschichte einer Stadt königliche und grundherrliche Rechte berühren konnten, zeigt das Beispiel von Verdu. Vor 1191 Allod der Cerveras wird es 1227 an das Kloster Poblet verkauft. 1231 verzichten der Abt von Poblet und G. de Cervera gemeinsam auf die malos usos, behalten aber die volle Herrschaft und Gerichtshoheit. Vor 1288 erwirbt Poblet die gesamte Kriminalgerichtsbarkeit[1]), und doch bezeichnet Alfonso Verdu als seine Stadt, und ihre Vertreter erscheinen auf den Cortes.

Eine wichtige Frage war die Ausgestaltung des Beamtenkörpers in solchen Städten. Seiner Verläßigkeit drohten Gefahren durch die Kumulation von Ämtern, die den Betreffenden in Abhängigkeit von verschiedenen, in ihren Tendenzen ganz entgegengesetzten Gewalten brachte. Ein Beamter, der zugleich königlicher und städtischer Angestellter war, war es wohl in den meisten Fällen zum Schaden des Königs. Darum verbot Alfonso, daß der Skriptor, den er neu in Valencia ernannte, zugleich zum Mitglied des Rates gewählt wurde[2]). Beides vertrug sich nicht. Und doch kamen noch auffälligere Häufungen vor, G. Scriba war auf Iviza nicht nur Käufer der königlichen Einkünfte, der als solcher faktisch das Amt eines Bajulus versah, sondern auch Verordneter der Gemeinde bei der Salinenverwaltung und zuleich Baile des Erzbischofs von Tarragona. Wo der König Einfluß hatte, da verwendete er ihn, um nur ergebene Persönlichkeiten ins Amt zu bringen. Eigene Ordnungen der Munizipien, die den gleichen Zweck verfolgten, kamen ihm dabei entgegen. So war es einmal Sitte, nur Leute, die zum König in einem

---

1) Vgl. Valls, Excursió a Verdu. Buttleti del centre excursionista de Lleyda I, 2, VI—VIII.

2) R. 81, f. 149 v.

naben Dienstverhältnis standen, zu Geschworenen und Aufsehern der Kanäle oder Weinberge zu wählen [1]).

Was nun den Adel betrifft, so kann man darauf verzichten, langatmige Erklärungen der Vorrechte und Entstehungsmöglichkeiten der einzelnen Adelsklassen zu geben, die sich in Katalonien nur in Barone und Ritter, in Aragon dagegen in Ritter, Mesnaderos, Infanzonen und Cavalleros abstuften. Weiter würde es uns fördern, eine genaue Übersicht über die verschiedenen Vergabungsformen von Lehen zu besitzen, und zwar müßte sie sich insbesondere über die ersten Jahrhunderte der aragonischen Verfassungsentwicklung verbreiten, um so nachprüfen zu können, was Zurita über diesen Gegenstand sagt, und was moderne Historiker bedingungslos nachsprechen. In Katalonien war das Lehenswesen, wie wir es auf dem übrigen Festlande kennen, von Anfang an heimisch. In Aragon dagegen eine festere Verbindung von Familien, die mit Erbrecht ausgestattet waren, und Gebietsteilen, die der König ihnen verliehen hatte, nicht gerade unbekannt, aber doch von geringerer Bedeutung. Verleihungen, die die betreffenden Ländereien gänzlich dem Herrschaftsbereiche des Königs entziehen, kommen aber doch schon im 12. Jahrhundert vor. Valencia unterschied sich von seinen Schwesterstaaten dadurch, daß hier die volle ungeteilte Herrschaft, welche Pedro noch 1283 dem Adel von Katalonien hatte zuerkennen müssen [2]), unerreichbar blieb, wenn auch in der Praxis Klerus und Adel sich Rechte anmaßten, die ihnen eigentlich nicht gebührten, und auch einzelne königliche Verleihungen die Regel nicht streng innehalten [3]).

Dem Anwachsen des Grundbesitzes von Klerus und Adel,

---

1) R. 86, f. 189.

2) R. 62, f. 35. Bestätigung der alten Privilegien an die Stände: ita quod usus privilegiorum et concessionum, si de hoc fuerit dubitatum, expediatur per sola receptorum testimonia sine libelli dacione ... Statuimus itaque, ... quod vicarii, procuratores aut alii officiales ... non intrent amodo civitates, villas, castra seu civitatum villarum aut castrorum terminos vel alia quecunque loca Catalonie, que non sint nostra, und andere Stellen.

3) R. 83. f. 76. Castrum nostrum, quod vocatur castellum in Valencia, wird an Sarria mit allen Rechten pleno iure et dominio verliehen.

über deren gefährliches Erstarken Valencia zu klagen hatte, suchte man seit Jaime I. durch die den meisten Verleihungen beigefügten Exzeptionsformeln zu steuern. Die betreffenden Grundstücke konnten verkauft oder auf irgend eine andere Weise entfremdet werden, exceptis militibus atque sanctis [1]). Auch hiervon wurden natürlich Ausnahmen gestattet. So erlaubte Alfonso den Mercedariern Landschenkungen anzunehmen, wenn nur die Dienste, die auf dem Lande lasteten, von ihnen weiter geleistet wurden [2]).

Übrigens hat der Klerus in Aragon keine eigene Politik getrieben, sondern sich an die jeweiligen politischen Strömungen angeschlossen, die unter seinen Volksgenossen herrschten. Der Adel aber wurde dem Königtum auch noch dadurch gefährlich, daß er ihm viele seiner direkten Untertanen entfremdete und auf seine eigenen Territorien überführte. Die Interessen des Königs und des Staates fielen hier zusammen. Die Cortes von Saragossa bedrohten einen Jeden, der sich in Abhängigkeit von einem Privaten begab, mit Leibes- und Güterstrafe [3]). Auch der Bischof von Huesca geriet über solche Fragen mit dem Adel in Feindschaft. Er wollte nur Königsschutz, nicht die Kommende einzelner Barone anerkennen [4]). Welch selbstsüchtige Motive den leiteten, der sich in solcher Weise seiner Freiheit begab, ersehen wir aus einem Beispiel. Ein Bürger von Lerida hatte sich zum Vassallen von Rittern gemacht, um die Juden von Lerida, denen

---

1) R. 74, f. 40 ergeht an Justicie et iuratis de Granyen Befehl, alle Käufe an Kirchen, Kleriker und Infanzonen rückgängig zu machen und als fraudes anzusehen. Cum facte sint in preiudicium iuris nostri. — R. 71, f. 115 v. An die Leute Campi Rotundi Camprodon: Jazpert de Castelnou hat sie oft belästigt und gegen ihr Privileg verstoßen, „quod non debent separari a dominio domini regis". Der König hat nun mit Jazpert gesprochen und dieser gab nach. Also quod de cetero sint de dominio ipsius domini regis et attendant et obediant ei. . . .

2) R. 64, f. 54.

3) R. 81, f. 71. Cum in curia Cesarauguste, quam nunc celebravimus, fuerit ordinatum, quod quicumque, qui de nostro dominio esset et faceret se vassallum alicuius vel ponat se sub protectione alterius, . . . amittat corpus et bona sua. . . .

4) R. 71, f. 171 v.

er Geld schuldete, mit Fehde überziehen zu können[1]). Ebenso waren Bürger von Teruel in Orte von Rittern gegangen, um der Stadt durch Pfändung Schaden zufügen zu können[2]). Unannehmlichkeiten für den König konnte bisweilen auch die Freizügigkeit der Großen im Gefolge haben. Sie besaßen das Privileg, überall in der Christenheit zu streiten, wo sie wollten: der König mußte ihre Lehen solange schützen. Nur gegen den Herrscher selbst durften sie nicht kämpfen.

Alle diese Elemente waren nun in den Cortes, die seit den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts tagen, vereinigt. Von den Städten, sowohl die großen, mit Immunitäten und politischer Bedeutung überreich ausgerüsteten als die kleinen, die Kriegsdienste leisten, viele Abgaben zahlen und als Cavallerien vergeben werden. In Katalonien zählten 18 Städte oder Gemeinden, die Vertreter auf den Reichstag sandten[3]), in Aragon 21[4]), in Valencia 13[5]). Vom Adel erscheinen die Grafen von Pallars, Ampurias, Urgel, die Vizegrafen von Cardona, Castelnou, Ager und Vilamar, Dalmau de Rocaberti, der Seneschall von Katalonien aus dem Hause der Moncada als ständige Mitglieder der Cortes. Neben ihnen noch ein starkes Aufgebot von Baronen, Mesnaderos und Rittern, unter denen die Familien der Moncada,

---

1) R. 81, f. 17.

2) R. 84, f. 30. Vgl. dazu das Verhältnis von Feudalherren und Juden.

3) Barcelona, Lerida, Gerona, Cervera, Villafranca, Villagrasa, Manresa, Tarrega, Terrassa, Piera, Tortosa, Tarragona, Camerasa, Cabells, Caldas de Montbúy. Ripoll, Montblanch, Cervera.

4) Saragossa, Calatayud, Teruel, Daroca, Tarrazona, Jaca, Barbastro, Exea, Luna, Uncastillo, Taust, Sariñena, Alcañiz, Montalban, Huesca, Cuera, Aynsa, Borgia, Montsou, Ricla, Alagon. Dazu kommen bisweilen Albarrazin. Tamarit de Litera, Pertusa und Aldeas, Verdu, Bolea, Epila, Pina, Alfeiarin. Molinos, Sos, Castelar, Magallon, Moreillo. — Auf den Cortes von Daroca 1229 sind auch Vertreter von Fraga und Ayerba, die später nicht mehr kommen (Gras, im Butll. de Lleyda I, 1, p. 6). — Seit Jaime II. haben die Aldeas der drei großen aragonischen Städte: Calatayud, Daroca, Teruel Sondervertretung auf den Cortes (Rev. de Estudios Franciscanos III, 108. Fueros, f. 9 v.).

5) Valencia, Xativa, Gandia, Denia, Murviedro, Liria, Cullera, Corbera, Alçira, Morella, Burriana, Coçentayna, Ontayna.

Anglesola, Entença, Luna, Alagona, Urrea, Cornel immer in großer Zahl vertreten sind. Im Namen der Geistlichkeit stellen sich der Erzbischof von Tarragona und sämtliche Bischöfe ein; ferner der Meister des Templerordens und viele Klöster[1]. Die von den Cortes angenommenen Beschlüsse waren auch für die verbindlich, die keine Vertreter geschickt hatten.

Unter Alfonso wurden die Krönungscortes im April 1286 zu Saragossa, die Cortes von Huesca und Saragossa[2], die den ständischen Ausgleich herstellen sollten, und die Cortes von Montson, denen dies Werk wirklich gelang, abgehalten[3]. Am 18. Mai 1291 wurden noch aragonische Cortes nach Cuera einberufen, um ihnen das Ergebnis der letzten Verhandlungen mit Karl von Salerno mitzuteilen[4]. Aber nicht der König berief diese ein, sondern sein Bruder und Stellvertreter Pedro, der auch bereits im Jahr 1290 die Cortes von Saragossa, die das Reformwerk von Montson speziell auf die aragonischen Verhältnisse anwenden sollten, eröffnet hatte. Es scheint also nicht ganz richtig, wenn gesagt wird, nur der König könne Cortes einberufen. Außerdem waren noch im Jahre 1286 valencianische Cortes zu Burriana abgehalten worden. Cortesversammlungen, deren Zuständigkeit sich auf alle vereinigten Königreiche erstreckt hätte, hat es nur selten gegeben. Sondercortes der einzelnen Landschaften bilden die Regel. Das Recht in ihnen abzustimmen haben die, welche an den Interessen des betreffenden Landes durch Grundbesitz Anteil nehmen, also nicht nur die im Lande ansäßig sind. So sehen wir zu den valencianischen Cortes auch eine ganze Reihe aragonischer Adeliger berufen.

---

1) Z. B. Montaragon, Poblet, Ripoll, S. Cruz, Banyoles, Piera, die Pröpste von Manresa, Solsona, S. Christina, der Abt von S. Juan de la Peña, Beruela, Fontisclara, S. Victorian: so auf den Cortes von Saragossa 1325. Fueros, f. 9.

2) „Ad dandum nobis consilium super spoliacionibus et violenciis notoriis, manifestis et illis, que non sunt notorie nec manifeste." 22. August 1286. R. 66, f. 232.

3) Vgl. Klüpfel p. 122 ss.

4) R. 85, f. 22: „Super quibus una cum nobilibus et procuratoribus civitatum et villarum Arag. oportet nos habere ordinacionem, colloquium et tractatum."

Der Grund ist sicher darin zu sehen, daß sie valencianische Einkünfte verzehren, wie wir dies von A. Dionys, P. F. de Ixar und P. Lanza wissen[1]).

Cortes Generales von Aragon und Katalonien wurden zu Montson abgehalten. Valencia war hier nicht vertreten. Die Sitzungen der Abgeordneten fanden übrigens doch wieder nach Nationalitäten getrennt statt, so daß die Vereinigung nur eine scheinbare war. Einzig die Cortes, mit denen Alfonso seine Regierung eröffnete, setzten sich aus Abgesandten aller Reichsstaaten, Katalonien, Aragon und Valencia, zusammen[2]).

Am Ende des 13. Jahrhunderts war diesen Versammlungen eine bedeutsame Rolle zugeteilt. Zum Wohle des Reiches sollten sie nach der herkömmlichen Phrase wirken[3]). Unter Alfonso haben sie das redlich getan; allerdings meist im Gegensatze zum König und auch nicht immer im Einklang mit den wohlverstandenen Interessen des Staates. Aber viele Reformen sind doch von ihnen ausgegangen. Liest man die Beschlüsse der Cortes von Montson durch, so stößt man auf viele Grundsätze, deren konsequente Durchführung nicht nur Parteizwecken, sondern der erfolgreichen Kräftigung der königlichen Gewalt gedient hätten. Sie bewilligten ferner jene außergewöhnliche Kriegshilfe, die eine tatkräftige Fortführung des großen Kampfes gegen die Franzosen ermöglichte. Aber neben diesen großen Geschäften gab es eine Reihe von Fragen, die nur einen kleinen Kreis mit Teilnahme erfüllten. Adelige, die zu Unrecht, wie sie meinten, in königlichen Verließen gefangen saßen, denen ihre Burgen entzogen waren, konnten gewiß sein, hier wohlwollende Fürsprecher zu finden, und die Bitte der Städte hat manchesmal die königliche Entscheidung beeinflußt. Auf Ermahnung der Cortes gab Alfonso seinem Stiefbruder Fernando die Freiheit wieder. Auch Lehensprozesse kamen vor ihr Forum. Die Cortes

1) Aufzählung der Namen R. 66, f. 193. Doch ist der Bischof von Tortosa, der in Valencia Kriegsdienste leisten mußte, nicht mit einberufen.

2) R. 63, f. 5; R. 66, f. 16 v.

3) So die Cortes von Alagon 1307 „ad conservationem pacis, iusticie et statum pacificum regni et regimen subditorum et ad tuicionem et augmentum rei publice ordinent et disponant“. Fueros f. 6 v.

von Saragossa 1286 waren ausdrücklich der Beilegung solcher Streitigkeiten gewidmet[1]).

Eine Verpflichtung der Könige, Cortes abzuhalten, ist am Ende des 13. Jahrhunderts formell anerkannt. Jaime I. hatte in dieser Beziehung noch ganz nach seinem freien Willen geschaltet; nur für Valencia hatte er im Jahre 1261 die Erklärung abgeben müssen, die jeden seiner Nachfolger verpflichtete, innerhalb eines Monats nach Regierungsantritt Cortes in diesem jüngsten der drei Königreiche einzuberufen[2]). Die Verfassungskämpfe während der Regierung Pedros III., die mit dem Siege der Opposition endigten, beschränkten den freien Willen des Königs mehr. Sowohl in Aragon wie in Katalonien mußte Pedro versprechen, künftig jährliche Cortes abzuhalten und zwar in Aragon zu Saragossa, in Katalonien zu Barcelona. Alfonso, der die Privilegien seines Vaters bestätigte, hielt sie gleichwohl nicht buchstäblich, und unter Jaime II. wurden sie auch formell aufgehoben. Die Cortes von Alagon bestimmten 1307, daß nur alle 2 Jahre die Reichsversammlung einberufen werden sollte, und zwar nicht ausschließlich in Saragossa, sondern an beliebigen Orten, um auch anderen aragonischen Städten die Vorteile einer so glänzenden Veranstaltung zukommen zu lassen[3]). Eine ähnliche Verordnung wurde für Katalonien erlassen. Einige Jahre wurde dies beobachtet, dann geriet es, wie es meist das Schicksal der großen Privilegien war, in Vergessenheit.

Wohl keine Cortes, aber doch ein Zeichen, daß Alfonso auch außerhalb ihrer Tagungen den Rat der Städte nicht missen konnte, ist die Versammlung, die er auf den Mai 1286 nach Daroca anberaumte. Die Beziehungen Aragons zu Kastilien, die viele Gefahr drohende Eventualitäten in sich schlossen, bildeten den Gegenstand der Beratungen. Von den Städten wurden Saragossa, Barbastro, Calatayud, Teruel, Tarrazona[4]) und

1) Restitutionen an P. Jordan de Peña, B. G. de Entença, P. Fernandez de Ixar, X. de Urrea, „cum in curia Saragossae ita fuerit ordinatum". 15. Januar 1288. — R. 73, f. 49 u. 49v.

2) Urkunde bei Chabas, Derecho foral, p. 17.

3) Fueros f. 6v.

4) R. 66, f. 71v.

Huesca [1]) einberufen. Die Liste ist aber sicher noch größer gewesen, denn der Versammlungsort wird doch gewiß nicht gefehlt haben. Von den Adeligen, die kommen sollten, werden eine Reihe einflußreicher Persönlichkeiten genannt [2]). Auf Bitten des Rates von Saragossa wurde die Besprechung von Daroca nach Saragossa verlegt. Die meisten Deputierten kamen zu spät, so daß Alfonso darüber die valencianischen Cortes aufgeben mußte, die er für Pfingsten angesagt hatte. In seinem Entschuldigungsschreiben machte er die angelegentlichen Bitten, mit denen der Adel und die Bürger von Saragossa sein Bleiben verlangt hatten, um in der erwähnten Sache zu einem Abschluß zu kommen, für seine Versäumnis verantwortlich [3]).

Es ist wesentlich zu beobachten, wie hier die Städte der treibende Teil sind, wie sie in einer sehr wichtigen Frage der auswärtigen Politik anscheinend ohne große Mühe durchsetzen, gehört zu werden, und wie Saragossa bereits hier die führende Rolle übernimmt. Allerdings war es ja für Aragon auch äußerst wichtig, zu wissen, wie sich das Verhältnis zu Kastilien in Zukunft gestalten würde.

Bemerkenswert ist das große Entgegenkommen, das der König hier den Städten bezeugt. Man wird gut tun, sich daran zu erinnern, wenn man später die übertriebenen Forderungen der Union nach Teilnahme an der Verwaltung und Einfluß auf die Regelung der Beziehungen zu auswärtigen Mächten durchliest.

Cortes oder Länderberatungen konnten nur in gewissen Momenten stattfinden. Dagegen war der König ständig von einem Rate umgeben, der ihn entlastet, namentlich von Geschäften rechtlicher Natur [4]). Aber in die hohe Politik greift er naturgemäß auch ein. Bei vielen Beschlüssen wird ausdrücklich seine

1) R. 66, f. 83.

2) R. 66, f. 71 v. u. 83: z. B. Bg. de Entença, X. de Urrea, A. de Alagon, G. de Benevente. P. I. de Peña, P. Cornel, A. de Foces, S. de Antillon, G. de Podio, P. de Ayerba.

3) R. 66, f. 97.

4) So R. 81, f. 24. G. Galvany erhält den Auftrag, in einer Streitigkeit zwischen Kastellan und Ort Villafrancha zu richten.

Mitarbeit erwähnt[1]). Der entsprechende Passus der Ordonnanz von Huesca beweist, daß die Befragung des Rates in hervorgebrachten Formen vor sich ging[2]). So ist die vom Erzbischofe von Tarragona und dem König abzuschickende Gesandtschaft an den Papst vom Rate beschlossen worden. R. de Salis wird noch besonders an den Grafen von Ampurias, die Vizegrafen von Cardona, Castelnou und Rocaberti und G. de Crudiliis geschickt, um ihre Meinung darüber zu hören[3]). Als das zu Montson gewährte Subsidium nicht rechtzeitig einlief, und keine Flotte davon gebaut werden konnte, gab der Rat seine Zustimmung zum Verkauf von Krongut im Werte von 150 000 sol.[4]). Der königlichen Verschwendung Einhalt zu tun, war überhaupt eine der wesentlichen Ursachen der ständischen Reformbewegungen. Gerade am Anfange der Regierung scheint der junge Alfonso nicht immer unter heilsamem Einflusse gestanden zu haben, was zwar dem wachsenden Länderreichtume seiner Umgebung sehr zugute kam, für den Staat aber äußerst schädlich war[5]). Die Schenkungsrevokation, die Alfonso zu Montson vollziehen mußte, gibt, wenn auch zahlreiche Ausnahmen nachher statuiert wurden, eine Vorstellung davon und legt den Gedanken nahe, daß die Verpflichtungen, die Alfonso bei seiner Krönung übernommen hatte, das Reich ungeschmälert zu erhalten[6]), nicht allzu sorgfältig befolgt worden waren. Eine schärfere Praxis mag jetzt

---

1) R. 87, f. 27: Bei einer Beratung wegen Ersatz eines von H. Cornel dem R. de Molina geraubten Pferdes heißt es von einigen im Konsilium: quidam erant suspecti in ipso facto.

2) Auch folgendes Mandat an den Baile von Lerida spricht dafür: faciatis fieri quendam porticum in illa altitudine, que est supra dictum ortum, ubi nos aliquando tenemus consilium et ubi iam vobis nuper dedimus in mandatis, ... quod ex nullis partium possit quis perspicere in eundem. R. 74, f. 108 v.

3) Am 30. März 1281. R. 66, f. 25.

4) Am 8. Februar 1290. R. 81, f. 37 v.

5) Das nicht nur zu Montson ausgesprochen, sondern s. R 64, f. 57: 27. April 1286 Privileg für Alcira: Nos enim scienter et consulte revocamus, si quam donacionem in puerilitate constituti vi vel seduccione fecimus, concessimus vel firmavimus de dicta villa et termino suo.

6) In dem erwähnten Privileg für Alcira. Promittentes sub fide nostra et iuramento nunc a nobis in nostra coronacione prestito de rebus et iuribus conservandis. ...

durchgeführt worden sein[1]). Aus den Unionskämpfen sind die Bestrebungen bekannt, auf die Gestaltung des königlichen Rates Einfluß zu gewinnen, ihn von Jahr zu Jahr neu zu ernennen, und so den Herrscher mit Personen zu umgeben, die im Sinne der ständischen Politik auf seine Entschließungen einwirken.

Wir haben eine Liste der Persönlichkeiten, die zu Beginn des Jahres 1289 von der aragonischen Opposition zu Consiliarii des Königs erwählt wurden[2]). Es sind zumeist Namen, die wohl in der inneren Geschichte Aragons der 80er Jahre eine bedeutende Rolle gespielt haben, aber doch immer im Gegensatz zur Regierung, so daß es schwer ist, ein ersprießliches Zusammenwirken der neuen Räte mit dem König anzunehmen. Die wichtigsten der Gewählten sind: X. de Urrea, P. und X. Cornel, P. G. de Entença, P. F. de Ixar, J. de Segorba, P. de Ayerba, P. L. de Peña, Gil de Vidaure, Amor Dionys und Jaime de Exerica[3]). Keiner von ihnen erscheint in dem Register mit dem Titel consiliarius. Ebensowenig wie die Wahl von aragonischen Sonderbeamten hat also die Ernennung aragonischer Räte bedeutsame Spuren im tatsächlichen politischen Leben hinterlassen. Dagegen werden P. M. de las Cellas, den die Oppositionswahlen von 1289 zum Sobrejuntero von Alcañiz machten[4]), und X. P. de Pina, der nach seinem ganzen Vorleben zu den radikaleren Wortführern der Opposition gehört zu haben scheint[5]), wenigstens flüchtig einmal mit dem Titel eines Consiliarius bedacht[6]). Eine wichtigere politische Rolle hat einzig der auch 1289 zum Rat

1) Das Privileg für Morella gibt ein Beispiel dafür, daß auch im Ortsprivileg die Veräußerung von Krongut verboten war (de donacione nostra!). Trotzdem war Almasoyl vergabt: das wird als eine Entfremdung von dominacio und corona aufgefaßt. R. 75, f. 7.

2) Zurita f. 333 v., 334.

3) Das einzige Mitglied der Union, das als consiliarius erscheint, ohne gewählt zu sein, ist G. de Tramacel. R. 85, f. 4 u. 36.

4) Zurita, f. 334. Auf den Cortes von Huesca 1286 gehörte er zur Opposition. Zurita f. 280.

5) Er war Mitglied der Gesandtschaft, die der König in Castellar empfing, und Verbündeter des Bischofs von Saragossa.

6) R. 73, f. 11 v. u. 14.

gewählte X. P. de Salanova gehabt, der auch unter den Gesandten zum Friedenskongresse von Tarascon genannt wird[1]).

Im Januar war der Rat von der Union gewählt worden, im Oktober fanden die Verhandlungen zu Campfranch statt, die über die künftige Richtung der aragonischen Politik entschieden. Wenn die Institution, welche die aragonischen Patrioten geschaffen hatten, von dauerndem Werte war, so muß man erwarten, daß sie in einem so wichtigen Momente sich von demselben Geiste beseelt zeigte, der bei ihrer Gründung gewaltet hatte. Da überrascht es nun, daß von den zu Beginn des Jahres Gewählten nur P. M. de las Cellas im Rate erscheint. Außer ihm sind unter den 7 Aragonesen nur noch 2 Wortführer der Union, P. Garcia de Nuez[2]) und Lope de Urrea[3]). P. M. de Luna kann für die Union nicht in Anspruch genommen werden, da er ihr nur gezwungen beitrat[4]). Von des Königs Vetter Philipp de Castro ist nicht bekannt, welcher Parteirichtung er angehörte. Das üble Schicksal seines Vaters mag ihn in einen Gegensatz zur königlichen Politik gebracht, die zuvorkommende Haltung Alfonsos ihn aber versöhnt haben. Wenigstens findet sich sein Name nicht in den Dokumenten, die uns die Entstehungsgeschichte der Union bezeugen. R. de Figueroles ist ein Verwaltungsbeamter, der als Merino von Huesca nachweisbar ist, und daß vollends Zapata oppositionellen Tendenzen immer fern gestanden hat, ist aus seinem ganzen Lebenslaufe deutlich ersichtlich. Während also im Januar von fast allen Gewählten mit ziemlicher Gewißheit gesagt werden kann, daß sie den umstürzlerischen Theorien der Union anhingen, die sie ja oft genug mit den Waffen in der Hand oder mit der Überzeugungskraft der Argumente verfochten hatten, war das im Oktober nicht mehr der Fall. Eine königstreue Majorität sitzt neben wenigen

1) Als Rat erwähnt R. 85, f. 36. — Als Gesandter für Tarascon, Rymer, Foedera I, 2, p. 744.

2) Er protestierte 1284 gegen den Einmarsch katalanischer Truppen in Aragon. Zurita, f. 267 v.; nimmt an den Cortes von Huesca teil, ib. f. 280.

3) In derselben Lage wie Nuez; 1291 begleitete er den König zur Zusammenkunft mit Karl von Neapel. Zurita f. 364 v.

4) Zurita f. 273.

Anhängern der Union, deren Gesinnungstreue übrigens Anlaß zu einigen Zweifeln gibt. Dazu kommt noch ein anderes. Die Bestrebungen der Union galten jetzt nur für Aragon und Valencia, für das letztere Land waren 2 Abgeordnete, S. P. de Lienda und G. X. de Pançisa, gewählt worden[1]); Leute, von denen weiter nichts bekannt ist. Sobald aber die hohe Politik zur Diskussion stand, war es eine offene Ungerechtigkeit, sie nur mit aragonischen und valencianischen Räten zu behandeln. Das katalanische Element durfte nicht ausgeschlossen werden. Darin liegen eben für die Union die Grenzen des Möglichen. Indem sie Ziele verfolgte, die sich nur im Rahmen des gesamten aragonisch-katalanischen Staates erreichen ließen, mußte sie des Beistandes auch der katalanischen Reichshälfte sicher sein. War das nicht der Fall, kämpfte sie gar gegen das übermächtige katalanische Element an, so zerstörte sie die Früchte ihres eigenen weit ausgreifenden Sieges.

Wie sich die Union das Verhältnis Aragons zum Gesamtreiche gedacht haben mag, ist natürlich für uns, die wir uns nur an die realen Niederschläge der damaligen politischen Theorien halten können, nicht mehr erkennbar. Die Tatsachen sind nicht so eindeutig, daß sie uns eine absolut richtige Anschauung vermitteln können. Jedenfalls nahmen die Katalanen im königlichen Rate eine starke, ja überragende Stellung ein. Zu Campfranch sahen sich die sieben Aragonesen fünf Katalanen gegenüber. Auf dem Kongresse von Tarascon war das Verhältnis schon weit ungünstiger, nur ein Aragonese, aber zehn Katalanen waren vertreten. Man darf wohl sagen, daß das Zustände waren, wie sie dem Geiste der Union ganz und gar nicht entsprachen.

Aus einem Briefe Alfonsos an König Eduard von England scheint hervorzugehen, daß auf den Cortes von Montson eine neue Wahl des Rates vorgenommen wurde. In den Registern verlautet darüber nichts. Nur unter den Zeugen der Cortesbeschlüsse werden einige Persönlichkeiten genannt, die als Räte des Königs die Bestimmungen beschwören. Es sind Kata-

1) Zurita f. 334.

lanen [1]) außer zweien, aber nicht dieselben, denen wir bald darauf in Campfranch begegnen. Einige, wie die Grafen von Ampurias und Pallars [2]), sind wohl nur aus Gründen der politischen Konvenienz zu Räten gemacht worden, andere, wie der Ritter Jazbert Alquerii, unbekannt. Auch der Komtur von Miravet, P. de Tous, hat wohl als Rat keine große Rolle gespielt. Die übrigen sind jedoch meist auch in anderen Urkunden bezeugt und haben zuweilen in wichtigen Momenten sich bedeutsam hervorgetan.

Es gibt 6 Arten von Consiliarii, wenn man von den Gewählten absieht, die augenscheinlich den geringeren Einfluß gehabt haben. Solche, die nur Adelige, solche die auch Verwaltungsbeamte, Kronbeamte, Hofrichter, Geistliche oder Bürger waren.

Zu den ersteren gehören einzelne der glänzendsten Namen, die die katalanische Geschichte jener Zeit aufweisen kann. Ich nenne nur: G. de Crudiliis [3]), den Vertrauten Pedro III., Bg. de Puchuert [4]), Bn. de Sarria [5]). Die beiden Ersten werden häufig zu Gesandtschaften verwandt. Puchuert ist ein gutes Beispiel für den Unterschied aragonischen und katalanischen Wesens. Auch er hat wiederholt gegen seinen obersten Landesherrn zu den Waffen gegriffen [6]), aber da die Motive seiner Auflehnung ganz andere waren, konnte er auch nicht zu jener unseligen Verblendung gelangen, die Leute vom Schlage Urreas in ihrem Kampfe für die vermeintlichen Freiheiten Aragons gefangen hielt, und wir sehen ihn bald wieder als einen der treuesten Diener des Königs auf dem Schlachtfelde wie bei diplomatischen Sendungen zum Wohle des großen Vaterlandes handeln.

---

1) R. 80, f. 132 v.; R. 81, f. 17. Unter den Zeugen Rogerius Graf von Pallars, Bng. de Podio Viridi, G. de Castro Vetere, fratris B. de Tous, G. de Belloloco, Bn. de Monte Pavone, Ricardi . . . „consiliariorum predictorum, qui hoc firmamus“.

2) R. 80, f. 132 s. Ampurias noch f. 137 v.

3) In Campfranch. Rymer, Foedera I, 2, p. 687.

4) Rymer, Foedera I, 2, p. 687 und R. 78, f. 50. Ein Hugo de Puchuert ist in Tarascon genannt: Rymer, Foedera I, 2, p. 744.

5) R. 87, f. 11.

6) Z. B. Zurita f. 210, 213 v., 215 v.

Von den Kronbeamten hat keiner ein an seinem Amte haftendes Recht, im Rate zu sitzen. Doch haben der Thesaurar, aber nicht jeder beliebige Thesaurar, sondern A. de Bastida, der Kanzler Ponce de Vilaro, die Skriptoren P. Marques und Stephan de Alfagarino dem Rate angehört[1]), und sicher als erfahrene und geschäftskundige Glieder, deren Meinung zu hören von wirklichem Werte war. Ihnen ist noch der Kämmerer G. Durfort zuzurechnen[2]) und der Admiral Roger de Lauria.

Von dem gleichen praktischen Werte war die Aufnahme der Hofrichter in den Rat. Salanova wurde schon genannt. Außer ihm wissen wir von Zapata[3]), Jaime de Bianya, P. M. de Artassona, dem früheren Justitia[4]), und Gil Alvarez[5]), daß sie zu den Consiliarii zu rechnen sind. An den Friedensverhandlungen von Tarascon beteiligen sich außer Bianya noch Pinells und Jaffer[6]), auch Toyla und Costa, die nicht direkt als Räte erscheinen, müssen ihnen im weiteren Sinne zugezählt werden, da auch ihnen wichtige politische Missionen übertragen werden. Dasselbe gilt von den hohen Geistlichen. Zu Alfonsos Regierungszeit tritt besonders Hugo de Mataplana, Bischof von Saragossa, hervor, der in der äußeren Politik Alfonsos eine bestimmende Rolle gespielt hat. Neben ihnen waren besonders lokale Verwaltungsbeamte, meist des Ritterstandes, im Rate zahlreich vertreten.

Es ist eine Wirkung der ständischen Kämpfe, daß nun auch das Bürgertum eine regelmäßige Vertretung im königlichen Rate erhält. In Aragon sollte jede Stadt, die Vertreter zu den Cortes entsandte, auch Delegierte in den Rat schicken. Mit Namen werden nur die Vertreter von Saragossa genannt[7]): Es sind drei Persönlichkeiten, von denen zwei dadurch bekannt sind, daß Saragossa ihnen die Verwaltung der Burgen von Daroca

1) Diese vier als consiliarii R. 81, f. 183 v.; R. 80, f. 43 v. erwähnt.

2) R. 70, f. 188.

3) R. 80, f. 43 v.

4) R. 81, f. 71.

5) Rymer, Foedera I, 2, p. 701.

6) Rymer, Foedera I, 2, p. 744. Doch nicht Jeffer?

7) Zurita f. 334.

und Huesca übertrug, die von Alfonso als Sicherheit für seine verfassungstreue Gesinnung der Union ausgeliefert werden mußten. Einer derselben, Lobera, war übrigens ein Vasall von X. de Urrea[1]). In Katalonien erscheinen zum erstenmale auf den Cortes von Montson Bürger von Lerida und Barcelona als Consiliarii[2]).

Diese genaue Analyse der Personen, die den Rat zusammensetzten, belehrt uns doch, daß der Rat, den die Stände, in erster Linie die aragonischen, dem Könige aufdrängen wollten, ein ganz anderer war, als der, dessen er sich tatsächlich bediente.

Man könnte meinen, daß mit dem König und seinem Rate und den Cortes die konstitutiven Faktoren des politischen Lebens in Aragon aufgezeigt worden seien, die nun alle Konflikte, die unter einander entstehen konnten, in durchaus gesetzlichen Formen geregelt hätten. Aber die Kräfte, die sich im Lande regten, waren viel zu unbändig, um immer eine friedliche Beilegung zu vertragen. Wo die Verfassungseinrichtungen versagten, da kam eben doch wieder alles auf den Einfluß an, den das Königtum durch die Geltendmachung seiner moralischen Macht, oder durch harte Ausübung von Gewalt noch ausüben konnte.

Die Schwächen, von denen die königliche Verwaltung behaftet war, sind bereits oben gestreift worden. Die Unionskämpfe hatten diese Schwierigkeiten noch vermehrt. Einige Verwaltungsbeamte können wir nachweisen, die noch kurz vorher in den Reihen der bewaffneten Opposition gestanden hatten. Ich denke an Nuez, den Prokurator von Menorca, oder an Iranzo, der erst Justitia von Daroca[3]) und Teruel[4]), dann Sobrejuntero von Teruel[5]) wurde. Mag man auch annehmen, daß die be-

---

1) Zurita f. 223 v.

2) Ferner als consiliarii genannt: Joh. Bernard von Saragossa, G. de Liittera und R. Ricardi aus Barcelona R. 74, f. 80, R. 82, f. 169 v., R. 83, f. 16 v. Brief Alfonsos an Pedro: quod placeat nobis, quod dictus infans pos°it adiungere consilio suo aliquos milites antiquos et bone fame et aliquos cives Ilerde et Barchinone R. 85, f. 238 v.

3) R. 87, f. 101.

4) R. 87, f. 38 v.

5) R. 85, f. 174.

treffenden Persönlichkeiten den extremen Tendenzen, wie sie der linke Flügel der Union verfocht, nicht, oder nicht mehr angehangen haben, so bedeutet doch die Einstellung von Beamten, die sich einmal im Gegensatz zu den Grundsätzen der Regierung befunden haben, eine Lockerung des Beamtenapparates, oder zeigt vielleicht gerade sie die Stärke der Staatsidee? Noch stärker äußert sich das bei den Hofrichtern. X. P. de Salanova macht auch unter Alfonso offen den Widerstand der Union mit. Artassona hat ihr nur unter Pedro III. angehört. M. P. de Huesca, der Vorgänger Zapatas als Justitia von Aragon, wird von den Ständen zum Hofrichter ernannt[1]). Die Stadt Saragossa machte ihn zum Alkalden der Burg Xativa[2]), einer der Festen, die Alfonso als Sicherheit für die Beobachtung der Unionsprivilegien hatte geben müssen. Die Feinde Alfonsos konnten also auf ihn zählen. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß, als er Justitia war, im Januar 1288 der Fürst von Salerno, dessen Auslieferung als Geisel die Union durchgesetzt hatte, seiner Obhut anvertraut wurde[3]). Der Infant Pedro, der damals gleichzeitig als Geisel dienen mußte, wurde im Hause eines anderen Hofrichters, Jaime de Aliaga, in Haft gehalten. Und beiden, Huesca wie Aliaga, werden eine Reihe königlicher Prozesse nichts destoweniger zur Entscheidung überwiesen.

Viel Sorge machten dem König die Bestrebungen von Mitgliedern des Adels und bürgerlichen Elementen, sich zusammen zu schließen. In Aynsa war es bei Verlust des Vermögens untersagt, sich auf dem Glockenturme zu versammeln[4]). In Barbastro wurden alle Einungen mit der ausdrücklichen Begründung verboten, daß dadurch die Sicherheit der Stadt und damit ihr Ansehen empfindliche Verluste erlitten[5]), wie dies

---

1) Zurita f. 333 v.

2) Zurita f. 324.

3) Zurita f. 324.

4) R. 66, f. 37.

5) An Barbastro: Interdicimus, quod uniones, confraterie, iuramenta et empressiones fiunt et facta sunt inter aliquos homines de Barbastro tam infancones quam alios, propter quod posset oriri discordia et bando inter eos et inde minus valeret locus de Barbastro . . . R. 66, f. 49.

schon 30 Jahre früher in Jaca geschehen war [1]). Wo man aber Zwecke ahnte, die der königlichen Herrschaft oder der staatlichen Ordnung gefährlich zu werden drohten, schritt man kräftiger ein. In Calatayud war die Zusammenkunft von Bewaffneten in Häusern der Stadt bei einer Strafe von 200 marbt. und Gefangennahme des Hausbesitzers verboten [2]). Den städtischen Gilden gegenüber haben die Könige nicht immer eine konsequente Haltung bewahrt [3]). Besondere Verbindungen unter dem Adel wurden ebenfalls nicht zugelassen. So erhielt G. Galceran de Cartella Befehl, keine Juntas, Einungen zwischen Hugo de Ampurias, Bg. de Portella und anderen Rittern zu gestatten [4]). Und doch, was ist die Union anderes als ein Ritterbund mit weiten Zielen öffentlicher, staatlicher Natur? Es bestand eben damals, wie schon erwähnt, ein gewaltiger Unterschied zwischen den Gesetzen, Ordnungen, Erlassen einerseits, der Praxis der Verwaltung und des Staatslebens andererseits. Gerade wenn man alle diese sich scheinbar so direkt bekämpfenden Kräfte überschaut, wenn man sieht, wie sich die Kompetenzen durchwachsen, wie von einer Scheidung der Gewalten keine Rede ist, wie manche Stände mit doktrinärer Verblendung nur ihre Sonderinteressen verfechten, sie über die Gesamtheit stellen, eilen die Gedanken zum König als dem einigenden Element, dessen Macht gerade durch diese übergroße Vielheit verschiedener Lebenskreise an Bedeutung gewinnen konnte und gewann. Hier bei ihm, als dem einzigen Repräsentanten des ganzen Staates lagen die Keime für die Entwickelung des Staatslebens in der Zukunft, mochte auch seine augenblickliche Macht gering sein.

---

1) 1224 siehe QUADRADO, Aragon, p. 306. Erlaubnis juntas gegen Verbrecher zu schließen. — Ebenso hatte Jaime I. 1255 auch in Barbastro selbst erlauben müssen „unitates, iura et sacramenta facere inter vos“, solange es nur zum Nutzen der Stadt und zur Verhütung von Verbrechen geschehe. (Muñoz p. 359.)

2) R. 80, f. 72.

3) Gilden in Aragon auf den Cortes von Daroca 1311 ganz verboten, nur Vereine zu wohltätigen Zwecken und Bruderschaften dürfen bestehen bleiben. Fueros 120 v.

4) R. 84, f. 35.

Aber die Cortes, repräsentierten sie nicht ebenso, oder in höherem Maße, den Staat? Tatsächlich in unserer Zeit nicht. Wir sehen, daß während der Regierungszeit Alfonsos überhaupt nur einmal Cortes des Gesamtreiches abgehalten wurden, sonst immer nur Versammlungen der Reichsteile. Zu all der betrachteten großen sozialen Differenziertheit trat die historische Verschiedenheit der einzelnen Reichsteile, vor allem Aragons und Kataloniens, weiterhin Valencias, Mallorcas und der vielen noch mehr oder weniger selbständigen Grafschaften, von welchen damals Ampurias, Ribagorça, Urgell, Pallars, Cerdagne wohl am häufigsten erwähnt werden. Eine jede dieser Landschaften bewahrte ihr eigentümliches politisches Leben, mochte sie nun altererbt, oder erst kürzlich den Arabern entrissen und mit Bewohnern der Stammlande kolonisiert worden sein. Herrschte in Katalonien der feudale Adel vor, so war in Aragon die Oligarchie der großen Städte ein wichtiges Element, das sich mehrmals an die Spitze bewaffneter Erhebungen gegen das Königtum gestellt hatte. In Mallorca wachen die betriebsamen katalanischen Ansiedler mit Eifersucht über ihre Privilegien; daß kürzlich die Balearen mit ihrer Hilfe wieder an das Mutterland gekommen, stärkte noch ihren Einfluß. Nur in Valencia hatte das Königtum eine größere Fülle von Rechten in seiner Hand behalten, vor allem den Adel keinen festen Fuß fassen lassen, aber gerade dadurch die Verdrängten gegen sich aufgebracht und Kämpfe heraufbeschworen, die später in die Unionsbewegung einmünden sollten. Ähnlich lagen die Verhältnisse an den Orten, deren Zugehörigkeit zu einer der Landschaften zweifelhaft war. Das war zwischen Aragon und Katalonien häufig der Fall. Wie die kirchlichen Einteilungen übergriffen, so lagen auch die politischen Grenzen nicht fest. Zufälligkeiten bei der Eroberung hatten da den Ausschlag gegeben, und so sehen wir, daß einzelne Orte im Laufe der Zeit bald zu Katalonien bald zu Aragon gerechnet werden. In Ribagorça, wo das katalanische Amt des Vikars sich mit dem aragonischen des Justitia begegnet, haben die daraus folgenden Kompetenzstreitigkeiten häufig Anlaß zu Klagen gegeben. Die Differenzierung erstreckte sich auch auf Aragon selbst, wo das Gebiet von Teruel eine gewisse Sonderstellung

beansprucht. Und außerdem gab es im Nordwesten noch Territorien, deren Verbindung mit dem Königreich äußerst lose war. Die Grafschaft Ampurias und die Vizegrafschaft Rocaberti, ursprünglich ganz freie Herrschaften, haben sich erst spät dem mächtigen Nachbarn näher angeschlossen. Die Hoheitsrechte, besonders die oberste Gerichtsbarkeit, welche der König hier überall beanspruchte, war in der Praxis oft nicht oder nur mangelhaft durchzusetzen. Aber der Anspruch wurde aufrecht erhalten und bald gelang es auch den Herrschern durch Heiratspolitik die wichtigsten Grafschaften an Mitglieder des königlichen Hauses zu bringen und sie so dem Gesamtstaate enger zu verbinden.

Es waren Kräfte historischer, geographischer Natur und die Wirkung alter Tradition, welche, wieder gegenseitig in Wechselwirkung, all dies reiche Sonderleben erzeugt hatten, welches sich in der Verschiedenheit mancher Einrichtungen, in dem Unterschiede der sozialen Struktur der Reichsteile und natürlich allgemein in ihrem verschiedenen Charakter wiederspiegelt. So sahen wir, wie sich z. B. die alten Stammlande Katalonien und Aragon dadurch von Valencia und Mallorca unterschieden, daß dort nur bei Abwesenheit des Königs Prokuratoren ernannt wurden. In Aragon hatte der Baile general fast gar keine Bedeutung, weswegen hier einer der königlichen Sonderbeamten, Musa de Portella, eine so überragende Stellung in der Finanzverwaltung einnehmen konnte. Und weiterhin die Besonderheiten in der lokalen Verwaltungsorganisation, in Katalonien Vikare und Baiuli, in Aragon Justitias, Sobrejunteros und Merinos, in Valencia Justitias und Bailes. Wohl sind das im allgemeinen nur verschiedene Bezeichnungen für dieselben Funktionen, doch drückt sich auch darin schon ein gewisses Sonderleben aus, und dann finden sich auch ganz gewichtige Unterschiede. Man denke nur an die besonderen Bestimmungen für die Justitias in Valencia, die hervorragende Stellung des Justitia von Aragon, oder an den Curia, der sich nur in einigen katalanischen Städten entwickelt hat. Auch lassen sich schon damals Einflüsse katalanischer Verwaltungseinrichtung in Aragon zeigen, so wenn hier das Amt des Baile sich findet.

Weiterhin drückt sich in der Finanzverwaltung das Eigenleben der Reichsteile aus. Das Bovaje war eine rein katalanische, das Monedaje und die Cisa waren aragonische Abgaben, und dann die Verschiedenheit im Öfen- und Mühlenbann, der in Valencia die größte, in Aragon die geringste Bedeutung hatte.

Im ganzen genommen tritt zur Zeit Alfonsos das Sonderleben Aragons äußerlich am stärksten hervor, es war das oppositionellste, hier steckte man sich die weitesten Ziele, aber es war auch das doktrinärste, nahm keine Rücksicht auf den Charakter der anderen Reichsteile. Daher war es schließlich, trotz des scheinbaren Sieges, unfruchtbar, während das katalanische Element wohl auch im gegebenen Moment zur Verstärkung seiner Stellung opponierte, aber dann wieder für den Herrscher focht. Es bestand eine gewisse Verwandtschaft zwischen dem betriebsamen, über das Meer hinausblickenden Katalanen und dem Expansionsbedürfnis des Königtums damals. So hat katalanische Zentralisation aragonische Selbstverwaltung zurückgedrängt. Aber noch war das Sonderleben der einzelnen Reichsteile stark, ja innerlich viel fester als das Bewußtsein des Gesamtstaates, die Herren waren Katalanen oder Aragonesen, nicht Untertanen der Krone Aragon. Der beste Beweis dafür ist ja die Absicht der fast rein aragonischen Union, ihre Bestrebungen auf das ganze Reich wirken zu lassen. Auf den Cortes von Montson 1289 haben sie sich beschieden. Die Ernennung von aragonischen Sonderbeamten und Sonderräten war beinahe wirkungslos gewesen, eine königstreue Majorität stand wenigen Anhängern der Union gegenüber.

Die zentralisierenden Elemente, vor allem König und Klerikalismus, haben sich dann weiter gestärkt, gemeinsame Kriege die Reichsteile zusammengefestigt, aber sie blieben sich ihres eigenen Charakters bewußt und suchten ihn zu erhalten.

